

Verkaufsprospekt der Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Eine gemäß § 11 Abs. 3 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) um den Nachtrag Nr. 1 vom 28.11.2018 und den Nachtrag Nr. 2 vom 28.02.2019 ergänzte Fassung des Verkaufsprospekts vom 29.01.2018 (konsolidierte Fassung). Die nachtragspflichtigen Umstände sind jeweils an der Stelle eingefügt, an der der Verkaufsprospekt durch die Nachträge geändert wurde. Die Änderungen gegenüber dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten Verkaufsprospekt sind an den jeweiligen Textstellen durch Unterstreichung in orange für den Nachtrag Nr. 1 und in rot für den Nachtrag Nr. 2 kenntlich gemacht.

Hinweis: Die in der konsolidierten Fassung des Verkaufsprospekts und in den Nachträgen Nr. 1 und Nr. 2 enthaltenen Seitenverweise beziehen sich auf die Seiten im ursprünglichen Verkaufsprospekt vom 29.01.2018.

HINWEIS NACH § 7 Abs.2 S.1 VermAnlG (Vermögensanlagengesetz):

Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Impressum

Anbieterin:

Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Prospektverantwortliche:

Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Geschäftsführung:

Breitbandnetz Verwaltungs- GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer Daniel Pastewka

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	8
Erklärung der Prospektverantwortlichen/Anbieterin	9
Einleitung	11
1. Kapitel: Der Markt für Breitbandtechnologie und das Konzept der Breitbandnetz GmbH & Co. KG	12
1.1 Das Konzept der Breitbandnetz GmbH & Co. KG	13
1.2 Organisatorische Grundstruktur des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ der Breitbandnetz GmbH & Co. KG im Überblick	14
2. Kapitel: Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen	15
2.1 Anlagegefährdende und prognosegefährdende Risiken	16
2.2 Anlegergefährdende Risiken.....	37
3. Kapitel: Die Vermögensanlagen	51
3.1 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlagen	51
3.2 Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger	52
3.3 Abweichende Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.....	58
3.4 Ansprüche ehemaliger Gesellschafter.....	61
3.5 Übertragung der Vermögensanlagen	61
3.6 Einschränkung der Handelbarkeit	62
3.7 Einzelheiten des Beitritts	63
3.8 Erwerbspreis	64
3.9 Zeichnungsfrist.....	65
3.10 Laufzeit und Kündigungsfrist	65
3.11 Zahlstelle.....	66

3.12 Einzelheiten der Zahlung	66
3.13 Weitere Kosten des Anlegers	67
3.14 Weitere Leistungen, Haftung und Nachschüsse des Anlegers.....	69
3.15 Gesamthöhe der zu leistenden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen	69
3.16 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung.....	70
3.17 Angaben über Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlagen nachzukommen	74
3.18 Gewährleistete Vermögensanlagen	95
3.19 Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen	95
3.20 Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlagen abzielen.....	113
4. Kapitel: Die Emittentin – Breitbandnetz GmbH & Co. KG	115
4.1. Die Emittentin	115
4.2. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin - Komplementärin	116
5. Kapitel: Angaben über das Kapital der Emittentin	118
6. Kapitel: <u>Angaben über die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts sowie der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung</u>	121
6.1 Angaben zu den Gründungsgesellschaftern der Emittentin	121
6.2 Angaben zu den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.....	131
6.3 <u>Angaben zu den Gesellschaftern der Emittentin im Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung</u>	148

7. Kapitel: Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	150
7.1 Angaben über die Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind	150
7.2 Angaben über laufende Investitionen	158
7.3 Weitere Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	159
8. Kapitel: Angaben zu dem Anlageobjekt, zum Anlageziel, zur Anlagestrategie und Anlagepolitik	161
8.1 Projektbeschreibung.....	161
8.2 Anlageobjekt: Das Glasfasernetz	161
8.3 Anlageziel.....	165
8.4. Verwendung der Nettoeinnahmen	165
8.5 Anlagepolitik	166
8.6 Anlagestrategie.....	166
8.7 Realisierungsgrad des Anlageobjekts zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.....	167
8.8 Behördliche Genehmigung	173
8.9 Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geschlossene Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts	177
8.10 Eigentum an dem Anlageobjekt „Glasfasernetz“	180
8.11 Nicht nur unerhebliche dingliche Belastung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“	181
8.12 Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“	185
8.13 <u>Umfang von Lieferung und Leistungen, die durch die Prospektverantwortlichen, die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der</u>	

<u>Prospektaufstellung sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung, durch das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin erbracht worden sind</u>	186
8.14 Investitions- und Finanzplan	188
8.15 Konditionen und Fälligkeiten der Eigen- und Fremdmittel	191
8.16 Angaben zu der angestrebten Fremdkapitalquote und wie sich Hebeleffekte auswirken	194
8.17 Bewertungsgutachten	195
9. Kapitel: Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	196
9.1 <u>Jahresabschluss der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zum 30.06.2018</u>	196
9.2 <u>Ungeprüfte Zwischenübersicht der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zum 30.11.2018</u>	258
9.3 Wesentliche Änderungen	264
9.4 Voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Planbilanz)	264
9.5 Voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Plan-Liquiditätsrechnung)	268
9.6 Voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung)	272
9.7 Erläuterung der wesentlichen Wirkungszusammenhänge und Annahmen der Planbilanz (Darstellung der Vermögenslage), des Liquiditätsplans (Darstellung der Finanzlage) und der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Darstellung der Ertragslage)	275
10. Kapitel Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin	279
11. Kapitel: Angaben über das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Emittentin und über sonstige Personen	284
11.1 Angaben zu dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin	284

11.2 Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Emittentin	288
11.3 Beirat der Emittentin	293
11.4 Anbieterin/Prospektverantwortliche	293
11.5 Treuhänder/Mittelverwendungskontrolleur	294
11.6 Sonstige Personen	294
12. Kapitel: Rechtliche Grundlagen	295
12.1 Allgemeines	295
12.2 Darstellung der wesentlichen rechtlichen Grundlagen aus dem Gesellschaftsvertrag	295
12.3 Darstellung der wesentlichen rechtlichen Grundlagen aus dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen	308
12.4 Sonstige wesentliche Verträge	310
13. Kapitel: Verbraucherinformationen für den Fernabsatz	352
13.1 Informationen zur Emittentin bzw. zur Anbieterin und zu anderen mit dem Verbraucher in Kontakt tretenden Personen	352
13.2 Informationen zu den angebotenen Vermögensanlagen	353
13.3 Weitere Informationen	358
14. Kapitel: <u>Gesellschaftsvertrag vom 17.12.2018</u>	361
15. Kapitel: Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen	401
16. Kapitel: Angabenvorbehalt	405
17. Kapitel: Abkürzungsverzeichnis und Glossar	407

Vorwort

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

die „digitale Infrastruktur“ ist das Herz einer modernen, leistungsfähigen Gesellschaft. Weltweit wird die Kommunikations-Infrastruktur auf Glasfaser umgerüstet. Im internationalen Vergleich ist Deutschland allerdings noch weit abgeschlagen. In Japan beispielsweise liegt der Anteil an Glasfaseranschlüssen bei über 70%, in Deutschland bei 2,2 %. In Deutschland kommt es zudem zu einer digitalen Spaltung zwischen Stadt und Land. Die klassischen TK-Unternehmen scheuen den kostenintensiven Ausbau von Glasfasernetzen speziell in ländlichen Regionen.

In diesem Marktumfeld wurde die Breitbandnetz GmbH & Co. KG im September 2010 gegründet. Die bisher beigetretenen Gesellschafter der Breitbandnetz GmbH & Co. KG sind hauptsächlich regionale Unternehmer aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien, die 50 auszubauenden Kommunen, die HanseWerk AG sowie einige private Investoren.

Das Ziel: 50 Gemeinden im nördlichen Nordfriesland sollen flächendeckend mit einem Glasfasernetz ausgebaut werden. Davon sind 38 Gemeinden oder Ortsteile im Dezember 2017 bereits realisiert oder aktuell im Ausbau. Für das Wirtschaftsjahr 2018/19 wird ein Umsatz in Höhe von rund 3.52 Mio. Euro erwartet.

Mit einer Beteiligung an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG investieren Sie in die Errichtung, den Betrieb und die Wartung eines modernen und leistungsfähigen Glasfasernetzes in Deutschland. Als Gesellschafter haben Sie die Möglichkeit am prognostizierten Wachstum dieses Sektors im Telekommunikationsmarkt teilzuhaben.

Bei Fragen sprechen Sie uns bitte jederzeit direkt an.

Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung.

Erklärung der Prospektverantwortlichen/Anbieterin

Prospektverantwortliche und Anbieterin dieser Vermögensanlagen (gesplittete Einlage in Form von Kommanditanteilen und partiarischen Nachrangdarlehen) ist die Breitbandnetz GmbH & Co. KG, mit Sitz in 25821 Breklum, Husumer Straße 63.

Alle Angaben und Prognosen über Entwicklungen in diesem Fortführungsverkaufsprospekt beruhen auf den gegenwärtigen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen, den geltenden gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Erlassen der Finanzverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland, und wurden von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Für den Inhalt des Fortführungsverkaufsprospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Die in diesem Fortführungsverkaufsprospekt gegebenen Informationen sind gültig bis zur Bekanntgabe von Änderungen, z.B. bei wesentlichen Änderungen in Form eines Nachtrags gemäß § 11 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Die Prospektverantwortliche/Anbieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine unternehmerische Beteiligung handelt. Die Anleger werden aufgefordert, den gesamten Fortführungsverkaufsprospekt und insbesondere das Kapitel 2 (Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen, Seite 15 ff.) aufmerksam zu lesen. Außerdem wird die persönliche Beratung durch unabhängige Fachleute wie z.B. Steuerberater empfohlen. Die Prospektverantwortliche/Anbieterin übernimmt gemäß § 3 VermVerkProspV die Verantwortung für den Inhalt des Fortführungsverkaufsprospektes und erklärt, dass ihres Wissens die im Fortführungsverkaufsprospekt gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Es übernehmen soweit gesetzlich zulässig keine natürlichen Personen die Verantwortung für den Inhalt des Fortführungsverkaufsprospektes.

Eine Haftung für den Eintritt der in diesem Fortführungsverkaufsprospekt enthaltenen Prognosen, den Eintritt der persönlichen Planungen der Anleger sowie den Fortbestand der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen kann, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen werden.

Hinweis gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt bestehen Haftungsansprüche nur dann, wenn die Vermögensanlagen während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

.....
Dr. Heiko Hansen

Brekum, den 29.01.2018 (Datum der Prospektaufstellung) Breitbandnetz GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH mit Sitz in Breklum, diese vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Dr. Heiko Hansen

Einleitung

Die Prospektverantwortliche/Anbieterin hat bereits einen Verkaufsprospekt in der Fassung vom 12.07.2016 für die vorliegenden Vermögensanlagen veröffentlicht, der nur bis zum 22.07.2017 gültig war, da ein Verkaufsprospekt nach seiner Billigung gemäß § 8a Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) zwölf Monate lang für öffentliche Angebote gültig ist, sofern er um die nach § 11 VermAnlG erforderlichen Nachträge ergänzt wird.

Bei dem vorliegenden Verkaufsprospekt handelt es sich um einen Fortführungsverkaufsprospekt zu dem bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt in der Fassung vom 12.07.2016 und nicht um ein neues öffentliches Angebot der vorliegenden Vermögensanlagen. Die für den Erwerb der Vermögensanlagen vorgesehene Frist hat am 30.07.2016 begonnen. Das öffentliche Angebot der Vermögensanlagen ist jedoch wegen des Ablaufs der Gültigkeit des Verkaufsprospektes in der Fassung vom 12.07.2016 für den Zeitraum vom 23.07.2017 bis zu dem Werktag nach Veröffentlichung dieses Fortführungsverkaufsprospekts ausgesetzt.

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlagen wird durch den vorliegenden Fortführungsverkaufsprospekt fortgesetzt und endet mit der Vollplatzierung der Vermögensanlagen, jedoch spätestens mit Ablauf der Gültigkeit dieses Fortführungsverkaufsprospektes.

Der Ablauf der Gültigkeit dieses Fortführungsverkaufsprospektes tritt gemäß § 8a VermAnlG spätestens 12 Monate nach der Billigung ein.

1. Kapitel: Der Markt für Breitbandtechnologie und das Konzept der Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Der deutsche Markt für Telekommunikationsleistungen stellte auch im Jahr 2016/17 einen bedeutenden Teil der deutschen Wirtschaft dar.

Laut einer Studie der Unternehmensberatung Dialog Consult und des Branchenverbandes VATM wurden mit Telekommunikationsdiensten in Deutschland 2016 rund 60,5 Mrd. Euro umgesetzt. Hiervon entfielen 34,1 Mrd. Euro auf den Teilmarkt für Festnetze und 26,4 Mrd. € auf den Teilmarkt für Mobilfunknetze. Im Teilmarkt für Festnetze erreichten 2016 sämtliche Telekom-Wettbewerber zusammen einen Umsatzmarktanteil von 57 % (19,3 Mrd. Euro). Die Wettbewerber ‚Breitband-Kabelnetze‘ der Telekom vereinten einen Marktanteil in Höhe von 15,8 % (5,4 Mrd. Euro) auf sich.

Die Zahl der direkt geschalteten Breitband-Anschlüsse lag zum Jahresende 2016 bei geschätzten 31,2 Mio. und erhöhte sich somit im Vergleich zu 2015 um 0,5 Mio. DSL-basierte alternative Festnetzbetreiber verloren dabei 1,6 Prozentpunkte Marktanteil, die Telekom Deutschland GmbH (DTG) verlor 0,5 Prozentpunkte, wohingegen die Telekom Deutschland ihre Anschlüsse auf Resale-Basis um 1,8 Prozentpunkte steigern konnte. Die Kabelnetzbetreiber steigerten ihren Marktanteil um 1 Prozentpunkt. Gemäß der Studie von Dialog Consult und VATM stieg das durchschnittliche Datenvolumen im Festnetz Breitband-Internet-Verkehr pro Glasfaseranschluss im Jahr 2016 um 17 % auf 37,2 Gigabyte pro Nutzer und Monat. Insgesamt ist das von Glasfaseranschlüssen abgehende Datenvolumen in 2016 um mehr als 20 % auf 13,8 Mrd. Gigabyte angestiegen.

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG erwartet auch für das Geschäftsjahr 2017/18 eine stabile Entwicklung des Gesamtmarktes für Telekommunikationsdienstleistungen. Für die Geschäftsfelder Geschäfts- und Privatkunden wird weiteres Wachstumspotential aufgrund folgender Faktoren gesehen:

- steigende Nachfrage von Geschäftskunden nach hochbandbreitigen Produkten für die Verbreitung von Software und Applikationen,
- wachsendes Datenvolumen im Bereich Festnetz und die dadurch steigenden Breitbandanforderungen der Kunden.

1.1 Das Konzept der Breitbandnetz GmbH & Co. KG

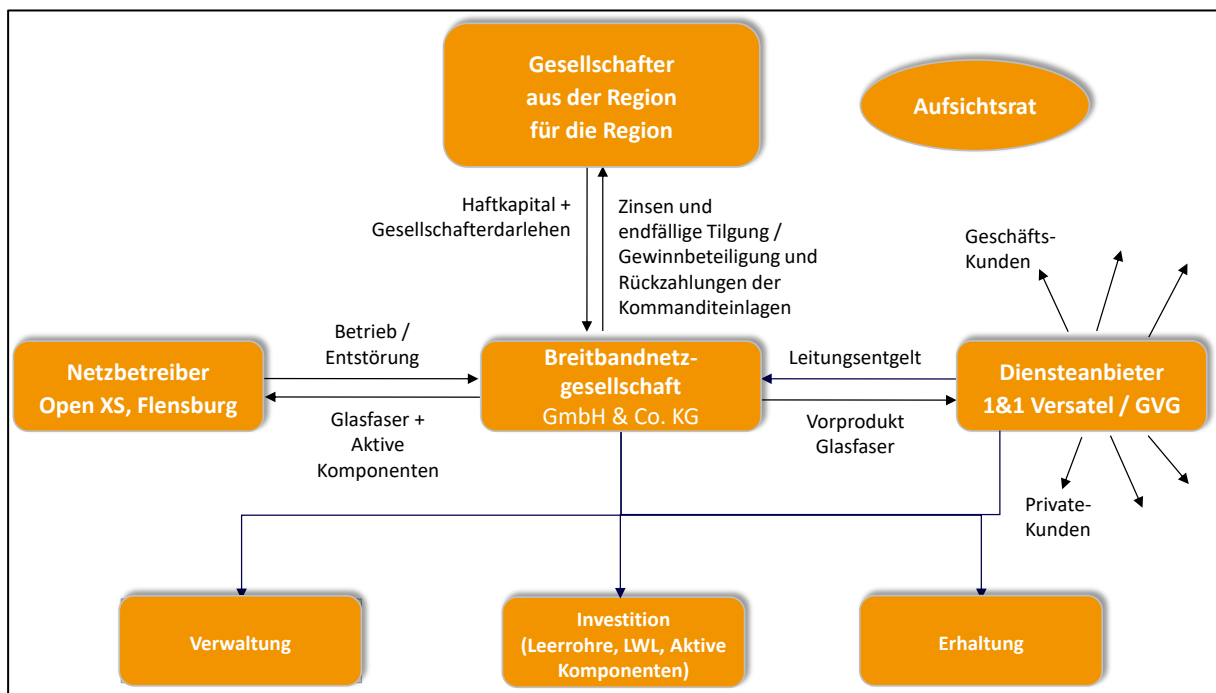
Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG wurde im September 2010 mit dem Ziel gegründet, in allen Gemeinden der Ämter Mittleres Nordfriesland und Südtondern sowie der amtsfreien Gemeinde Reußenköge ein flächendeckendes Glasfasernetz auszubauen. Diese Region zeichnet sich durch ihren sehr ländlichen und weitläufigen Charakter aus. Die ca. 60.000 Bürgerinnen und Bürger der Region verteilen sich auf 50 Gemeinden. Die Breitbandversorgung liegt in vielen Gemeinden z. T. noch unter 1 Mbit/s. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2018 in Deutschland eine flächendeckende Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/s zu schaffen. Dennoch ist mittel- bis langfristig nicht zu erwarten, dass in der beschriebenen Region ohne eigene Initiative eine auskömmliche Grundversorgung mit Bandbreite entstehen wird. Weder von Seiten der klassischen Telekommunikationsunternehmen und der Stadtwerke noch von Zweckverbands-Initiativen waren und sind Anzeichen erkennbar, in dieser Region in den Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur zu investieren. Vor diesem Hintergrund wurde die Breitbandnetz GmbH & Co. KG gegründet. Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind hauptsächlich Unternehmen, die im Bereich Erneuerbare Energien tätig sind. Etwa sieben Jahre nach ihrer Gründung sind die Hauptgesellschafter weiterhin Betreiber von Windparks, die HanseWerk AG und die Kommunen. Die Errichtung und der Betrieb einer hochmodernen Glasfaserinfrastruktur werden im Zeichen der zentral auf der politischen Agenda stehenden Energiewende immer stärker ein strategisches Geschäftsfeld – nicht nur für Stromnetzbetreiber wie Stadtwerke und Energieversorger. Diese Infrastrukturleistung ist insbesondere bei Unternehmen mit kommunaler Beteiligung als wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge zu betrachten.

Die Errichtung des flächendeckenden Glasfasernetzes der Breitbandnetz GmbH & Co. KG als Anlageobjekt beinhaltet die Netzplanung, die für die Umsetzung der Netzplanung dazugehörigen Tiefbauarbeiten, die Lichtwellenleitermontage (LWL), das Aufstellen der Aktivtechnik sowie die Netzdokumentation nach Fertigstellung der jeweiligen Ausbaugemeinde. Das flächendeckende Glasfasernetz wird somit unterirdisch verlegt. Die Erschließung einer Ausbaugemeinde erfolgt dabei in der Regel FTTH. Als FTTH (engl. Fibre To The Home) bezeichnet man das Verlegen von Lichtwellenleitern direkt bis in die Wohnung des Teilnehmers.

Eine ausführliche Beschreibung des Anlageobjekts befindet sich in dem Kapitel 8 auf den Seiten 161 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes.

1.2 Organisatorische Grundstruktur des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ der Breitbandnetz GmbH & Co. KG im Überblick

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG ist ein regionaler Glasfasernetzbetreiber und hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende organisatorische Grundstruktur:



2. Kapitel: Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen

Die wirtschaftliche Entwicklung der Einlagen kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Wenn zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen von den unterstellten Annahmen abweichen, kann dies die Ertrags- und Liquiditätsentwicklung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG negativ beeinflussen, was schlussendlich die Wertentwicklung und die Ertragsentwicklung der Einlagen für den Anleger gegenüber den Erwartungen und Prognosen wesentlich negativ verändern würde. Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen der Gesellschafter werden nicht garantiert.

Die folgenden Ausführungen umfassen die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken, die nach Kenntnis der Anbieterin im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erkennbar sind und von der Anbieterin als wesentlich erachtet werden.

Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der Aufteilung nach „anlagegefährdenden“, „prognosegefährdenden“ und „anlegergefährdenden“ Risiken.

Anleger sollten sich gewissenhaft mit den Ausführungen in diesem Fortführungsverkaufsprospekt und vor allem mit den hier dargestellten Risiken der Beteiligung befassen sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung individuell bewerten.

Der Eintritt einzelner, aber auch die Kumulation mehrerer Risiken kann von einem Misserfolg der Einlagen über eine Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zur Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen. Eine Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers kann auf Grund des Wiederauflebens der Haftung bei Absinken des Kapitalkontos, der gesetzlichen Nachhaftung des Anlegers nach dem Ausschneiden des Anlegers aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, steuerlicher Änderungen sowie dem Anfallen zusätzlicher Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Vermögensanlagen, wegen Zahlungsverpflichtungen aus einem individuellen Kreditvertrag sowie unter bestimmten steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten eintreten. Darüber hinaus kann aufgrund des Risikos eines Widerrufs von Beteiligungen und aufgrund des Risikos der Einheitsgesellschaft eine Gefährdung des weiteren Vermögens des

Anlegers bis hin zur Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen. Weiterhin kann die Kumulation von Risiken zu einer Belastung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zur Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen. Dieses Beteiligungsangebot ist daher nur für Anleger geeignet, die Teile ihres Vermögens unternehmerisch investieren möchten, ohne dafür einen Kreditvertrag abschließen zu müssen, und einen bei nicht prognosegemäßem, negativem Verlauf etwaig eintretenden Totalverlust des eingesetzten Kapitals in Kauf nehmen können.

Anlegern wird empfohlen, sich vor der Zeichnung der Beitrittserklärung von einem unabhängigen Dritten, wie einem Steuerberater oder Rechtsanwalt, beraten zu lassen.

2.1 Anlagegefährdende und prognosegefährdende Risiken

Anlagegefährdende Risiken gefährden entweder das Anlageobjekt oder die gesamten Vermögensanlagen. Sie können einen teilweisen oder vollständigen Verlust des Beteiligungsbetrags nach sich ziehen.

Prognosegefährdende Risiken sind Risiken, die zu einem schlechteren wirtschaftlichen Ergebnis und für die Anleger zu geringeren Gesamtauszahlungen als geplant führen können.

Prognosen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es ist unmöglich, die Zukunft exakt vorherzusagen. Einige Angaben beruhen auf persönlichen Einschätzungen oder Wertungen Dritter oder können von falschen Annahmen oder Schlussfolgerungen Dritter ausgehen. Es besteht das Risiko, dass die im Fortführungsverkaufprospekt enthaltenen Prognosen und die darauf basierenden Planungsrechnungen tatsächlich nicht eintreten werden. Die Prognosen basieren auf Annahmen, die von unterschiedlichen Faktoren abhängig sind. Die Änderung äußerer Faktoren kann dazu führen, dass die Einnahmen hinter den Planungen zurückbleiben. Durch nicht vorhergesehene Ereignisse oder nicht berücksichtigte Tatsachen oder Fehleinschätzungen kann sich das Ergebnis der Breitbandnetz GmbH & Co. KG schlechter entwickeln als prognostiziert. Für den Anleger bedeutet dies, dass die Auszahlungen nicht in der prognostizierten Höhe anfallen, sondern geringer sind und/oder dass der Auszahlungsverlauf anders erfolgt als geplant und damit einhergehend Auszahlungen an den Anleger später erfolgen als prognostiziert. Dies gilt für die Auszahlungen der gesamten gesplitteten Einlagen, also in Bezug auf die Ausschüttungen aus den Kommanditanteilen und auf die Zinszahlungen sowie die Rückzahlung der partiarischen Nachrangdarlehen.

Da sich eine sehr negative Entwicklung eines prognosegefährdenden Risikos bzw. das gleichzeitige Eintreten mehrerer prognosegefährdender Risiken anlagegefährdend auswirken kann, verzichten die nachfolgenden Ausführungen auf eine getrennte Darstellung.

Sofern nicht abweichend ausdrücklich hervorgehoben, beziehen sich die nachfolgend dargestellten Risiken auf die gesamte gesplittete Einlagen (Kommanditanteile und partiarische Nachrangdarlehen).

Platzierungsrisiko

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG plant, über die bestehenden Einlagen der Gründungsgesellschafter der Emittentin sowie der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 in Höhe von insgesamt 21.210.000,00 € (davon entfallen 2.121.000,00 € auf Kommanditanteile und 19.089.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen) hinaus, Kapital in Höhe von insgesamt 1.760.000,00 € (gesplittete Einlage: 176.000,00 € in Form der Kommanditanteile und 1.584.000,00 € in Form von partiarischen Nachrangdarlehen) einzuwerben. Es ist möglich, dass das angestrebte Kapital nicht eingeworben werden kann. Sofern fehlendes Eigenkapital nicht durch Fremdkapital ersetzt werden kann, ist es möglich, dass das Investitionsvolumen verringert werden muss.

Dies kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Breitbandnetz GmbH & Co. KG führen und die Auszahlungen an die einzelnen Anleger reduzieren. Sollte durch die Verringerung des Investitionsvolumens der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, kann dies auch zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen.

Risiko verzögerter Inbetriebnahme

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG plant zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein flächendeckendes Glasfasernetz (Anlageobjekt) in den Ämtern Mittleres Nordfriesland und Südtondern sowie der Gemeinde Reußenköge zu errichten, zu betreiben und zu warten. Die Errichtung des Glasfasernetzes der Breitbandnetz GmbH & Co. KG als Anlageobjekt beinhaltet die Netzplanung, die für die Umsetzung der Netzplanung dazugehörigen Tiefbauarbeiten, die Lichtwellenleitermontage (LWL), das Aufstellen der Aktivtechnik sowie die Netzdokumentation nach Fertigstellung der jeweiligen Ausbaugemeinde. Das Glasfasernetz wird somit unterirdisch verlegt. Die Erschließung einer Ausbaugemeinde

erfolgt dabei in der Regel FTTH. Als FTTH (engl. Fibre To The Home) bezeichnet man das Verlegen von Lichtwellenleitern direkt bis in die Wohnung des Teilnehmers. Es besteht das Risiko, dass das Glasfasernetz aufgrund von Verzögerungen bei den Errichtungsarbeiten nicht wie geplant errichtet werden kann, zum Beispiel durch eine verzögerte Inbetriebnahme des Glasfasernetzes durch eine Erschwerung des Tiefbauarbeiten zum Beispiel durch gefrorene Bodenverhältnisse oder starke Regenfälle.

Es besteht weiterhin das Risiko, dass es zu Lieferengpässen oder einem Lieferausfall bei der Lieferung der erforderlichen aktiven Komponenten kommt, wodurch sich die Inbetriebnahme des Glasfasernetzes verzögern kann. Ebenso besteht das Risiko, dass es zu Engpässen oder dem Ausfall der beauftragten Tiefbauunternehmen kommt. Auch dadurch kann es zu einer Verzögerung der Inbetriebnahme des Glasfasernetzes kommen.

Durch eine spätere Inbetriebnahme würden Erlöse aus dem Betrieb des Glasfasernetzes verzögert generiert werden können. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Breitbandnetz GmbH & Co. KG auswirken und die geplanten Auszahlungen für den einzelnen Anleger verringern. Sollte durch eine verzögerte Inbetriebnahme der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, kann dies auch zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen.

Instandhaltungs- und Betriebskosten

Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Kosten für die Instandhaltung und den Betrieb des Glasfasernetzes die prognostizierten Kosten für Instandhaltung und Betrieb übersteigen. Dadurch kann sich die Liquidität der Breitbandnetz GmbH & Co. KG verringern und die Auszahlungen an den einzelnen Anleger sinken. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Auch wenn die Wartungsarbeiten länger als geplant und üblich dauern, können sich für die Breitbandnetz GmbH & Co. KG geringere Einnahmen als geplant ergeben. Dadurch können sich die Auszahlungen an die einzelnen Anleger reduzieren. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Weiterhin trägt die Breitbandnetz GmbH & Co. KG - und damit indirekt auch die Anleger – das Risiko des zufälligen Untergangs, der zufälligen ganzen oder teilweisen Zerstörung und des langfristigen Nutzungsausfalls des Glasfasernetzes.

Durch solche nicht versicherbaren Schadensfälle kann sich die Liquidität der Breitbandnetz GmbH & Co. KG verringern und die Auszahlungen an die einzelnen Anleger können sinken. Es kann auch der Bestand der Emittentin gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Versicherungen

Es ist geplant, das gesamte Glasfasernetz im marktüblichen Umfang gegen Risiken aus dem Besitz und Betrieb des Glasfasernetzes zu versichern. Die Versicherung ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jedoch erst für das bereits fertig gestellte Glasfasernetz und noch nicht für das gesamte geplante Glasfasernetz abgeschlossen, so dass das Risiko besteht, dass die Versicherung für das vollständige Glasfasernetz mangels Verfügbarkeit oder Wirtschaftlichkeit nicht abgeschlossen werden kann. Außerdem deckt ein Versicherungsschutz niemals alle erdenklichen Schäden ab, es bestehen vielmehr stets Lücken.

Für Gefahren aus inneren Unruhen, Erdbeben, Kernenergieunfällen oder Kriegereignissen besteht kein Versicherungsschutz.

Schäden, die aus derartigen Ereignissen resultieren, gehen somit zu Lasten der Emittentin. Für den Anleger bedeutet dies eine Reduzierung der Auszahlung. Es kann auch der Bestand der Emittentin gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der Einlagen für die Anleger führen kann.

Es besteht das Risiko, dass abgeschlossene Versicherungen von den Versicherern gekündigt werden- dies kann bei häufigen Schäden passieren- und der Versicherungsschutz nur teurer oder auch nicht anderweitig beschafft werden kann. Dies kann zu niedrigeren Erträgen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und somit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Es besteht ferner das Risiko, dass häufiger als geplant Versicherungsfälle eintreten und selbst eine vereinbarte Eigenbeteiligung an den Schäden die hierfür kalkulierten Kosten übersteigt. Die hieraus resultierenden Kosten bzw. Risiken trägt die Emittentin. Dies kann zu niedrigeren Erträgen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und somit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Technische Risiken

Der Ertrag der Breitbandnetz GmbH & Co. KG hängt wesentlich von der störungsfreien Funktionstüchtigkeit des Glasfasernetzes ab. Funktionsstörungen, hervorgerufen durch Softwarefehler, Feuer, Vandalismus oder Naturkatastrophen, können nicht ausgeschlossen werden. Auch eine Beschädigung der Server durch physische oder elektronische Einbrüche können, trotz vorhandener Sicherungssysteme, ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Durch Funktionsstörungen des Glasfasernetzes kann sich die Liquidität der Breitbandnetz GmbH & Co. KG verringern, da hiermit insbesondere Einnahmeausfälle und Wiederherstellungskosten verbunden sein können, und die Auszahlungen an die einzelnen Anleger können sinken. Es kann auch der Bestand der Emittentin gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Vergütungsrisiko

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG investiert in ein Glasfasernetz. Es soll ein Glasfasernetz in den Gemeinden des Amtes Mittleres Nordfriesland sowie des Amtes Südtondern und der Gemeinde Reußenköge errichtet werden und ist teilweise bereits errichtet. Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG erzielt ihre Einnahmen im Wesentlichen aus Nutzungsentgelten von Providern, die das Glasfasernetz der Emittentin zur Datenübertragung nutzen und der Breitbandnetz GmbH & Co. KG für jeden Kunden ein bestimmtes Entgelt zahlen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden bereits 9.825 Haushalte an das bereits teilweise errichtete Glasfasernetz der Emittentin angeschlossen und 8.119 Kunden aktiv geschaltet. Es ist prognostiziert, dass insgesamt 14.696 Anschlüsse technisch fertiggestellt werden. Sollte es nicht gelingen eine ausreichende Zahl an Kundenverträgen abzuschließen, kann dies zu negativen Abweichungen im Vergleich zu den prognostizierten Erlösen führen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Endkundenverträge auf Grund einer Insolvenz des Providers vorzeitig gekündigt werden oder dieser das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht oder nicht vollständig entrichten kann. Dies kann dazu führen, dass sich die prognostizierten Ergebnisse der Breitbandnetz GmbH & Co. KG verschlechtern und die Auszahlungen an den Anleger geringer ausfallen.

Fremdfinanzierungsrisiken

Die von den Anlegern gewährten partiarischen Nachrangdarlehen stellen grundsätzlich Fremdmittel dar. Diese Nachrangdarlehen beinhalten eine sog. qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese qualifizierte Rangrücktrittsklausel, die eine insolvenzverhindernde Funktion innehat, wird die Darlehenssumme wie Eigenkapital behandelt. Zu den hiermit verbundenen Risiken, siehe Seite 37 dieses Fortführungsverkaufsprospektes. Die geplanten Auszahlungen an die Anleger werden gemäß den Prognoserechnungen dadurch erzielt, dass neben den Eigenmitteln auch Fremdmittel aufgenommen werden (Hebeleffekt). Fremdmittel werden vor Eigenmitteln bedient.

Das bedeutet, dass Auszahlungen an die Anleger erst erfolgen können, wenn der Kapitaldienst des jeweiligen Jahres vollumfänglich geleistet wurde und die Ansparung des Kapitaldienstreservekontos erfolgt ist.

Die Emittentin soll prognosegemäß anteilig mit Fremdmitteln finanziert werden. Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits 15 Fremdfinanzierungsverträge mit verschiedenen Darlehensgebern und einen Nachrangdarlehensvertrag über 2.500.000,00 € mit der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass der Fremdkapitalgeber die Breitbandnetz GmbH & Co. KG auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit diese die genommenen Kredite nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. In der Folge könnte die Breitbandnetz GmbH & Co. KG gezwungen sein, das Glasfasernetz oder Teile dessen zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Banken und anderen Fremdkapitalgebern zu erfüllen. Im Zuge eines solchen Rückgriffs kann es seitens der Banken auch zur Verwertung der zur Creditsicherheit bestellten Sicherheiten in Form eines zwangsweisen Verkaufs des Glasfasernetzes kommen. Es kann sein, dass der erzielte Verkaufserlös nicht zur Deckung der Darlehensforderung ausreicht. Dies könnte zur Insolvenz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und zu einem Totalverlust der Einlagen für den einzelnen Anleger führen.

Es wird von der Emittentin ein Fremdkapitalvolumen in Höhe von insgesamt 30.767.000,00 € durch langfristige Darlehen angestrebt, die bereits vollständig durch bestehende Darlehensverträge gesichert sind.

Die Darlehensverträge sind im Einzelnen in der folgenden Tabelle dargestellt:

Darlehensgeber	Datum des Vertragsschlusses	Höhe des Darlehens
Investitionsbank Schleswig-Holstein	29./30.10.2012 nebst Nachtrag vom 22.09.2014	3.492.500,00 €
Investitionsbank Schleswig-Holstein	29./30.10.2012 nebst Nachtrag vom 22.09.2014	698.500,00 €
VR Bank eG Niebüll	30.10.2012 nebst Nachtrag vom 09.09.2014	3.342.500,00 €
VR Bank eG Niebüll	30.10.2012 nebst Nachtrag vom 09.09.2014	698.500,00 €
Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG	09.05.2014 nebst Nachtrag vom 09.10.2014	3.135.000,00 €
Deutsche Kreditbank AG	15.09.2015	340.000,00 €
Deutsche Kreditbank AG	15.09.2015	4.660.000,00 €
Investitionsbank Schleswig-Holstein	18.09.2015	340.000,00 €
Investitionsbank Schleswig-Holstein	18.09.2015	4.660.000,00 €
VR Bank eG Niebüll	05.07.2017	266.333,33 €
VR Bank eG Niebüll	05.07.2017	3.650.333,33 €
Investitionsbank Schleswig-Holstein	05.07.2017	319.600,00 €
Investitionsbank Schleswig-Holstein	05.07.2017	4.380.400,00 €
Deutsche Kreditbank AG	19./24.07.2017	53.266,67 €
Deutsche Kreditbank AG	19./24.07.2017	730.066,67 €
Summe		30.767.000,00 €

Die bereits geschlossenen Fremdfinanzierungsverträge können gekündigt oder aufgrund von anderen Umständen unwirksam sein, so dass die Breitbandnetz GmbH & Co. KG andere Mittel des Kapitalmarktes in Anspruch nehmen muss, die mit einem höheren Zinssatz

versehen sind. Es besteht ferner die Gefahr, dass nach Ablauf der Zinsbindungsfrist die Zinsen erheblich mehr angestiegen sind, als in den Planungsrechnungen angenommen wurde. Dies kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Breitbandnetz GmbH & Co. KG führen und die Auszahlungen an die einzelnen Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Die von der Emittentin abgeschlossenen Darlehensverträge sehen die Einhaltung von Kennzahlen (z.B. Debt-Service-Cover-Ratio (DSCR): Verhältnis Zins- und Tilgungsrate / Einnahmen (netto)) vor. Für den Fall, dass die Kennzahlen nicht eingehalten werden, besteht das Risiko, dass die Emittentin eine Anschlussfinanzierung in Anspruch nehmen muss, Erträge der Emittentin nicht ausgeschüttet werden dürfen oder die finanzierende Bank das Darlehen kündigt und das Glasfasernetz zwangsverwertet. Die Realisierung vorstehender Risiken kann sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin auswirken. Dadurch können Auszahlungen an die Anleger später erfolgen, geringer ausfallen oder ganz ausbleiben. Es besteht ferner die Gefahr, dass die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Kann die Gesellschaft eine Fremdfinanzierung nach Ablauf der Zinsbindungsfrist der bestehenden Darlehensverträge nur zu Bedingungen erhalten, die zu Zahlungsverpflichtungen führen, die die in der Prognoserechnung angenommenen Zahlungsverpflichtungen übersteigen, könnte sich dies negativ auf das Ergebnis der Breitbandnetz GmbH & Co. KG auswirken. Es besteht zudem das Risiko, dass die Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge aus dem Betrieb des Glasfasernetzes nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können und die Bank ihre bestellten Sicherheiten an dem Glasfasernetz verwerten will bzw. von ihrem Recht auf zusätzliche Besicherung Gebrauch macht. Ferner kann die Bank von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Im Rahmen von notwendigen Sanierungsmaßnahmen der Gesellschaft könnte die Bank zudem auf Grundlage der ihr durch Darlehensvertragsbedingungen und/oder Sicherheitenvertragsbedingungen eingeräumte Rechte verhindern, dass auf Ebene der Gesellschaft Entscheidungen durch das Management und/oder die Gesellschafterversammlung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG getroffen werden, die zwar

dem Wohle der Gesellschaft und deren Gesellschafter dienlich wären, allerdings nicht im Interesse der finanzierenden Bank als Gläubiger der Gesellschaft stünden. Die vorbezeichneten Risiken hätten einzeln oder zusammen erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und die Auszahlungen an die einzelnen Anleger können geringer ausfallen lassen als geplant. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Liquiditätsrisiko

Es kann dazu kommen, dass Einnahmen verspätet erfolgen oder Ausgaben zu einem Zeitpunkt höher sind als zu diesem erwartet. Hierdurch ergeben sich Liquiditätsengpässe.

Liquiditätsrisiken können sich weiterhin beispielsweise ergeben, wenn Kredite gekündigt werden, bei nicht oder unzureichend versicherten Schäden oder durch den Ausfall wesentlicher Vertragspartner. Muss die Emittentin Liquiditätsengpässe durch Aufnahme nicht geplanten Fremdkapitals ausgleichen, fallen dadurch zusätzliche Ausgaben an, die die Liquidität der Emittentin weiter belasten und zu einer Verschlechterung des tatsächlichen Ergebnisses gegenüber dem prognostizierten Ergebnis führen können. Sofern sich Liquiditätsrisiken realisieren, besteht das Risiko, dass sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert und sich die Auszahlungen an die Anleger vermindern, verzögern oder gänzlich unterbleiben oder Anleger das eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Erstattung der Vorsteuer

Das steuerliche Konzept der Breitbandnetz GmbH & Co. KG geht davon aus, dass die der Breitbandnetz GmbH & Co. KG in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist. Sollte der Vorsteuerabzug von der Finanzverwaltung in einzelnen Fällen nicht oder nicht vollständig anerkannt werden würde dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Breitbandnetz GmbH & Co. KG belasten. Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG ist berechtigt, in Rechnung gestellte Vorsteuer beim zuständigen Finanzamt zur Erstattung anzumelden. Die Erstattung der Vorsteuer kann mehr Zeit in Anspruch nehmen als geplant. Hierdurch kann ein zusätzlicher Zinsaufwand entstehen in Folge dessen es zu geringeren Auszahlungen an die Anleger kommen kann.

Sollte der Vorsteuerabzug von den Finanzbehörden in Deutschland in einzelnen Fällen nicht anerkannt werden, hätte dies höhere Kosten und in Folge dessen geringere Auszahlungen an die Anleger zur Folge.

Risiko der Kündigung

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, jedoch nicht vor dem 30.06.2032. Die Kündigung muss durch Einwurf Einschreiben an die Breitbandnetz GmbH & Co. KG folgen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

Durch eine Vielzahl von Kündigungen könnte die Breitbandnetz GmbH & Co. KG folglich in Liquiditätsschwierigkeiten geraten. Dies kann sich wiederum auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken und einen Totalverlust der Einlagen für den Anleger zur Folge haben.

Interessenskonflikte / Verflechtungen

Es bestehen persönliche und kapitalmäßige Verflechtungen in Bezug auf Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Aufgrund solcher personellen und/oder kapitalmäßigen Verflechtungen können Interessenskonflikte entstehen, die für die Anleger zu nachteiligen Entscheidungen führen können.

Die Gesellschafter Windpark Struckum II GmbH & Co. KG, Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG, Windpark, Ligatedler GmbH & Co. KG, Windpark Vollstedt GmbH, Windpark Breklum GmbH, Windpark Struckum GmbH, Bauernwindpark Struckum GmbH, Windpark Bredstedt-Land GmbH, Windpark Vollstedt II GmbH, Geestpark Almdorf GmbH & Co. KG, Bürgerwindpark Dree Meeden GmbH & Co. KG, Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG, Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co. KG und die Bürgerwindpark Breklum II GmbH & Co. KG sind an der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG beteiligt, mit der die Breitbandnetz GmbH & Co. KG einen Darlehensvertrag und einen Nachrang-Darlehensvertrag abgeschlossen hat. Daraus können negative Ergebnisse für die Emittentin resultieren, da diese Gesellschafter nicht nur die Interessen der Emittentin verfolgen sondern auch das Interesse einer ordnungsgemäßen Bedienung der gewährten Darlehen.

Die Gesellschafterin Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG verpachtet der Breitbandnetz GmbH & Co. KG das Teilnetz auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge. Daraus können negative Ergebnisse für die Emittentin resultieren, da die

beiden Gesellschaften einen entgeltlichen Vertrag miteinander abgeschlossen haben und die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG sowohl ihre eigenen Interessen einer ordnungsgemäßen Zahlung als auch die Interessen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG an der Erhaltung und Fortführung der Gesellschaft berücksichtigen muss.

Die Gesellschafterin Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG verpachtet der Breitbandnetz GmbH & Co. KG das Teilnetz auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft. Daraus können negative Ergebnisse der Breitbandnetz GmbH & Co. KG resultieren, da die beiden Gesellschaften einen entgeltlichen Vertrag miteinander abgeschlossen haben und die Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG sowohl ihre eigenen Interessen an einer ordnungsgemäßen Zahlung als auch die Interessen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG an der Erhaltung und Fortführung der Gesellschaft berücksichtigen muss.

Herr Hans-Jakob Paulsen, als Amtsvorsteher des Gesellschafters Amt Mittleres Nordfriesland, sowie Bürgermeister der Gesellschafterin Gemeinde Vollstedt ist ebenfalls Aufsichtsratsvorsitzender der VR Bank eG Niebüll und der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG, die wiederum der Breitbandnetz GmbH & Co. KG jeweils mehrere Darlehen gewähren. Daraus können negative Ergebnisse für die Emittentin resultieren, da diese Gesellschafter in Gestalt ihres Vertretungsorgans nicht nur die Interessen der Emittentin verfolgen sondern auch das Interesse einer ordnungsgemäßen Bedienung der gewährten Darlehen.

Aus diesen Interessenkonflikten können sich negative Ergebnisse für die Breitbandnetz GmbH & Co. KG ergeben und somit die Auszahlungen an die einzelnen Anleger verringern. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Genehmigungsrisiko

Für die Verlegung des Glasfasernetzes ist in den einzelnen Gemeinden jeweils eine Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG erforderlich. Weiterhin sind unter Umständen naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. Diese Zustimmungen und Genehmigungen wurden noch nicht für alle Gemeinden des Ausbaubereichs erteilt. Es besteht das Risiko, dass die Zustimmungen nicht wie geplant erteilt werden. Dadurch kann es zu einer Verzögerung der Errichtung des Glasfasernetzes kommen,

was sich wiederum negativ auf das Ergebnis der Breitbandnetz GmbH & Co. KG auswirken kann. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Vertragsrechtliche Risiken

Die Entwicklung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und ihrer Anleger ist wesentlich von der Auswahl und den Fähigkeiten der Vertragspartner abhängig, mit denen zusammengearbeitet wird. Es besteht das Risiko, dass diese Partner nicht die an sie gestellten Anforderungen erfüllen (Schlechtleistung/ Insolvenz) und es nicht möglich ist, sie zeitnah zu ersetzen. Dabei können zusätzliche Kosten und/oder geringere Einnahmen entstehen. Dadurch kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Der Breitbandnetz GmbH & Co. KG können außerdem zusätzliche Kosten aus der Auswechslung von Vertragspartnern entstehen. Dies kann dazu führen, dass die prognostizierten Ergebnisse nicht erreicht werden und die Auszahlungen an die einzelnen Anleger dementsprechend geringer ausfallen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Es ist nicht auszuschließen, dass es zu unterschiedlichen Auffassungen bzw. Streitigkeiten bei der Auslegung bestehender vertraglicher Vereinbarungen und der Nichterfüllung von Vertragspflichten kommt. Dies kann zu außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen führen. Eine Klärung kann hohe Kosten verursachen und sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Dies kann dazu führen, dass die prognostizierten Ergebnisse nicht erreicht werden und die Auszahlungen an die einzelnen Anleger dementsprechend geringer ausfallen, Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Risiken im Zusammenhang mit Vertragspartnern entstehen auch dann, wenn Verträge, von denen die Breitbandnetz GmbH & Co. KG abhängig ist, unwirksam sind oder gekündigt werden.

- Sollte der Gesellschaftsvertrag der Breitbandnetz GmbH & Co. KG unwirksam sein oder die Gesellschaft aufgelöst werden, besteht die Gefahr, dass das Anlageobjekt

„Glasfasernetz“ nicht mehr durchführbar ist. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen.

- Sollten die Verträge über die partiarischen Nachrangdarlehen Gesellschafterdarlehensverträge unwirksam sein oder gekündigt werden, besteht die Gefahr, dass die partiarischen Nachrangdarlehen zurückgezahlt werden müssen. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen.
- Der Kooperationsvertrag mit der Firma 1&1 Versatel Deutschland GmbH wurde zum 31.12.2018 gekündigt. Dies könnte sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.
- Sollte der Kooperationsvertrag mit der Firma GVG Glasfaser GmbH unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass der Vertrag neu verhandelt werden müsste und gegebenenfalls zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.
- Sollte der Pachtvertrag mit der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Pachtvertrag oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden kann. Dies kann dazu führen, dass die prognostizierten Ergebnisse nicht erreicht werden und die Auszahlungen an die Anleger geringer ausfallen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.
- Sollte der Pachtvertrag mit der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Pachtvertrag oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden kann. Dies kann

dazu führen, dass die prognostizierten Ergebnisse nicht erreicht werden und die Auszahlungen an die Anleger geringer ausfallen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

- Sollte der Nachrang-Darlehensvertrag mit der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Nachrang-Darlehensvertrag abgeschlossen werden kann oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen. Dies könnte dazu führen, dass die Breitbandnetz GmbH & Co. KG das erhaltene Kapital sofort zurückzahlen muss. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen.
- Sollte der Dienstleistungsvertrag über Netzbetriebs- und Kundendienstleistungen vom 01./18.10.2012 nebst Ergänzungsvereinbarung vom 02.10.2014 mit der Firma OpenXS unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Dienstleistungsvertrag über Netzbetriebs- und Kundendienstleistungen abgeschlossen oder nur zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte die Unwirksamkeit oder Kündigung des Dienstleistungsvertrages über Netzbetriebs- und Kundendienstleistungen dazu führen, dass der störungsfreie Netzbetrieb nicht mehr sichergestellt werden kann, bis ein neuer Vertragspartner gefunden wird. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.
- Sollte der Vertrag über die Durchleitung von Bitströmen durch das Netz der OpenXS GmbH vom 11.04.2012 nebst Änderungsvereinbarungen vom 24./28.10.2013, 19.09.2016 und 29.03.2017 mit der Firma OpenXS unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Vertrag über die Durchleitung von Bitströmen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte die Kündigung oder Unwirksamkeit dieses Vertrags dazu führen, dass die Dienste der 1&1 Versatel Deutschland GmbH nicht mehr durch das Netz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG durchgeleitet werden können, so dass den

Endkunden am Glasfasernetz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG die gebuchten Dienste nicht mehr zur Verfügung stünden. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

- Sollte der Lieferrahmenvertrag vom 17.02.2017 mit der Firma TBT Networks GmbH über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern (LWL) unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Lieferrahmenvertrag abgeschlossen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte sich dadurch die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.
- Sollte der Lieferrahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma FNT Frei Netzwerk Technik GmbH über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern (LWL) unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Lieferrahmenvertrag abgeschlossen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte sich dadurch die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.
- Sollte der Lieferrahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Lieferrahmenvertrag abgeschlossen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte sich dadurch die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin

auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Der Rahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma M.U.P Kabelmontagen & Baumanagement GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten sowie über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern wurde mit Wirkung zum 30.06.2018 aufgehoben.

- Sollte der Rahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma MM-Nord Straßen-Tiefbau GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Rahmenvertrag über die Ausführung von Tiefbauarbeiten abgeschlossen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte sich dadurch die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann
- Sollte der Rahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Rahmenvertrag über die Ausführung von Tiefbauarbeiten abgeschlossen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte sich dadurch die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Der Rahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma M.U.P Kabelmontagen & Baumanagement GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten sowie über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern wurde mit Wirkung zum 30.06.2018 aufgehoben.

- Sollte der Rahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma Svane Enterprise GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Rahmenvertrag über die Ausführung von Tiefbauarbeiten abgeschlossen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte sich dadurch die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.
- Sollte der Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner vom 10.09.2015 mit der Firma Kabelwerk Rhenia GmbH unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner abgeschlossen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte sich dadurch die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.
- Sollte der Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner vom 10.09.2015 mit der Firma Fr. August Behrens GmbH unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner abgeschlossen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte sich dadurch die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu

einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

- Sollte der Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner vom 10.09.2015 mit der Firma BV Twentsche Kabelfabrik (TKF) unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner abgeschlossen oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden könnte. Außerdem könnte sich dadurch die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.
- Sollte der Ingenieurvertrag vom 19.01.2015 mit der Wasser- und Verkehrs Kontor Nord GmbH unwirksam sein oder gekündigt werden, könnte dies dazu führen, dass kein neuer Ingenieurvertrag oder nur zu erheblich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden kann. Außerdem kann sich durch eine fehlende Vorplanung, Bauüberwachung und Dokumentation auf Grund dieses Vertrags die Errichtung des Glasfasernetzes verzögern. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Schlüsselpersonenrisiko

Die Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlagen hängt von der Professionalität und den persönlichen Fähigkeiten der Entscheidungsträger ab, die die Geschäfte der Breitbandnetz GmbH & Co. KG führen. Es kann über die Laufzeit der Vermögensanlagen nicht sichergestellt werden, dass diese Personen stets mit voller Arbeitskraft zur Verfügung stehen. Sollte im Fall eines Ausfalls einer oder mehrerer Schlüsselpersonen zeitnah kein Ersatz gefunden werden oder sollte eine Schlüsselperson Fehlentscheidungen treffen, kann sich dies negativ auf die

prognostizierten Ergebnisse der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Inflationsrisiko

Steigerungen des Preisniveaus bzw. hohe jährliche Inflationsraten können die prognostizierten Betriebskosten erhöhen.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wurde bei den Personalkosten sowie den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Regel eine jährliche Preissteigerung von 3 % angenommen.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die jährlichen Preissteigerungen 3 % überschreiten und damit auch die Kosten mehr als erwartet ansteigen.

Dementsprechend kann sich das Ergebnis der Emittentin durch höhere Kosten als prognostiziert verschlechtern und die Auszahlungen an die Anleger können sich reduzieren.

Regulierung

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird der Wettbewerb im Telekommunikationsbereich nicht reguliert. Es ist möglich, dass während der Laufzeit der Vermögensanlagen eine Regulierung des Wettbewerbs, zum Beispiel durch Regulierungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur, eintritt.

Beispielsweise könnte eine Regulierung der Durchleitungsentgelte oder Vorleistungsentgelte durch die Bundesnetzagentur erfolgen. Eine mögliche Regulierung des Wettbewerbs könnte dazu führen, dass die Emittentin geringere Einnahmen erzielt als angenommen.

Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Breitbandnetz GmbH & Co. KG auswirken und die geplanten Auszahlungen für den einzelnen Anleger verringern. Sollte durch die Regulierung des Telekommunikationsmarktes der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, kann dies auch zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen.

Aufsichtsrecht

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bedarf es für die Anbieterin keiner Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch oder sonstigen Gesetzen/Verordnungen.

Es ist möglich, dass während der Laufzeit der Vermögensanlagen hier Änderungen erfolgen und diese sich auf die bestehenden Strukturen auswirken.

In Folge dieser Änderungen kann es zu einer höheren Kostenbelastung kommen, die in einem höheren Verwaltungsaufwand aufgrund von Auflagen und/oder gesetzlichen Bestimmungen begründet ist. In Folge dessen können sich nicht nur die Auszahlungen an die Anleger verringern sondern auch ein Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen drohen.

Eingeschränkte Handelbarkeit (Fungibilität)

Es besteht das Risiko, dass Anleger ihre Einlagen schwierig oder auch gar nicht veräußern können.

Das Risiko besteht zum einen deswegen, weil die Anteile an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und damit auch die partiarischen Nachrangdarlehen nicht an die Breitbandnetz GmbH & Co. KG zurückgegeben werden können. Ferner ist es nicht möglich die Beteiligung an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG vor dem 30.06.2032 ordentlich zu kündigen. Dadurch sind die Einlagen des Anlegers bis zum 30.06.2032 fest angelegt.

Bei jeder Verfügung über Teile von Gesellschaftsanteilen müssen die Festkapitalkonten stets durch 1.000,00 € teilbar sein.

Die Übertragung der Kommanditanteile und damit auch der partiarischen Nachrangdarlehen ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gesellschaft durch dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung zulässig. Dabei steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Die Zustimmung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer Handelsregistervollmacht durch den neuen Kommanditisten.

Hinzu kommt, dass kein geregelter Zweitmarkt für Kommanditanteile und partiarische Nachrangdarlehen existiert. Daher kann der Verkauf der gesplitteten Einlage für den Anleger schwierig oder unmöglich werden oder nur mit erheblichen Preisabschlägen realisierbar sein. Ein geringer Verkaufspreis kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Die Handelbarkeit (Fungibilität) des Anteils des Anlegers an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und damit der partiarischen Nachrangdarlehen ist somit eingeschränkt.

Ausscheiden der Komplementärin

Es besteht das Risiko, dass die Komplementärin, die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG ausscheidet. Sollte kein oder kann kein neuer Komplementär bestellt werden, kann dies zur Liquidation der Emittentin führen.

Dies könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen.

Änderung der Vertrags- und Anlagebedingungen

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- und Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlagen anordnen kann.

Eine solche Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin kann dazu führen, dass die Emittentin den Anlegern die Einlagen zurückzahlen muss. Dies kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und den Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährden, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann. Weiterhin müssten im Fall einer Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin empfangenen Leistungen (wie z.B. erhaltene Gewinnausschüttungen aus den Kommanditanteilen und Zinsen aus den partiarischen Nachrangdarlehen) aus dem weiteren Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden. Dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Die Änderung der Vertrags- und Anlagebedingungen kann auch dazu führen, dass die Emittentin die Vorschriften des KAGB einhalten müsste. Die Verwaltung der Emittentin müsste beispielsweise eine Kapitalverwaltungsgesellschaft übernehmen oder die Emittentin müsste selbst Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB werden. Weiterhin müsste eine Verwahrstelle für die Emittentin beauftragt werden. Weiterhin müsste die Emittentin die Vorschriften des KAGB zum Vertrieb von Vermögensanlagen einhalten, so dass unter Umständen das Geschäftskonzept der Emittentin angepasst werden müsste. Diese Änderung der Vertrags- und Anlagebedingungen wären mit weiteren Kosten verbunden, was zu einer

Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und die geplanten Auszahlungen an die Anleger reduzieren könnte.

Risiko auf Grund des qualifizierten Rangrücktritts

Das nachfolgend dargestellte Risiko bezieht sich ausschließlich auf die im Rahmen der gesplitteten Einlagen zu gewährenden partiarischen Nachrangdarlehen.

Die Anleger verpflichten sich bei der Zeichnung der Kommanditeinlagen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gleichzeitig ein partiarisches Nachrangdarlehen zu gewähren. Dieses partiarische Nachrangdarlehen beinhaltet eine sog. qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese qualifizierte Rangrücktrittsklausel, die eine insolvenzverhindernde Funktion innehat, wird die Darlehenssumme wie Eigenkapital behandelt. Der Darlehensgeber (Anleger) kann seine Darlehenssumme solange nicht zurückfordern, wie ein Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren droht. Diesem Kapital kommt kraft der qualifizierten Rangrücktrittsklausel eine Haftungsfunktion für anderweitige Verbindlichkeiten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zu. Der Anleger macht die Befriedigung seiner Ansprüche letztlich vom wirtschaftlichen Überleben des Unternehmens abhängig, dem er sein Geld zur Verfügung stellt. Dies kann dazu führen, dass das eingesetzte Kapital gar nicht oder nur teilweise an den Anleger zurückgezahlt wird, was zu einem Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

2.2 Anlegergefährdende Risiken

Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zu einem Verlust der gesamten Zeichnungssumme führen können, sondern darüber hinaus auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden können und bis zur Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen können.

Haftungsrisiko für den Anleger/Gesellschafter der Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Das nachfolgend dargestellte Haftungsrisiko für den Anleger/Gesellschafter der Breitbandnetz GmbH & Co. KG bezieht sich ausschließlich auf die im Rahmen der gesplitteten Einlagen gezeichneten Kommanditanteile der Breitbandnetz GmbH & Co. KG.

Bis zur vollständigen Einzahlung der Hafteinlage des jeweiligen Kommanditeils bzw. der jeweiligen Kommanditanteile haftet der Anleger persönlich. Die Einzahlung der Hafteinlage,

die der Einlageleistung des Anlegers entspricht, erfolgt auf Anforderung der Komplementärin. Solange die Komplementärin noch nicht die vollständige Hafteinlage eingefordert hat, haftet der Anleger den Gläubigern der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gegenüber unmittelbar.

Sofern die Hafteinlage vollständig eingezahlt worden ist und das Kapitalkonto des Anlegers anschließend wieder unter den Stand der Hafteinlage absinkt, lebt die vorgenannte Haftung bis zur Höhe des Fehlbetrags wieder auf, § 172 Absatz 4 HGB. Dies kann insbesondere im Zusammenhang mit laufenden Auszahlungen/Entnahmen und/oder der Schlusszahlung bei Liquidation der Breitbandnetz GmbH & Co. KG der Fall sein.

Nach dem Ausscheiden des Anlegers aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und seiner Löschung im Handelsregister besteht bis zur Höhe der Haftsumme des Anlegers eine Nachhaftung für diejenigen Verbindlichkeiten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits dem Grunde nach bestanden, vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig sind und aus denen Ansprüche gegen ihn in einer in §197 Absatz 1 Nr. 3-5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird (§ 160 HGB).

Eine noch weitergehende Haftung des Anlegers nach den §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen käme in Betracht, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erfolgt sind, obwohl die Finanzlage der Breitbandnetz GmbH & Co. KG dies nicht zuließ. Die vorbenannten Umstände würden dazu führen, dass die Auszahlung aus dem weiteren Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden müssten.

Dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Risiko der Einheitsgesellschaft

Es besteht das Risiko, dass bei einer Einheitsgesellschaft dadurch, dass die Geschäftsführung der KG dem Geschäftsführer der Komplementär-GmbH obliegt, dieser grundsätzlich auch die Ausübung von Beteiligungsrechten der KG, also auch die Willensbildung in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH, an der allein die KG beteiligt ist, wahrnimmt und auf diese Weise selbst über die eigene Entlastung und Abberufung entscheiden kann. Dadurch kann eine effektive Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsführung der Komplementär-GmbH nicht mehr stattfinden und es besteht das Risiko, dass die

Geschäfte der Komplementär-GmbH nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geführt werden, was sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken könnte. Dies könnte für den Anleger zu einem erheblichen Verlust seiner Einlagen bis hin zum Totalverlust führen. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Aus dem Wesen der Einheitsgesellschaft ergibt sich das Risiko, dass bei einem Ausscheiden der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH als Komplementärin aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, die KG erlischt und ihr Vermögen auf die Kommanditisten übergeht. Stellen die Kommanditisten nicht innerhalb von drei Monaten den Geschäftsbetrieb ein, so haften die Gesellschafter unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Dies könnte das weitere Vermögen des Anlegers gefährden und könnte bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerliche Risiken

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetze und -verordnungen sowie die Finanzrechtsprechung und Verwaltungspraxis in unveränderter Form bestehen bleiben. Es besteht die Gefahr, dass die in Deutschland zuständigen Finanzbehörden das steuerliche Konzept der Breitbandnetz GmbH & Co. KG nicht anerkennen oder anders werten. Das Risiko hieraus für die Anleger kann darin bestehen, dass eine höhere Steuerbelastung erfolgt und die prognostizierten Ergebnisse der Gesellschaft nicht erreicht werden. Dies bedeutet, dass sich auch die Auszahlungen an die Anleger reduzieren werden. Es ist auch möglich, dass sich die Auszahlungen an die Anleger zwar nicht verringern, es aber dann zu einer höheren steuerlichen Belastung bei dem Anleger kommen kann, die er aus seinem weiteren Vermögen leisten muss und in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Soweit die Finanzbehörden oder Finanzgerichte der steuerlichen Auffassung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG nicht oder nur teilweise folgen, kann die Besteuerung der Ergebnisse der Breitbandnetz GmbH & Co. KG negativ von der Darstellung in diesem Fortführungsverkaufsprospekt abweichen. Die endgültige Anerkennung erfolgt erst durch die vorbehaltlose Veranlagung nach einer steuerlichen Außenprüfung. Insofern kann die Besteuerung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG nachteilig von der Darstellung in diesem

Fortführungsverkaufsprospekt abweichen. Dies kann auch dazu führen, dass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin schlechter entwickelt als prognostiziert und sich dementsprechend die Auszahlungen an die Anleger verringern. Es ist auch möglich, dass sich die Auszahlungen an die Anleger zwar nicht verringern, sich aber die steuerlichen Belastungen beim Anleger erhöhen, so dass der Anleger die Steuern aus seinem weiteren Vermögen abführen muss. Dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Hinsichtlich der Zinsschranke (§ 4h EStG) würde eine Herabsetzung dazu führen, dass der Abzug der von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG aufgewendeten Zinsen als Betriebsausgabe teilweise nicht oder sogar gar nicht mehr möglich ist. Dadurch können Mehrbelastungen entstehen, die sich auf die Höhe der prognostizierten Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Es besteht das Risiko, dass auf Ebene der Emittentin bereits früher als prognostiziert Gewerbesteuerzahlungen anfallen, sofern der Gewerbesteuerfreibetrag für Personengesellschaften von 24.500,00 € überschritten wird. Die Gewerbesteuerbelastung kann darüber hinaus höher als prognostiziert ausfallen, falls die hebeberechtigten Gemeinden den für die Gewerbesteuer maßgeblichen Hebesatz anheben. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 35 GewStG nicht in jedem Fall zu einer vollständigen Entlastung des Anlegers mit Gewerbesteuer führt, da eine solche von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers, insbesondere von seinen anderweitigen gewerblichen Einkünften abhängt. Dies kann zu einer stärkeren steuerlichen Belastung des Anlegers führen als prognostiziert, was in der Folge das weitere Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

Die Steuerermäßigung kann auch vollständig entfallen, wenn der Anleger aus seinen anderen Tätigkeiten negative Einkünfte erzielt. Dies kann wiederum zu einer stärkeren steuerlichen Belastung des Anlegers führen als prognostiziert. Eine etwaige höhere Steuerlast müsste aus dem weiteren Vermögen des Anlegers beglichen werden. Dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Ein weiteres steuerrechtliches Risiko kann entstehen, wenn der Anleger seine Beteiligung fremdfinanziert und die Finanzverwaltung deswegen nicht von einer Gewinnerzielungsabsicht bei diesem Anleger ausgeht. Auch dann kann es zu einer höheren steuerlichen Belastung bei dem Anleger kommen, die er aus seinem weiteren Vermögen leisten muss und in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Die individuelle steuerliche Situation eines Anlegers hängt folglich von einer Vielzahl von Faktoren ab, die hier nicht detailliert berücksichtigt werden können. Die Beschreibung in diesem Fortführungsverkaufsprospekt ist eine Darstellung der Behandlung bei einer natürlichen Person sowie einer Personengesellschaft und ersetzt nicht eine genaue Betrachtung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers sowie eine fachkundige Beratung. Eine fehlende genaue Betrachtung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers sowie eine fehlende fachkundige Beratung bergen das Risiko, dass der Anleger mehr Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten muss als angenommen und können somit in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Steuerzahlungen der Anleger/Gesellschafter der Breitbandnetz GmbH & Co. KG ohne korrespondierende Auszahlungen der Breitbandnetz GmbH & Co.KG

Eine Haftung für den Eintritt der prospektierten bzw. prognostizierten steuerlichen Wirkungen wird nicht übernommen.

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung sowie Änderungen von Steuergesetzen nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Breitbandnetz GmbH & Co. KG und ihre Gesellschafter, d.h. auch für die Anleger, eintreten. Sollte die Finanzverwaltung das vorliegende Beteiligungsangebot steuerlich anders als die Emittentin beurteilen, können auch steuerlich noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert werden. Über die Festsetzung der Bemessungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung für die Breitbandnetz GmbH & Co. KG erst im Rahmen der Veranlagung bzw. eines Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Betriebsprüfung. Es besteht das Risiko,

dass die Finanzbehörden in Deutschland Aufwendungen, die vor der Ermittlung des zu versteuernden Betrags angesetzt wurden, niedriger bewerten. Dies kann die Auszahlungen an die Anleger mindern. Es ist möglich, dass sich die Auszahlungen an den Anleger zwar nicht verringern, sich aber die steuerlichen Belastungen beim Anleger erhöhen, die er aus seinem weiteren Vermögen begleichen muss. Dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Der Anleger trägt das Risiko, dass die Finanzverwaltung den Umfang der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze und Vorsteuerabzüge sowie die steuerpflichtigen Einkünfte oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde oder der Höhe nach anders beurteilt und deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen, auch aufgrund von Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen, kommen kann. Dadurch können sich die Auszahlungen an die Anleger vermindern. Der Anleger trägt das Risiko, dass die von der Emittentin vorgenommenen Einschätzungen der steuerlichen Rechtslage unzutreffend sind, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch sind. Ferner besteht das Risiko von Mehrbelastungen infolge von Rechtsverfolgungskosten, wenn die Breitbandnetz GmbH & Co. KG gegen Entscheidungen der Finanzbehörden Rechtsmittel einlegt bzw. den Rechtsweg beschreitet. Dies kann die Auszahlungen an den Anleger vermindern.

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG geht in ihren Darstellungen in diesem Fortführungsverkaufsprospekt davon aus, dass Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Einlagen in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und diese nicht fremdfinanzieren oder Personengesellschaften mit ihrem Sitz in Deutschland, sind. Bei Anlegern, welche die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können die steuerlichen Folgen einer Beteiligung nachteilig gegenüber den in diesem Fortführungsverkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Folgen ausfallen, was sich negativ auf das von diesen Anlegern erzielbare nachsteuerliche Ergebnis auswirken kann. Dies bedeutet, dass die vom Anleger persönlich aus seinem weiteren Vermögen zu tragenden Steuern höher sein können. Die vorstehend genannten Umstände gefährden das weitere Vermögen des Anlegers und können bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Die bei der Breitbandnetz GmbH & Co. KG festgestellten steuerpflichtigen Einkünfte unterliegen bei den Anlegern der Versteuerung unabhängig davon, ob diese den Anlegern auch tatsächlich zugeflossen sind. Hierbei besteht das Risiko, dass die Anleger

Steuerzahlungen leisten müssen, ohne dass Auszahlungen in entsprechender Höhe erfolgen. In dem Fall müssten die Anleger die Steuern aus ihrem weiteren Vermögen leisten.

Die vorstehend genannten Umstände gefährden das weitere Vermögen des Anlegers und können bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Im Falle des Erwerbs des Anteils an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG durch Erbschaft oder Schenkung besteht das Risiko, dass die Begünstigung für Betriebsvermögen gemäß §§ 13a, 13b Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) nicht gewährt wird und es dadurch zu einer höheren Belastung mit Erbschaft- / Schenkungsteuer kommt, die der Anleger aus seinem weiteren Vermögen begleichen muss. Sofern die Begünstigung gewährt wird, besteht das Risiko, dass die Begünstigung aufgrund z.B. eines Verstoßes gegen die Behaltensfrist nach § 13a Abs. 5, 8 ErbStG teilweise wegfällt und weitere Erbschaft- / Schenkungsteuer aus dem weiteren Vermögen des Anlegers zu zahlen ist, was die Wirtschaftlichkeit der Anlage für den Anleger mindern würde. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die Freibeträge gemäß § 16 Abs. 1 ErbStG verringern oder die Steuersätze erhöhen. Sämtliche vorstehenden Aspekte würden zu einer höheren Erbschaft- / Schenkungsteuer führen, die der Anleger aus seinem weiteren Vermögen leisten müsste. Dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Die Beschreibung in diesem Fortführungsverkaufsprospekt ist eine Darstellung der Behandlung bei einer natürlichen Person sowie einer Personengesellschaft und ersetzt nicht eine genaue Betrachtung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers sowie eine fachkundige Beratung.

Bemessungsgrundlage der Steuerlast

Es besteht das Risiko, dass die Finanzbehörden in Deutschland Aufwendungen, die vor der Ermittlung der Grundlage für die Bemessung der Steuerlast abgezogen wurden, nicht oder nicht in voller Höhe akzeptieren oder aber Einnahmen, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Betrags angesetzt wurden, höher bewerten. Die Folge wäre eine höhere Steuerbelastung bei der Emittentin mit dem Resultat, dass die prognostizierten Ergebnisse der Breitbandnetz GmbH & Co. KG nicht erreicht würden. Dies bedeutet wiederum, dass sich auch die Auszahlungen an die Anleger reduzieren werden.

Es ist auch möglich, dass sich die Auszahlungen an die Anleger zwar nicht verringern, es aber dann zu einer höheren steuerlichen Belastung bei dem Anleger kommen kann, die er aus seinem weiteren Vermögen leisten muss und in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Risiko des Widerrufs von Beteiligungen

Es besteht das Risiko, dass Anleger im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen ihren Beitritt widerrufen. Das Widerrufsrecht steht unter den gesetzlichen Voraussetzungen jedem Anleger, der Verbraucher ist, zu. Dadurch kann der Anleger seine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen formlos (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Artikels 246b § 2 Absatz 1 des EGBGB unterrichtet hat und beträgt 14 Tage.

Ein Widerruf kann aber auch zu einem erheblich späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn sich herausstellt, dass die Widerrufsbelehrung und/oder die Verbraucherinformation nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang den gesetzlichen Anforderungen genügt und/oder nicht wirksam erfolgt ist und dadurch bedingt ein gesetzliches Widerrufsrecht der betreffenden Anleger noch nicht erloschen ist. Aufgrund dessen besteht die Möglichkeit, dass einer oder mehrere Anleger zu einem späteren Zeitpunkt (nach Abschluss des öffentlichen Angebots) wirksam den Widerruf ihrer Beteiligung erklären. Dies hätte zur Folge, dass die Breitbandnetz GmbH & Co. KG diesen Anlegern die ihnen in diesem Fall zustehenden Forderungen zu erstatten hätte. Dies kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und die geplanten Auszahlungen an die in der Gesellschaft verbleibenden Anleger reduzieren. Es kann auch der Bestand der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Wird das Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, hat die Emittentin den dem widerrufenden Anleger zustehenden Rückgewährungsanspruch, der sich regelmäßig auf die Kapitaleinlage bezieht, zu erfüllen. Sofern die Emittentin zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichend liquide Mittel verfügt, besteht zum einen das Risiko, dass der widerrufende Anleger das

eingesetztes Kapital nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält, was zu einem Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann. Zum anderen besteht das Risiko, dass sich die Auszahlungen an die in der Gesellschaft verbleibenden Anleger verringern. Dabei kann die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals auf Grund von Widerruf bis hin zur Insolvenz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und damit zu einem Totalverlust der von den Anlegern eingesetzten Einlagen führen. Im Gegenzug hat der widerrufende Anleger die empfangenen Leistungen (wie z.B. erhaltene Gewinnausschüttungen aus den Kommanditanteilen und Zinsen aus den partiarischen Nachrangdarlehen) der Emittentin zurück zu gewähren. Diese Rückzahlung hat der widerrufende Anleger aus seinem weiteren Vermögen zu tätigen und dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des widerrufenden Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Fremdfinanzierung durch den Anleger

Eine individuelle Fremdfinanzierung der Beteiligung wird dem Anleger weder angeboten noch empfohlen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögenanlagen wird abgeraten.

Sollte ein Anleger seine Beteiligung ganz oder teilweise fremdfinanzieren, besteht das Risiko, dass die Auszahlungen den Kapaldienst des Anlegers (Zinsen, Tilgung) nicht oder nicht vollständig decken oder der Totalverlust des von dem Anleger eingesetzten Kapitals eintritt und keine Rückflüsse aus den Vermögenanlagen erfolgen. Für diesen Fall müsste der Anleger die Mittel zur Bedienung des Darlehens, also zur Zahlung der Darlehensraten, aus seinem weiteren Vermögen aufbringen. Dies könnte zur Folge haben, dass das weitere Vermögen des Anlegers gefährdet ist, und das Aufbringen der Darlehensraten aus seinem weiteren Vermögen bis zur Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

Auch ist zu bedenken, dass bei vorzeitiger Ablösung des Darlehens eine Vorfälligkeitsentschädigung anfallen kann, die der Anleger aus seinem weiteren Vermögen zu tragen hätte. Dies könnte zur Folge haben, dass das weitere Vermögen des Anlegers gefährdet ist und das Aufbringen der Vorfälligkeitsentschädigung aus dem weiteren Vermögen des Anlegers bis zur Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

Sozialversicherungsrecht (wenn der Anleger eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige natürliche Person ist)

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und anderen Versorgungsbezügen vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden.

Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG angerechnet.

Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht.

Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall das steuerpflichtige Einkommen aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und damit zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen an den Anleger führt.

Ähnliches gilt allgemein im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Sozialleistungen.

Die Kürzung von sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen oder anderen Sozialleistungen können das weitere Vermögen des Anlegers gefährden und können bis hin zu einer Privatinsolvenz führen.

Kumulation von Risiken

Sollten verschiedene Risiken zusammentreffen, kann dies dazu führen, dass diese Kumulation von Risiken zu einer Insolvenz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG führt, was zu einem Totalverlust der von den Anlegern erbrachten Einlagen führen kann.

Die Kumulation von Risiken kann dazu führen, dass die Anleger ihre geleisteten Einlagen verlieren und/oder bereits erhaltene Auszahlungen aus ihrem weiteren Vermögen zurückzahlen müssten, so dass das weitere Vermögen des Anlegers durch die Kumulation von Risiken gefährdet sein könnte und bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen könnte.

Maximales Risiko

Über den Totalverlust der Vermögensanlagen hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Insolvenz/Privatinsolvenz (maximales Risiko).

Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlagen teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er den Kapitaleinsatz für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn weniger oder keine Rückflüsse aus den Vermögensanlagen erfolgen sollten und auch wenn ein Totalverlust der Einlage eingetreten ist. Darüber hinaus könnte bei vorzeitiger Ablösung der Fremdfinanzierung eine Vorfälligkeitsentschädigung anfallen, die der Anleger aus seinem weiteren Vermögen zu tragen hätte. Darüber hinaus könnte die Finanzverwaltung wegen einer Fremdfinanzierung von dem Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht ausgehen. Dies könnte zur Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlagen aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen. Dies könnte das weitere Vermögen des Anlegers gefährden und könnte bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Es besteht die Gefahr, dass die in Deutschland zuständigen Finanzbehörden das steuerliche Konzept der Emittentin nicht anerkennen oder anders werten oder geltende Steuergesetze geändert oder anders ausgelegt werden oder sich aus anderen Gründen die steuerlichen Belastungen beim Anleger erhöhen, so dass der Anleger die Steuern aus seinem weiteren Vermögen abführen muss. Solche steuerlichen Änderungen können in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen. Es besteht das Risiko, dass die Gewerbesteuerbelastung höher als prognostiziert ausfällt und die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 35 GewStG nicht in jedem Fall zu einer vollständigen Entlastung des Anlegers mit Gewerbesteuer führt oder gänzlich entfällt. Die Steuerermäßigung kann auch vollständig entfallen, wenn der Anleger aus seinen anderen Tätigkeiten negative Einkünfte erzielt. Dies kann wiederum zu einer stärkeren steuerlichen Belastung des Anlegers führen als prognostiziert. Eine etwaige höhere Steuerlast müsste aus dem weiteren Vermögen des Anlegers beglichen werden. Dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen. Es besteht das Risiko, dass der Anleger Steuerzahlungen leisten muss, ohne dass Auszahlungen in entsprechender Höhe erfolgt sind. Dies könnte in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer

Insolvenz/Privatinsolvenz führen. Es ist möglich, dass sich die Auszahlungen an den Anleger zwar nicht verringern, sich aber die steuerlichen Belastungen beim Anleger erhöhen, die er aus seinem weiteren Vermögen begleichen muss. Dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Vermögensanlagen sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Dies könnte das weitere Vermögen des Anlegers gefährden und könnte bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen. Ein weiteres steuerrechtliches Risiko kann entstehen, wenn der Anleger seine Beteiligung fremdfinanziert und die Finanzverwaltung deswegen nicht von einer Gewinnerzielungsabsicht bei diesem Anleger ausgeht. Auch dann kann es zu einer höheren steuerlichen Belastung bei dem Anleger kommen, die er aus seinem weiteren Vermögen leisten muss und in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen. Im Falle des Erwerbs des Anteils an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG durch Erbschaft oder Schenkung besteht das Risiko, dass die Begünstigung für Betriebsvermögen gemäß §§ 13a, 13b Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) nicht gewährt wird und es dadurch zu einer höheren Belastung mit Erbschaft- / Schenkungsteuer kommt, die der Anleger aus seinem weiteren Vermögen begleichen muss. Sofern die Begünstigung gewährt wird, besteht das Risiko, dass die Begünstigung aufgrund z.B. eines Verstoßes gegen die Behaltensfrist nach § 13a Abs. 5, 8 ErbStG teilweise wegfällt und weitere Erbschaft- / Schenkungsteuer aus dem weiteren Vermögen des Anlegers zu zahlen ist. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die Freibeträge gemäß § 16 Abs. 1 ErbStG verringern oder die Steuersätze erhöhen. Sämtliche vorstehenden Aspekte würden zu einer höheren Erbschaft- / Schenkungsteuer führen, die der Anleger aus seinem weiteren Vermögen leisten müsste. Dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Auch kann das Wiederaufleben der Haftung bei Absinken des Kapitalkontos unter den Stand der Hafteinlage das weitere Vermögen des Anlegers belasten und bis hin zu dessen Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Darüber hinaus kann eine noch weitergehende Haftung des Anlegers nach §§ 30 ff. GmbHG bestehen, sofern Auszahlungen unter Verstoß gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erfolgt sind, obwohl die Finanzlage der Emittentin diese nicht zuließen. Dies hätte zur Folge, dass erhaltene Auszahlungen von dem Anleger aus seinem weiteren Vermögen zurückgezahlt werden müssten. So kann diese weitergehende Haftung das weitere Vermögen des Anlegers belasten und bis hin zu dessen Insolvenz/Privatinsolvenz führen. Ebenso kann die gesetzliche Nachhaftung des Anlegers nach dem Ausscheiden aus der Emittentin das weitere Vermögen des Anlegers belasten und bis hin zu dessen Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Weiterhin könnten die Vertrags- und Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändern, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlagen anordnen kann. Im Fall einer solchen Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin müssten empfangene Leistungen (wie z.B. erhaltene Gewinnausschüttungen aus den Kommanditanteilen und Zinsen aus den partiarischen Nachrangdarlehen) aus dem weiteren Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden. Dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Auch kann das weitere Vermögen des Anlegers unter sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten belastet werden, was zu dessen Insolvenz/Privatinsolvenz führen kann.

Aufgrund eines möglichen Widerrufs von Beteiligungen müsste der Anleger empfangene Leistungen (wie z.B. erhaltene Gewinnausschüttungen aus den Kommanditanteilen und Zinsen aus den partiarischen Nachrangdarlehen) zurückgewähren. Diese Rückzahlung hat der Anleger aus seinem weiteren Vermögen zu tätigen und dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen.

Aus dem Wesen der Einheitsgesellschaft ergibt sich das Risiko, dass bei einem Ausscheiden der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH als Komplementärin aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, die KG erlischt und ihr Vermögen auf die Kommanditisten übergeht. Stellen die

Kommanditisten nicht innerhalb von drei Monaten den Geschäftsbetrieb ein, so haften die Gesellschafter unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Dies könnte das weitere Vermögen des Anlegers gefährden und könnte bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Zudem kann die Kumulation von Risiken zu einer Belastung des weiteren Vermögens des Anlegers und bis zur Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Über die vorstehend beschriebenen Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen bekannt.

3. Kapitel: Die Vermögensanlagen

3.1 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlagen

Die Anleger können eine sog. gesplittete Einlage erwerben. Diese besteht aus zwei Vermögensanlagen.

Zum Einen aus Kommanditanteilen an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, wobei sich der Anleger nur direkt als Kommanditist an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG beteiligen kann, und zum Anderen aus einem partiarischen Nachrangdarlehen.

Dabei ist je Kommanditanteil in Höhe von 1.000,00 € ein partiarisches Nachrangdarlehen in Höhe von 9.000,00 € zu gewähren.

Die beiden Vermögensanlagen können nicht einzeln erworben werden. Vielmehr ist der Anleger bei dem Erwerb von Kommanditanteilen auch zur Leistung des partiarischen Nachrangdarlehens verpflichtet. Dieses partiarische Nachrangdarlehen enthält einen mit einer insolvenzverhindernden Funktion ausgestatteten Rangrücktritt (sog. qualifizierter Rangrücktritt). Dieser qualifizierte Rangrücktritt verhindert, dass die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens an den Kommanditisten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen kann. Die Kommanditisten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG können ihre partiarischen Nachrangdarlehen damit nicht zurückfordern, soweit und solange sie mit der Rückforderung ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens darstellen. Das partiarische Nachrangdarlehen gewährt keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme- und keine Stimmrechte der Gesellschafterversammlung. Diese ergeben sich allein aus der Kommanditeinlage.

Der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen ist auf den Seiten 401 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes vollständig abgedruckt.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen beträgt 22.970.000,00 €. Die Vermögensanlagen bestehen in Höhe von 2.297.000,00 € aus Kommanditkapital und in Höhe von 20.673.000,00 € aus partiarischen Nachrangdarlehen.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2, inklusive Gründungsgesellschafter, haben gesplittete Einlagen in Höhe von 21.210.000,00 €

gezeichnet. Davon entfallen 2.121.000,00 € auf die Kommanditanteile und 19.089.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen.

Demzufolge beträgt die Höhe des noch einzuwerbenden Kapitals insgesamt 1.760.000,00 €. Davon entfallen auf die Kommanditanteile 176.000,00 €. Auf die partiarischen Nachrangdarlehen entfallen 1.584.000,00 €. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000,00 € Kommanditkapital je Anleger, wobei je 1.000,00 € Kommanditeil 9.000,00 € als partiarisches Nachrangdarlehen zu gewähren sind. Eine Höchstzeichnungssumme besteht nicht.

Bei einem noch einzuwerbenden Kapital der mit diesem Fortführungsverkaufsprospekt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 angebotenen Vermögensanlagen in Höhe von 1.760.000,00 € beträgt die Anzahl der angebotenen Kommanditanteile sowie die Anzahl der angebotenen partiarischen Nachrangdarlehen jeweils 176 (rechnerische Größen) (vgl. „Erwerbspreis“, Kapitel 3.8, Seite 63 des Fortführungsverkaufsprospektes vom 29.01.2018).

3.2 Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Kommanditanteile

Die Hauptmerkmale der Kommanditanteile der Anleger an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG sind die Rechte und Pflichten eines jeden Anlegers aus seiner Beteiligung als Kommanditist der Breitbandnetz GmbH & Co. KG.

Diese Hauptmerkmale ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag (Seiten 361 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospekts) und dem Handelsgesetzbuch (HGB).

Diese sind folgende:

- Informations- und Kontrollrechte in Bezug auf die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses und dessen Richtigkeit unter Einsichtnahme der Bücher und Papiere zu prüfen, § 166 HGB
- Widerspruchsrecht, § 164 Satz 1 Hs. 2 HGB
- Recht, Klage auf Auflösung der Gesellschaft zu erheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, § 133 HGB
- Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen bzw. an schriftlichen Beschlussfassungen und Stimmrecht entsprechend der Kommanditeinlage (vgl. § 10 des Gesellschaftsvertrags, Seite 378)

- Recht, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen (vgl. § 10 des Gesellschaftsvertrags, Seite 378)
- Recht auf Ergebnisbeteiligung (vgl. § 14 des Gesellschaftsvertrags , Seite 383)
- Vorkaufsrecht (vgl. § 16 des Gesellschaftsvertrags , Seite 385 ff.)
- Kündigungsrecht(vgl. § 20 des Gesellschaftsvertrags, Seite 389 f.)
- Recht, über Gesellschaftsanteil zu verfügen - Abtretung (vgl. § 15 des Gesellschaftsvertrags , Seite 384)

Eine Übertragung der Kommanditanteile ist nur nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig (vgl. § 15 des Gesellschaftsvertrags, Seite 384).

- Recht auf Abfindung bei Ausscheiden - Auseinandersetzungsguthaben (vgl. § 21 des Gesellschaftsvertrags, Seite 389)
- Zustimmungsrecht (mit über 50 % Mehrheit der Gesellschafterversammlung) zu folgenden Rechtsgeschäften der Geschäftsführung (vgl. § 7 des Gesellschaftsvertrags, Seite 372):

Zu diesen Handlungen gehören insbesondere:

- a) Erwerb, Eingehung, Veräußerung oder Beendigung von Beteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 3 an anderen Gesellschaften sowie Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen.
- (b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (c) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang für den Einzelfall mehr als EUR 100.000 beträgt.
- (d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Leasing-, Pacht-, Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 5 Jahren und einem jährlichen Gesamtvolumen von mehr als EUR 50.000.
- (e) Aufnahme von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren, soweit sie im Einzelfall oder zusammen EUR 100.000 übersteigen.

- (f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen für fremde Verbindlichkeiten sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.
- (g) Erteilung oder Änderung von Pensionszusagen, Tantiemen oder Mitarbeiterbeteiligungen.
- (h) Abschluss, Änderung und Beendigung von wesentlichen Lizenzverträgen über gewerbliche Schutzrechte, technisches Wissen oder sonstiges Know-how.
- (i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern, deren Angehörigen (§ 15 AO) und Gesellschaften, an denen die Gesellschafter und deren Angehörige mehrheitlich beteiligt sind.
- (j) Personaleinstellungen, soweit diese über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen.
- (k) Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften in den in § 7 Abs. 4 (a) bis (j) genannten Fällen.

Beschlussfassung mit einer Mehrheit von drei Viertel im Rahmen der Gesellschafterversammlung über:

- (a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages,
- (b) Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten i. S. d. § 2 Abs. 3,
- (c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen,
- (d) Umwandlung der Gesellschaft i. S. d. § 1 UmwG,
- (e) Auflösung der Gesellschaft in anderen, als den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen,
- (f) Gründung, Erwerb oder Beteiligung an Unternehmen i. S. d. § 2 Abs. 3,
- (g) Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans,
- (h) Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind oder im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin festzulegender Betrag überschritten wird,
- (i) Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses und zum Vortrag oder zur Abdeckung eines Verlustes,

- (j) Aufnahme neuer Gesellschafter und Ausscheiden von Gesellschaftern im Falle der Insolvenz oder Zwangsvollstreckung
- (k) entgeltliche oder unentgeltliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Teile von Gesellschaftsanteilen oder Ansprüchen eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft
- (l) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen

Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:

- (a) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - (b) Wahl eines zusätzlichen Abschlussprüfers,
 - (c) Geschäftsbesorgung durch Dritte i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3,
 - (d) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - (e) Aufstellung der Geschäftsordnung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - (f) etwaige Anstellungsverträge mit Geschäftsführern,
 - (g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
 - (h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen mit Ausnahme von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.
- Je 1.000,00 € der Kommanditeinlage gewährt bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung eine Stimme (vgl.: § 12 des Gesellschaftsvertrags, Seite 380)
 - Recht, sich als Aufsichtsratsmitglied zur Wahl zu stellen, verbunden mit der Pflicht zur Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung (vgl. § 9 des Gesellschaftsvertrags , Seite 374)
 - Bei erfolgreicher Wahl als Aufsichtsratsmitglied, Anspruch auf Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit (vgl. § 9 des Gesellschaftsvertrags , Seite 374)
 - Recht auf Beteiligung an einem nach Befriedigung der Gläubiger sich aus einer Liquidation ergebenden verbleibenden Vermögen (vgl. § 23 des Gesellschaftsvertrags, Seite 391)
 - Recht, den Geschäftsanteil zu vererben (vgl. § 19 des Gesellschaftsvertrags, Seite 387)

- Pflicht zur Zahlung der übernommenen Kommanditeinlage (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrags, Seite 362)
- Pflicht zur Beibringung einer Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrags, Seite 362)
- Haftung, beschränkt auf die Kommanditeinlage (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrags, Seite 362)

Die Hauptmerkmale der partiarischen Nachrangdarlehen

Die Hauptmerkmale der partiarischen Nachrangdarlehen der Anleger sind die Rechte und Pflichten eines jeden Anlegers aus dem zwischen ihm und der Breitbandnetz GmbH & Co. KG abgeschlossenen Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen, Anlage X zu dem Gesellschaftsvertrag beigefügten Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen (Seite 401 ff.). Die Hauptmerkmale sind:

Zweckbindung

Die partiarischen Nachrangdarlehen dienen dem Zweck der Errichtung des Glasfasernetzes und dürfen ausschließlich hierfür verwendet werden.

Einzahlung

Die Einforderung der partiarischen Nachrangdarlehen erfolgt gestaffelt in Raten von den einzelnen Anleger und richtet sich nach der Bauplanung, die mit der Einforderung dargestellt werden muss. Die Auszahlungen sind auf einen Gesamtbetrag des Neunfachen der Hafteinlage beschränkt (vgl. Präambel des Vertrags über ein partiarisches Nachrangdarlehen, Seite 402)

Verzinsung

Die Anleger haben aus dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen einen Anspruch auf Verzinsung. Dabei werden die partiarischen Nachrangdarlehen mit höchstens 5% verzinst. Dies beinhaltet eine Festverzinsung in Höhe von 3 % p.a.. Die weitere Verzinsung in Höhe von 2 % erfolgt gewinnabhängig in entsprechender Anwendung der Vorschriften für das Gesellschafterkonto für den Fall, dass das Verlustvortragskonto ausgeglichen ist. Anderenfalls dient das auf dem Rücklagenkonto erfasste Darlehen der Verlustdeckung. Gewinn meint in diesem Zusammenhang den Jahresgewinn (vgl. § 2 des Vertrags über ein partiarisches Nachrangdarlehen, Seite 402).

Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der partiarischen Nachrangdarlehen ist unbefristet.

Die Kündigung richtet sich nach den Regelungen des § 20 des Gesellschaftsvertrags (Seite 389) entsprechend.

Insbesondere gilt folgendes: Die ordentliche Kündigung durch den Anleger ist erstmals zum 30.06.2032 unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, sofern in den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, oder die Gesellschaft mit der Tilgung- und/oder Zinszahlung aus den Verträgen über ein partiarisches Nachrangdarlehen in Verzug ist.

Nachrangigkeit

Die partiarischen Nachrangdarlehen sind mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet.

Der Anleger tritt im Falle der Insolvenz und der Liquidation der Breitbandnetz GmbH & Co. KG mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen einschließlich Tilgung, Verzinsung und Rückzahlung im Rang hinter sämtliche Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Unternehmens, mit Ausnahme solcher Gläubiger, die selbst eine entsprechende Nachrangigkeitserklärung für ihre Forderungen abgegeben haben, zurück.

Die auf die Forderung aus den partiarischen Nachrangdarlehen entfallende (Zwangs-) Ausgleichsquote bleibt ein nachrangiges Darlehen, für das die Bestimmungen dieses Vertrags über ein partiarisches Nachrangdarlehen einschließlich der Bestimmungen über die Verzinsung auch weiterhin Gültigkeit besitzen. Eine Tilgung darf erst nach Erfüllung des Ausgleichs gegenüber den nicht nachrangigen Gläubigern erfolgen.

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung der partiarischen Nachrangdarlehen nebst Zinsen ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführt (qualifizierter Rangrücktritt).

Die Forderungen aus dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Unternehmens übersteigenden freien Vermögen beglichen werden.

Aktuell lässt die Liquiditätslage Zinszahlungen an die Gesellschafter nicht zu. Vor dem Hintergrund des in dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts haben die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vom 07.10.2014 der Aussetzung der Zinszahlung zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Verlustteilnahme

Die partiarischen Nachrangdarlehen nehmen am Verlust der Breitbandnetz GmbH & Co. KG teil (vgl. § 2 des Gesellschafterdarlehensvertrags, Seite 402)

Keine Mitgliederrechte

Die partiarischen Nachrangdarlehen gewähren keine Mitgliederrechte, insbesondere keine Teilnahme- und keine Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen und auch keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin.

Übertragbarkeit

Die partiarischen Nachrangdarlehen sind nur gemeinsam mit den Kommanditanteilen an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gemäß den Bestimmungen des § 15 des Gesellschaftsvertrags (Seite 384) übertragbar. Im Übrigen wird auf die Darstellung in Kapitel 3.5 „Übertragung der Vermögensanlagen“ auf Seite 61 dieses Fortführungsverkaufsprospekts verwiesen.

Rückzahlung

Die partiarischen Nachrangdarlehen sind nach der Kündigung der Beteiligung an den Anleger zurück zu zahlen. Die partiarischen Nachrangdarlehen sind erstmals zum 30.06.2032 unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündbar.

3.3 Abweichende Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen von den Hauptmerkmalen der Anteile der neu beitretenden Gesellschafter in folgenden Punkten ab:

- Die Komplementärin leistet keine Kapitaleinlage, ist nicht stimmberechtigt und nimmt nicht am Gewinn und Verlust teil (vgl. § 4, Seite 362 und § 12 des Gesellschaftsvertrags, Seite 380)
- Die Komplementärin ist bevollmächtigt, sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrags, Seite 362)
- Die Komplementärin ist berechtigt, den säumigen Gesellschafter, der seiner Verpflichtung zur Leistung seiner Einlage nicht fristgerecht nachkommt, ohne Einhaltung einer weiteren Frist auszuschließen (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrags, Seite 362)
- Der Komplementärin obliegt die Geschäftsführung der Emittentin (vgl. § 7 des Gesellschaftsvertrags, Seite 372)
- Die Komplementärin ist verpflichtet, Gesellschafterversammlungen einzuberufen (vgl. § 10 des Gesellschaftsvertrags, Seite 378)
- Die Pflicht zur Einholung der Zustimmung der Gesellschafter für bestimmte Rechtsgeschäfte (vgl. § 7 des Gesellschaftsvertrags, Seite 372)
- Die Komplementärin hat kein Stimmrecht (vgl. § 10 des Gesellschaftsvertrags, Seite 378)
- Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, nebst Anhang und Lagebericht) sowie – soweit erforderlich - den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und durch einen von ihr bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und den Kommanditisten vorzulegen (vgl. § 13 des Gesellschaftsvertrags, Seite 382);
- Die Komplementärin erhält jährlich vorab einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrags, Seite 362)
- Weiterhin hat die Komplementärin Anspruch auf Erstattung aller Auslagen, insbesondere der Geschäftsführervergütung, und zwar auch dann, wenn kein Gewinn erzielt wird (vgl. § 8 des Gesellschaftsvertrags, Seite 374).
- Die Komplementärin ist in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin auch der Liquidator im Falle der Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 23 des Gesellschaftsvertrags, Seite 391)
- Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt, während die Haftung der Kommanditisten auf ihre Einlage beschränkt

ist. Vorliegend ist die Komplementärin jedoch eine Kapitalgesellschaft; sie haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

- Die Komplementärin ist nicht zur Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens verpflichtet.
- Sollte der Anteil der HanseWerk AG (vormals E.ON Hanse AG), welche eine Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, am Kommanditkapital auf unter 25,1 % sinken, ist sie jederzeit berechtigt, durch Erhöhung ihrer Kommanditeinlage ihren Anteil auf bis zu 25,1 % zu erhöhen. Einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf es in diesem Fall nicht. Für die Erhöhung des Anteils gilt im Übrigen § 4 Abs. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrags (Seite 362) entsprechend. Hat ein Beitrittswilliger gegenüber der Gesellschaft sein Interesse an einem Beitritt bekundet, wird die persönlich haftende Gesellschafterin die HanseWerk AG unverzüglich darüber informieren, jedoch mindestens 2 Wochen vor der Gesellschafterversammlung, die über den Beitritt beschließt.
- Die HanseWerk AG (vormals E.ON Hanse AG), welche eine Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, entsendet zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der Emittentin sofern sie an der Emittentin mit mindestens 25 % des Kommanditkapitals beteiligt ist. Sinkt die Beteiligung der HanseWerk AG im Laufe einer Amtszeit auf unter 25,0 %, so sind die von der HanseWerk AG entsendeten Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, ihr Amt niederzulegen, wenn nicht die HanseWerk AG ihre Beteiligung bis zur übernächsten Aufsichtsratssitzung ab dem Zeitpunkt des Verlustes der Beteiligung von 25,0 % wieder auf 25,0 % erhöht.
- Hält die HanseWerk AG, welche eine Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, mindestens 25,0 % des Kommanditkapitals, hat sie das Recht, eine/n von zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu stellen (Vorschlagsrecht der der HanseWerk AG).

Darüber hinaus sind die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und der Anleger bezogen auf die Kommanditanteile und die partiarischen Nachrangdarlehen identisch.

3.4 Ansprüche ehemaliger Gesellschafter

Ehemalige Gesellschafter der Breitbandnetz GmbH & Co. KG sind die Bremer Grimm Heller GbR und die LAN Consult GmbH. Diesen ehemaligen Gesellschaftern stehen keine Ansprüche aus ihrer Beteiligung an der Emittentin zu. Das Amt Mittleres Nordfriesland war in der Zeit vom 30.06.2015 bis zum 08.07.2015 stille Gesellschafterin der Emittentin mit einer stillen Beteiligung in Höhe von 4.000,00 €. Seit dem 09.07.2015 ist das Amt Mittleres Nordfriesland in das Handelsregister eingetragen und somit Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

3.5 Übertragung der Vermögensanlagen

Die teilweise oder vollständige Übertragung der Vermögensanlagen der Anleger erfolgt im Wege der Abtretung. Dabei können Kommanditeinlage und partiarische Nachrangdarlehen nicht getrennt sondern nur gemeinsam gehalten und übertragen werden. Die partiarischen Nachrangdarlehen gehen mit den Kommanditanteilen auf denjenigen über, auf den die Kommanditanteile übertragen werden. Bei der Verfügung müssen die Kommanditanteile stets durch 1.000,00 € teilbar sein. Je 1.000,00 € Kommanditeil gehen 9.000,00 € partiarisches Nachrangdarlehen mit über.

Eine Beteiligung kann nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden, wobei eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Die Gesellschafter haben in diesem Fall ein Vorkaufsrecht. Die Zustimmung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer Handelsregistervollmacht durch den neuen Kommanditisten. Bei jeder Verfügung über Teile von Gesellschaftsanteilen müssen die Festkapitalkonten stets durch 1.000,00 € teilbar sein.

Die Gesellschaft fasst ihre diesbezüglichen Beschlüsse mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Rahmen der Gesellschafterversammlung. Die betroffenen Gesellschafter dürfen sich an der Abstimmung nicht beteiligen.

Alle durch die Übertragung der Kommanditanteile entstehenden Kosten sowie eine Bearbeitungspauschale in Höhe von mindestens 100,00 € zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer trägt der eintretende Kommanditist. Sollte der Mindestbetrag von 100,00 € nicht ausreichen, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, auf Nachweisbasis höhere Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

3.6 Einschränkung der Handelbarkeit

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Erstmals jedoch zum 30.06.2032.

Dadurch ist die Vermögensanlage in Form des Kommanditanteils des Anlegers bis zum 30.06.2032 fest angelegt.

Der Kommanditanteil kann nicht an die Breitbandnetz GmbH & Co. KG zurückgegeben werden.

Der Kommanditanteil kann nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden, wobei eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Die Gesellschafter haben in diesem Fall ein Vorkaufsrecht. Verkauft ein Kommanditist seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise, steht den anderen Kommanditisten ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital zu, es sei denn, es handelt sich um einen Fall des § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages. Der verkaufswillige Gesellschafter muss den Abschluss und den Inhalt des Kaufvertrags allen Kommanditisten schriftlich in vollem Umfang mitteilen. Eine Mitteilung per E-Mail, in Textform oder per Telefax ist nicht ausreichend. Das Vorkaufsrecht ist sodann spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Zugang der Mitteilung an alle Mitgesellschafter durch schriftliche Erklärung auszuüben. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zugang beim verkaufswilligen Gesellschafter. Jeder Vorkaufsberechtigte kann von seinem Vorkaufsrecht nur insgesamt oder überhaupt nicht Gebrauch machen. Für das Vorkaufsrecht gelten im Übrigen die Regelungen der §§ 463 ff. BGB sinngemäß.

Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht wirksam aus, geht das Vorkaufsrecht auf die anderen vorkaufsberechtigten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital über. Das Vorkaufsrecht ist dann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung, dass ein Kommanditist sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht wirksam ausgeübt hat, auszuüben. Im Übrigen gelten die Regelungen in Abs. 1 entsprechend.

Für den Fall, dass die Kommanditisten ihr Vorkaufsrecht nicht einheitlich ausüben, ist der verkaufswillige Gesellschafter berechtigt, unter den Vorgaben des § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages über den Teil des Gesellschaftsanteils zu verfügen, an dem kein Vorkaufsrecht ausgeübt worden ist.

Das Vorkaufsrecht kann stets nur zusammen mit dem Vorkaufsrecht hinsichtlich eines etwaigen Geschäftsanteils des betreffenden Gesellschafters an der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgeübt werden.

Die Zustimmung zur Übertragung des Kommanditanteils steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer Handelsregistervollmacht durch den neuen Kommanditisten. Bei jeder Verfügung über Teile von Gesellschaftsanteilen müssen die Festkapitalkonten stets durch 1.000,00 € teilbar sein.

Schließlich muss bei jeder Verfügung über den Kommanditanteil das Festkapitalkonto durch 1.000,00 € teilbar sein.

Hinzukommt, dass kein einheitlich geregelter Zweitmarkt für Kommanditanteile an einer GmbH & Co. KG existiert.

Daher kann der Handel der Kommanditanteile an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG für den Anleger schwierig bzw. unter Umständen sogar unmöglich werden oder nur mit erheblichen Preisabschlägen realisierbar sein.

Vor diesem Hintergrund sollte der Anleger eine Investition in einen Kommanditanteil an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG als langfristige Unternehmensbeteiligung mit einer Kapitalbindung von mindestens 15 Jahren betrachten.

3.7 Einzelheiten des Beitritts

Der Anleger tritt der Emittentin als Kommanditist bei gleichzeitiger Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens bei.

Die Beitrittserklärung ist vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen.

Von dem Anleger, der Privatperson ist, ist ein Identifikationsnachweis zu erbringen. Eine Kopie der Ausweispapiere muss auf Kosten des Anlegers mit übersandt werden. Der Personalausweis bzw. Reisepass muss gültig sein. Neue Ausweise sind unaufgefordert nachzureichen.

Die Aufnahme der weiteren Kommanditisten erfolgt durch Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Gesellschafter bzw. zukünftigen Gesellschafter bevollmächtigen mit Beitritt zur Gesellschaft die Komplementärin unwiderruflich sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen, insbesondere den Eintritt und das Ausscheiden von

Kommanditisten, einschließlich des beitragswilligen Anlegers als Vollmachtgeber und den Eintritt und das Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern. Bis zur Eintragung in das Handelsregister wird der Anleger als atypischer stiller Gesellschafter behandelt, für den die Regelungen des Gesellschaftsvertrags entsprechend gelten.

Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen entgegen nimmt:

Breitbandnetz GmbH & Co. KG
Husumer Straße 63
25821 Breklum

3.8 Erwerbspreis

Der Erwerbspreis für die Vermögensanlagen entspricht der individuellen Zeichnungssumme des einzelnen Anlegers und beträgt mindestens 10.000,00 €. Davon entfallen 1.000,00 € auf den Kommanditanteil und 9.000,00 € auf das partiarische Nachrangdarlehen.

Höhere Zeichnungssummen sollen durch 1.000,00 € bezogen auf die Kommanditanteile ohne Rest teilbar sein. Je 1.000,00 € Kommanditanteil sind weitere 9.000,00 € als partiarisches Nachrangdarlehen zu zahlen. Eine Begrenzung der individuellen Zeichnungssumme des einzelnen Anlegers besteht nur durch die Höhe der noch zur Verfügung stehenden Anteile der Vermögensanlagen.

Kommt ein beitragswilliger Kommanditist nach Eintritt des Verzugs trotz Mahnung und Fristsetzung mit Ausschlussandrohung der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht binnen 2 Wochen seinen Zahlungsverpflichtungen nach, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, ermächtigt und bevollmächtigt, in Vertretung der übrigen Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung fristlos aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen oder die Kommanditeinlage auf einen ggf. bereits geleisteten Betrag herabzusetzen, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Einlagen zu kürzen bestehen nicht.

3.9 Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlagen hat am 30.07.2016 begonnen und endet mit Vollplatzierung, jedoch spätestens mit Ablauf der Gültigkeit dieses Fortführungsverkaufsprospektes. Der Ablauf der Gültigkeit dieses Fortführungsverkaufsprospektes tritt gemäß § 8a VermAnlG spätestens 12 Monate nach der Billigung ein. Das öffentliche Angebot der Vermögensanlagen ist mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospekts in der Fassung vom 12.07.2016 seit dem 23.07.2017 ausgesetzt und wird einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Fortführungsverkaufsprospekts fortgesetzt bis eine Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlagen erfolgt ist. Dieser Fortführungsverkaufsprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote gültig, sofern er um die nach § 11 VermAnlG erforderlichen Nachträge ergänzt wird. Sollte das Kapital in Höhe von 1.760.000,00 € nicht erreicht werden, ist unter der Voraussetzung, dass die Fremdkapitalgeber dies zulassen, auch die Aufnahme von mehr Fremdkapital oder eine nur abschnittsweise Umsetzung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ möglich.

Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen bestehen nicht.

3.10 Laufzeit und Kündigungsfrist

Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist unbestimmt. Der Anleger kann seinen Kommanditanteil an der Emittentin und damit auch den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen erstmalig zum 30.06.2032 kündigen. Damit beträgt die Laufzeit für jeden Anleger mindestens 24 Monate und begann am 16.10.2016 mit der Zeichnung durch den ersten Anleger. Die ordentliche Kündigungsfrist der Beteiligung an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG sowie des partiarischen Nachrangdarlehens beträgt ein Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung hat schriftlich durch Einwurf-Einschreiben gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (ohne Kündigungsfrist) bleibt unberührt. Der Emittentin steht kein gesellschaftsvertragliches Kündigungsrecht gegenüber dem Anleger zu. Darüber hinaus hat die Emittentin auch kein vertragliches Kündigungsrecht des partiarischen Nachrangdarlehens gegenüber dem Anleger.

3.11 Zahlstelle

Die Zahlstelle ist die Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Sie führt bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger aus.

Der Verkaufsprospekt in der Fassung vom 12.07.2016 mit dem Nachtrag Nr. 1 vom 20.04.2017, der vorliegende Fortführungsverkaufsprospekt, mit dem Nachtrag Nr. 1 vom 28.11.2018 und dem Nachtrag Nr. 2 vom 28.01.2019 sowie etwaigen zukünftigen Nachträgen, die Vermögensanlagen-Informationenblätter, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht der Emittentin werden zur kostenlosen Ausgabe bei der Breitbandnetz GmbH & Co. KG bereitgehalten. Alternativ können alle zuvor genannten Dokumente auch schriftlich unter der oben angegebenen Adresse bei der Breitbandnetz GmbH & Co. KG angefordert werden.

3.12 Einzelheiten der Zahlung

Der Erwerbspreis der Vermögensanlagen (Kommanditanteile und partiarische Nachrangdarlehen) ist auf Anforderung der Komplementärin auf folgendes Konto der Breitbandnetz GmbH & Co. KG einzuzahlen, bzw. zu überweisen:

Kreditinstitut: VR Bank Niebüll eG

IBAN: DE08 2176 3542 0007 0124 20

BIC: GENODEF1BDS

Verwendungszweck: Name des Anlegers

Einzahlungen und Auszahlungen erfolgen in Euro.

Die Anforderung der Kommanditeinlage erfolgt nach der Annahme der Beitrittserklärung. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Stimmt die Gesellschafterversammlung dem Beitritt nicht zu, so ist der Betrag innerhalb von 14 Tagen zu erstatten.

Die partiarischen Nachrangdarlehen werden von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen schriftlich eingefordert. Die Einforderung erfolgt gestaffelt in Raten von den einzelnen Anlegern und richtet sich nach der Bauplanung, die mit der Einforderung dargestellt werden muss. Das heißt, der Darlehensabruf erfolgt je nach aktuellem Baufortschritt (inkl. Vorschau des Baufortschritts für die nächsten 3-6 Monate) in

den einzelnen Ausbaugemeinden. Jeder Gesellschafter wird - sofern möglich - einer Ausbaugemeinde / Tranche zugeordnet, z.B. die Stadt Bredstedt der Ausbaugemeinde Bredstedt. Bei allen anderen Gesellschaftern, die sich nicht direkt einer Ausbaugemeinde zuordnen lassen, werden die partiarischen Nachrangdarlehen auf Basis des Gesamtbaufortschritts aller Ausbaugemeinden abgerufen. Die Überprüfung des Baufortschritts und der damit verbundene Darlehensabruf je Ausbaugemeinde erfolgt in der Regel quartalsweise, mindestens aber halbjährlich. Die Anleger sind gleich zu behandeln.

Leistet ein Anleger eine fällige Zahlung nicht rechtzeitig, kommt er ohne das Erfordernis einer Mahnung in Verzug. Rückständige Zahlungen sind gegenüber der Emittentin mit bis zu 1 % monatlich zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens durch die Emittentin bleibt unberührt.

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Leistung seiner Einlage nicht fristgerecht nach, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin den säumigen Gesellschafter ohne Einhaltung einer weiteren Frist ausschließen oder die Kommanditeinlage auf einen ggf. bereits geleisteten Betrag herabzusetzen, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf. Zudem ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, den Beitrittsvertrag mit dem säumigen Anleger aufzuheben. Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt und ermächtigt, die der Gesellschaft zustehenden Ansprüche gegenüber dem beitragswilligen Anleger im Namen der Gesellschaft geltend zu machen.

Das Angebot zur Beteiligung erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

3.13 Weitere Kosten des Anlegers

Die Anleger sind verpflichtet, die übernommene Kommanditeinlage und die partiarischen Nachrangdarlehen auf Anforderung der Komplementärin einzuzahlen. Sofern Anleger die übernommene Pflichteinlage und das partiarische Nachrangdarlehen nicht auf Anforderung der Komplementärin einzahlen, kann die Komplementärin sie ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Gesellschaft ausschließen und einen Schadensersatzanspruch aufgrund der nicht rechtzeitigen Einzahlung geltend machen. Die Höhe des Schadens ist im Einzelfall festzustellen. Leistet ein beitragswilliger Kommanditist eine fällige Zahlung nicht, so sind rückständige Zahlungen mit bis zu 1 % monatlich zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens durch die Emittentin bleibt unberührt.

In Zusammenhang mit der Beibringung der notariellen Handelsregistervollmacht und somit im Zusammenhang mit der Eintragung in das Handelsregister entstehen Kosten, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffert werden können.

Die Anleger, die Privatpersonen sind, sind verpflichtet einen Identifikationsnachweis zu erbringen. Die Kopie der Ausweispapiere ist auf Kosten des Anlegers zu übersenden. Weitere Kosten können bei der Veräußerung der Kommanditbeteiligung für die Löschung aus dem Handelsregister anfallen (ca. 120 €).

Alle durch die Übertragung der Kommanditanteile entstehenden Kosten sowie eine Bearbeitungspauschale in Höhe von mindestens 100,00 € zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer trägt der eintretende Anleger. Sollte der Mindestbetrag von 100,00 € nicht ausreichen, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, auf Nachweisbasis höhere Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

Zudem hat der ausscheidende Gesellschafter die evtl. anfallenden Kosten eines Sachverständigen bei nicht Einigung über das Abfindungsguthaben zu tragen.

Sofern der Anleger keinen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass hat, muss er diesen vor dem Beitritt beantragen. Die Kosten hierfür betragen für einen Personalausweis maximal 28,80 € und für einen Reisepass 59 €.

Eigene Kosten wie Überweisungs-, Porto- und Telekommunikationsgebühren sowie Kosten durch die Einschaltung eines Sachverständigen bei Streitigkeiten im Rahmen der Ermittlung der Abfindung eines ausscheidenden Kommanditisten können in ihrer Höhe nicht genau beziffert werden, da diese anlegerspezifisch sind und dementsprechend variieren.

Gleiches gilt für Kosten, die durch die Fremdfinanzierung der Einlage in Form der fremdfinanzierten Summe selbst als auch von Zinsen und Gebühren entstehen, sowie Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen, Beratungskosten für Steuerberater, Finanzdienstleister oder Rechtsanwälte und Kosten im Zusammenhang mit Einsprüchen gegen individuelle Steuerbescheide.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere nicht solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlagen verbunden sind.

3.14 Weitere Leistungen, Haftung und Nachschüsse des Anlegers

Der Anleger leistet seine gesplittete Einlage in Höhe der gezeichneten Summe. Die darin enthaltene Kommanditeinlage ist die sogenannte Pflichteinlage und stellt gleichzeitig die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme dar.

Hat der Anleger seine Kommanditeinlage noch nicht vollständig geleistet, so haftet der Anleger gegenüber den Gläubigern der Breitbandnetz GmbH & Co. KG in Höhe der in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar.

Zudem lebt die unmittelbare Haftung des Anlegers bis zur Höhe seiner Kommanditeinlage gegenüber Gläubigern der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gemäß §§ 171, 172 Abs. 4 HGB wieder auf, wenn die ins Handelsregister eingetragene Haftsumme ganz oder teilweise durch Rückflüsse an den Anleger zurückgezahlt wird. Sie gilt dann den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet. Der Anleger könnte daher in Höhe der nicht geleisteten oder zurückgezahlten Haftsumme unmittelbar von Gläubigern der Breitbandnetz GmbH & Co. KG in Anspruch genommen werden.

Im Falle des Ausscheidens aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG haftet der Anleger ab der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister für alle bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG für die Dauer von fünf Jahren bis zur Höhe seiner Hafteinlage, wenn die Ansprüche innerhalb dieser Frist fällig und gerichtlich oder schriftlich gegen ihn geltend gemacht werden.

Bei Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung des Emittenten in das Handelsregister oder, sofern die Ansprüche erst nach Eintragung der Auflösung fällig werden, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Weitere Umstände, unter denen der Anleger zu weiteren Leistungen verpflichtet ist, insbesondere unter welchen er haftet, bestehen nicht.

Eine unmittelbare Haftung der Anleger besteht daher nur aus den Kommanditanteilen gegenüber den Gläubigern der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und nicht aus den partiarischen Nachrangdarlehen.

Eine Nachschusspflicht für die Anleger besteht nicht.

3.15 Gesamthöhe der zu leistenden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen

Die Gesamthöhe in der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet werden beträgt 0,00 EUR, was 0,00 % der angebotenen Vermögensanlagen entspricht.

3.16 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei den vorliegenden Vermögensanlagen handelt es sich um unternehmerische Beteiligungen in Form von Kommanditanteilen und partiarischen Nachrangdarlehen. Diese gewähren aus den Kommanditanteilen Ansprüche auf Gewinnauszahlungen sowie auf anteilige Verteilung des Auseinandersetzungsguthabens bzw. einer Abfindung. Aus den partiarischen Nachrangdarlehen werden Ansprüche auf Zinszahlung sowie Rückzahlung des Darlehensbetrags gewährt. Diese Ansprüche entsprechen im Wesentlichen den Begriffen „Verzinsung und Rückzahlung“ im Sinne des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermAnlVerkProspV). Soweit in diesem Fortführungsverkaufsprospekt im Folgenden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ verwendet werden, sind hierunter die vorbenannten Ansprüche zu verstehen.

Die wesentlichen Bedingungen und Grundlagen für eine fristgerechte Verzinsung und Rückzahlung sind:

- die Einhaltung der Prognosen, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, da nur bei deren Eintreten die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung erfolgen kann.
- die Einhaltung der Kreditbedingungen der Fremdkapitalgeber ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, da nur bei deren Einhaltung die Fremdkapitaldarlehen in Höhe von insgesamt 30.767.000,00 € wie geplant bestehen bleiben. Anderenfalls könnte eine Nichteinhaltung der Kreditbedingungen strengere Anforderungen der Fremdkapitalgeber bis hin zur Kündigung der Darlehen zur Folge haben, was sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin und damit ihre Fähigkeit zur Leistung der Verzinsung und Rückzahlung auswirken könnte.
- die laufende Realisierung und plangemäße Inbetriebnahme des Glasfasernetzes bis zum Geschäftsjahr 2019/2020 ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, da hierdurch die zeitlich eingeplanten Erträge erreicht werden und somit die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung erfolgen kann.

- das Erreichen der prognostizierten Nutzungsdauer des Glasfasernetzes von 30 Jahren ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, da nur bei ihrer Erreichung zusätzliche nicht eingeplante Re-Investitionen in das Glasfasernetz vermieden werden können und damit die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung erfolgen kann.
- Das Erreichen der prognostizierten 21.736 aktiven Kundenanschlüsse bis zum Geschäftsjahr 2031/2032 ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, da nur dann die prognostizierten jährlichen Erträge erreicht werden können wodurch ausreichende Liquidität besteht um die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung zu ermöglichen.
- die Einhaltung der angesetzten Investitions- und Betriebskosten insbesondere der Kosten für die Errichtung des Glasfasernetzes, wobei deren Höhe wesentlich durch die Tiefbaukosten bestimmt wird, in Höhe von 56.237.000,00 € bis zum Geschäftsjahr 2031/2032 ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil dies wesentlich für die Rentabilität des Anlageobjekts ist, wovon die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung abhängt.
- die Einhaltung der angenommenen Kostensteigerung von 3 % ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, da nur dann die geplanten Gewinne und somit operative Liquidität erreicht werden kann, was für die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung erforderlich ist.
- die Mängelfreiheit des Glasfasernetzes sowie die ordnungsgemäße Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen durch die beauftragten Unternehmen im Falle von Mängeln ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil dadurch nicht eingeplante Liquiditätsabflüsse vermieden werden, was erforderlich ist um die Leistung der prognostizierten Bedienung der Verzinsung und Rückzahlung zu ermöglichen.
- die Einhaltung der kalkulierten Zinssätze für das Fremdkapital, insbesondere auch nach Ablauf der Zinsbindungsfrist der einzelnen Darlehen, ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil nur dann nicht eingeplante zusätzliche Zinsaufwendungen vermieden werden, was erforderlich für die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung ist. Folgende Zinssätze werden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung prognostiziert:

FK-Darlehen	aktueller Zinssatz	Zinsbindung	prognostizierter Zinssatz nach Ablauf der Zinsbindung
Darlehen VR-Bank über 3.342.000 € (Passiv)	2,95%	30.09.2022	2,95%
Darlehen VR-Bank über 698.500 € (Aktiv)	2,95%	bis Ende der Laufzeit	
Darlehen IB.SH über 3.492.000 € (Passiv)	2,95%	30.09.2022	2,95%
Darlehen IB.SH über 698.500 € (Aktiv)	2,95%	bis Ende der Laufzeit	
WEG-Darlehen über 3.135.000 €	2,95%	31.03.2024	2,95%
Darlehen DKB über 4.660.000 (Passiv)	3,48%	31.12.2030	3,48%
Darlehen DKB über 340.000 € (Aktiv)	2,72%	bis Ende der Laufzeit	
Darlehen IB.SH über 4.660.000 (Passiv)	1,5%; ab 2021: 3,00%	bis Ende der Laufzeit	
Darlehen IB.SH über 340.000 € (Aktiv)	1%; ab 2021: 2,50%	bis Ende der Laufzeit	
Darlehen VR-Bank über 3.650.333,33 € (Passiv)	2,95%	30.09.2037	2,95%
Darlehen VR-Bank über 266.333,33 € (Aktiv)	2,20%	bis Ende der Laufzeit	
Darlehen IB.SH über 4.380.400 € (Passiv)	1,45%; ab 2022: 2,95%	30.09.2037	2,95%
Darlehen IB.SH über 319.600 € (Aktiv)	0,7%; ab 2022: 2,20%	bis Ende der Laufzeit	
Darlehen DKB über 730.066,67 € (Passiv)	2,95%	30.11.2036	2,95%
Darlehen DKB über 53.266,67 € (Aktiv)	2,45%	bis Ende der Laufzeit	

- die fristgerechte Einzahlung der gesplitteten Einlagen durch die Anleger (Kommanditeinlagen/ partiarische Nachrangdarlehen) bis zum Geschäftsjahr 2019/2020 ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil nur dann die zeitlich eingeplanten liquiden Mittel für den Ausbau des Glasfasernetzes verfügbar sind und somit einen fristgerechten Ausbau der Gemeinden möglich ist. Dies ist wiederum wesentliche Grundlage für den Eintritt der prognostizierten Erträge und ist damit wesentliche Grundlage für die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung.
- die Einhaltung der sich aus den abgeschlossenen Fremdfinanzierungsverträgen ergebenden Kreditbedingungen ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil nur dadurch Kreditkündigungen der Kreditgeber vermieden werden und somit die prognostizierte Liquidität der Emittentin erreicht werden kann, welche wiederum für die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung erforderlich ist.
- die stetige Zahlungsfähigkeit der Emittentin ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil diese für die Realisation des Anlageobjektes „Glasfasernetz“ erforderlich ist. Nur wenn das Glasfasernetz vollständig errichtet wird, werden ausreichend Erträge erwirtschaftet, die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung ermöglichen.
- die Erfüllung der Verträge in der Bau- und Betriebsphase durch die Vertragspartner ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil nur dann das Glasfasernetz in der planmäßigen Zeit errichtet werden kann und folglich nur dann

die prognostizierten Erträge erzielt werden können, was erforderlich für die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung ist.

- der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil das Konzept der Vermögensanlagen und damit die prognostizierte Ertragslage auf der gegenwärtigen Rechtslage und den gegenwärtigen steuerlichen Rahmenbedingungen basiert und ist damit wesentlich für die Leistung der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung.
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ist wesentliche Grundlage der Verzinsung und Rückzahlung, weil nur bei einer ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte der Emittentin die vorbenannten Bedingungen eintreten können und ist somit Grundlage dafür, dass die Emittentin in der Lage ist, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten.

Durch die Einhaltung der wesentlichen Bedingungen und Grundlagen wird die Emittentin voraussichtlich in der Lage sein, die Verzinsung und die Rückzahlung der gesplitteten Einlagen vorzunehmen.

Die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlagen hängt davon ab, dass die Emittentin ein positives Jahresergebnis erzielt. Aktuell lässt die Liquiditätslage Zinszahlungen an die Gesellschafter nicht zu. Vor dem Hintergrund des in dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts haben die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vom 07.10.2014 der Aussetzung der Zinszahlung zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Die Auszahlung der Zinsen wird gestundet bis die Liquiditätslage eine Auszahlung zulässt. Gemäß den Prognoserechnungen wird erstmalig im Geschäftsjahr 2021/2022 mit einer Zinszahlung aus den partiarischen Nachrangdarlehen gerechnet. Ab dem Geschäftsjahr 2031/2032 ist gemäß den Prognosen eine gewinnabhängige Verzinsung in Höhe von 2% geplant. Eine Tilgung der partiarischen Nachrangdarlehen erfolgt ebenfalls nicht.

Die partiarischen Nachrangdarlehen und die Kommanditanteile werden endfällig, das heißt mit Kündigung oder Auflösung der Gesellschaft zurück gezahlt.

3.17 Angaben über Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlagen nachzukommen

Hinweis: Die nachstehende Darstellung enthält nur die wichtigsten Positionen der Prognosen der Vermögens-, -Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Für weitere Erläuterungen wird auf das Kapitel 9 „Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ auf Seite 196 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospekts verwiesen.

Finanzlage (Prognose)

Bei den vorliegenden Vermögensanlagen handelt es sich um unternehmerische Beteiligungen in Form von Kommanditanteilen und partiarischen Nachrangdarlehen. Diese gewähren aus den Kommanditanteilen Ansprüche auf Gewinnauszahlungen sowie auf anteilige Verteilung des Auseinandersetzungsguthabens bzw. einer Abfindung. Aus den partiarischen Nachrangdarlehen werden Ansprüche auf Zinszahlung sowie Rückzahlung des Darlehensbetrags gewährt. Diese Ansprüche entsprechen im Wesentlichen den Begriffen „Verzinsung und Rückzahlung“ im Sinne des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV). Soweit in diesem Fortführungsverkaufsprospekt im Folgenden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ verwendet werden, sind hierunter die vorbenannten Ansprüche zu verstehen. Die Emittentin erfüllt die Zinszahlungen und die Rückzahlungen der Vermögensanlagen aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind bis zum 30.06.2032 keine Ausschüttungen aus den Kommanditanteilen an die Anleger geplant. Die partiarischen Nachrangdarlehen werden mit 3 % fest verzinst. Die Auszahlung der Zinsen wird jedoch gestundet bis die Liquiditätslage eine Auszahlung zulässt. Gemäß den Prognoserechnungen wird erstmalig im Geschäftsjahr 2021/2022 mit einer Zinszahlung aus den partiarischen Nachrangdarlehen gerechnet. Ab dem Geschäftsjahr 2031/2032 ist gemäß den Prognosen eine gewinnabhängige Verzinsung in Höhe von 2% geplant. Eine Tilgung der partiarischen Nachrangdarlehen erfolgt ebenfalls nicht. Diese und die Kommanditanteile werden endfällig, das heißt mit Kündigung oder Auflösung der Gesellschaft zurück gezahlt. Die geplante Finanzlage (Plan-Liquiditätsrechnung) der Emittentin wird im Rahmen einer

Liquiditätsrechnung dargestellt. Ausgangspunkt für die Berechnung der Liquidität ist die Liquidität zum Jahresanfang. Die Emittentin generiert die operativen Einzahlungen vorwiegend aus dem Betrieb der errichteten Glasfaserinfrastruktur (1) sowie in geringem Umfang aus den sonstigen Umsatzerlösen (u. a. Dark Fiber) (2) und aus den sonstigen betrieblichen Erträgen (3).

Die sonstigen Umsatzerlöse setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den Erträgen, die durch den Bau nachträglicher Anschlüsse in bereits ausgebauten Gemeinden und der Vermietung von „Dark Fiber“. Bei Dark Fiber handelt es sich um einen verlegten, aber unbenutzten Lichtwellenleiter, der von Anwendern angemietet werden kann. Über die unbenutzte Glasfaser werden keine Lichtimpulse übertragen, was zu der Bezeichnung Dark Fiber geführt hat. Die sonstigen betrieblichen Erträge folgen aus dem Sachbezug der PKW-Nutzung in Form eines Firmenwagens der Geschäftsführung. Der Geschäftsführung wird ein PKW zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die private Nutzung dieses Fahrzeuges ist als geldwerter Vorteil von dem Geschäftsführer zu versteuern und stellt aus Sicht der Emittentin einen sonstigen betrieblichen Ertrag dar.

Die betrieblichen Auszahlungen resultieren aus folgenden Positionen: Aufwendungen für bezogene Leistungen (4), Personalaufwand (5), sonstige Verwaltungskosten (6), Aufwendungen für sonstige Lieferungen und Leistungen (6a), Pachten (7), den Zinsaufwendungen (8) und der Gewerbesteuer (10). Der Kapitaldienst (Zins (8) und Tilgung (9)) ist vorrangig vor einer Ausschüttung an die Anleger zu leisten.

Unter der Position Tilgung (9) sind das Darlehen und das Nachrangdarlehen der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG, das von Banken gewährte Fremdkapital, die partiarischen Nachrangdarlehen der Anleger, Zahlungen für den „sale-and-lease-back“-Vertrag mit der Gemeinde Reußenköge erfasst. Ebenfalls sind die gestundeten Zinsen aus den partiarischen Nachrangdarlehen als Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern dieser Vermögensanlagen erfasst.

Der Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit setzt sich aus der Aufnahme der partiarischen Nachrangdarlehen (11), der Aufnahme von Kommanditkapital (12), der Aufnahme eines Nachrangdarlehens in Höhe von 2.500.000,00 € von der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG (13) und der Aufnahme von Bankdarlehen und einem weiteren Darlehen der der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG (14) zusammen. Die Positionen

(11) und (12) setzen sich aus den gezeichneten partiarischen Nachrangdarlehen und den Kommanditeinlagen zusammen. Dabei kann es zu einer rechnerischen Abweichung kommen zu den rechnerischen Größen der Vermögensanlagen kommen, da Kommanditeinlagen bereits gezeichnet, aber noch nicht eingezahlt wurden. Entsprechendes gilt für die partiarischen Nachrangdarlehen, welche nach Baufortschritt von der Emittentin abgerufen werden. In der Position Auszahlung für Investitionen sind die Investitionen der Emittentin in die Glasfaserinfrastruktur ausgewiesen (15). Ausschüttungen an die Gesellschafter sind innerhalb des Betrachtungszeitraums (bis einschließlich zum Geschäftsjahr 2031/2032) nicht vorgesehen. Über den gesamten Betrachtungszeitraum hat die Emittentin eine Liquiditätsreserve, in nachfolgender Tabelle als „Rücklagenkonten“ bezeichnet, vorzuhalten (16), (17) und (18).

In der Position Zahlungsmittel am Ende der Periode (19) wird die Liquidität der Emittentin ausgewiesen. Der Kapaldienst (Zins- und Tilgung) ist an die finanzierenden Banken unabhängig von der Einnahmesituation und vorrangig vor einer Ausschüttung an die Anleger zu leisten. In der Position (19) werden daher die Zahlungsmittel am Ende der Periode abzüglich der Kapaldienstrücklage ausgewiesen, aus dem am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Auszahlungen an die Anleger geleistet werden. Veränderungen der Finanzlage können sich auf die Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlagen auswirken. Diese Veränderungen der Finanzlage können sich positiv aber auch negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlagen auswirken. Positive Veränderungen der Finanzlage wirken sich insoweit auf die Emittentin aus, als dies ihre Fähigkeiten verbessert, Auszahlungen vorzunehmen und die Vermögensanlagen vollständig zurückzuzahlen. Negative Veränderungen der Finanzlage wirken sich insoweit auf die Emittentin aus, als dies ihre Fähigkeit verschlechtert, die Auszahlungen vollständig vorzunehmen und die Vermögensanlagen vollständig zurückzuzahlen. Bei negativen Veränderungen der Finanzlage kann es dazu kommen, dass Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlagen nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlagen vollständig ausbleiben könnte. Eine Verringerung der Liquidität kann zum Beispiel durch eine Verringerung der Einnahmen aus dem Betrieb der Glasfaserinfrastruktur oder einer Erhöhung der Pachten oder des Kapaldienstes entstehen. Selbiges würde aus einer Verringerung der geplanten Investitionen in das

Glasfasernetz entstehen. Auch das Anlagevermögen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, wie es in der Planbilanz dargestellt ist, würde bei einer Verringerung der geplanten Investitionen hinter den Prognosen zurück bleiben und geringer ausfallen. Ferner könnte sich eine geringere als die prognostizierte Liquidität der Breitbandnetz GmbH & Co. KG daraus ergeben, dass die Einzahlungen der Gesellschafter/Anleger nicht wie geplant erfolgen. Dies gilt für die Höhe der Einzahlungen als auch für den Zeitpunkt der Einzahlungen. Die vorbenannten Umstände verdeutlichen, was dazu führen kann, dass sich die Liquidität nicht wie prognostiziert entwickelt sondern geringer ausfällt. Da die Emittentin lediglich aus der vorhandenen Liquidität zur Zinszahlung und Rückzahlung berechtigt ist, würde eine Verringerung der Liquidität am Ende der Periode die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlagen beeinträchtigen.

Breitbandnetz GmbH & Co. KG					
Finanzlage (Prognose)					
Beginn	01.07.2018	01.07.2019	01.07.2020	01.07.2021	Gesamt
Ende	30.06.2019	30.06.2020	30.06.2021	30.06.2022	bis 30.06.2032
Cashflow	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
Operativ					
Einzahlungen	3.533	4.719	5.826	6.182	91.193
(1) Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	3.268	4.345	5.442	5.995	88.130
(2) Sonstige Umsatzerlöse (u.a. Dark Fiber)	259	368	379	182	2.987
(3) Sonstige betriebliche Erträge	5	5	5	5	76
Auszahlungen	1.716	1.929	2.337	2.368	33.235
(4) Aufwendungen für bezogene Leistungen	733	857	988	1.019	15.350
(5) Personalaufwand	570	560	577	500	5.655
(6) sonstige Verwaltungskosten	300	309	314	283	4.540
(6a) Aufwendungen für sonstige bezogene LuL	108	120	132	0	360
(7) Pachten	5	83	326	566	7.330
Nettoveränderungen Umlaufvermögen	130	125	-280	-215	-340
Operativer Cashflow	1.947	2.915	3.210	3.599	57.618
Darlehen					
Zinserträge (Kasse)	0	0	0	0	0
(8) Zinszahlungen	723	780	822	1.439	16.111
Zinszahlungen für partiarische Nachrangdarlehen	0	0	0	620	6.822
Zinszahlungen für gewinnabhängige Vergütung part. Nachrangdarlehen	0	0	0	0	413
Zinszahlungen für Tranche 1	282	263	245	228	2.309
...davon VR Bank Passiv	80	75	70	65	626
...davon VR Bank Aktiv	6	3	0	0	9
...davon Investitionsbank SH Passiv	84	79	74	69	663
...davon Investitionsbank SH Aktiv	6	3	0	0	9
...davon Reußenköge	18	18	17	16	178
...davon WEG1-Investitionsdarlehen	89	86	83	78	824
Zinszahlungen für Tranche 2	360	349	378	392	4.096
...davon DKB Passiv (inkl. Bereitstellungszinsen 07-08/2015)	162	156	149	142	1.572
...davon DKB Aktiv (inkl. Bereitstellungszinsen 07-08/2015)	8	6	5	4	28
...davon Investitionsbank SH Passiv (inkl. Bereitstellungsziinsen 07-08/2015)	70	67	95	121	1.142
...davon Investitionsbank SH Aktiv (inkl. Bereitstellungsziinsen 07-08/2015)	3	2	2	3	15
...davon Nachrangdarlehen WEG	119	117	126	122	1.340
Zinszahlungen für Tranche 3	80	168	200	198	2.470
...davon VR Bank Passiv inkl. Bearbeitungsgebühren	40	89	108	108	1.106
...davon VR Bank Aktiv	5	5	4	3	24
...davon Investitionsbank SH Passiv	24	53	64	64	1.101
...davon Investitionsbank SH Aktiv	2	2	2	1	14
...davon DKB Passiv	8	18	22	22	218
...davon DKB Aktiv	1	1	1	1	7
...davon ggf. weitere Darlehen für Ausschreibungen	0	0	0	0	0
Zinszahlungen Rücklagekonto	0	0	0	0	0
Zinszahlungen kurzf. Verb.	0	0	0	0	0
(9) Tilgung	1.003	1.289	1.221	1.759	27.423
1.WEG 1	81	91	134	175	2.439
2. Nachrangdarlehen WEG	24	53	63	71	1.624
3. Banken	880	1.128	996	1.097	19.237
4. Partiarische Nachrangdarlehen	0	0	0	0	0
5. Reußenköge	18	18	27	36	519
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	380	3.604
Cashflow vor Steuern	222	846	1.167	402	14.084
Steuern					
(10) Gewerbesteuer	0	0	0	0	2.190
Cashflow nach Steuern	222	846	1.167	402	11.894
Cashflow Finanzierung (ohne Tilgung)					
Einzahlungen					
(11) Einzahlungen partiarische Nachrangdarlehen	3.000	918	0	0	3.918
(12) Einzahlung Kommanditkapital	67	0	0	0	67
(13) Einzahlung Nachrangdarlehen WEG	0	0	0	0	0
(14) Fremdkapital (aus Kreditaufnahme)					
Darlehen Bank	4.639	4.000	0	0	8.639
Darlehen WEG 1 (Investitionsdarlehen)	0	0	0	0	0
Auszahlungen					
(15) für Investitionen	-8.436	-4.528	-258	0	-15.673
freier Cashflow	-508	1.237	909	402	8.845
<i>kumuliert</i>	<i>-508</i>	<i>729</i>	<i>1.637</i>	<i>2.039</i>	<i>47.828</i>
Entwicklung Rücklagenkonten					
(16) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 1	0	0	-215	0	-215
<i>Stand am 30.06.</i>	<i>859</i>	<i>859</i>	<i>644</i>	<i>644</i>	
(17) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 2	201	50	-201	0	50
<i>Stand am 30.06.</i>	<i>754</i>	<i>804</i>	<i>603</i>	<i>603</i>	
(18) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 3	100	100	100	0	299
<i>Stand am 30.06.</i>	<i>199</i>	<i>299</i>	<i>399</i>	<i>399</i>	
(19) Zahlungsmittel am Ende der Periode	2.368	3.605	4.513	4.915	88.088

Ertragslage (Prognose)

Die Kalkulation der Entwicklung der Ertragslage wird in Form einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet.

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Haupteinnahmequelle der Emittentin ist die Erzielung von Nutzungsentgelten gemäß Kooperationsvertrag mit einem Diensteanbieter (1). Diese Einnahmen hängen im Wesentlichen von der Anzahl der portierten (aktiven) Anschlüsse ab. Des Weiteren erzielt die Emittentin in geringem Umfang Einnahmen aus sonstigen Umsatzerlösen (u.a. Dark Fiber) (2) und sonstigen betrieblichen Erträgen (3).

Die sonstigen Umsatzerlöse setzen sich zusammen aus den Erträgen, die durch den Bau nachträglicher Anschlüsse in bereits ausgebauten Gemeinden und der Vermietung von „Dark Fiber“. Bei Dark Fiber handelt es sich um einen verlegten, aber unbenutzten Lichtwellenleiter, der von Anwendern angemietet werden kann. Über die unbenutzte Glasfaser werden keine Lichtimpulse übertragen, was zu der Bezeichnung Dark Fiber geführt hat. Darüber hinaus wurden in geringem Umfang Bauleistungen für Dritte erbracht. Die sonstigen betrieblichen Erträge folgen aus dem Sachbezug der PKW Nutzung in Form eines Firmenwagens der Geschäftsführung.

Die betrieblichen Aufwendungen resultieren aus folgenden Positionen: Aufwendungen für bezogene Leistungen (4), Personalaufwand (5), sonstige Verwaltungskosten (6), Aufwendungen für sonstige Lieferungen und Leistungen (6a), Pachten (7) Abschreibungen (8), Zinsaufwendungen (9) und Gewerbesteuer (10).

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie der Steuern (10) ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Emittentin. In der dargestellten Plan-Gewinn- und Verlustrechnung wird ab dem Geschäftsjahr 2021/22 ein positives Jahresergebnis (11) erzielt.

Veränderungen der Ertragslage beeinflussen die Vermögenslage der Emittentin und können sich somit auf die Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlagen auswirken. Veränderungen der Ertragslage können sich positiv aber auch negativ auf die

Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlagen auswirken. Positive Veränderungen der Ertragslage wirken sich insoweit auf die Emittentin aus, als dies ihre Fähigkeiten verbessert, Auszahlungen vorzunehmen und die Vermögensanlagen vollständig zurückzuzahlen. Negative Veränderungen der Ertragslage wirken sich insoweit auf die Emittentin aus, als dies ihre Fähigkeit verschlechtert, die Auszahlungen vollständig vorzunehmen und die Vermögensanlagen vollständig zurückzuzahlen. Bei negativen Veränderungen der Ertrags- und Liquiditätslage kann es dazu kommen, dass Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlagen nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlagen vollständig ausbleiben könnte. Die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlagen hängt davon ab, dass die Emittentin ein positives Jahresergebnis erzielt. Sollten sich die Einnahmen der Emittentin verringern, weil beispielsweise die Anzahl der portierten Anschlüsse sinkt, so würde sich dies negativ auf die Ertragslage und damit das Jahresergebnis der Emittentin auswirken. Die gleiche Folge hätte zum Beispiel eine Erhöhung der Abschreibungen oder der Zinsaufwendungen. Auch eine Verringerung der Investitionen in den Ausbau des Glasfasernetzes würde zu einer geringeren Zahl an portierten Anschlüssen und damit niedrigeren Einnahmen führen. All diese Abweichungen können das Jahresergebnis der Emittentin negativ beeinflussen und in der Folge die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung beeinträchtigen.

Breitbandnetz GmbH & Co. KG					
Ertragslage (Prognose)					
Beginn	01.07.2018	01.07.2019	01.07.2020	01.07.2021	Gesamt
Ende	30.06.2019	30.06.2020	30.06.2021	30.06.2022	bis 30.06.2032
GuV (Prognose)	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatz	3.533	4.719	5.826	6.182	97.915
Anzahl techn. fertiggest. Anschlüsse	13.496	14.696	14.696	14.696	14.696
Anzahl portierter Anschlüsse	11.200	13.360	14.403	14.763	18.363
Anzahl TV Kunden	1.860	2.340	2.668	2.884	5.044
Anzahl Kunden small business	300	408	504	580	673
Anzahl Kunden business	14	16	18	18	18
(1) Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	3.268	4.345	5.442	5.995	94.181
(2) Sonstige Umsatzerlöse (u.a. Dark Fiber)	259	368	379	182	3.643
(3) Sonstige betriebliche Erträge	5	5	5	5	91
Andere aktivierte Eigenleistungen	324	322	331	181	2.024
Aufwendungen	3.592	4.143	4.635	4.686	73.064
(4) Aufwendungen für bezogene Leistungen	733	857	988	1.019	16.826
(5) Personalaufwand	570	560	577	500	7.185
(6) sonstige Verwaltungskosten	300	309	314	283	5.324
(6a) Aufwendungen für sonstige bezogene LuL	108	120	132	0	516
(7) Pachten	5	83	326	566	7.348
(8) Abschreibungen	1.876	2.215	2.299	2.318	35.867
Ergebnis der operativen Betriebstätigkeit	265	898	1.522	1.677	26.874
Finanzergebnis					
Zinserträge					
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
(9) Zinsaufwendungen gesamt	1.281	1.399	1.442	1.439	20.670
Zinsaufwand für partiarische Nachrangdarlehen	559	619	620	620	9.784
Zinsaufwand für gewinnabhängige Vergütung part. Nachrangdarlehen	0	0	0	0	413
Zinsaufwand für Tranche 1	282	263	245	228	3.254
...davon VR Bank Passiv	80	75	70	65	893
...davon VR Bank Aktiv	6	3	0	0	43
...davon Investitionsbank SH Passiv	84	79	74	69	944
...davon Investitionsbank SH Aktiv	6	3	0	0	44
...davon Reußenköge	18	18	17	16	235
...davon WEG1-Investitionsdarlehen	89	86	83	78	1.095
Zinsaufwand für Tranche 2	360	349	378	392	4.739
...davon DKB Passiv	162	156	149	142	1.834
...davon DKB Aktiv	8	6	5	4	43
...davon Investitionsbank SH Passiv	70	67	95	121	1.277
...davon Investitionsbank SH Aktiv	3	2	2	3	22
...davon Nachrangdarlehen WEG	119	117	126	122	1.564
Zinsaufwand für Tranche 3	80	168	200	198	2.479
...davon VR Bank Passiv inkl. Bearbeitungsgebühren	40	89	108	108	1.111
...davon VR Bank Aktiv	5	5	4	3	24
...davon Investitionsbank SH Passiv	24	53	64	64	1.104
...davon Investitionsbank SH Aktiv	2	2	2	1	14
...davon DKB Passiv	8	18	22	22	219
...davon DKB Aktiv	1	1	1	1	7
...davon ggf. weitere Darlehen für Ausschreibungen	0	0	0	0	0
Zinsaufwand Verzinsung Rücklagekonto	0	0	0	0	0
Zinsaufwand kurzfr. Verbindl.	0	0	0	0	0
Ergebnis vor Steuern					
Ergebnis vor Steuern	-1.016	-501	80	239	6.204
Steuern					
(10) Gewerbesteuer	0	0	0	0	2.190
Betriebsergebnis					
(11) Ergebnis nach Steuern	-1.016	-501	80	239	6.764
Kumuliert	-1.016	-1.517	-1.437	-1.198	17.805

Vermögenslage (Prognose)

Die Vermögensentwicklung wird in Form von Plan-Bilanzen abgebildet und zeigt die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals der Emittentin. Die in der Prognoserechnung enthaltenen Plan-Bilanzen basieren auf der vorstehend dargestellten Entwicklung der Aufwendungen und Erträge. Im Anlagevermögen wird das Anlagevermögen bereinigt um planmäßige Abschreibungen sowie im Finanzanlagevermögen die Beteiligung an der Komplementärin und der Genossenschaft

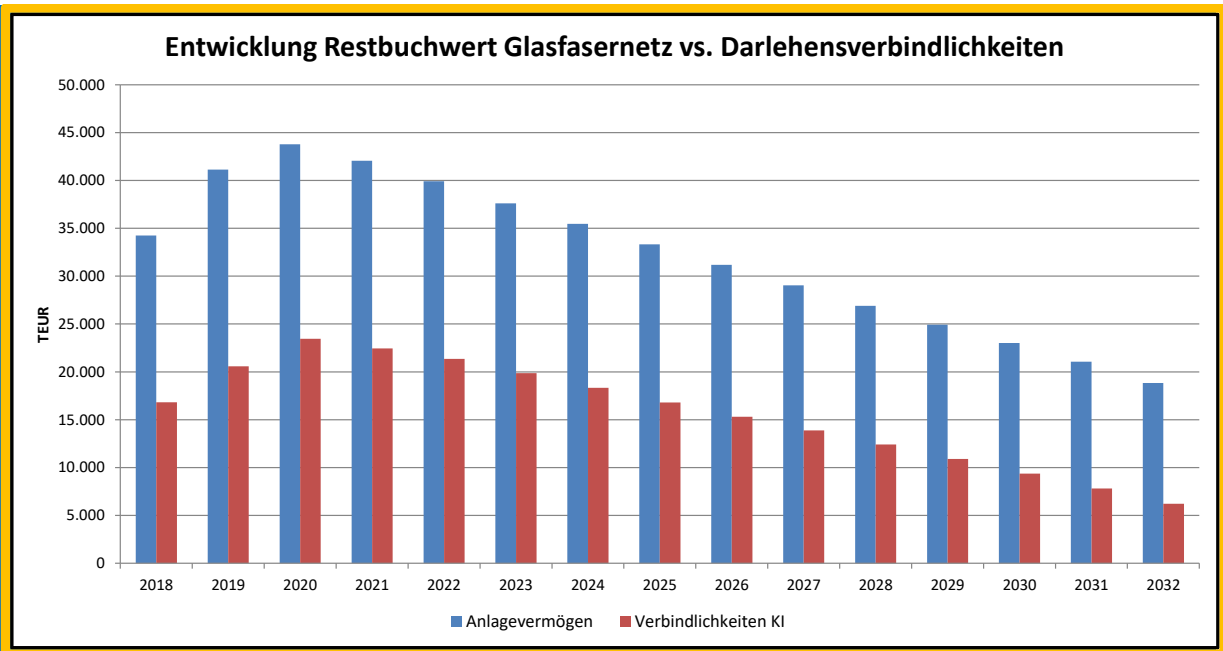
„eE4 mobile eG“ ausgewiesen. Die Emittentin ist deshalb an dieser Genossenschaft beteiligt, da sie ihren Mitarbeitern teilweise Elektrofahrzeuge als Dienstwagen zur Verfügung stellt. Aufgrund der Genossenschaftsbeteiligung konnte die Emittentin beim Erwerb der Elektrofahrzeuge Preisnachlasse in Anspruch nehmen. Die Beteiligung der Emittentin an dieser Genossenschaft in Höhe von 200,00 € wurde aus laufenden Erträgen gezahlt. Es handelt sich bei dieser Beteiligung somit nicht um ein weiteres Anlageobjekt der Emittentin. Da Werte in den nachfolgenden Plan-Bilanzen in TEUR ausgewiesen werden, wird die Beteiligungshöhe an dieser Genossenschaft abgerundet und mit 0 TEUR ausgewiesen. Im Umlaufvermögen werden die fertigen Erzeugnisse, die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, die Liquidität sowie der Rechnungsabgrenzungsposten der Emittentin abgebildet. Das Eigenkapital der Emittentin setzt sich in den Plan-Bilanzen aus den Kapitalanteilen der Kommanditisten (abzüglich Verlustvorträge und zuzüglich Jahresergebnisse) sowie den partiarischen Nachrangdarlehen zusammen. Des Weiteren werden Rückstellungen gebildet. Das Fremdkapital setzt sich aus den Darlehen der verschiedenen Darlehensgeber zusammen. Über den gesamten Betrachtungszeitraum ist das Eigenkapital positiv. Der Bestand an flüssigen Mitteln ist gemäß Planbilanz durchgehend positiv. In der Planungsrechnung wird von einer Thesaurierung der Gewinne ausgegangen.

Die Fremdkapitalquote beträgt im Jahr 2018: 60,80 % (bzw. die Eigenkapitalquote: 39,20 %) und fällt bis zum Jahr 2032 auf 24,65 % (bzw. Eigenkapitalquote im Jahr 2032: 75,35 %).

Die prognostizierte Steigerung der Eigenkapitalquote rührt daher, dass einerseits die Fremdkapitalquote aufgrund der prognostizierten fortdauernden Tilgungsleistungen der Emittentin auf das Fremdkapital abnimmt und andererseits der Verlustvortrag aufgrund der zukünftigen prognostizierten Gewinne reduziert wird.

Die Entwicklung des Restbuchwerts des Anlagevermögens und der langfristigen Verbindlichkeiten ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen.

(Bei dem nachfolgenden Diagramm handelt es sich um eine Prognose)



Veränderungen in der Vermögenslage der Emittentin können sich auf die Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlagen auswirken. Veränderungen der Vermögenslage können sich positiv aber auch negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlagen auswirken. Positive Veränderungen der Vermögenslage wirken sich insoweit auf die Emittentin aus, als dies ihre Fähigkeiten verbessert, Auszahlungen vorzunehmen und die Vermögensanlagen vollständig zurückzuzahlen. Negative Veränderungen der Vermögenslage wirken sich insoweit auf die Emittentin aus, als dies ihre Fähigkeit verschlechtert, die Auszahlungen vollständig vorzunehmen und die Vermögensanlagen vollständig zurückzuzahlen. Bei negativen Veränderungen der Vermögenslage kann es dazu kommen, dass Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlagen nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlagen vollständig ausbleiben könnte. Ein niedrigeres Bankguthaben würde eine geringere Liquidität ausdrücken. Eine Abweichung des Eigenkapitals nach oben oder nach unten würde eine höhere oder niedrigere Einwerbung des Eigenkapitals ausdrücken. Kann die Emittentin das geplante Eigenkapital nicht erreichen, so würde sich dies negativ auf Ihre Fähigkeit auswirken, die geplanten Investitionen in die Errichtung des Glasfasernetzes zu tätigen. Dies würde sich wiederum negativ auf die Zahl der Hausanschlüsse auswirken und in der Folge würden die Einnahmen der Emittentin geringer ausfallen als geplant. Höhere Beträge bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten würden einen höheren Schuldenstand der

Emittentin ausdrücken, was sich negativ auf die Liquidität der Emittentin auswirken würde. Eine Verringerung des Bestands der Sachanlagen, die im Wesentlichen das Glasfasernetz darstellen, im Vergleich zu den Prognosen würde bedeuten, dass geringere Investitionen in die Errichtung des Glasfasernetzes getätigt wurden als geplant. Dies hätte zur Folge, dass die Emittentin weniger Hausanschlüsse gebaut und aktiviert hätte, was sich wiederum negativ auf die Erträge der Emittentin auswirken würde. All diese Abweichungen können die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen beeinträchtigen. Die Rückzahlung der gestundeten Zinsaufwendungen erfolgt gemäß aktueller Planung im Zeitraum 2021/22 bis 2026/27.

Exit-Szenario

Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschafter können jedoch mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen einer Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Geschäftsjahresabschluss kündigen, erstmals jedoch zum 30.06.2032. Die ausscheidenden Anleger haben einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung in Höhe von zwei Dritteln des anteiligen Unternehmenswertes (siehe § 21 des Gesellschaftsvertrages, Seite 389 f.). Da die Höhe dieser Abfindungszahlung aus heutiger Sicht nicht bestimmt werden kann, kann keine abschließende Aussage dazu getroffen werden, ob die Emittentin in der Lage sein wird, eine Abfindungszahlung zu leisten.

Sollten mehr Gesellschafter als prognostiziert das Gesellschaftsverhältnis kündigen, könnte dies die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen beeinträchtigen. Es kann keine abschließende Aussage dazu getroffen werden, ob die Emittentin in einem solchen Fall dazu in der Lage sein wird, eine Abfindungszahlung zu leisten.

Die Kündigung der partiarischen Nachrangdarlehen ist nur mit einem gleichzeitigen Austritt aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG mit einer Frist von einem Jahr zum Geschäftsjahresabschluss möglich, erstmals jedoch zum 30.06.2032. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens nebst Zinsen ist solange und soweit

ausgeschlossen, wie die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführt (qualifizierter Rangrücktritt).

Die Forderungen aus dem Darlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Unternehmens übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Da die Höhe dieses freien Vermögens aus heutiger Sicht nicht bestimmt werden kann, kann keine abschließende Aussage dazu getroffen werden, ob die Emittentin in der Lage sein wird, die Forderungen aus dem Darlehensvertrag zu leisten.

Die Liquiditätsvorschau gemäß aktueller Planung für das Jahr 2031/32 liegt bei 11.720.821 €, die zur Tilgung der Gesellschafterdarlehen und des Kommanditkapitals eingesetzt werden können. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass das Nachrangkapital zu einem überwiegenden Anteil der Emittentin auch nach dem Jahr 2032 zur Verfügung steht. Bei hierdurch aufkommenden Liquiditätsengpässen sollen frühzeitig Gespräche mit Kreditinstituten geführt werden, um eine mögliche fehlende Liquidität durch Rückzahlung des Nachrangkapitals über Fremdkapital abzudecken. Die Rückzahlung des Kapitals ist nicht gewährleistet.

Breitbandnetz GmbH & Co. KG: Plan-Bilanz (Prognose)							
Jahr	30.06.2019	30.06.2020	30.06.2021	30.06.2022	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2025
Aktivpositionen	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	24	24	24	24	24	24	24
II. Sachanlagen							
1. Technische Anlagen und Maschinen	41.085	43.721	42.012	39.875	37.553	35.412	33.270
III. Finanzanlagen							
1. Beteiligung an Komplementärin	25	25	25	25	25	25	25
2. Genossenschaftsanteile	0	0	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen							
I. Fertige Erzeugnisse und Waren	337	337	337	337	337	337	337
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	637	712	792	807	817	827	837
2. andere Forderungen gegen Gesellschafter	20	20	20	20	20	20	20
3. sonstige Vermögensgegenstände	18	18	18	18	18	18	18
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.158	3.395	4.303	4.705	4.823	4.844	4.715
C.Rechnungsabgrenzungsposten	161	161	161	161	161	161	161
Bilanzsumme Aktiva	44.465	48.412	47.691	45.971	43.778	41.668	39.407
Passivpositionen							
A. Kapitalanteile der Kommanditisten	14.945	15.362	15.442	15.681	15.933	16.329	16.820
B. Genussrechtskapital	2.476	2.423	2.360	2.289	2.183	2.046	1.909
C. Rückstellungen	40	40	40	40	40	40	40
D. Verbindlichkeiten							
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.581	23.453	22.457	21.360	19.860	18.332	16.808
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	416	616	416	216	216	216	216
III. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0
IV. andere Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	3.050	3.651	4.244	3.828	3.163	2.497	1.581
V. sonstige Verbindlichkeiten	2.957	2.866	2.732	2.557	2.382	2.208	2.033
Bilanzsumme Passiva	44.465	48.412	47.691	45.971	43.778	41.668	39.407

Breitbandnetz GmbH & Co. KG: Plan-Bilanz (Prognose)							
Jahr	30.06.2026	30.06.2027	30.06.2028	30.06.2029	30.06.2030	30.06.2031	30.06.2032
Aktivpositionen	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	24	24	24	24	24	24	24
II. Sachanlagen							
1. Technische Anlagen und Maschinen	31.129	28.987	26.846	24.867	22.970	21.004	18.779
III. Finanzanlagen							
1. Beteiligung an Komplementärin	25	25	25	25	25	25	25
2. Genossenschaftsanteile	0	0	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen							
I. Fertige Erzeugnisse und Waren	337	337	337	337	337	337	337
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	847	857	867	877	887	897	907
2. andere Forderungen gegen Gesellschafter	20	20	20	20	20	20	20
3. sonstige Vermögensgegenstände	18	18	18	18	18	18	18
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.563	5.690	6.934	8.030	9.121	10.357	11.511
C.Rechnungsabgrenzungsposten	161	161	161	161	161	161	161
Bilanzsumme Aktiva	37.123	36.119	35.232	34.358	33.563	32.842	31.781
Passivpositionen							
A. Kapitalanteile der Kommanditisten	17.459	18.245	19.178	20.187	21.339	22.630	23.071
B. Genussrechtskapital	1.771	1.634	1.497	1.360	1.222	1.061	876
C. Rückstellungen	40	40	40	40	40	40	40
D. Verbindlichkeiten							
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.318	13.876	12.404	10.906	9.378	7.818	6.224
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	216	216	216	216	216	216	216
III. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0
IV. andere Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	460	424	388	346	298	244	756
V. sonstige Verbindlichkeiten	1.858	1.683	1.509	1.304	1.069	833	598
Bilanzsumme Passiva	37.123	36.119	35.232	34.358	33.563	32.842	31.781

Geschäftsaussichten (Prognose)

Die Geschäftsaussichten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Für die Prognose der Geschäftsaussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr der Emittentin wurden die Erwartungen zur gesamtwirtschaftlichen Lage und zu der Entwicklung des Gesamtmarktes für Telekommunikationsdienstleistungen zu Grunde gelegt.

Gesamtwirtschaftliche Lage:

Die Boomphase der deutschen Wirtschaft setzt sich weiter fort. Allerdings werden die noch verfügbaren gesamtwirtschaftlichen Kapazitäten allmählich knapper, so dass die Konjunktur gemäß aktuellem Frühjahrsgutachten der führenden Forschungsinstitute etwas an Schwung verliert. Das Bruttoinlandsprodukt dürfte in diesem Jahr (2018) um 2,2 % und im kommenden Jahr um 2,0 % zulegen. Die meisten positiven Impulse kommen aus der nach wie vor guten Binnenkonjunktur. Zusätzlich dürfte die neue Bundesregierung durch die im Koalitionsvertrag vereinbarten fiskalischen Maßnahmen die Nachfrage stimulieren.

Entwicklung im Telekommunikationsmarkt:

Der deutsche Markt für Telekommunikationsleistungen stellt auch im Jahr 2017/18 einen bedeutenden Teil der deutschen Wirtschaft dar.

Laut einer Studie der Unternehmensberatung Dialog Consult und des Branchenverbandes VATM werden mit Telekommunikationsdiensten in Deutschland 2017 rund 58,8 Mrd. Euro umgesetzt. Hiervon entfallen 32,6 Mrd. Euro auf den Teilmarkt für Festnetze und 26,2 Mrd.

Euro auf den Teilmarkt für Mobilfunknetze. Im Teilmarkt für Festnetze erreichen 2017 sämtliche Telekom-Wettbewerber zusammen einen Umsatzmarktanteil von 58,3 % (19,0 Mrd. Euro). Die Wettbewerber „Breitband-Kabelnetze“ der Telekom vereinen einen Marktanteil in Höhe von 16,9 % (5,5 Mrd. Euro) auf sich.

Die Zahl der direkt geschalteten Breitbandanschlüsse liegt zum Jahresende 2017 bei geschätzten 33,0 Mio. und erhöht sich somit im Vergleich zu 2016 um 1,0 Mio. Anschlüsse. DSL-basierte alternative Festnetzbetreiber verlieren dabei 5,4 Prozentpunkte Marktanteil, die Deutsche Telekom GmbH (DTG) steigert ihre DSL-basierten Anschlüsse (DSL Telekom Direkt) um 0,1 Prozentpunkte. Zudem konnte die Deutsche Telekom GmbH ihre Anschlüsse

auf Resale-Basis um 5,3 Prozentpunkte steigern. Die Kabelnetzbetreiber steigern ihren Marktanteil um 0,5 Prozentpunkte. Gemäß der Studie von Dialog Consult und VATM stieg das durchschnittliche Datenvolumen im Festnetz Breitband-Internet-Verkehr pro Breitbandanschluss im Jahr 2017 um 32,2 % auf 79,0 Gigabyte pro Nutzer und Monat. Insgesamt ist das von Breitbandanschlüssen abgehende Datenvolumen in 2017 um mehr als 38 % auf 30,8 Mrd. Gigabyte angestiegen.

Die Breitbandnetzgesellschaft GmbH & Co. KG erwartet auch für das laufende Geschäftsjahr vom 01.07.2018 bis 30.06.2019 eine stabile Entwicklung des Gesamtmarktes für Telekommunikationsdienstleistungen.

Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2019:

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG fokussiert sich in dem laufenden Geschäftsjahr im Wesentlichen auf den beschleunigten Glasfasernetzausbau für Privat- und Geschäftskunden im ländlichen Bereich (Internet & Telefonie). Zusätzlich sollen weitere TV-Kunden gewonnen werden.

Der Wettbewerb um Kunden ist im Ausbaugebiet der Breitbandnetz GmbH & Co. KG noch relativ gering, da außer der Breitbandnetz GmbH & Co. KG voraussichtlich kein weiteres Unternehmen zuverlässig und stabil vergleichbar hohe Bandbreiten wird anbieten können. Vectoring spielt in der ländlichen Region – wenn auch vermehrt vorkommend – nur eine untergeordnete Rolle, denn die Reichweite ist auf wenige Hundert Meter begrenzt und die beim Kunden ankommende Bandbreite variabel und abhängig von der Anzahl der Nutzer in Reichweite des KVZ. Ähnliches gilt für DSL und VDSL, wo die Reichweite zwar höher aber dennoch begrenzt ist. Grundsätzlich weisen alle auf Kupfertechnologie basierenden Anschlüsse folgende Wettbewerbsnachteile auf:

- die Übertragungsraten werden mit zunehmender Länge des Kupferkabels immer geringer,
- je mehr Nutzer gleichzeitig auf die Kupferleitungen zugreifen, desto stärker werden die gegenseitigen elektrischen Störungen, was ebenfalls zur Minderung der Übertragungsrate führt.

Entgegen ihrer bisherigen Strategie, in ländlichen Regionen keine eigene Glasfaserinfrastruktur zu errichten, hat die Deutsche Telekom AG sporadisch in einzelnen

Neubaugebieten des Geschäftsgebietes der Breitbandnetz GmbH & Co. KG einen Glasfaseraufbau realisiert. Hiervon könnte auch weiterhin das Ausbauggebiet der Breitbandnetz GmbH & Co. KG in geringem Maße betroffen sein.

Es ist geplant, dass der Bau des Glasfasernetzes bis zum Geschäftsjahr 2019/2020 abgeschlossen ist. In diesem Zeitraum soll auch das gesamte Kapital der Anleger, bestehend aus Kommanditanteilen und partiarischen Nachrangdarlehen, vollständig platziert werden.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 wurde Kapital in Höhe von insgesamt 21.210.000,00 € platziert. Davon entfallen 2.121.000,00 € auf die Kommanditanteile und 19.089.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 haben die Gesellschafter der Emittentin die von ihnen gezeichneten gesplitteten Einlagen in Höhe von insgesamt 18.992.340,29 € eingezahlt. Die Kommanditanteile wurden in Höhe von 2.105.000,00 € eingezahlt. Der Gesamtbetrag der eingezahlten partiarischen Nachrangdarlehen beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 16.887.340,29 €. Bei einem Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen in Höhe von 1.760.000,00 € beträgt die Anzahl der angebotenen Kommanditanteile sowie die Anzahl der angebotenen partiarischen Nachrangdarlehen jeweils 176 („rechnerische Größen“ vgl. Kapitel 3.1., Seite 50f. dieses Fortführungsverkaufsprospektes). Für das Wirtschaftsjahr 2018/2019 ist eine Platzierung von insgesamt 1.760.000,00 € des rechnerisch noch möglichen Kapitals geplant. Es ist möglich, dass das angestrebte Kapital nicht eingeworben werden kann. Sofern fehlendes Eigenkapital nicht durch Fremdkapital ersetzt werden kann, ist es möglich, dass das Investitionsvolumen verringert werden muss.

Das platzierte Kapital wird ausschließlich für die Errichtung des Glasfasernetzes verwendet. Dabei wird der wesentliche Teil des Kapitals für die erforderlichen Tiefbauarbeiten, Lichtwellenleitermontage und die die aktive Technik verwendet. Der Beginn des Investitionsverlaufs lag im Jahr 2012, als mit dem Ausbau des Glasfasernetzes in der Gemeinde Bohmstedt begonnen wurde. Diese Gemeinde wurde als erste an das Glasfasernetz der Emittentin angeschlossen. Wie bereits dargestellt, sollen diese

Investitionen, für die das Kapital der Anleger verwendet wird, bis zum Geschäftsjahr 2019/2020 abgeschlossen sein.

Im November 2015 wurde für die sog. Außenbereiche („weiße Flecken“) das Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau mit rund 2,7 Mrd. Euro aufgelegt, wo eine Erschließung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich erscheint. Dieses betrifft auch das ländlich geprägte Ausbaugebiet der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, woraus sich Chancen einer zusätzlichen Erschließung von Haushalten ergeben könnten. Die Beantragung der Fördermittel ist bereits durch einen seitens der Ämter gegründeten Breitbandzweckverband Nordfriesland-Nord erfolgt und es liegt seitens des Bundes ein vorläufiger Förderbescheid vor. Auf die in 04/2017 veröffentlichte Ausschreibung der Außenbereiche hat sich die Breitbandnetz GmbH & Co. KG als Betreiber beworben und den Zuschlag in 2018 erhalten. Der Betreibervertrag wurde am 28.06.2018 zwischen dem Breitbandzweckverband Nordfriesland-Nord und der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gezeichnet. Eine Umsetzung erfolgt in den Jahren 2018ff.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung:

Eine positive Entwicklung des Gesamtmarktes für Telekommunikationsdienstleistungen, durch eine allgemein steigende Nachfrage von Geschäftskunden nach hochbandbreitigen Produkten für die Verbreitung von Software und Applikationen und durch wachsendes Datenvolumen im Bereich Festnetz und die dadurch steigenden Breitbandanforderungen von (Privat-)Kunden, bietet für die Emittentin Wachstumschancen. Durch eine höhere Nachfrage nach hochbandbreitigen Produkten am Standort des Investitionsobjektes besteht die Chance, dass Provider weitere Endkundenverträge schließen können und höhere Nutzungsentgelte erzielt werden können. Dies würde sich positiv auf die Einnahmen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und damit positiv auf die Liquidität der Emittentin auswirken. Dies würde sich positiv auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlagen auswirken.

Eine Verzögerung der Baumaßnahmen würde zu einer späteren Fertigstellung der Hausanschlüsse führen und damit die Zahl der möglichen aktiven Hausanschlüsse, für die ein Nutzungsentgelt gezahlt wird, verringern. Dies würde sich negativ auf die Einnahmen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und damit negativ auf die Liquidität der Emittentin

auswirken. Dies würde sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlagen auswirken.

Sofern das geplante Eigenkapital, bestehend aus den Kommanditanteilen und den partiarischen Nachrangdarlehen, nicht vollständig eingeworben werden kann, würde dies zu einem geringeren Eigenkapital der Emittentin führen, so dass das Glasfasernetz nicht wie geplant vollständig errichtet werden könnte. Dies würde sich wiederum negativ auf die Zahl der Hausanschlüsse auswirken, was zu einer Verringerung der Einnahmen führen würde, was sich wiederum negativ auf die Liquidität der Emittentin auswirken würde. Dies würde sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlagen auswirken. Außerdem bestünde das Risiko, dass die Fremdkapitalgeber bei einer niedrigeren Eigenkapitalquote ebenfalls nicht mehr in dem prognostizierten Umfang Fremdkapital zur Verfügung stellen würden. Auch dies würde die finanzierbaren Baukosten für die Errichtung des Glasfasernetzes verringern und im Ergebnis zu einer Verringerung der Einnahmen und damit der Liquidität der Breitbandnetz GmbH & Co. KG führen. Dies würde sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlagen auswirken.

Sofern die Deutsche Telekom AG entgegen der Annahmen der Emittentin ebenfalls den Glasfaserausbau in dem Gebiet der Breitbandnetz GmbH & Co. KG durchführt, würde sich dies negativ auf die Anzahl der aktiven Kundenanschlüsse des Glasfasernetzes der Emittentin auswirken und damit die Einnahmen der Emittentin verringern. Dies würde sich negativ auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlagen auswirken.

Selbige Auswirkungen hätte generell eine Verringerung oder Stagnierung der Nachfrage nach hochbandbreitigen Produkten auf Seiten der Endkunden (Privat- und Geschäftskunden) oder die negative Abweichung der geplanten aktiven Hausanschlüsse.

Darüber hinaus hat die 1&1 Versatel GmbH den Kooperationsvertrag mit der Emittentin zum 31.12.2018 gekündigt. Dies könnte sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken (siehe vertragsrechtliche Risiken, Seite 27f. dieses Fortführungsverkaufsprospektes). Die Emittentin und die 1&1 Versatel GmbH

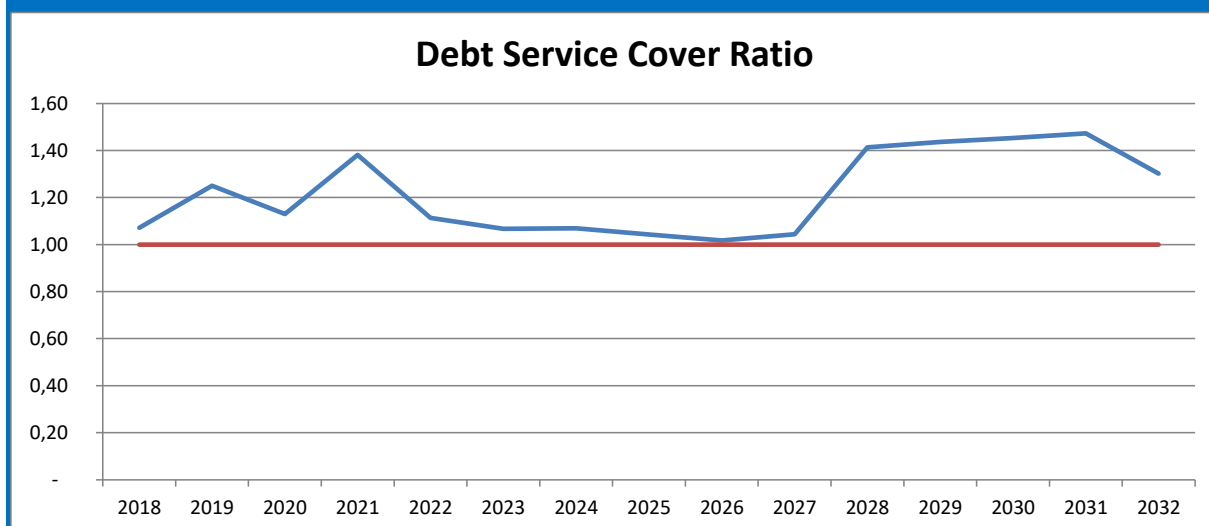
beabsichtigen, die von 1&1 Versatel GmbH bei Vertragsbeendigung des Kooperationsvertrages noch versorgten Kunden geordnet zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zu übergeben, sodass insbesondere Versorgungslücken der Kunden vermieden werden. Für Endkundenverträge welche über die derzeitige Laufzeit des Kooperationsvertrags 31.12.2018 hinausgehen, stellt die Breitbandnetz GmbH & Co. KG die Vorleistungen bis zu deren Beendigung, längstens aber bis zum 31.12.2021 weiter bereit. Die Emittentin beabsichtigt zukünftig die Breitbandinfrastruktur selbst und/oder durch Dritte, insbesondere die GVG Glasfaser GmbH, zu vermarkten. Die Emittentin hat dazu mit der GVG Glasfaser GmbH eine Änderungsvereinbarung vom 13.12./18.12.2017 zum bestehenden Kooperationsvertrag geschlossen, so dass durch die Kündigung des Kooperationsvertrages durch die 1&1 Versatel GmbH derzeit keine Änderungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlagen erwartet werden. Es ist nicht absehbar, ob die geänderte vertragliche Konstellation zukünftig negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlagen haben wird.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch eine Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen beeinflusst werden, beispielsweise durch eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes oder der Regelung zur Umsatzsteuer. So würde beispielsweise die Nichtanerkennung der Vorsteuerabzugsberechtigung der Emittentin die erforderlichen Investitionskosten für das Glasfasernetz um 19 % erhöhen. Dies hätte zur Folge, dass mehr Eigenkapital und Fremdkapital eingeworben werden müsste als prognostiziert, was sich negativ auf die Liquidität der Emittentin auswirken würde. Alternativ könnten die geplanten Investitionen in das Glasfasernetz nicht in dem geplanten Umfang getätigt werden, was sich wiederum negativ auf die Zahl der prognostizierten Hausanschlüsse und damit die Einnahmen der Emittentin auswirken würde. Durch eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes könnte beispielsweise eine Regulierung im Glasfaserbereich bedeuten. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken, da sie möglicherweise verpflichtet würde, andere Diensteanbieter durch das Glasfasernetz durchleiten zu lassen, von denen die Emittentin geringere Nutzungsentgelte erzielen würde als prognostiziert, was sich negativ auf die

prognostizierten Einnahmen der Emittentin auswirken würde. All diese Abweichungen können die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen beeinträchtigen.

Eine vielfach von den finanzierenden Banken betrachtete Kennzahl ist das sog. Debt Service Cover Ratio (DSCR, Schuldendienstdeckungsgrad). Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, ob eine Bedienung des Schuldendienstes aus dem Cashflow der Breitbandnetz GmbH & Co. KG voraussichtlich möglich sein wird. Zu diesem Zweck wird der Cashflow einer Periode ins Verhältnis zu dem sich für die jeweilige Periode ergebenden Kapitaldienst gesetzt, welcher sich wiederum aus Zins- und Tilgungszahlungen zusammensetzt. Ein DSCR von beispielsweise 1,5 sagt aus, dass der operative Cashflow (vor Berücksichtigung des Schuldendienstes) der Periode den Schuldendienst um das 1,5-fache übersteigt. Ein DSCR von unter 1,0 bedeutet, dass die Cashflows vor Steuern in diesem Jahr nicht ausreichen um die Verpflichtungen aus den Darlehensverbindlichkeiten zu bedienen. Die Entwicklung des DSCR ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:

Bei dem nachfolgenden Diagramm handelt es sich um eine Prognose:



Der DSCR ist in keinem Geschäftsjahr geringer als 1,00. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Zinszahlungen für die partiarischen Nachrangdarlehen erst geleistet werden, nachdem die Gesellschaft ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet (ab dem Geschäftsjahr 2021/2022). Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass ab dem Jahr

2021/2022 die vormals gestundeten Zinsaufwendungen für die partiarischen Nachrangdarlehen sukzessiv ausgezahlt werden.

Der durchschnittliche DSCR über den gesamten Betrachtungszeitraum beträgt 1,22. Die erwirtschafteten liquiden Mittel reichen aus, um den Schuldendienst über die gesamte Laufzeit zu erbringen. Sollten der durchschnittliche DSCR in dem gesamten Betrachtungszeitraum entgegen der Prognosen beispielsweise unter 1,0 betragen, so würden die liquiden Mittel der Emittentin nicht ausreichend um den Schuldendienst über die gesamte Laufzeit zu erbringen und damit auch nicht ausreichen um ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung wie prognostiziert nachzukommen.

Die beschriebenen Auswirkungen der Geschäftsaussichten können dazu führen, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlagen nicht wie geplant erfüllen kann.

3.18 Gewährleistete Vermögensanlagen

Für das Angebot von den Vermögensanlagen wird für deren Verzinsung und Rückzahlung keine Gewährleistung durch eine juristische Person oder Gesellschaft übernommen.

3.19 Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen

Allgemeine Hinweise und Prämissen

Die folgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dieser Vermögensanlagen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dar. Die Ausführungen basieren auf der zur Prospektaufstellung geltenden Rechtslage, den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen, der ausgeübten Verwaltungspraxis und den Urteilen der Bundesgerichte – soweit diese jeweils bekannt sind. Bis zur Betriebsprüfung durch die zuständige Finanzbehörde ist die steuerliche Konzeption allerdings nicht endgültig anerkannt. Dementsprechend könnte es durch unterschiedliche Auslegung der einschlägigen Vorschriften bzw. durch Gesetzesänderungen zu abweichenden steuerlichen Ergebnissen kommen.

Die Angaben in diesem Fortführungsverkaufsprospekt sowie die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konzeption erfolgen in Erfüllung der Aufklärungspflicht der Prospektverantwortlichen unter Berücksichtigung der Prospekthaftungsgrundsätze des Bundesgerichtshofes.

Den Darstellungen liegt die Annahme zugrunde, dass sich die Vermögensanlagen an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG an natürliche Personen richtet, die in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig sind, die ihre Investition ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren und die Beteiligung in ihrem Privatvermögen halten sowie an Personengesellschaften, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und deren Gesellschafter natürliche Personen sind, die in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig sind, die ihre Investition ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren und die Beteiligung in ihrem Privatvermögen halten.

Bei Interessenten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen (zum Beispiel bei der Beteiligung juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder Kapitalgesellschaften) oder bei denen besondere individuelle Verhältnisse vorliegen, können sich andere als die in diesem Fortführungsverkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Folgen ergeben. Dies ist aber nicht Gegenstand der Darstellung.

Das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt einem ständigen Wandel, so dass sich die hier dargestellten steuerlichen Rahmenbedingungen während der Beteiligungsdauer ändern können und hierdurch steuerliche Effekte eintreten können, die von den folgenden Ausführungen abweichen und sich für den Anleger auswirken können.

Diese Angaben können nicht jegliche Folgen und Auswirkungen auf / für die steuerliche Situation der Anleger berücksichtigen. Insbesondere wenn sich die Situation der Anleger, beispielsweise durch den Eintritt in das Rentenalter, ändern sollte, kann sich dies auf die Beteiligung auswirken.

Da im Rahmen des Fortführungsverkaufsprospektes nicht auf jede individuelle Anlegersituation eingegangen werden kann, wird empfohlen, sich vor der Beteiligung umfassend steuerlich zu beraten.

Die Prospektverantwortliche und Anbieterin weist darauf hin, dass gemäß den Prognoserechnungen in dem Prognosezeitraum mit Jahresfehlbeträgen gerechnet wird (vgl. Kapitel 9 "Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auf Seite 196 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes).

Zu den Fragen nach der steuerlichen Behandlung der Jahresergebnisse wird im Folgenden Stellung genommen.

Besteuerung der Emittentin und des einkommensteuerpflichtigen Anlegers

Einkommensteuersubjekt und steuerliche Transparenz

Personengesellschaften wie die Breitbandnetz GmbH & Co. KG sind im deutschen Steuerrecht als solche nicht einkommensteuerpflichtig, das heißt für Zwecke der Einkommensteuer kein eigenständiges Steuersubjekt. Vielmehr sind die einzelnen an den Personengesellschaften beteiligten Anleger als deren Gesellschafter Steuersubjekte. Für die Bestimmung der Einkunftsart und Ermittlung der Einkünfte ist allerdings auf die Personengesellschaft selbst abzustellen.

Die Gesellschafter werden mit dem ihnen, entsprechend ihrer Beteiligungsquote zuzurechnenden Ergebnisanteil der Emittentin nach ihren persönlichen Merkmalen besteuert.

Der dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnende Anteil am Ergebnis unterliegt seinem persönlichen Steuersatz, so dass entsprechend der individuellen Situation neben dem Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer ggf. auch noch Kirchensteuer fällig wird. Die Personengesellschaften sind daher in einkommensteuerrechtlicher Hinsicht transparent.

Einkunftsart

Die Einkunftsart richtet sich nach der Tätigkeit der Emittentin. Die Emittentin errichtet und betreibt ein Glasfasernetz und ist somit gewerblich tätig.

Der Anleger erzielt aus seiner Beteiligung an der Emittentin folglich Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Die Abgeltungsteuer findet insoweit keine Anwendung.

Nach der Konzeption dieser Vermögensanlagen ist jeder Anleger auf der Grundlage der geltenden steuerlichen Regelungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung als

Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu qualifizieren. Voraussetzung für die Mitunternehmerschaft ist, dass der Anleger eine gewisse Mitunternehmerinitiative entfalten kann und Mitunternehmerrisiko trägt. Eine Mitunternehmerinitiative ist gegeben, wenn eine Teilhabe an unternehmerischen Entscheidungen besteht. Dies kann über die Ausübung von Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechten erfolgen. Den Anlegern stehen diese Rechte allesamt zu, so dass eine Mitunternehmerinitiative ihrerseits vorliegt.

Mitunternehmerrisiko wird immer dann getragen, wenn eine Teilhabe am Erfolg oder Misserfolg beispielsweise über eine Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven einschließlich eines Geschäftswertes besteht. Die Anleger sind im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen am Gewinn und Verlust der Emittentin beteiligt und tragen dementsprechend auch ein gewisses Mitunternehmerrisiko.

Aufgrund der dargelegten bestehenden Mitunternehmerschaft sind den Anlegern die Einkünfte der Emittentin als gewerbliche Einkünfte zuzurechnen und von diesen der Besteuerung zu unterwerfen. Die Beteiligung der Anleger am Gewinn und Verlust der Emittentin erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Beteiligung am Kommanditkapital der Emittentin, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Wird die Beteiligung vor Ende der geplanten Laufzeit veräußert, kann es auf der persönlichen Ebene des Gesellschafters zu einer Steuerbelastung kommen. Es ist deshalb erforderlich, vor einer geplanten Veräußerung den Rat eines steuerlichen Beraters einzuholen.

Gewinnerzielungsabsicht

Grundlegende Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist, dass die Emittentin mit der Absicht tätig wird, Gewinn zu erzielen. Ausreichend dafür ist das Streben nach einer Betriebsvermögensvermehrung in der Form eines Totalgewinns in der Totalperiode, also ein positives Gesamtergebnis in der Zeit vom Beginn bis zum Ende der steuerlich relevanten Tätigkeit des Betriebes. Entscheidend ist dabei nicht, dass der Gewinn tatsächlich erwirtschaftet wird, sondern nur dass die Absicht der Gewinnerzielung besteht.

Die im Fortführungsverkaufsprospekt dargestellte Gewinnprognose zeigt, dass im Wirtschaftsjahr 2021/22 mit einem Gewinn der Emittentin gerechnet werden kann und bis zum Ende der Prognoserechnung im Jahr 2032 Gewinn erzielt wird.

Unabhängig davon, dass eine unbegrenzte Laufzeit der Emittentin vorgesehen ist, wird daher von einem Totalgewinn während der Laufzeit ausgegangen. Damit liegt die für die Erzielung gewerblicher Einkünfte erforderliche Gewinnerzielungsabsicht vor.

Die Gewinnerzielungsabsicht muss neben der Emittentin auch für die Anleger vorliegen. Das bedeutet, dass jeder Anleger unter Berücksichtigung seiner Sonderbetriebsausgaben über die Laufzeit der Gesellschaft einen Totalgewinn anstreben muss. Sofern ein Anleger plant, seine Beteiligung vor Erzielung eines Totalgewinns zu veräußern, handelt er ohne Gewinnerzielungsabsicht. Das hat zur Folge, dass Verluste nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können. Die Möglichkeit, dass ohne Gewinnerzielungsabsicht gehandelt wird, besteht insbesondere dann, wenn der Anleger seine Beteiligung ganz oder teilweise fremd finanziert und die Finanzierungskosten (Sonderbetriebsausgaben) dazu führen, dass kein Totalgewinn erreicht wird. Es ist daher darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung dieser Sonderbetriebsausgaben sich auf Ebene des Anlegers dennoch ein Totalgewinn in der vorgesehenen Laufzeit der Vermögensanlagen ergibt.

Gewinnermittlung

Die Emittentin ermittelt ihre Einkünfte im Rahmen des Betriebsvermögensvergleichs nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG. Das bedeutet, dass das Endvermögen eines Wirtschaftsjahres mit dem Anfangsvermögen (Eröffnungsbilanz) bzw. dem Endvermögen des vorhergehenden Wirtschaftsjahres verglichen wird.

Dabei ist eine periodengerechnete Gewinnermittlung vorzunehmen, d. h. der Zeitpunkt, zu dem Einnahmen bzw. Ausgaben zufließen bzw. geleistet werden, ist nicht entscheidend.

Beschränkung des Verlustausgleichs bei Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 10d EStG sind Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte des Anlegers in einem Veranlagungszeitraum nicht ausgeglichen werden können, auf den vorangegangenen Veranlagungszeitraum nur bis zu 511.500 € (1.023.000 € bei Zusammenveranlagung) rücktragbar. Nicht ausgeglichene negative Einkünfte, die nicht auf diese Weise abgezogen worden sind, sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. € (2 Mio. € bei Zusammenveranlagung) unbeschränkt und darüber hinaus nur zu 60% des 1 Mio. € übersteigenden Gesamtbetrages der Einkünfte abzuziehen. Der weitere Verlustvortrag wird gesondert festgestellt. Für den

Erbfall ist zu beachten, dass ein nicht verbrauchter Verlustvortrag nicht vererbbar ist und damit nicht von dem Erben geltend gemacht werden kann.

Nach § 15b Abs. 1 EStG dürfen Verluste – sofern sie in der Anfangsphase 10% des gezeichneten Kapitals überschreiten – im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell (es sind damit primär solche Vermögensanlagen gemeint, wie sie hier von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG angeboten werden) weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt werden.

Die Anfangsphase ist dabei der Zeitraum, in dem nach dem zugrunde liegenden Konzept nicht nachhaltig positive Einkünfte erzielt werden.

Ein Steuerstundungsmodell i.S.d. § 15b EStG liegt vor, wenn dem Anleger aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition, Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen (BMF Verwaltungsanweisung vom 17.07.2007 – IV B 2 – S 2241 – b/07/0001). Zweck des § 15b EStG ist es, die auf vertraglichen Gestaltungen beruhende gezielte zeitweilige Verlustnutzung zu unterbinden, also entsprechende Progressions- und Zinsvorteile durch Verrechnung der Verluste mit anderen positiven Einkünften auszuschließen.

Ein solches Steuerstundungsmodell setzt eine modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte zwecks Verrechnung mit positiven Einkünften voraus. Auf Anlaufverluste bei Aufnahme einer Einkünfteerzielungstätigkeit soll § 15b EStG nicht anwendbar sein.

Vorliegend streben die Anleger eine Beteiligung an, ohne dass sie dabei die Möglichkeit haben, auf die Vertragsgestaltung bzw. das Konzept Einfluss zu nehmen.

Die Ertragsprognosen sehen bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2020/2021 Verluste vor. Diese stellen Anfangsverluste dar, die aus der laufenden Investitionstätigkeit in das Glasfasernetz entstehen. Die Verluste übersteigen in der Anfangsphase das planmäßig aufzubringende Kapital der Gesellschafter um mehr als 10 %, so dass ein Steuerstundungsmodell vorliegt und damit die Verluste aus der Beteiligung an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Da es sich vorliegend bei der Emittentin um eine Kommanditgesellschaft handelt, ist die Vorschrift des § 15a EStG zu beachten. § 15a EStG bestimmt, dass der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb, noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden darf, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht.

Der Anteil am Verlust darf insoweit auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden.

Die Anleger sind Direktkommanditisten der Emittentin und haften zivilrechtlich lediglich, sofern die Hafteinlage noch nicht oder nicht in voller Höhe erbracht ist bzw. wenn die Einlage zurückgewährt wurde. Aufgrund dieser beschränkten Haftung sieht § 15a EStG eine besondere Behandlung von Verlusten vor, die beim Anleger zu einem negativen Kapitalkonto führen bzw. ein negatives Kapitalkonto erhöhen. Sobald sich durch die anteilige Zuweisung eines Verlustes ein negatives Kapitalkonto beim einzelnen Anleger ergibt oder erhöht, können diese Verluste nicht mehr mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden. Diese Verluste werden als sogenannte verrechenbare Verluste gesondert festgestellt und können nur mit zukünftig im Rahmen der Beteiligung entstehenden Gewinnen verrechnet werden. Solche Verluste dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden.

§ 15a Abs. 3 EStG erfasst den Fall, dass sich durch Entnahmen (also durch Auszahlungen der Emittentin) ein negatives Kapitalkonto des Anlegers ergibt bzw. sich erhöht (Einlageminderung), ohne dass Außenhaftung besteht oder wieder auflebt. Ist dies der Fall, hat der betroffene Anleger einen fiktiven Gewinn in Höhe des Betrages zu versteuern, um den das Kapitalkonto negativ wird oder ein negatives Kapitalkonto sich erhöht. In Höhe der Gewinnfiktion entstehen gleichzeitig verrechenbare Verluste, die in den Folgejahren mit Gewinnen aus der Beteiligung an der jeweiligen Emittentin verrechnet werden können. Allerdings sieht § 15a Abs. 3 Satz 2 EStG die Zurechnung eines fiktiven Gewinns nur insoweit vor, als im Jahr der Einlageminderung und in den zehn vorangegangenen Jahren Verluste ausgleichs- und abzugsfähig waren.

Ein Verlustausgleich mit Gewinnen im Sonderbetriebsvermögen ist ausgeschlossen.

Die Anwendung des § 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor, so dass § 15a EStG nur dann Anwendung findet, wenn die Voraussetzungen des § 15b EStG nicht erfüllt sind.

Sonderbetriebseinnahmen der Gesellschafter

Nach dem gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 EStG ermittelten Gewinn sind etwaige Sonderbetriebseinnahmen der Anleger (z.B. Zinsen aus den partiarischen Nachrangdarlehen) bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen und von den Anlegern zusätzlich zu versteuern.

Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter

Aufwendungen, die einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Beteiligung entstehen, können als Sonderbetriebsausgaben Steuer mindernd in Abzug gebracht werden.

Hierzu gehören beispielsweise Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kommanditanteile oder auch Aufwendungen, die durch eine (teilweise) Fremdfinanzierung der Beteiligung entstehen.

Solche Kosten sind von den jeweiligen Verhältnissen des Gesellschafters abhängig und können daher bei der Prognoserechnung nicht berücksichtigt werden.

Sonderbetriebsausgaben müssen grundsätzlich im Verfahren über die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG berücksichtigt werden.

Einheitliches und gesondertes Feststellungsverfahren

Als Personengesellschaft ermittelt die Breitbandnetz GmbH & Co. KG in Deutschland ihre Einkünfte im Wege des Betriebsvermögensvergleichs, d.h. durch Bilanzierung.

Die Emittentin ist zur Abgabe einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen beim zuständigen Finanzamt verpflichtet. Die steuerlichen Ergebnisse und die auf die persönliche Einkommensteuerschuld der Anleger anrechenbaren anteiligen Beträge an einbehaltener Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag werden von dem zuständigen Finanzamt zunächst auf der Ebene der Emittentin insgesamt einheitlich und gleichzeitig gesondert für jeden Gesellschafter entsprechend seiner Beteiligungsquote festgestellt (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 AO).

Die anteiligen Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der beteiligten Anleger von Amts wegen mitgeteilt und bilden jeweils die Grundlage für die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Anleger anzusetzenden Werte.

Gewinne aus der Veräußerung der Kommanditbeteiligung

Gewinne aus der Veräußerung der Kommanditbeteiligung stellen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Veräußerungsgewinn ist der Betrag,

um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Anteils am Betriebsvermögen übersteigt.

Solche Gewinne sind gemäß §§ 16, 34 EStG steuerlich begünstigt unter der Voraussetzung, dass Gegenstand der Veräußerung ein Mitunternehmeranteil inklusive des Sonderbetriebsvermögens ist und der Veräußerer eine natürliche Person ist, die das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist.

Der ermäßigte Steuersatz beläuft sich auf 56% des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14%. Er wird auf Einkünfte bis zu 5 Mio. € verwendet, kann aber nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden.

Gleichzeitig besteht gemäß § 16 Abs. 4 EStG die Möglichkeit, auf Antrag einen Gewinn in Höhe von 45.000 € steuerfrei zu stellen. Dieser Freibetrag wird jedoch um den Betrag ermäßigt, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt. Auch dieser Freibetrag kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Liegen zwar Veräußerungsgegenstände i.S.d. §§ 16, 34 Abs. 3 EStG vor, sind aber ansonsten die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann auf Antrag eine Regelung angewendet werden, die zu einer Progressionsmilderung führen kann.

Bei dieser Vorgehensweise wird die Steuer zunächst auf ein Fünftel des Veräußerungsgewinns ermittelt und anschließend verfünffacht.

Sofern die Veräußerung des Anteils geplant ist, sollte wegen der zu erwartenden steuerlichen Auswirkungen zuvor eine steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden.

Gewerbsteuer

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG unterliegt mit ihrem Gewerbeertrag der Gewerbsteuer. Ausgehend von dem steuerlichen Gewinn der Emittentin wird die gewerbsteuerliche Bemessungsgrundlage, der Gewerbeertrag, einschließlich der darin enthaltenen Vergütungen der Gesellschafter, modifiziert um Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und Kürzungen nach § 9 GewStG, ermittelt. Bei den Hinzurechnungen kommen die Entgelte für Schulden der Gesellschaft in Betracht. Von wesentlicher Bedeutung ist die Hinzurechnung von 25% der Summe bestimmter Finanzierungsaufwendungen, soweit diese 100.000 € p.a.

überschreiten. Die Aufnahme von Fremdkapital durch die Emittentin erhöht daher ebenso wie die Fremdfinanzierung der Anteile durch die Gesellschafter den Gewinn.

Eine Gewerbesteuerbelastung entsteht dann, wenn der für Personengesellschaften zu gewährende Freibetrag von 24.500 € bei dem Gewerbeertrag überschritten wird.

Gewerbsteuerliche Verlustvorträge können nur bis zu einem Sockelbetrag von 1.000.000 € mit künftigen gewerblichen Gewinnen verrechnet werden. Der darüber hinausgehende Betrag ist um maximal 60% durch Verlustvorträge zu kürzen.

Der Verlustabzug nach § 10a GewStG entfällt bei einem Gesellschafterwechsel durch Übertragung oder Erbfall anteilig. Hintergrund ist, dass die Emittentin als Personengesellschaft nach einem Gesellschafterwechsel nicht mehr mit der „Person“ identisch ist, die vorher den Gewerbeverlust erlitten hat (fehlende Unternehmeridentität).

Aus einem Gesellschafterwechsel resultierende Steuernachteile hat der ausscheidende Gesellschafter zu tragen. Veräußerungs- oder Aufgabegewinne der Gesellschafter unterfallen nur bei beteiligten Kapital- oder Personengesellschaften der Gewerbesteuer. Natürliche Personen können ihre Beteiligung dagegen veräußern, ohne dass dies zu einem Anfall von Gewerbesteuer führt.

§ 35 EStG bestimmt, dass die tarifliche Einkommensteuer zu ermäßigen ist, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Ziel des § 35 EStG ist es, unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die gewerbliche und mit Gewerbesteuer belastete Einkünfte erzielen, zu begünstigen.

Die Höhe des anrechenbaren Betrags bestimmt sich dabei nach dem 3,8-fachen der anteilig auf den Mitunternehmer (Anleger) entfallenden Gewerbesteuermessbeträge, die auf Ebene der Emittentin ermittelt und festgestellt werden.

Der Anrechnungsbetrag ist auf die anteilige, tatsächlich von der Emittentin bezahlte Gewerbesteuer beschränkt.

Grundsteuer / Grunderwerbsteuer

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin keinen Grundbesitz und es ist auch kein Erwerb von Grundbesitz geplant.

Umsatzsteuer

Die Emittentin ist aufgrund ihres Unternehmensgegenstands Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Sie kann daher eine auf etwaige Eingangsrechnungen anfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen.

Investmentsteuergesetz (InvStG)

Auf die Vermögensanlagen findet das Investmentsteuergesetz keine Anwendung. Die Anleger erwerben im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlagen ausschließlich unmittelbar als Direktkommanditisten Kommanditanteile an einer Personengesellschaft bei gleichzeitiger Gewährung von partiarischen Nachrangdarlehen, die nicht als inländisches Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 InvStG zu qualifizieren ist.

Zinsschranke

Die Emittentin wird die Errichtung des Glasfasernetzes teilweise fremd finanzieren. Zinsaufwendungen sind steuerlich nur bis zur Höhe des Zinsertrages, darüber hinaus nur bis zur Höhe von 30 % des EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar (sogenannte Zinsschranke gemäß § 4h EStG). Soweit das verrechenbare EBITDA die um Zinserträge geminderten Zinsaufwendungen übersteigt, ist es für die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen und erhöht in den Folgejahren die abziehbaren Zinsaufwendungen (EBITDA-Vortrag). Zinsaufwendungen, die im laufenden Wirtschaftsjahr infolge der Zinsschranke nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, werden in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen und erhöhen unter Beachtung der Zinsschrankenregelung die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre (Zinsvortrag). Zu den Zinsaufwendungen der Emittentin gehören alle Vergütungen für jede Art der Fremdfinanzierung, damit auch die Zinsaufwendungen der Anleger (Kommanditisten), sofern diese ihre Beteiligung, wovon ausdrücklich abgeraten wird, fremd finanzieren. Ausnahmen von der Anwendung der Zinsschranke sieht das Gesetz insbesondere vor, wenn die Zinsaufwendungen abzüglich der Zinserträge im Wirtschaftsjahr den Betrag von 3 Mio. € nicht erreichen oder keine Konzernzugehörigkeit vorliegt. Prognosegemäß ist der Zinsaufwand bei der Emittentin geringer als 3 Mio. € so dass der beschränkte Zinsausgabenabzug bei der Emittentin nicht zur Anwendung kommt. Auch

besteht keine Konzernzugehörigkeit, so dass die Zinsschranke auch deshalb nicht einschlägig ist.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Besteuerung einer Vererbung oder Schenkung der Beteiligung an der Emittentin richtet sich für in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige nach den Vorschriften des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Beim Erwerb einer Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft ist gemäß § 9 Abs. 1 BewG der gemeine Wert zugrunde zu legen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BewG wird der gemeine Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (Verkehrswert). Dabei sind ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen.

Zunächst wird der gemeine Wert eines Anteils am Betriebsvermögen einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG nach § 109 Abs. 2 BewG ermittelt und zwischen den Gesellschaftern aufgeteilt. Dabei sind die Kapitalkonten aus der Gesamthandsbilanz dem jeweiligen Gesellschafter vorweg zuzurechnen. Der verbleibende Wert ist nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter aufzuteilen; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen. Auch für die Wirtschaftsgüter und Schulden des Sonderbetriebsvermögens eines Gesellschafters ist der gemeine Wert zu ermitteln und dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen.

Der Wert der Beteiligung am Gesamthandsvermögen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG als Personengesellschaft ist gemäß § 109 Abs. 2 BewG der gemeine Wert, für dessen Ermittlung § 11 Abs. 2 BewG entsprechend heranzuziehen ist. Das bedeutet, dass immer dann, wenn sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten lässt, die weniger als ein Jahr zurückliegen, der Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Gesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln ist. Dabei ist die Methode anzuwenden, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zu Grunde legen würde. Hinsichtlich der Ertragswertmethode wird in § 11 Abs. 2 Satz 4 BewG auf die Regelungen der

§§ 199 bis 203 BewG hingewiesen, die zu berücksichtigen sind. Daraus folgt, dass auch das sog. vereinfachte Bewertungsverfahren bzw. vereinfachte Ertragswertverfahren Anwendung finden kann.

Allerdings darf der so ermittelte Wert nicht unter dem anteiligen Substanzwert der Wirtschaftsgüter der Breitbandnetz GmbH & Co. KG liegen.

Gemäß § 13a ErbStG unterliegt der Erwerb von Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen Steuerbegünstigungen. §§ 13a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 13b Abs.1 Nr.2, und Abs. 2 ErbStG verschont Betriebsvermögen zu 85% von der Steuer (Verschonungsabschlag).

Der Verschonungsabschlag kommt allerdings nur dann zur Anwendung, wenn es sich um begünstigungsfähiges Vermögen i.S.d. § 13b Abs. 1 ErbStG handelt. Dazu gehört auch ein Anteil an einer Gesellschaft i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 3 EStG, wie es vorliegend die Breitbandnetz & Co. KG ist.

Das nach § 13b Abs. 1 ErbStG begünstigungsfähige Vermögen ist begünstigt, soweit sein gemeiner Wert den um das unschädliche Verwaltungsvermögen gekürzten Nettowert des Verwaltungsvermögens übersteigt (begünstigtes Vermögen).

Abweichend davon ist der Wert des begünstigungsfähigen Vermögens vollständig nicht begünstigt, wenn das Verwaltungsvermögen mindestens 90 % des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt.

Der Nettowert des Verwaltungsvermögens ergibt sich durch Kürzung des gemeinen Werts des Verwaltungsvermögens um den (nach Anwendung von § 13b Abs. 3 und 4 ErbStG) verbleibenden anteiligen gemeinen Wert der Schulden (§ 13b Abs. 6 S. 1 ErbStG).

Die anteiligen Schulden bestimmen sich dabei nach dem Verhältnis des gemeinen Werts des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Emittentin (zuzüglich der nach Anwendung von § 13b Abs. 3 und 4 ErbStG verbleibenden Schulden). Die Aufteilung der Schulden erfolgt somit unabhängig von dem konkreten rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang.

Da ein Betrieb zur Gewährleistung seiner unternehmerischen Unabhängigkeit und seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einen gewissen Umfang an Vermögen benötigt, wird nach § 13b Abs. 7 ErbStG typisierend und pauschalierend ein Teil des Nettowerts des Verwaltungsvermögens wie begünstigtes Vermögen behandelt und auch verschont (unschädliches Verwaltungsvermögen). Die Wertgrenze wurde auf 10 % des um den

Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Werts des Betriebsvermögens festgelegt.

Zum Verwaltungsvermögen gehören gemäß § 13b Abs. 4 ErbStG (stark vereinfacht dargestellt):

1. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten,
2. Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital 25 % oder weniger beträgt,
3. Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände, wenn der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung nicht der Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist,
4. Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen;
5. der gemeine Wert des nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden verbleibenden Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen (Finanzmittel), soweit er 15 % des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft übersteigt.

Das wie dargelegt ermittelte begünstigte Vermögen bleibt zu 85% steuerfrei (Verschonungsabschlag), wenn es insgesamt 26 Mio. € nicht übersteigt. Sofern das der Fall ist, wird von dem nach § 13a Abs. 1 ErbStG begünstigten Vermögen ein Betrag von 150.000 € abgezogen. Dies hat zur Folge, das begünstigte Vermögen von bis zu 1 Mio. € im Fall der Regelverschönerung durch den Verschönerungsabschlag von 85 % und den Abzugsbetrag vollständig befreit wird.

Der Abzugsbetrag von 150.000 € wird allerdings nur bis zu einem begünstigten Vermögen in Höhe von 150.000 € gewährt. Soweit das Vermögen diesen Betrag übersteigt, verringert sich der Abzugsbetrag um 50% des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags. (Bsp.: Bei einem begünstigten Vermögen von 300.000 € wird der Abzugsbetrag nur in Höhe von 50%, d.h. 75.000 € gewährt.)

Voraussetzung für die Gewährung des Verschonungsabschlags ist, dass die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen bei Beteiligungen an einer Personengesellschaft des Betriebs der jeweiligen Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb (Lohnsummenfrist) insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Mindestlohnsumme). Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Erbschaft-/Schenkungssteuer endenden Wirtschaftsjahre. Dies gilt nicht, wenn die Ausgangslohnsumme 0 Euro beträgt oder der Betrieb nicht mehr als fünf Beschäftigte hat.

An die Stelle der Mindestlohnsumme von 400 % tritt bei mehr als fünf, aber nicht mehr als zehn Beschäftigten eine Mindestlohnsumme von 250 % und bei mehr als zehn, aber nicht mehr als 15 Beschäftigten eine Mindestlohnsumme von 300 %.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung würde daher für die Emittentin eine Mindestlohnsumme von 300 % gelten.

Unterschreitet die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen die Mindestlohnsumme, vermindert sich der zu gewährende Verschonungsabschlag mit Wirkung für die Vergangenheit in demselben prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

Ein Erwerber kann den Verschonungsabschlag und den Abzugsbetrag nicht in Anspruch nehmen, soweit er begünstigtes Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 ErbStG auf Grund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten übertragen muss. Gleiches gilt, wenn ein Erbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses begünstigtes Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 ErbStG auf einen Miterben überträgt. Überträgt ein Erbe erworbenes begünstigtes Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 ErbStG im Rahmen der Teilung des Nachlasses auf einen Dritten und gibt der Dritte dabei diesem Erwerber nicht begünstigtes Vermögen hin, das er vom Erblasser erworben hat, erhöht sich insoweit der Wert des begünstigten Vermögens des Dritten um den Wert des hingegebenen Vermögens, höchstens jedoch um den Wert des übertragenen Vermögens.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Verschonungsabschlag und der Abzugsbetrag mit Wirkung für die Vergangenheit wegfallen, soweit der Erwerber innerhalb von fünf Jahren (Behaltensfrist) die Beteiligung an der Emittentin veräußert.

Allerdings ist von einer rückwirkenden Besteuerung abzusehen, wenn der Veräußerungserlös innerhalb der jeweils nach § 13b Abs. 1 ErbStG begünstigungsfähigen Vermögensart verbleibt. Hiervon ist auszugehen, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in entsprechendes Vermögen investiert wird, das zum begünstigten Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 ErbStG gehört.

Sofern das begünstigungsfähige Vermögen nach § 13b Abs. 1 ErbStG nicht zu mehr als 20 % aus Verwaltungsvermögen nach § 13b Abs. 3 und 4 ErbStG besteht, kann der Erwerber unwiderruflich erklären, dass an die Stelle des Verschonungsabschlags von 85 % ein Verschonungsabschlag von 100 % gewünscht ist. Dies hat allerdings erhebliche Auswirkungen auf die Lohnsummenfrist, die Höhe der Mindestlohnsumme und die Behaltensfrist (vgl. § 13a Abs. 10 ErbStG).

Die Höhe der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hängt einerseits vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs, andererseits vom Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser bzw. Schenkenden ab. Je nach Verwandtschaftsgrad werden unterschiedliche Freibeträge (§ 16 Abs. 1 ErbStG) gewährt. Bei Ehegatten als Erwerber beträgt z.B. der derzeit gültige Freibetrag 500.000 €, bei Kindern als Erwerber 400.000 € und bei Kindern der Kinder (Enkel) 200.000 €. Sofern innerhalb von zehn Jahren von derselben Person Erbschaften oder Schenkungen erfolgen, werden diese nach § 14 ErbStG für Zwecke der Berechnung der Steuer zusammengerechnet. Insofern werden die genannten Freibeträge für Erwerbe innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren einmal gewährt.

Aufgrund des Umfangs des Fortführungsverkaufsprospektes können nicht alle erbschafts- und schenkungssteuerlichen Aspekte mit ihren Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers dargestellt werden. Es wird daher empfohlen, vor Eingehung der Beteiligung einen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.

Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wird seit dem 1. Januar 1997 in Deutschland nicht mehr erhoben. Da eine Wiedereinführung diskutiert wird, kann eine erneute Erhebung trotz der vom

Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungswidrigkeit und der daraufhin erfolgten Aussetzung der Besteuerung, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Steuerliche Besonderheiten bei der Beteiligung einer Personengesellschaft als Anleger an der Emittentin

Beteiligt sich an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG eine Personengesellschaft, so handelt es sich bei dieser Konstellation um eine sogenannte mehrstöckige Personengesellschaft.

Dabei bleiben die Grundprinzipien der Besteuerung auf Ebene der Emittentin, wie sie zuvor dargestellt wurden, erhalten.

Im Falle einer mehrstöckigen Personengesellschaft, bei der also eine Personengesellschaft (Obergesellschaft) an einer anderen Personengesellschaft (Untergesellschaft), hier der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, beteiligt ist, wird entsprechend das erzielte Einkommen anteilig den Mitunternehmern der Obergesellschaft zugerechnet. Denn auch die an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG beteiligte Personengesellschaft ist wiederum kein eigenständiges Steuersubjekt und die Gesellschafter werden mit dem ihnen gemäß ihrer Beteiligungsquote zuzurechnenden Ergebnisanteil der Obergesellschaft nach ihren persönlichen Merkmalen besteuert. Für die Bestimmung der Einkunftsart und Ermittlung der Einkünfte ist allerdings auf die an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG beteiligte Personengesellschaft selbst abzustellen.

In gewerbsteuerlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass Gewinne einer Personengesellschaft aus ihrer Beteiligung an einer anderen Personengesellschaft nicht den Gewerbeertrag der Obergesellschaft erhöhen, denn sie werden zwar zunächst in den Gewinn und den Gewerbeertrag der Obergesellschaft einbezogen, anschließend erfolgt jedoch eine Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 2 GewStG.

Wie bereits dargestellt wird gemäß § 35 EStG die Einkommenssteuer von Gesellschaftern einer Personengesellschaft um das 3,8-fache des gewerbsteuer-Messbetrags gemindert, maximal jedoch bis zur Höhe der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer. Die Minderung ist zudem auf die Einkommenssteuer begrenzt, die anteilig auf die (im zu versteuernden Einkommen enthaltenen) gewerblichen Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag).

Im Falle einer mehrstöckigen Personengesellschaft sind bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags die Einkünfte aus der Obergesellschaft einschließlich der Ergebnisse der Untergesellschaft, hier der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, zu berücksichtigen. Der Gewerbesteuer-Messbetrag der Untergesellschaft (der Breitbandnetz GmbH & Co. KG), der anteilig auf die Obergesellschaft (die an der Emittentin beteiligte Personengesellschaft) entfällt, ist dem Gesellschafter der Obergesellschaft nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen (§ 35 Abs. 2 S. 5 EStG). Dies gilt selbst dann, wenn auf Ebene der Obergesellschaft ein negativer Gewerbeertrag existiert und sich damit ein Gewerbesteuer-Messbetrag von 0,00 € ergibt. Ein Gewerbesteuer-Messbetrag der Unter- oder Obergesellschaft, dem jedoch negative Einkünfte auf Ebene der Obergesellschaft unter Berücksichtigung der Einkünfte aus der Untergesellschaft zu Grunde liegen (z. B. aufgrund von Hinzurechnungen), ist nicht zu berücksichtigen.

Die Berechnung der Beschränkung des Anrechnungsvolumens auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer (§ 35 Abs. 1 Satz 5 EStG) (Vergleich zwischen dem mit dem Faktor 3,8 vervielfältigten Gewerbesteuer-Messbetrag und der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer) ist bei mehrstöckigen Personengesellschaften ausschließlich in Bezug auf die (anteiligen) Gewerbesteuer-Messbeträge der Ober- und Untergesellschaft und die (anteilige) tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer der Ober- und Untergesellschaft des anrechnungsberechtigten Mitunternehmers der Obergesellschaft vorzunehmen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Kapitel 3.19 „Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen“ auf Seite 95 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes entsprechend.

Sonstiges

Eine Betriebsprüfung bei der Emittentin dieses Beteiligungsangebotes hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht stattgefunden. Daher können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zum Stand der steuerlichen Anerkennung noch keine Angaben gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Emittentin noch eine andere Person die Zahlung von Steuern für Anleger übernehmen. Insbesondere unterliegen die Einkünfte aus Gewerbebetrieben nicht der Abgeltungssteuer.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Darstellungen und Berechnungen des vorliegenden Fortführungsverkaufsprospektes grundsätzlich auf die Beteiligung in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen sowie auf Personengesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland haben, abstellen und daher nicht auf andere Anlegergruppen oder Kapitalgesellschaften übertragen werden können.

Diesen Anlegern wird empfohlen, die individuellen Auswirkungen einer Beteiligung mit einem steuerlichen Berater zu erörtern.

Änderungen der Steuergesetze, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung während der Laufzeit der Vermögensanlagen können dazu führen, dass einzelne Aussagen nicht mehr gültig sind. Der Anleger ist daher gehalten, sich laufend über die Entwicklung des Steuerrechts zu informieren.

Eine Haftung für die steuerliche Anerkennung der Anlage oder das Erreichen der intendierten Ziele kann daher soweit gesetzlich zulässig nicht übernommen werden.

3.20 Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlagen abzielen

Die angebotenen Vermögensanlagen zielen auf die Kundenkategorien der Professionellen Kunden und Privatkunden im Sinne von § 67 Abs. 2, 3 des Wertpapierhandelsgesetzes ab.

Der Anlagehorizont des Anlegers muss langfristig sein, da die Laufzeit der Vermögensanlagen unbestimmt ist. Der Anleger kann seinen Kommanditanteil an der Emittentin und damit auch den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen erstmalig zum 30.06.2032 kündigen. Der Anlagehorizont des Anlegers bis zum frühestmöglichen Kündigungstermin der Vermögensanlagen sollte daher mindestens vierzehn Jahre betragen. Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste, die sich aus den Vermögensanlagen ergeben können, zu tragen sollte mindestens 100 Prozent der Einlagen (Totalverlust) ausmachen. Im Hinblick auf das maximale Risiko, welches auf den Seiten 46 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes dargestellt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe der Einlagen hinausgehen und zur Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen können.

Der Anleger muss Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen haben. Fehlende Erfahrungen können durch Kenntnisse im Bereich Vermögensanlagen ausgeglichen werden.

4. Kapitel: Die Emittentin – Breitbandnetz GmbH & Co. KG

4.1. Die Emittentin

Die Emittentin besitzt die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft (KG). Sie ist in einer Sonderform der Kommanditgesellschaft, der GmbH & Co. KG, ausgestaltet.

Die Emittentin hat ihren Sitz in Breklum.

Die Emittentin wurde am 16.09.2010 durch Abschluss des Gesellschaftsvertrags gegründet. Anschließend wurde die Emittentin unter der Firma „Breitbandnetz GmbH & Co. KG“ am 28.12.2010 unter der Nummer HRA 7067 FL vom Amtsgericht Flensburg in das Handelsregister eingetragen und begann gem. § 3 des Gesellschaftsvertrags mit der Eintragung in das Handelsregister.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet und unterliegt deutschem Recht.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet: Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Die Geschäftsführung übernimmt die persönlich haftende Gesellschafterin, die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH.

Die Emittentin besitzt als Kontrollorgan zusätzlich zur Gesellschafterversammlung einen Aufsichtsrat bestehend aus mindestens sechs und höchstens neun Personen. Darüber hinaus hat die Emittentin keinen weiteren Beirat oder ein Aufsichtsgremium.

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und die Wartung von Glasfasernetzen (Breitbandnetzen) einschließlich aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten und Dienstleistungen zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung und weiterer Interessierter (Gewerbliche Unternehmen, Kommunen etc.) mit Breitbandtechnologie (Glasfaser). Zusätzlich berät die Emittentin andere Unternehmen, Initiativen und Institutionen bei der Konzeption, dem Bau und Betrieb von Glasfasernetzen. Des Weiteren ist die Gesellschaft zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, soweit diese eine

untergeordnete (Hilfs-) Tätigkeit der Gesellschaft darstellen. Die Emittentin ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, soweit diese Beteiligungen eine untergeordnete Nebentätigkeit der Gesellschaft darstellen.

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigt selbstständig die alltäglichen Geschäfte. Sie ist operativ tätig im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB, ihr allein obliegt die kaufmännische und technische Betriebsführung des Glasfasernetzes.

Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

4.2. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin - Komplementärin

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Emittentin ist die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH mit Sitz in Breklum.

Die Geschäftsanschrift lautet Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Die Komplementärin ist mit der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin betraut.

Ihr Hauptgeschäftszweck ist die Übernahme der Komplementärstellung in der Breitbandnetz GmbH & Co. KG. Sie ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

Der oder die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Gesellschaft wurde am 15.11.2010 unter der Nummer HRB 8526 FL ins Handelsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.

Gründungsgesellschafterin der Komplementärin ist die Breitbandnetz GmbH & Co. KG.

Sie ist auch Gesellschafterin der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafterin bzw. Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung lautet: Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin ist Herr Daniel Pastewka. Da die Komplementärin für die Geschäftsführung und Vertretung der

Emittentin zuständig ist, ist Herr Pastewka als Geschäftsführer der Komplementärin zugleich Geschäftsführer der Breitbandnetz GmbH & Co. KG.

Die Geschäftsanschrift von Herrn Pastewka lautet:

Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Hinsichtlich bestehender personeller Verflechtung des Geschäftsführers der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Breitbandnetz GmbH & Co. KG wird auf Kapitel 11.1 auf den Seiten 284 ff. bzw. Kapitel 6 auf Seite 121 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes verwiesen.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt.

Vorliegend ist die Komplementärin jedoch eine Kapitalgesellschaft; sie haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

Das Stammkapital der Komplementärin beträgt 25.000,00 € und wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG als alleinige Gesellschafterin gehalten und ist vollständig eingezahlt.

5. Kapitel: Angaben über das Kapital der Emittentin

Das gezeichnete Kapital (Kommanditanteile und partiarische Nachrangdarlehen) der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 21.210.000,00 € und ist von den Gründungsgesellschaftern der Emittentin (mit Ausnahme der ausgeschiedenen Gesellschafter und der Komplementärin) sowie den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 erbracht worden.

Das Kapital der Emittentin besteht aus Kommanditeilen und partiarischen Nachrangdarlehen, die in Form einer gesplitteten Einlage erbracht werden. Die Hauptmerkmale und die abweichenden Hauptmerkmale der Anteile der Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Kapiteln 3.2 (Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger) und 3.3 (Abweichende Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) auf den Seiten 52 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes dargestellt.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 haben Kapital in Höhe von insgesamt 21.210.000,00 € gezeichnet. Davon entfallen 2.121.000,00 € auf die Kommanditanteile und 19.089.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 beträgt die Höhe des ausstehenden einzuzahlenden Kapitals seitens der Gründungsgesellschafter der Emittentin sowie der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 2.217.659,71 €. Davon entfallen auf die Kommanditeinlagen 16.000,00 € und auf die partiarischen Nachrangdarlehen 2.201.659,71 €.

Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung ist für die 38 Gründungsgesellschafter der Emittentin und die 145 Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Kommanditisten sind, in das Handelsregister insgesamt eine Haftsumme von 2.105.000,00 € mit Datum vom 05.10.2018 eingetragen worden. Diese teilt sich wie folgt auf:

	Gründungsgesellschafter der Emittentin	Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung	Gründungskomplementärin / Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung
Eingetragene Haftsumme	520.000,00 €	2.101.000,00 €	2.105.000,00 €	0,00 €

Die auf der Gesellschafterversammlung vom 20.08.2018 mitgeteilten Erhöhungen der Gründungsgesellschafter der Emittentin und der Gesellschafter der Emittentin wurden zum 05.10.2018 in das Handelsregister eingetragen.

Zusammen mit den Einlagen der Gründungsgesellschafter der Emittentin sowie der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung soll insgesamt ein Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen in Höhe von 22.970.000,00 € erreicht werden, der in Höhe von 2.297.000,00 € aus Kommanditanteilen und in Höhe von 20.673.000,00 € aus partiarischen Nachrangdarlehen besteht.

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Aufstellung der bisher von der Emittentin ausgegebenen Vermögensanlagen im Platzierungszeitraum vom 24.12.2010 bis 30.12.2015:

Art der Vermögensanlage	Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen	Platzierungsvolumen	Platzierungszeitraum	Noch offenes Emissionsvolumen	Datum der ersten Kündigungsmöglichkeit	Fälligkeit
Kommanditanteile	2.297.000,00 €	1.377.000,00 €	24.12.2010 bis 30.12.2015	920.000,00 €	30.06.2032	Endfällig
Partiarische Nachrangdarlehen	20.673.000,00 €	12.393.000,00 €	24.12.2010 bis 30.12.2015	8.280.000,00 €	30.06.2032	Endfällig
Gesamtbetrag	22.970.000,00 €	13.770.000,00 €		9.200.000,00 €		

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Aufstellung der bisher von der Emittentin ausgegebenen Vermögensanlagen im Platzierungszeitraum vom 30.07.2016 bis 23.07.2017:

Art der Vermögensanlage	Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen	Platzierungsvolumen	Platzierungszeitraum	Noch offenes Emissionsvolumen	Datum der ersten Kündigungsmöglichkeit	Fälligkeit
Kommanditanteile	2.297.000,00 €	724.000,00 €	30.07.2016 bis 23.07.2017	196.000,00 €	30.06.2032	Endfällig
Partiarische Nachrangdarlehen	20.673.000,00 €	6.516.000,00 €	30.07.2016 bis 23.07.2017	1.764.000,00 €	30.06.2032	Endfällig
Gesamtbetrag	22.970.000,00 €	7.240.000,00 €		1.960.000,00 €		

Die nachfolgende Tabelle zeigt das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 noch offene Emissionsvolumen:

Art der Vermögensanlage	Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen	Ausstehende Einlagen	Platzierungszeitraum	Noch offenes Emissionsvolumen	Datum der ersten Kündigungsmöglichkeit	Fälligkeit
Kommanditanteile	2.297.000,00 €	16.000,00 €	8.02.2018 bis 25.01.2019	176.000,00 €	30.06.2032	Endfällig
Partiarische Nachrangdarlehen	20.673.000,00 €	2.201.659,71 €	8.02.2018 bis 25.01.2019	1.584.000,00 €	30.06.2032	Endfällig
Gesamtbetrag	22.970.000,00 €	2.217.659,71 €		1.760.000,00 €		

Bei den Vermögensanlagen, die in dem Platzierungszeitraum vom 24.12.2010 bis zum 30.12.2015 ausgegeben wurden handelt es sich um die Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ohne die Gründungsgesellschafter der Emittentin. Bis zu diesem Zeitpunkt handelte es sich lediglich bei den Kommanditanteilen um Vermögensanlagen. In diesem Platzierungszeitraum wurden Kommanditanteile in Höhe von 1.377.000,00 € und partiarische Nachrangdarlehen in Höhe von 12.393.000,00 € platziert. Mit der Einführung des Kleinanlegerschutzgesetzes wurden auch die partiarischen Nachrangdarlehen zu eigenständigen Vermögensanlagen, so dass die Emittentin verpflichtet war, die Ausgabe der Vermögensanlagen zu beenden.

Bei den ausgegebenen Vermögensanlagen seit dem 30.07.2016 handelt es sich demnach um die Vermögensanlagen, die seit der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts in der Fassung vom 12.07.2016 unter Berücksichtigung des Kleinanlegerschutzgesetzes ausgegeben wurden. Nach Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes in der Fassung vom 12.07.2016 musste das öffentliche Angebot ausgesetzt werden. In diesem Platzierungszeitraum wurden Kommanditanteile in Höhe von 724.000,00 € und partiarische Nachrangdarlehen in Höhe von 6.516.000,00 € platziert.

Das tatsächlich eingezahlte Kapital zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 beträgt 18.992.340,29 € und setzt sich zusammen aus eingezahlten Kommanditeinlagen in Höhe von 2.105.000,00 € und partiarischen Nachrangdarlehen in Höhe von 16.887.340,29 €. Die Emittentin kann somit noch weitere 2.201.659,71 € aus den partiarischen Nachrangdarlehen und weitere 16.000,00 € aus Kommanditeinlagen einfordern. Das öffentliche Angebot der Vermögensanlagen wird mit dem vorliegenden Fortführungsverkaufsprospekt fortgesetzt. Daher handelt es sich bei den angebotenen Vermögensanlagen nicht um ein neues öffentliches Angebot, sondern um die gleichen Vermögensanlagen, die seit der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts in der Fassung vom 12.07.2016 angeboten wurden.

Das Platzierungsende der Vermögensanlagen tritt mit Vollplatzierung ein und kann somit nach Ablauf der Gültigkeit dieses Fortführungsverkaufsprospektes eintreten. In diesem Fall wird das öffentliche Angebot der Vermögensanlagen mit einem weiteren Fortführungsprospekt weitergeführt.

In Bezug auf die Emittentin sind bisher keine Wertpapiere ausgegeben worden.

Da die Emittentin weder eine Aktiengesellschaft, noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, sind keine Bedingungen oder das Verfahren für Umtausch oder Bezug zu nennen.

6. Kapitel: Angaben über die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts sowie der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung

6.1 Angaben zu den Gründungsgesellschaftern der Emittentin

Die Emittentin ist von 38 Gesellschaftern gegründet worden.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind:

1. Breitbandnetz Verwaltungs GmbH als Gründungskomplementärin der Emittentin, Sitz in Breklum
2. Bürgerwindpark Süderlügum GmbH & Co. KG, Sitz in Ellhöft
3. Grenzstrom Vindtved Planungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Sitz in Ellhöft
4. Bürgerwindpark Brebek GmbH & Co. KG, Sitz in Ellhöft
5. Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG, Sitz in Ellhöft
6. Biogas Bohmstedt GmbH & Co. KG, Sitz in Bohmstedt
7. Windpark Bohmstedt GmbH & Co. KG, Sitz in Bohmstedt
8. ATRON Services GmbH, Sitz in Langenhorn
9. Sven Vogt Bau GmbH, Sitz in Niebüll
10. Bürgerwindpark Sprakebüll GmbH & Co. KG, Sitz in Sprakebüll
11. Windpark Struckum II GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum

12. Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum
13. Windpark Ligatedeler GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum
14. Windpark Vollstedt GmbH, Sitz in Breklum
15. Windpark Breklum GmbH, Sitz in Breklum
16. Windpark Struckum GmbH, Sitz in Breklum
17. Bauernwindpark Struckum GmbH, Sitz in Breklum
18. Windpark Bredstedt-Land GmbH, Sitz in Breklum
19. Windpark Vollstedt II GmbH, Sitz in Breklum
20. BauXpert Christiansen GmbH & Co. KG, Sitz in Niebüll
21. ARGE Netz GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum
22. Windpark Sönnebüll GmbH & Co. KG, Sitz in Sönnebüll
23. Bökingharder Windpark GmbH & Co. KG, Sitz in Risum-Lindholm
24. Windpark Herrenkoog GmbH & Co. KG, Sitz in Risum-Lindholm
25. Bürgerwindpark Galmsbüll GmbH, Sitz in Galmsbüll
26. Windpark Dreisdorf GmbH & Co. KG, Sitz in Dreisdorf
27. VR Bank eG Niebüll, Sitz in Niebüll
28. SAT Solarpark I GmbH & Co. KG, Sitz in Struckum
29. SAT Solarpark 4 GmbH & Co. KG, Sitz in Struckum
30. Sonnen- und Alternativtechnik GmbH & Co. KG, Sitz in Struckum
31. Kabelbau Nord GmbH, Sitz in Niebüll
32. Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG, Sitz in Reußenköge
33. Biogas Dörpum GmbH & Co. KG, Sitz in Dörpum
34. Windpark Bordelum GmbH & Co. KG, Sitz in Dörpum
35. Henning Holst, wohnhaft in Husum
36. Ahrenshöfter Naturkraftwerke GmbH, Sitz in Bredstedt
37. LAN Consult, Sitz in Hamburg
38. Bremer Grimm Heller GbR, Sitz in Hamburg

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin haben gesplittete Einlagen in Höhe von insgesamt 5.200.000,00 € gezeichnet. Davon entfallen 520.000,00 € auf die Kommanditanteile und 4.680.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen.

Das Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter der Emittentin ist in Höhe von 520.000,00 € eingezahlt.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern der Emittentin eingezahlten partiarischen Nachrangdarlehen beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 4.366.152,53 €. Diese werden nach Baufortschritt abgerufen und wurden daher noch nicht vollständig eingezahlt. Der noch nicht eingezahlte Betrag der partiarischen Nachrangdarlehen der Gründungsgesellschafter der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 376.847,47 €. Damit haben die Gründungsgesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 die von ihnen gezeichneten gesplitteten Einlagen in Höhe von insgesamt 4.743.000,00 € eingezahlt.

Die Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafter der Emittentin ist die der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Angaben zu den gezeichneten Kommanditanteilen und partiarischen Nachrangdarlehen der Gründungsgesellschafter der Emittentin :

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin Breitbandnetz Verwaltungs GmbH hat keine Einlage gezeichnet; Sie ist nicht am Kapital der Breitbandnetz GmbH & Co. KG beteiligt.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin haben gesplittete Einlagen in Höhe von insgesamt 5.200.000,00 € gezeichnet. Davon entfallen 520.000,00 € auf die Kommanditanteile und 4.680.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen.

Das eingezahlte Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter der Emittentin beläuft sich auf 520.000,00 €. Der noch nicht eingezahlte Betrag des Kommanditkapitals der Gründungsgesellschafter der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 0,00 €.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern der Emittentin eingezahlten partiarischen Nachrangdarlehen beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 4.366.152,53 €. Diese werden nach Baufortschritt abgerufen und wurden daher noch nicht vollständig eingezahlt. Der noch nicht eingezahlte Betrag der partiarischen Nachrangdarlehen der Gründungsgesellschafter der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 376.847,47 €. Damit haben die Gründungsgesellschafter der

Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 die von ihnen gezeichneten gesplitteten Einlagen in Höhe von insgesamt 4.743.000,00 € eingezahlt.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern der Emittentin insgesamt zustehen.

Die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH hat als Gründungsgesellschafterin der Emittentin Anspruch auf Erstattung aller Auslagen mit Ausnahme der Steuern, insbesondere der Geschäftsführervergütung einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen und pauschaler Steuer. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Erzielung eines Gewinns und wurde in Höhe von 124.600,00 € pro Geschäftsjahr prognostiziert. Sie hat einen Anspruch auf eine ergebnisunabhängige Haftungsvergütung in Höhe von 5.000,00 € pro Geschäftsjahr zzgl. ggfs. anfallender Umsatzsteuer pro angefangenem Geschäftsjahr.

Der Jahresbetrag der Vergütung der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH beträgt 129.600,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Gründungsgesellschafterin der Emittentin, die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH, Vergütungen in Höhe von 2.851.200,00 € prognostiziert.

Zudem stehen den Gründungsgesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit Ausnahme der Gründungskomplementärin der Emittentin Gewinnbeteiligungen im Verhältnis zu ihren Anteilen an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zu. Der Jahresbetrag der Gewinnbeteiligung der Gründungsgesellschafter der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 0,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Gründungsgesellschafter der Emittentin Gewinnbeteiligungen aus den Kommanditanteilen in Höhe von 141.293,26 € prognostiziert.

Weiterhin steht den Gründungsgesellschaftern der Emittentin ein Anspruch auf Verzinsung der partiarischen Nachrangdarlehen in Höhe von 3 % zzgl. einer gewinnabhängigen Verzinsung von maximal 2% zu. Die Auszahlung der Zinsen wird jedoch gestundet bis die

Liquiditätslage eine Auszahlung zulässt. Gemäß den Prognoserechnungen wird erstmalig im Geschäftsjahr 2021/2022 mit einer Zinszahlung aus den partiarischen Nachrangdarlehen gerechnet. Der Jahresbetrag der Zinserträge der Gründungsgesellschafter der Emittentin aus den partiarischen Nachrangdarlehen beträgt auf Grund der Stundung auch der festen Verzinsung wegen des qualifizierten Rangrücktritts zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 0,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Gründungsgesellschafter der Emittentin Zinszahlungen in Höhe von 2.643.331,90 € prognostiziert.

Der Gründungsgesellschafterin der Emittentin Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG steht aus dem Pachtvertrag über das Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge ein Pachtzins zu. Der Jahresbetrag, der der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG aus dem Pachtvertrag zusteht, beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 18.951,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG Pachtzahlungen in Höhe von 788.263,75 € prognostiziert.

Der Gründungsgesellschafterin der Emittentin Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG steht aus dem Pachtvertrag mit der Emittentin über das Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft ein Pachtzins zu. Der Betrag, dem der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG bis zum Jahr 2032 aus dem Pachtvertrag zusteht, ist von der Anzahl der aktiv geschalteten Kunden in der Gemeinde Ellhöft abhängig. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung belaufen sich die Pachtzahlungen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG auf 5.469,60 € pro Jahr. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG Pachtzahlungen in Höhe von 86.455,80 € prognostiziert.

Die VR Bank eG Niebüll stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vier Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 €, 698.500,00 € sowie über 3.650.333,33 € und 266.333,33 € zur Verfügung. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die VR Bank eG Niebüll Zinszahlungen in Höhe von 2.741.995,46 € prognostiziert.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin, Windpark Struckum II GmbH & Co. KG, Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG, Windpark, Lighedeler GmbH & Co. KG, Windpark Vollstedt GmbH, Windpark Breklum GmbH, Windpark Struckum GmbH, Bauernwindpark Struckum GmbH, Windpark Bredstedt-Land GmbH, Windpark Vollstedt II GmbH und Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG sind Kommanditisten der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG, die der Emittentin ein Darlehen in Höhe von 3.135.000,00 € und ein Nachrangdarlehen in Höhe von 2.500.000,00 € gewährt und sind somit an dem Gewinn beteiligt, den die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG aus den Einnahmen der Darlehen (Zinsen) erzielt. Die Höhe der jeweiligen Gewinnbeteiligung in Bezug auf die benannten Zinseinnahmen in Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

Ferner sind alle Gründungsgesellschafter der Emittentin, die Kommanditisten sind, über ihre mittelbare Beteiligung an der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH und der eE4 mobile eG an deren Gewinn beteiligt. Die Höhe der Gewinnbeteiligung der Gründungsgesellschafter der Emittentin, die Kommanditisten sind, über die mittelbare Beteiligung an der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH und der eE4 mobile eG kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht angegeben werden.

Im Übrigen stehen den Gründungsgesellschaftern der Emittentin insgesamt keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und kein Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Damit beträgt der prognostizierte Mindestgesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern der Emittentin über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen insgesamt zustehen 9.252.540,17 €.

Eintragung in Führungszeugnissen in Bezug auf Verurteilung der Gründungsgesellschafter der Emittentin

Es liegen keine Eintragungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in dem vorgelegten Führungszeugnis des Gründungsgesellschafter der Emittentin Herrn Henning Holst vor. Das Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Für die Gründungsgesellschafter der Emittentin, bei denen es sich um juristische Personen handelt, ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Somit können keine weiteren Angaben im Hinblick auf Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis enthalten sind, gemacht werden.

Ausländische Verurteilungen der Gründungsgesellschafter der Emittentin

Der Gründungsgesellschafter der Emittentin Henning Holst ist Deutscher. Es liegen keine etwaigen ausländischen Verurteilungen der natürlichen Person wegen einer Straftat, die mit denen zuvor genannten Straftaten vergleichbar sind, vor.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die juristische Personen sind, können nicht „Deutsche“ im Sinne der VermVerkProspV sein. Deren Sitz und deren Geschäftsleitung befinden sich im Inland. Es liegen keine etwaigen ausländischen Verurteilungen der jeweiligen Gründungsgesellschafter der Emittentin, die juristische Personen sind, wegen einer Straftat die mit denen zuvor genannten Straftaten vergleichbar ist, vor.

Ob über das Vermögen eines Gründungsgesellschafter der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Über das Vermögen der Gründungsgesellschafterin der Emittentin Sonnen- und Alternativtechnik GmbH & Co. KG wurde am 01.06.2015 ein Insolvenzverfahren eröffnet, welches zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beendet ist.

Über das jeweilige Vermögen der weiteren Gründungsgesellschafter der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Ob ein Gründungsgesellschafter der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es war keiner der Gründungsgesellschafter der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren jeweiliges Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt.

Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend die Gründungsgesellschafter der Emittentin liegen nicht vor.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter der Emittentin an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafter der Emittentin an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, bestehen nicht.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter der Emittentin an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Windpark Struckum II GmbH & Co. KG, Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG, Windpark, Ligideler GmbH & Co. KG, Windpark Vollstedt GmbH, Windpark Breklum GmbH, Windpark Struckum GmbH, Bauernwindpark Struckum GmbH, Windpark Bredstedt-Land GmbH, Windpark Vollstedt II GmbH und Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG sind

Kommanditisten der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG, die der Emittentin ein Darlehen in Höhe von 3.135.000,00 € und ein Nachrang-Darlehen in Höhe von 2.500.000,00 € zur Verfügung stellt. Die vorbenannten Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in folgender Höhe an der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG beteiligt:

- Windpark Breklum GmbH: 8%
- Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG: 7%
- Windpark Vollstedt GmbH: 10%
- Windpark Vollstedt II GmbH: 5%
- Windpark Bredstedt-Land GmbH: 14%
- Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG: 2%
- Bauerwindpark Struckum GmbH: 7%
- Windpark Struckum GmbH: 10%
- Windpark Struckum II GmbH & Co. KG: 5%
- Windpark Lighedeler GmbH & Co. KG: 1%

Darüber hinaus sind keine Gründungsgesellschafter der Emittentin unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter der Emittentin an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen und Leistungen erbringen

Es bestehen seitens der Gründungsgesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter der Emittentin an Unternehmen, die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Alle Gründungsgesellschafter der Emittentin, die Kommanditisten sind, sind durch ihre Beteiligung an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG mittelbar an der Breitbandnetz

Verwaltungs GmbH beteiligt, die mit der Breitbandnetz GmbH & Co. KG in einem Beteiligungsverhältnis nach § 271 Abs. 1 HGB steht, da die Breitbandnetz GmbH & Co. KG alleinige Gesellschafterin der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH ist.

Es bestehen seitens der Gründungsgesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter der Emittentin mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter der Emittentin dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln.

Die VR Bank eG Niebüll stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vier Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 €, 698.500,00 € sowie über 3.650.333,33 € und 266.333,33 € zur Verfügung.

Darüber hinaus stellen keine Gründungsgesellschafter der Emittentin der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter der Emittentin Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG hat das Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft auf eigene Kosten errichtet und stellt es der Emittentin über einen Pachtvertrag zur Nutzung zur Verfügung.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG stellt der Emittentin über einen Pachtvertrag das Teilnetz auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge zur Nutzung zur Verfügung.

Die weiteren Gründungsgesellschafter der Emittentin erbringen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ keine Lieferungen oder Leistungen.

6.2 Angaben zu den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Emittentin besitzt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 insgesamt 148 Gesellschafter.

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind:

1. Breitbandnetz Verwaltungs GmbH als Gründungskomplementärin der Emittentin, Sitz in Breklum
2. Bürgerwindpark Süderlügum GmbH & Co. KG, Sitz in Ellhöft
3. Grenzstrom Vindtved Planungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Sitz in Ellhöft
4. Bürgerwindpark Brebek GmbH & Co. KG, Sitz in Ellhöft
5. Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG, Sitz in Ellhöft
6. Biogas Bohmstedt GmbH & Co. KG, Sitz in Bohmstedt
7. Windpark Bohmstedt GmbH & Co. KG, Sitz in Bohmstedt
8. ATRON Services GmbH, Sitz in Langenhorn
9. Sven Vogt Bau GmbH, Sitz in Niebüll
10. Bürgerwindpark Sprakebüll GmbH & Co. KG, Sitz in Sprakebüll
11. Windpark Struckum II GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum
12. Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum
13. Windpark Ligatedeler GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum
14. Windpark Vollstedt GmbH, Sitz in Breklum
15. Windpark Breklum GmbH, Sitz in Breklum
16. Windpark Struckum GmbH, Sitz in Breklum
17. Bauernwindpark Struckum GmbH, Sitz in Breklum
18. Windpark Bredstedt-Land GmbH, Sitz in Breklum
19. Windpark Vollstedt II GmbH, Sitz in Breklum
20. BauXpert Christiansen GmbH & Co. KG, Sitz in Niebüll
21. ARGE Netz GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum
22. Windpark Sönnebüll GmbH & Co. KG, Sitz in Sönnebüll
23. Bökingharder Windpark GmbH & Co. KG, Sitz in Risum-Lindholm
24. Windpark Herrenkoog GmbH & Co. KG, Sitz in Risum-Lindholm
25. Bürgerwindpark Galmsbüll GmbH, Sitz in Galmsbüll
26. Windpark Drelsdorf GmbH & Co. KG, Sitz in Drelsdorf
27. VR Bank eG Niebüll, Sitz in Niebüll
28. SAT Solarpark I GmbH & Co. KG, Sitz in Struckum
29. SAT Solarpark 4 GmbH & Co. KG, Sitz in Struckum

30. Sonnen- und Alternativtechnik GmbH & Co. KG, Sitz in Struckum
31. Kabelbau Nord GmbH, Sitz in Niebüll
32. Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG, Sitz in Reußenköge
33. Biogas Dörpum GmbH & Co. KG, Sitz in Dörpum
34. Windpark Bordelum GmbH & Co. KG, Sitz in Dörpum
35. Henning Holst, wohnhaft in Husum
36. Ahrenshöfter Naturkraftwerke GmbH, Sitz in Bredstedt
37. Kreis Nordfriesland, Sitz in Husum
38. Gemeinde Ockholm, Sitz in Bredstedt
39. Stadt Bredstedt, Sitz in Bredstedt
40. Bürgerwindpark Braderup GmbH & Co. KG, Sitz in Braderup
41. Bürgerwindpark Bordelum II GmbH & Co. KG, Sitz in Bordelum
42. Kai Block, wohnhaft in Süderlügum
43. Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke Koog, Sitz in Niebüll
44. Gemeinde Dagebüll, Sitz in Niebüll
45. Gemeinde Neukirchen, Sitz in Niebüll
46. Gemeinde Risum-Lindholm, Sitz in Niebüll
47. Gemeinde Stedesand, Sitz in Niebüll
48. Gemeinde Sönnebüll, Sitz in Bredstedt
49. Geestpark Almdorf GmbH & Co. KG, Sitz in Almdorf
50. Gemeinde Struckum, Sitz in Bredstedt
51. Gemeinde Vollstedt, Sitz in Bredstedt
52. HanseWerk AG, Sitz in Quickborn
53. Gemeinde Ahrenshöft, Sitz in Bredstedt
54. Gemeinde Breklum, Sitz in Bredstedt
55. Gemeinde Bohmstedt, Sitz in Bredstedt
56. Amt Mittleres Nordfriesland, Sitz in Bredstedt
57. Windpark Dörpum GmbH & Co. KG, Sitz in Dörpum
58. Gemeinde Klanxbüll, Sitz in Niebüll
59. Gemeinde Stadum, Sitz in Niebüll

60. Gemeinde Rodenäs, Sitz in Niebüll
61. Gemeinde Aventoft, Sitz in Niebüll
62. Bürgerwindpark Lübke Koog GmbH & Co. KG, Sitz in Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
63. Bürgerwindpark Lübke Koog Nord GmbH & Co. KG, Sitz in Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
64. Bürgerwindpark Lübke Koog West GmbH & Co. KG, Sitz in Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
65. Bürgerwindpark Lübke Koog Süd GmbH & Co. KG, Sitz in Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
66. Gemeinde Tinningstedt, Sitz in Niebüll
67. Gemeinde Westre, Sitz in Niebüll
68. Gemeinde Drelsdorf, Sitz in Bredstedt
69. Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll, Sitz in Niebüll
70. Windpark Emmelsbüll GmbH & Co. KG, Sitz in Emmelsbüll-Horsbüll
71. Stadt Niebüll, Sitz in Niebüll
72. Gemeinde Langenhorn, Sitz in Bredstedt
73. Gemeinde Enge-Sande, Sitz in Niebüll
74. Windpark Wangefeld Nord GmbH & Co. KG, Sitz in Emmelsbüll-Horsbüll
75. Gemeinde Achtrup, Sitz in Niebüll
76. Windpark Högel GmbH & Co. KG, Sitz in Högel
77. Gemeinde Lütjenholm, Sitz in Bredstedt
78. Gemeinde Sprakebüll, Sitz in Niebüll
79. Windpark Brollingsee GmbH & Co. KG, Sitz in Horstedt
80. Bürgerwindpark Wisch UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Sitz in Klanxbüll
81. Gemeinde Reußenköge, Sitz in Reußenköge, Sitz in Ellhöft
82. Bürgersolarpark Ellhöft GmbH & Co. KG, Sitz in Ellhöft
83. Gemeinde Ellhöft, Sitz in Niebüll
84. Gemeinde Braderup, Sitz in Niebüll
85. Gemeinde Süderlügum, Sitz in Niebüll
86. Gemeinde Humptrup, Sitz in Niebüll

87. Gemeinde Klixbüll, Sitz in Niebüll
88. Gemeinde Bordelum, Sitz in Bredstedt
89. Gemeinde Uphusum, Sitz in Niebüll
90. Gemeinde Leck, Sitz in Leck
91. Gemeinde Högel, Sitz in Bredstedt
92. Bürgerwindpark Galmsbüll Betriebs GmbH & Co. KG, Sitz in Galmsbüll
93. Windpark Osterhof GmbH & Co. KG, Sitz in Galmsbüll
94. BWG Bahrenhof GmbH & Co. KG, Sitz in Galmsbüll
95. Plus Wind Galmsbüll GmbH & Co. KG, Sitz in Galmsbüll
96. Gerhard Jessen KG Ulmenhof, Sitz in Galmsbüll
97. Windpark Galmsbüll, Sitz in Galmsbüll
98. Gemeinde Almdorf, Sitz in Bredstedt
99. Bürgerwindpark Niebüll GmbH & Co. KG, Sitz in Niebüll
100. Kai Nissen, wohnhaft in Galmsbüll
101. Max-Werner Ketelsen, wohnhaft in Emmelsbüll-Horsbüll
102. Gemeinde Goldelund, Sitz in Bredstedt
103. Bürgersolarpark Bosbüll II GmbH & Co. KG, Sitz in Bosbüll
104. Süd-West Windpark GmbH & Co. KG, Sitz in Bosbüll
105. Gemeinde Bosbüll, Sitz in Niebüll
106. Gemeinde Joldelund, Sitz in Bredstedt
107. Gemeinde Goldebek, Sitz in Bredstedt
108. Gemeinde Bargum, Sitz in Bredstedt
109. Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG, Sitz in Bosbüll
110. Windpark Lütjenholm GmbH & Co. KG, Sitz in Lütjenholm
111. Bürger-Windpark Lübke-Koog 2011 GmbH & Co. KG, Sitz in
Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
112. BWP Braderup-Tinningstedt GmbH & Co. KG, Sitz in Braderup
113. Biogas Braderup Hansen u. Petersen GmbH & Co. KG, Sitz in Braderup
114. Klixbüller Energie GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Sitz in Klixbüll
115. Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG, Sitz in Risum-Lindholm
116. Bürgerwindpark Bordelum III GmbH & Co. KG, Sitz in Bordelum

117. Bürgerwindpark Langenhorn GmbH & Co. KG, Sitz in Langenhorn
118. Windpark Nordergoesharde GmbH & Co. KG, Sitz in Langenhorn
119. Bürgerwindpark Dree Meeden GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum
120. Bürgerwindpark Breklum II GmbH & Co. KG, Sitz in Breklum
121. Amt Südtondern, Sitz in Niebüll
122. Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG, Sitz in Klixbüll
123. Wiedingharder Windpark e.K., Sitz in Klanxbüll
124. Windpark Sönnebüll M u. B GmbH & Co. KG, Sitz in Sönnebüll
125. Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG, Sitz in Sönnebüll
126. Bürgersolarpark Bohmstedt GmbH & Co. KG, Sitz in Bohmstedt
127. Klein Klanxbüll Solar GmbH & Co. KG, Sitz in Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
128. HBK Dethleffsen GmbH, Sitz in Bredstedt
129. Solarpark Wange GmbH & Co. KG, Sitz in Emmelsbüll-Horsbüll
130. Bürgersolarpark Rodenäs GmbH & Co. KG, Sitz in Rodenäs
131. Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co. KG, Sitz in Goldebek
132. Bürgersolarpark Klanxbüll GmbH & Co. KG, Sitz in Klanxbüll
133. neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft GmbH, Sitz in Niebüll
134. Peter Chr. Petersen GmbH & Co. KG, Sitz in Langenhorn
135. Bürgerwindpark Langenhorn II GmbH & Co. KG, Sitz in Langenhorn
136. Bürgersolarpark Bosbüll GmbH & Co. KG, Sitz in Bosbüll
137. BWES Betriebs GmbH & Co. KG, Sitz in Enge-Sande
138. Bürgerwindpark Stadum-Sprakebüll GmbH & Co. KG, Sitz in Sprakebüll
139. Windpark Leckeng Repowering GmbH & Co. KG, Sitz in Leck
140. Bürgerwindpark Emmelsbüll-Horsbüll GmbH & Co. KG, Sitz in Emmelsbüll-Horsbüll
141. Wangewind Maren Zumholz GbR, Sitz in Emmelsbüll-Horsbüll
142. Windpark Osterdeich GmbH & Co. KG, Sitz in Risum-Lindholm
143. Windpark Schnatebüll Repowering GmbH & Co. KG, Sitz in Leck
144. Bürgerwindpark Diedersbüll GmbH & Co. KG, Sitz in Emmelsbüll-Horsbüll
145. Bürgerwindpark Ockholm GmbH & Co. KG, Sitz in Ockholm
146. Bürgerwindpark Dagebüll GmbH & Co. KG, Sitz in Dagebüll

147. BEA Infrastruktur UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

148. Bürgerwindpark Stadum-Sprakebüll II GmbH & Co. KG

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin Lan Consult und Bremer Grimm Heller GbR sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus der Gesellschaft ausgetreten.

Die Einlage der Bremer Grimm Heller GbR ist im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die HanseWerk AG (vormals EonHanse AG) übergegangen.

Die Einlage der Lan Consult ist im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf die Gründungsgesellschafterin der Emittentin Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG sowie die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Windpark Bröllingsee GmbH & Co. KG übergegangen.

Die Geschäftsanschrift der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Die Emittentin verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über keine stillen Gesellschafter. Das Amt Mittleres Nordfriesland war in der Zeit vom 30.06.2015 bis zum 08.07.2015 stille Gesellschafterin der Emittentin mit einer stillen Beteiligung in Höhe von 4.000,00 €. Seit dem 09.07.2015 ist das Amt Mittleres Nordfriesland in das Handelsregister eingetragen und somit Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Angaben zu den gezeichneten Kommanditanteilen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 haben zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 gesplittete Einlagen in Höhe von 21.210.000,00 € gezeichnet.

Davon entfallen 2.121.000,00 € auf die Kommanditanteile und 19.089.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen.

Die Kommanditanteile wurden in Höhe von 2.105.000,00 € eingezahlt. Das noch nicht eingezahlte Kommanditkapital der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 16.000,00 €.

Der Gesamtbetrag der eingezahlten partiarischen Nachrangdarlehen beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 16.887.340,29 €. Diese werden nach Baufortschritt abgerufen und wurden daher noch nicht vollständig eingezahlt. Der noch nicht eingezahlte Betrag der partiarischen Nachrangdarlehen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 2.201.659,71 €.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 haben die Gesellschafter der Emittentin damit die von ihnen gezeichneten gesplitteten Einlagen in Höhe von insgesamt 18.992.340,29 € eingezahlt.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen.

Die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH hat als Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Anspruch auf Erstattung aller Auslagen mit Ausnahme der Steuern, insbesondere der Geschäftsführervergütung einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen und pauschaler Steuer. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Erzielung

eines Gewinns und wurde in Höhe von 124.600,00 € pro Geschäftsjahr prognostiziert. Sie hat einen Anspruch auf eine ergebnisunabhängige Haftungsvergütung in Höhe von 5.000,00 € pro Geschäftsjahr zzgl. ggfs. anfallender Umsatzsteuer pro angefangenem Geschäftsjahr.

Der Jahresbetrag der Vergütung der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH als Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 129.600,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH, Vergütungen in Höhe von 2.851.200,00 € prognostiziert.

Zudem stehen den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit Ausnahme der Komplementärin Gewinnbeteiligungen im Verhältnis zu ihren Anteilen an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zu. Der Jahresbetrag der Gewinnbeteiligung der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 0,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gewinnbeteiligungen aus den Kommanditanteilen in Höhe von 571.966,00 € prognostiziert.

Weiterhin steht den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Anspruch auf Verzinsung der partiarischen Nachrangdarlehen in Höhe von 3 % p.a. zzgl. einer gewinnabhängigen Verzinsung von maximal 2% p.a. zu. Die Auszahlung der Zinsen wird jedoch gestundet bis die Liquiditätsslage eine Auszahlung zulässt. Gemäß den Prognoserechnungen wird erstmalig im Geschäftsjahr 2021/2022 mit einer Zinszahlung aus den partiarischen Nachrangdarlehen gerechnet. Der Jahresbetrag der Zinserträge der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt auf Grund der Stundung auch der festen Verzinsung wegen des qualifizierten Rangrücktritts zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 0,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Zinszahlung aus den partiarischen Nachrangdarlehen in Höhe von 10.270.056,33 € prognostiziert.

Der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG steht aus dem Pachtvertrag über das Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge ein Pachtzins zu. Der Jahresbetrag, der der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG aus dem Pachtvertrag zusteht, beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 18.951,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG Pachtzahlungen in Höhe von 788.263,75 € prognostiziert.

Der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG steht aus dem Pachtvertrag mit der Emittentin über das Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft ein Pachtzins zu. Der Betrag, dem der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG bis zum Jahr 2032 aus dem Pachtvertrag zusteht, ist von der Anzahl der aktiv geschalteten Kunden in der Gemeinde Ellhöft abhängig. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung belaufen sich die Pachtzahlungen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG auf 5.469,60 € pro Jahr. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG Pachtzahlungen in Höhe von 86.455,80 € prognostiziert.

Die VR Bank eG Niebüll stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vier Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 €, 698.500,00 € sowie 3.650.333,33 € und 266.333,33 € zur Verfügung. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die VR Bank eG Niebüll Zinszahlungen in Höhe von 2.741.995,46 € prognostiziert.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Windpark Struckum II GmbH & Co. KG, Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG, Windpark Ligideler GmbH & Co. KG, Windpark Vollstedt GmbH, Windpark Breklum GmbH, Windpark Struckum GmbH, Bauernwindpark Struckum GmbH, Windpark Bredstedt-Land GmbH, Windpark Vollstedt II GmbH, Geestpark Almdorf GmbH & Co. KG, Bürgerwindpark Dree Meeden GmbH & Co. KG, Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG, Windpark Veer Dörper GmbH & Co. KG und die Bürgerwindpark Breklum II GmbH & Co. KG sind Kommanditisten der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG, die der Emittentin ein Darlehen in Höhe von 3.135.000,00 € und ein Nachrangdarlehen in Höhe von 2.500.000,00 € gewährt und sind somit an dem Gewinn

beteiligt, den die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG aus den Einnahmen der Darlehen (Zinsen) erzielt. Die Höhe der jeweiligen Gewinnbeteiligung in Bezug auf die benannten Zinseinnahmen in Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

Ferner sind alle Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Kommanditisten sind, über ihre mittelbare Beteiligung an der an der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH und der eE4 mobile eG an deren Gewinn beteiligt. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH und der eE4 mobile eG keine Gewinne prognostiziert. Daher kann die Höhe der mittelbaren Gewinnbeteiligung der Gesellschafter der Emittentin an der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH und der eE4 mobile eG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht angegeben werden.

Im Übrigen stehen den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Damit beträgt der prognostizierte Mindestgesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gesellschaftern der Emittentin über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen insgesamt zustehen 17.309.937,34 €.

Eintragung in Führungszeugnissen in Bezug auf Verurteilung der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Es liegen keine Eintragungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in den vorgelegten Führungszeugnissen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Max-Werner Keteslens, Henning Holst,

Kai Nissen und Kai Block vor. Die Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, bei denen es sich um juristische Personen handelt, ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Es können somit keine weiteren Angaben im Hinblick auf Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis enthalten sind, gemacht werden.

Ausländische Verurteilungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Max-Werner Ketelsen, Henning Holst, Kai Nissen und Kai Block sind Deutsche. Es liegen keine etwaigen ausländischen Verurteilungen der natürlichen Personen wegen einer Straftat, die mit denen zuvor genannten Straftaten vergleichbar sind, vor.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die juristische Personen sind, können nicht „Deutsche“ im Sinne der VermVerkProspV sein. Deren Sitz und deren Geschäftsleitung befinden sich im Inland. Es liegen keine etwaigen ausländischen Verurteilungen der jeweiligen Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die juristische Personen sind, wegen einer Straftat die mit denen zuvor genannten Straftaten vergleichbar ist, vor.

Ob über das Vermögen eines Gesellschafters der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Über das jeweilige Vermögen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Ob ein Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es war keiner der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren jeweiliges Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt.

Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen nicht vor.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, bestehen nicht.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Windpark Struckum II GmbH & Co. KG, Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG, Windpark Ligatedeler GmbH & Co. KG, Windpark Vollstedt GmbH, Windpark Breklum GmbH, Windpark Struckum GmbH, Bauernwindpark Struckum GmbH, Windpark Bredstedt-Land GmbH, Windpark Vollstedt II GmbH, Geestpark Almdorf GmbH & Co. KG, Bürgerwindpark Dree Meeden GmbH & Co. KG, Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG, Windpark Veer Dörper GmbH & Co. KG und die

Bürgerwindpark Breklum II GmbH & Co. KG sind Kommanditisten der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG, die der Emittentin ein Darlehen in Höhe von 3.135.000,00 € und ein Nachrang-Darlehen in Höhe von 2.500.000,00 € zur Verfügung stellt. Die vorbenannten Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in folgender Höhe an der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG beteiligt:

- Windpark Breklum GmbH: 8%
- Bürgerwindpark Breklum II GmbH & Co. KG: 8%
- Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG: 7%
- Bürgerwindpark Dree Meeden GmbH & Co. KG: 8%
- Windpark Vollstedt GmbH: 10%
- Windpark Vollstedt II GmbH: 5%
- Windpark Bredstedt-Land GmbH: 14%
- Gestpark Almdorf GmbH & Co. KG: 5%
- Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG: 2%
- Windpark Veer Dörper GmbH & Co. KG: 10%
- Bauerwindpark Struckum GmbH: 7%
- Windpark Struckum GmbH: 10%
- Windpark Struckum II GmbH & Co. KG: 5%
- Windpark Lighedeler GmbH & Co. KG: 1%

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Gemeinde Breklum und die Gerhard Jessen KG Ulmenhof sind Genossenschaftsmitglieder der VR Bank eG Niebüll, die der Emittentin vier Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 €, 698.500,00 € sowie über 3.650.333,33 € und 266.333,33 € zur Verfügung stellt. Die Beteiligungshöhe der Gemeinde Breklum und der Gerhard Jessen KG Ulmenhof an der VR Bank eG Niebüll sind der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht bekannt. Darüber hinaus sind diese Angaben nur von geringer Bedeutung und nicht geeignet, die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Entwicklungsaussichten der Emittentin zu beeinflussen.

Darüber hinaus sind keine Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Bürgerwindpark Lübke Koog GmbH & Co. KG, die Bürgerwindpark Windpark Lübke Koog Nord GmbH & Co. KG, die Bürgerwindpark Lübke Koog West GmbH & Co. KG, die Bürgerwindpark Lübke-Koog 2011 GmbH & Co. KG sowie die Bürgerwindpark Lübke Koog Süd GmbH & Co. KG sind an der BWP Lübke Koog Infrastruktur GbR beteiligt. Die jeweilige Beteiligungshöhe ist der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht bekannt. Darüber hinaus sind diese Angaben nur von geringer Bedeutung und nicht geeignet, die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Entwicklungsaussichten der Emittentin zu beeinflussen.

Das Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog wurde per Kaufvertrag vom 19./25.04.2017 von der BWP Lübke-Koog Infrastruktur GbR von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gekauft, die diesen Netzabschnitt betreibt.

Die Hansewerk AG ist Muttergesellschaft der Schleswig-Holstein Netz AG. Diese stellt in der Regel für die Aktivtechnikstandorte der Emittentin den Stromanschluss her.

Weitere unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen, bestehen nicht.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Alle Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Kommanditisten sind, sind durch ihre Beteiligung an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG mittelbar an der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH beteiligt, die mit der Breitbandnetz GmbH & Co. KG in einem Beteiligungsverhältnis nach § 271 Abs. 1 HGB steht, da die

Breitbandnetz GmbH & Co. KG alleinige Gesellschafterin der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH ist.

Es bestehen seitens der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weitere unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

In welcher Art und Weise die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

In welcher Art und Weise die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

In welcher Art und Weise die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Das Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog wurde per Kaufvertrag vom 19./25.04.2017 von der BWP Lübke-Koog Infrastruktur GbR von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gekauft, die diesen Netzabschnitt betreibt. Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht bekannt, ob die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Bürgerwindpark Lübke Koog GmbH & Co. KG, die Bürgerwindpark Windpark Lübke Koog Nord GmbH & Co. KG, die Bürgerwindpark Lübke Koog West GmbH & Co. KG, die Bürger-Windpark Lübke-Koog 2011 GmbH & Co. KG sowie die Bürgerwindpark

Lübke Koog Süd GmbH & Co. KG, über die bloße Beteiligung hinaus für die BWP Lübke-Koog Infrastruktur GbR tätig sind.

Weitere Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

In welcher Art und Weise die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig sind, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

In welcher Art und Weise die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

In welcher Art und Weise die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln.

Die VR Bank eG Niebüll stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vier Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 €, 698.500,00 € sowie über 3.650.333,33 € und 266.333,33 € zur Verfügung.

Darüber hinaus stellen keine Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches.

In welcher Art und Weise die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG hat das Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft auf eigene Kosten errichtet und stellt es der Emittentin über einen Pachtvertrag zur Nutzung zur Verfügung.

Die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG stellt der Emittentin über einen Pachtvertrag das Teilnetz auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge zur Nutzung zur Verfügung.

Darüber hinaus erbringen die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ keine Lieferungen oder Leistungen.

6.3 Angaben zu den Gesellschaftern der Emittentin im Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung

Die Emittentin besitzt zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung insgesamt 145 Gesellschafter, die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung.

Angaben zu den gezeichneten Kommanditanteilen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung:

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung haben gesplittete Einlagen in Höhe von 21.050.000,00 € gezeichnet.

Davon entfallen 2.105.000,00 € auf die Kommanditanteile und 18.945.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen.

Die Kommanditanteile wurden in Höhe von 2.105.000,00 € eingezahlt. Das noch nicht eingezahlte Kommanditkapital der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung beträgt 0,00 €.

Der Gesamtbetrag der eingezahlten partiarischen Nachrangdarlehen beträgt zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung 16.887.340,29 €. Diese werden nach Baufortschritt abgerufen und

wurden daher noch nicht vollständig eingezahlt. Der noch nicht eingezahlte Betrag der partiarischen Nachrangdarlehen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung beträgt 2.057.659,71 €.

Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung haben die Gesellschafter der Emittentin damit die von ihnen gezeichneten gesplitteten Einlagen in Höhe von insgesamt 18.992.340,29 € eingezahlt.

Den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung mit Ausnahme der Komplementärin stehen Gewinnbeteiligungen im Verhältnis zu ihren Anteilen an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zu. Der Jahresbetrag der Gewinnbeteiligung der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung beträgt 0,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung Gewinnbeteiligungen aus den Kommanditanteilen in Höhe von 571.966,00 € prognostiziert.

Weiterhin steht den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung ein Anspruch auf Verzinsung der partiarischen Nachrangdarlehen in Höhe von 3 % p.a. zzgl. einer gewinnabhängigen Verzinsung von maximal 2% p.a. zu. Der Jahresbetrag der Zinserträge der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung beträgt auf Grund der Stundung auch der festen Verzinsung wegen des qualifizierten Rangrücktritts zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung 0,00 €. In Bezug auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen bis zum 30.06.2032 werden für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung Zinszahlung aus den partiarischen Nachrangdarlehen in Höhe von 10.270.056,33 € prognostiziert.

Damit beträgt der Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen beziehen 17.309.937,34 €.

Im Übrigen gelten die Angaben in Kapitel 6.2 „Angaben zu den Gesellschaftern der Emittentin im Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ auf den Seiten 119 bis 145 des

Verkaufsprospekts in der Fassung des Nachtrags vom 28.11.2018 für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung gleichermaßen.

7. Kapitel: Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Der wichtigste Tätigkeitsbereich und Haupttätigkeit der Emittentin sind der Bau und Betrieb von Glasfasernetzen für Privat- und Geschäftskunden (inklusive der Wohnungswirtschaft), die von der 1&1 Versatel Deutschland GmbH sowie der GVG Glasfaser GmbH als derzeitige Provider mit verschiedenen Telefonie-, Internet- und TV-Produkten versorgt werden. Außerdem werden in geringem Umfang „Dark Fiber“ vermietet. Zusätzlich werden im Auftrag für Dritte (z. B. Windkraftanlagen-Betreiber) Glasfaserleitungen verlegt und in diesem Zusammenhang Umsatzerlöse aus Baukoordination und Ingenieurleistungen erzielt. Derzeit ist keine weitere Erbringung solcher Bauleistungen seitens der Emittentin geplant. Darüber hinaus strebt die Emittentin neue Dienste und Produkte z. B. im Bereich Smart Meter, Ambient Assisted Living, E-Health, E-Government an. Der wesentliche Umsatz wird aktuell durch das Privatkundenprodukt mit der 1&1 Versatel Deutschland GmbH erwirtschaftet.

7.1 Angaben über die Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind

Geschlossene Verträge

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende Verträge geschlossen und ist wie folgt davon abhängig:

- Verträge über partiarische Nachrangdarlehen

Die Abhängigkeit von den Verträgen über partiarische Nachrangdarlehen besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- Die Gesellschaftsverträge der Breitbandnetz GmbH & Co KG vom 16.09.2010 (zuletzt geändert am 03.12.2017) und Breitbandnetz Verwaltungs GmbH vom 16.09.2010.

Die Abhängigkeit von den Gesellschaftsverträgen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH besteht darin, dass diese die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung, der Komplementärin sowie der Kommanditisten, und damit auch der Anleger, definiert. Insbesondere geben die Gesellschaftsverträge die jeweiligen Handlungsspielräume der Gesellschaften vor.
- Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 29./30.10.2012 nebst Nachtragsvereinbarungen vom 07./09.11.2012 und 22.09.2014 über ein Darlehen in Höhe von 3.492.500,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 29./30.10.2012 nebst Nachtragsvereinbarungen vom 07./09.11.2012 und 22.09.2014 über ein Darlehen in Höhe von 698.500,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- Darlehensvertrag mit der VR Bank eG Niebüll vom 30.10.2012 nebst Nachtrag vom 08.08.2014 über ein Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- Darlehensvertrag mit der VR Bank eG Niebüll vom 30.10.2012 nebst Nachtrag vom 08.08.2014 über ein Darlehen in Höhe von 698.500,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- Nachrang-Darlehensvertrag mit der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG vom 09.05.2014 nebst Nachtrag vom 07.10.2014 und Ergänzungsvereinbarung vom 09.10.2014 über 2.500.000,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- Darlehensvertrag mit der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG vom 09.05.2014 nebst Ergänzungsvereinbarung vom 09.10.2014 über 3.135.000,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- Darlehensvertrag mit der Deutsche Kreditbank AG vom 15.09.2015 über 340.000,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- Darlehensvertrag mit der Deutsche Kreditbank AG vom 15.09.2015 über 4.660.000,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 18.09.2015 über ein Darlehen in Höhe von 340.000,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 18.09.2015 über ein Darlehen in Höhe von 4.660.000,00 €.

Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- Darlehensvertrag mit der VR Bank eG Niebüll vom 05.07.2017 über ein Darlehen in Höhe von 3.650.333,33 €.
Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- Darlehensvertrag mit der VR Bank eG Niebüll vom 05.07.2017 über ein Darlehen in Höhe von 266.333,33 €.
Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 05.07.2017 über ein Darlehen in Höhe von 4.380.400,00 €.
Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 05.07.2017 über ein Darlehen in Höhe von 319.600,00 €.
Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- Darlehensvertrag mit der Deutsche Kreditbank AG vom 19./24.07.2017 über 730.066,67 €.
Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- Darlehensvertrag mit der Deutsche Kreditbank AG vom 19./24.07.2017 über 53.266,67 €.
Die Abhängigkeit von diesem Darlehensvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- Kooperationsvertrag vom 13./15.09.2011 nebst Änderungsverträgen vom 24./26.03.2014, 15./28.06.2016, 28.10.2016, 20.12.2016 und vom 16./20.11.2017 mit der 1&1 Versatel Deutschland GmbH über die Nutzung des Glasfasernetzes durch die 1&1 Versatel Deutschland GmbH gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes pro Kunde.

Die Abhängigkeit von dem Kooperationsvertrag besteht, weil die 1&1 Versatel Deutschland GmbH der Breitbandnetz GmbH & Co. KG für jeden Kunden ein Nutzungsentgelt zahlt, so dass die Höhe der Einnahmen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG davon abhängen.

- Kooperationsvertrag vom 31.08.2016 nebst Änderungsverträgen vom 23./29.11.2016 und 04.05.2017 sowie vom 13.12./18.12.2017 mit der GVG Glasfaser GmbH über die Nutzung des Glasfasernetzes durch die GVG Glasfaser GmbH gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes pro Kunde.

Die Abhängigkeit von dem Kooperationsvertrag besteht, weil die GVG Glasfaser GmbH der Breitbandnetz GmbH & Co. KG für jeden Kunden ein Nutzungsentgelt zahlt, so dass die Höhe der Einnahmen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG davon abhängen.

- Dienstleistungsvertrag über Netzbetriebs- und Kundendienstleistungen vom 01./18.10.2012 nebst Ergänzungsvereinbarung vom 02.10.2014 mit der Firma OpenXS.

Die Abhängigkeit von dem Dienstleistungsvertrag über Netzbetriebs- und Kundendienstleistungen besteht, weil der störungsfreie Netzbetrieb von der ordnungsgemäßen Leistungserbringung der Firma OpenXS abhängt und damit auch die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“.

- Vertrag über die Durchleitung von Bitströmen durch das Netz der OpenXS GmbH vom 11.04.2012 nebst Änderungsvereinbarungen vom 24./28.10.2013, 19.09.2016 und 29.03.2017 mit der Firma OpenXS.

Die Abhängigkeit von dem Durchleitungsvertrag besteht, weil durch ihn die Verbindung des Glasfasernetzes der Emittentin zu anderen Regionen hergestellt wird und damit die Kommunikationsmöglichkeit mit anderen Regionen davon abhängt.

- Lieferrahmenvertrag vom 17.02.2017 mit der Firma TBT Networks GmbH über die Lieferung von Lichtwellenleitern (LWL). Die Abhängigkeit von dem Lieferrahmenvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. Des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- Lieferrahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma FNT Frei Netzwerk Technik GmbH über die Lieferung von Lichtwellenleitern (LWL).
Die Abhängigkeit von dem Lieferrahmenvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
- Rahmenvertrag 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern.
Die Abhängigkeit von dem Lieferrahmenvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
Der Rahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma M.U.P Kabelmontagen & Baumanagement GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten sowie über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern wurde mit Wirkung zum 30.06.2018 aufgehoben.
- Rahmenvertrag 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.
Die Abhängigkeit von dem Lieferrahmenvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.
Der Rahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma M.U.P Kabelmontagen & Baumanagement GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten sowie über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern wurde mit Wirkung zum 30.06.2018 aufgehoben.
- Rahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma Svane Enterprise GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.

Die Abhängigkeit von dem Lieferrahmenvertrag besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner vom 10.09.2015 mit der Firma Kabelwerk Rhenia GmbH.

Die Abhängigkeit von dem Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner vom 10.09.2015 mit der Firma Fr. August Behrens GmbH.

Die Abhängigkeit von dem Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner vom 10.09.2015 mit der Firma BV Twentsche Kabelfabriek (TKF).

Die Abhängigkeit von dem Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner besteht, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- Ingenieurvertrag vom 19.01.2015 mit der Wasser- und Verkehrs Kontor Nord GmbH.
Die Abhängigkeit von dem Ingenieurvertrag besteht, weil Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

- Pachtvertrag mit der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG vom 08.04.2014.

Die Abhängigkeit von dem Pachtvertrag besteht, weil die Durchführung des Betriebs des Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge davon abhängt.

- Pachtvertrag vom 10.11.2014 mit der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG.

Die Abhängigkeit besteht, weil die Durchführung des Betriebs des Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft davon abhängt.

- Kaufvertrag vom 19./25.04.2017 mit der BWP Lübke-Koog Infrastruktur GbR über das Glasfasernetz in der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog.

Die Abhängigkeit besteht, weil die Durchführung des Betriebes des Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog davon abhängt.

Weitere Verträge, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Emittentin sind, sind von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geschlossen worden.

Darüber hinaus besteht keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind.

Geplante Verträge

Die Emittentin beabsichtigt zukünftig weitere partiarische Nachrangdarlehensverträge gemäß der Anlage X zum Gesellschaftsvertrag (abgedruckt in Kapitel 15 dieses Fortführungsverkaufsprospektes) abzuschließen, weil die Fortführung der Errichtungsarbeiten bzgl. des Glasfasernetzes und damit die Durchführung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ davon abhängt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind darüber hinaus keine weiteren Vertragsabschlüsse geplant, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Emittentin sind oder eine Abhängigkeit der Emittentin hiervon begründen.

7.2 Angaben über laufende Investitionen

Die Emittentin tätigt laufende Investitionen für Realisierung des Anlageobjektes. Insbesondere bezieht sich das geplante Investitionsvolumen von 56.237.000,00 € der Breitbandnetz GmbH & Co. KG auf die Errichtung, den Betrieb und die Wartung des Glasfasernetzes.

Der Ausbau des von dem Anlageobjekt umfassten Gebiets mit einem Glasfasernetz erfolgt in mehreren Tranchen und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden aber bereits laufende Investitionen in das Glasfasernetz in den Gemeinden Ahrenshöft, Bohmstedt, Almdorf, Struckum, Reußenköge, Breklum, Drelsdorf, Vollstedt, Sönnebüll, Dörpum, Stedesand, Risum-Lindholm, Niebüll-Gewerbegebiet, Braderup, Uphusum, Ellhöft, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Högel, Bordelum, Sande, Klixbüll, Klintum und Teile des Gewerbegebietes Bredstedt getätigt. In diesen Gemeinden wurde das Glasfasernetz bereits vollständig errichtet. Die laufenden Investitionen beziehen sich auf die Errichtung des Glasfasernetzes, worunter zum Beispiel die Durchführung der erforderlichen Tiefbauarbeiten und die Verlegung der Leerrohre mitsamt den Glasfaserkabeln und die Einrichtung der aktiven Technik fällt, den Betrieb des Netzes sowie dessen Wartung.

In den Gemeinden Klanxbüll, Niebüll, Süderlügum, Bargum, Bosbüll/Holm, Tinningstedt, Langenhorn, Joldelund, Goldelund, Goldebek, Bredstedt, Dagebüll-Hafen, Leck, Humptrup, Neukirchen und Lütjenholm wurde mit dem Ausbau des Glasfasernetzes zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung begonnen. Auch hier werden laufende Investitionen wie zuvor beschrieben in den Ausbau des Glasfasernetzes getätigt.

Ergänzend zu den Angaben über die laufenden Investitionen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Glasfasernetz zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung auch in den Gemeinden Langenhorn, Süderlügum-Ost, Bargum, Tinningstedt, Goldelund, Goldebek, Klanxbüll, Niebüll II und Lütjenholm vollständig errichtet.

Zudem wurde zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 in den Gemeinden Niebüll-Mitte, Enge, Karlum, Leck-Ost und Stadum mit dem Ausbau des Glasfasernetzes begonnen. Insgesamt wurden in diesen Gemeinden zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2

bereits 12.425 Glasfaseranschlüsse technisch fertig gestellt und damit die entsprechenden Haushalte an das bereits teilweise errichtete Glasfasernetz der Emittentin angeschlossen. Hierfür wurden zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 seit dem Jahr 2010 bereits laufende Investitionen in Höhe von 39.448.596,39 € verausgabt, das heißt ca. 70 % der Investitionssumme.

Diese setzen sich im Wesentlichen aus den Kosten für den Tiefbau, die Lichtwellenleitermontage und die Kosten für die aktive Technik zusammen. Die Aufteilung der laufenden Investitionen auf diese wesentlichen Bestandteile ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Laufende Investitionen für die Tiefbauarbeiten	Laufende Kosten für die Lichtwellenleitermontagekosten	Laufende Investitionen für die aktive Technik	Laufende Investitionen Gesamt
28.205.746,42 €	8.560.345,42 €	2.682.504,55 €	39.448.596,39 €
Innerhalb der Tiefbau- und Lichtwellenleiterkosten sind folgende Kosten enthalten:	Kosten pro Anschluss	Fertig gestellte Anschlüsse	Kosten gesamt
Vorplanung	50,00 €	12.425	621.250,00 €
Bauüberwachung	200,00 €	12.425	2.485.000,00 €
Netzdokumentation	20,00 €	12.425	248.500,00 €
Gesamt			3.354.750,00 €

Die entsprechenden Arbeiten wurden von den jeweiligen Vertragspartnern der Emittentin durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge ergeben sich auf Kapitel 8.9 „Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung geschlossene Verträge über die Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts auf den Seiten 170 ff. dieses Verkaufsprospekts.

Im Übrigen liegen zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung keine weiteren laufenden Investitionen vor.

7.3 Weitere Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlagen haben können.

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

8. Kapitel: Angaben zu dem Anlageobjekt, zum Anlageziel, zur Anlagestrategie und Anlagepolitik

Nachfolgend werden das Anlageobjekt, das Anlageziel, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik dargestellt.

8.1 Projektbeschreibung

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG beabsichtigt in den 50 Gemeinden der Ämter Mittleres Nordfriesland und Südtondern sowie der Gemeinde Reußenköge ein flächendeckendes Glasfasernetz auszubauen und alle Haushalte an dieses von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG errichtete bzw. noch zu errichtende Glasfasernetz anzuschließen.

8.2 Anlageobjekt: Das Glasfasernetz

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG plant zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein flächendeckendes Glasfasernetz (Anlageobjekt) in den Ämtern Mittleres Nordfriesland und Südtondern sowie der Gemeinde Reußenköge zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Ein Glasfasernetz, auch photonisches Netz, ist ein Übertragungsmedium zur Datenkommunikation in Form einer Verbindung mehrerer Glasfaserkabel-Systeme (auch Lichtleiter) zu einem Netzwerk.

Die Errichtung des Glasfasernetzes der Breitbandnetz GmbH & Co. KG als Anlageobjekt beinhaltet die Netzplanung, die für die Umsetzung der Netzplanung dazugehörigen Tiefbauarbeiten, die Lichtwellenleitermontage (LWL), das Aufstellen der Aktivtechnik sowie die Netzdokumentation nach Fertigstellung der jeweiligen Ausbaugemeinde. Das Glasfasernetz wird somit unterirdisch verlegt. Die Erschließung einer Ausbaugemeinde erfolgt dabei in der Regel FTTH. Als FTTH (engl. Fibre To The Home) bezeichnet man das Verlegen von Lichtwellenleitern direkt bis in die Wohnung des Teilnehmers.

Nachfolgend werden die wesentlichen Arbeiten, die für die Errichtung des Glasfasernetzes erforderlich sind bzw. mit ihr verbunden sind, dargelegt.

Dabei umfassen die Tiefbauarbeiten im Wesentlichen folgende Leistungen:

Tiefbau Trasse:

- Aufnahme und Wiederherstellen der Pflasteroberflächen
- Rohr- und Leitungsraben herstellen für Leerrohre
- Leerrohre verlegen
- Kabelschacht liefern und setzen
- Verdichtung & Überprüfung
- Dokumentation des Trassenverlaufes
- Multifunktionsgehäuse / POP (Knotenpunkte innerhalb des Netzes) aufstellen

Tiefbau Hausanschluss:

- Pressung / Bohrung / Rohrgraben herstellen
- Leerrohre / Microrohre verlegen
- Wanddurchbruch Hauseinführung herstellen
- Dokumentation Hausanschluss Tiefbau.

Die Lichtwellenleitermontage (LWL) beinhaltet hingegen nachfolgende wesentliche Arbeiten:

LWL Trasse:

- Einblasen eines Minikabels / Glasfaserkabel
- Muffen liefern und montieren
- Glasfaserkabel spleißen (verzweigen), um alle Strecken des geplanten Netzes mit Glasfaser auszustatten
- Ausbau POP / Multifunktionsgehäuse (Netzknotenpunkte) – Glasfaserkabel der Trasse zusammenführen

LWL Hausanschluss:

- Einblasen der Glasfaser
- Hausanschluss / Abschlusspunkt Netz setzen

Aktivtechnik:

Als aktive Technik wird die Technik verstanden, die die Endnutzer mit den Netzknotenpunkten miteinander verbindet und somit das flexible Schalten von Diensten möglich macht. Auch die Störungsanalyse des Glasfasernetzes wird dadurch gewährleistet. Zur Aktivtechnik gehört u.a. ein Switch (Netzwerkweicher) im Netzknoten und bspw. die

Netzabschlussbox beim Endkunden, die die optischen Signale empfängt und hierdurch auch eine Diensteschaltung / Störungsbearbeitung innerhalb des Glasfasernetzes ermöglicht.

Netzdokumentation:

Die Netzdokumentation zeigt auf, wo welche Glaserkabel liegen und wie diese verzweigen.

Beschreibung des Ausbaugebiets:

Die Amtsgebiete umfassen insgesamt 50 Gemeinden.



Abb. 1: Amtsgebiet Mittleres Nordfriesland

Das Amtsgebiet Mittleres Nordfriesland (rot hervorgehoben) befindet sich im Nordwesten des Bundeslandes Schleswig-Holstein (siehe Karte Abb. 1) und umfasst 19 Gemeinden: Ahrenshöft, Almdorf, Bargum, Bohmstedt, Bredstedt (Stadt), Breklum, Drelsdorf, Goldebek, Goldelund, Högel, Joldelund, Kolkerheide, Langenhorn, Lütjenholm, Ockholm, Sönnebüll, Struckum und Vollstedt. Insgesamt hat das Amtsgebiet ca. 20.000 Einwohner.

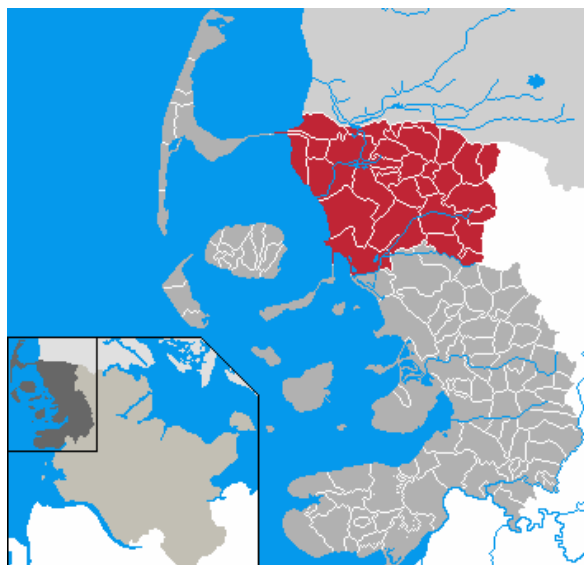


Abb. 2: Amtgebiet Südtondern

Südtondern grenzt nördlich an das Amtsgebiet Mittleres Nordfriesland und umfasst 30 Gemeinden: Achtrup, Aventoft, Bosbüll, Braderup, Bramstedtlund, Dagebüll, Ellhöft, Emmelsbüll-Horsbüll, Enge-Sande, Freidrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Holm, Humptrup, Karlum, Klanxbüll, Klixbüll, Ladelund, Leck, Lexgaard, Neukirchen, Niebüll (Stadt), Risum-Lindholm, Rodenäs, Sprakebüll, Stadum, Süderlügum, Tinningstedt, Uphusum und Westre. Das Amtsgebiet hat ca. 39.000 Einwohner.



Abb. 3: Gemeinde Reußenköge

Die Gemeinde Reußenköge liegt westlich des Amtsgebietes Mittleres Nordfriesland und hat 300 Einwohner.

Alle drei Gebiete zeichnen sich durch eine geringe Bevölkerungsdichte aus und haben aufgrund dessen eine schwach ausgeprägte Infrastruktur und Internetanbindung.

8.3 Anlageziel

Das Anlageziel der Vermögensanlagen ist die Errichtung, der Betrieb und die Wartung einer Glasfaserinfrastruktur in den Ämtern Mittleres Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge im Norden Schleswig-Holsteins. Dieses Netz wird Providern zur Nutzung zur Verfügung gestellt, die darüber den Endkunden Internet, Telefon und TV Produkte anbieten. Die Emittentin erhält für jeden aktiv geschalteten Kunden der Provider ein Nutzungsentgelt. Ziel der Emittentin ist es daher möglichst viele Haushalte an ihr Glasfasernetz anzuschließen, so dass möglichst viele Endkunden Verträge mit den Providern abschließen können und die Emittentin darüber Einnahmen erzielt.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Glasfaserinfrastruktur auf Basis von Glasfaseranschlüssen für jeden Haushalt bzw. Gewerbebetrieb verfolgt man die nachfolgenden Ziele:

- Daseinsvorsorge für die regionale Bevölkerung
- Standortsicherung für regionale Unternehmen
- Steigerung der Attraktivität zur Neuansiedelung von Unternehmen
- Zugang zu modernen Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Zugang zu Produkten aus dem Bereich Telemedizin, Smart Meter, E-Government, Ambient Assisted Living (altergerechte Assistenzsysteme)
- Erhaltung und Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen
- Vernetzung von Erzeugungsanlagen im Bereich Erneuerbare Energien (Virtuelle Kraftwerke)
- Teilhabe am „Digitalen Wandel“

8.4. Verwendung der Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen aus den Vermögensanlagen (d.h. alle von den Anlegern im Rahmen des öffentlichen Angebots der Vermögensanlagen eingeworbenen Kommanditanteile und

partiarische Nachrangdarlehen abzüglich sog. weicher Kosten wie Nebenkosten der Vermögensanlagen und Gebühren) werden ausschließlich zur Finanzierung dieses Anlageobjekts „Glasfasernetz“ genutzt. Diese beinhalten Ausgaben für die Planung (Netzplanung) und den Bau des Glasfasernetzes (Tiefbau, Lichtwellenleitermontage, das Aufstellen der Aktivtechnik, Netzdokumentation) sowie dessen Überwachung. Die Nettoeinnahmen aus den Vermögensanlagen sind für die Finanzierung des Anlageobjekts allein nicht ausreichend. Es wird zusätzlich Fremdfinanzierung benötigt, vgl. Kapitel 8.15 „Konditionen und Fälligkeiten der Eigen- und Fremdmittel“ auf Seite 191 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes. Die Nettoeinnahmen der Emittentin werden für keine sonstigen Zwecke genutzt.

8.5 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Vermögensanlagen besteht darin, mit Hilfe von Eigen- und Fremdkapital ein flächendeckendes Glasfasernetz in den Ämtern Mittleres Nordfriesland und Südtondern sowie der Gemeinde Reußenköge zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Eine Änderung der Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in ein anderes Anlageobjekt, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Da hierzu eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich wäre, ist für eine Änderung der Anlagepolitik eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagepolitik nicht möglich.

8.6 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Vermögensanlagen besteht darin in allen 50 Gemeinden der Ämter Mittleres Nordfriesland und Südtondern sowie der Gemeinde Reußenköge ein Glasfasernetz zu errichten, zu betreiben und zu warten um auf diese Weise alle Haushalte mittel FTTH (Fiber to the home) an das Glasfasernetz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG anzuschließen und die Bevölkerung mit hochleistungsfähigen Glasfaseranschlüssen zu versorgen. Dabei wird das operative Geschäft durch die Breitbandnetz GmbH & Co. KG ausgeführt. Das operative Geschäft sowie die Umsetzung der Anlagestrategie kann durch die aufbau- und ablauforganisatorische Aufstellung sichergestellt werden. Die Breitbandnetzgesellschaft GmbH & Co. KG ist mit der technischen und kaufmännischen Abteilung sowie dem Bereich Vertrieb & Kommunikation in drei Bereiche aufgeteilt. Diese organisatorische Aufstellung

ermöglicht alle operativen Aufgaben sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht in einem geordneten Verfahren zu gewährleisten. Für die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Geschäftsmodells steht die Geschäftsführung zusammen mit der Stabsstelle „Strategisches Marketing und Grundsatzthemen“ im ständigen Austausch mit den drei Bereichen. Dieser permanente Austausch stellt auch die Umsetzung der Anlagestrategie sicher. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden kontinuierlich bzgl. der aktuellen und zukünftigen Anforderungen weiterentwickelt. Aktuell sind bei der Breitbandnetz GmbH & Co. KG 6 Vollzeitkräfte und 4 Teilzeitkräfte und 2 geringfügig beschäftigte Person tätig. Die quantitative und qualitative Personalausstattung wird ständig durch die Geschäftsführung überprüft. Zudem bezieht die Breitbandnetz GmbH & Co. KG von ihren Netzwerkpartnern die Leistungen, die die Breitbandnetz GmbH & Co. KG nicht selber erbringen kann / möchte. Dabei ist vertraglich sichergestellt, dass die Breitbandnetz GmbH & Co. KG sämtliche Kontroll-, Weisungs- und Lenkungsrechte so behält, dass die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Breitbandnetz GmbH & Co. KG selbst verbleiben.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Eine Änderung der Anlagestrategie, beispielsweise eine Investition in ein anderes Anlageobjekt, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Da hierzu eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich wäre, ist für eine Änderung der Anlagestrategie eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

8.7 Realisierungsgrad des Anlageobjekts zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Der Ausbau des von dem Anlageobjekt umfassten Gebiets mit einem Glasfasernetz erfolgt in mehreren Tranchen und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde aber bereits das Glasfasernetz in den Gemeinden Ahrenshöft, Bohmstedt, Almdorf, Struckum, Reußenköge, Breklum, Drelsdorf, Vollstedt, Sönnebüll, Dörpum, Stedesand, Risum-Lindholm, Niebüll-Gewerbegebiet, Braderup, Uphusum, Ellhöft, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Högel,

Bordelum, Sande, Klixbüll, Klintum und Teile des Gewerbegebietes Bredstedt vollständig ausgebaut. Das heißt, dass nach Abschluss des Vertriebs (Erzielung ausreichende Zahl an Vorverträgen für die Einrichtung der Hausanschlüsse), wurden die erforderlichen Baumaßnahmen, wozu insbesondere die Tiefbauarbeiten und die Installation der Lichtwellenleiter zählen, durchgeführt und auch die aktive Technik eingebracht. Die Hausanschlüsse wurden fertig gestellt und das Netz in Betrieb genommen.

In den Gemeinden Niebüll, Klanxbüll, Bargum, Tinningstedt, Bosbüll/Holm, Joldelund, Goldelund, Goldebek, Bredstedt, Leck, Dagebüll-Hafen, Lütjenholm und Langenhorn, Süderlügum, Neukirchen sowie Humptrup wurde mit dem Ausbau des Glasfasernetzes zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung begonnen. In diesen Gemeinden wurde also bereits der Vertrieb erfolgreich durchgeführt und in der Folge mit den Tiefbauarbeiten begonnen – diese sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jedoch noch nicht angeschlossen.

Die Gemeinden Kolkerheide und Enge befinden sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in der Planung. Das bedeutet, dass in diesen Gemeinden mit dem Vertrieb (Abschluss der Vorverträge für die zu errichtenden Hausanschlüsse) und voraussichtlich auch mit dem Bau des Glasfasernetzes begonnen werden soll.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden bereits 9.825 Haushalte an das bereits teilweise errichtete Glasfasernetz der Emittentin angeschlossen und 8.119 Kunden über die 1&1 Versatel Deutschland GmbH bzw. GVG Glasfaser GmbH aktiv geschaltet. Diese liegen in den Gemeinden Ahrenshöft, Bohmstedt, Almdorf, Struckum, Reußenköge, Breklum, Drelsdorf, Vollstedt, Sönnebüll, Dörpum, Stedesand, Risum-Lindholm, Klixbüll, Braderup, Uphusum, Ellhöft, Gewerbegebiet Bredstedt, Niebüll, Högel, Bordelum, Klanxbüll, Sande, Klintum, Süderlügum-Ost, Langenhorn, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Bargum, Bosbüll/Holm, Tinningstedt, Joldelund, Goldelund, Goldebek, Dagebüll-Hafen und Lütjenholm.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden die Netzabschnitte auf den Gebieten der Gemeinden Reußenköge und Ellhöft von der Emittentin gepachtet und betrieben, was nachfolgend dargestellt wird.

Das passive Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge wurde im Wege eines sogenannten Sale-and-Lease-Back Modells nach der Errichtung an die Gründungsgesellschafterin der Emittentin, die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG, zu einem Kaufpreis von 690.000,00 € verkauft und umgehend wieder zurück gepachtet. Die aktiven Komponenten für den Betrieb bzw. die Aktivierung des passiven Netzes sind nicht Gegenstand des Pachtvertrags und werden von der Emittentin selbstständig und auf eigene Rechnung eingebracht. Die Emittentin übernimmt im Rahmen ihres Geschäftszwecks den Betrieb und die Wartung und Instandhaltung des gepachteten passiven Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge.

Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2044. Die zu errichtende Pacht beträgt bis zum Ende der Vertragslaufzeit 690.000,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 260.000,00 €. Nach Ablauf des Pachtvertrags steht der Emittentin eine einseitig ausübhbare Kaufoption zum Restbuchwert zu. Dies und die Laufzeit des Pachtvertrags, der sich über die gewöhnliche Nutzungsdauer des Leerrohrnetzes erstreckt, hat zur Folge, dass das Leerrohrnetz weiterhin im wirtschaftlichen Eigentum der Emittentin steht und daher trotz der Veräußerung auf Seiten der Emittentin bilanziert wird.

Das Netz ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem übrigen Glasfasernetz der Emittentin verbunden, könnte jedoch im Wege einer sogenannten „Insellösung“ auch abgetrennt werden, ohne dass die Funktionsfähigkeit beider Netzteile beeinträchtigt würde.

Weiterhin pachtet die Emittentin den Netzabschnitt der Gemeinde Ellhöft von der Gründungsgesellschafterin der Emittentin, der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG. Pachtgegenstand ist in diesem Fall das passive Glasfasernetz einschließlich der aktiven Komponenten. Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2044. Die Emittentin entrichtet der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG einen Pachtzins für jeden aktiven Anschluss pro Monat. Sie übernimmt den Betrieb, die Wartung und die Instandsetzung des gepachteten Netzes.

Das Netz ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem übrigen Glasfasernetz der Emittentin verbunden, könnte jedoch im Wege einer sogenannten „Insellösung“ auch abgetrennt werden, ohne dass die Funktionsfähigkeit beider Netzteile beeinträchtigt würde.

Das Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog wurde per Kaufvertrag vom 19./25.04.2017 von der BWP Lübke-Koog Infrastruktur GbR von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gekauft, die diesen Netzabschnitt betreibt.

Für die Finanzierung der vorbenannten Ausbaugelände wurden das erforderliche Fremdkapital aufgenommen, vgl. Kapitel 8.15 „Konditionen und Fälligkeiten der Eigen- und Fremdmittel“ auf den Seiten 191 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes. Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben Kapital in Höhe von insgesamt 21.010.000,00 € gezeichnet. Davon entfallen 2.101.000,00 € auf die Kommanditanteile und 18.909.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben die Gesellschafter der Emittentin die von ihnen gezeichneten gesplitteten Einlagen in Höhe von insgesamt 17.698.149,17 € eingezahlt. Die Kommanditanteile wurden in Höhe von 2.101.000,00 € eingezahlt. Der Gesamtbetrag der eingezahlten partiarischen Nachrangdarlehen beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 15.597.149,17 €. Auch die sonstigen erforderlichen Verträge, zum Beispiel mit den Tiefbauunternehmen oder mit der 1&1 Versatel GmbH sowie der GVG Glasfaser GmbH als Diensteanbieter wurden abgeschlossen. Eine Auflistung der geschlossenen Verträge ist in Kapitel 8.9 „Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geschlossene Verträge über die Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts“ auf den Seiten 177 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes, abgedruckt.

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG hat zudem ein Angebot zur Vergabe einer Konzession für den Betrieb des passiven Glasfasernetzes in der Gemeinde Galmsbüll abgegeben, den Zuschlag jedoch nicht erhalten.

Ein Einkauf von „White Label“ Produkten wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht realisiert. Bei „White Label“ Produkten handelt es sich um Telekommunikationsdienstleistungen, welche von von Dritten eingekauft werden und anschließend als eigene Dienstleistungen gegenüber dem Endkunden angeboten werden können.

Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung wurde das Glasfasernetz nunmehr auch in den Gemeinden Langenhorn, Süderlügum-Ost, Bargum, Tinningstedt, Goldelund, Goldebek,

Klanxbüll, Niebüll II und Lütjenholm vollständig errichtet. Außerdem wurde zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung auch in den Gemeinden Niebüll-Mitte, Enge und Stadum mit dem Ausbau des Glasfasernetzes begonnen.

Insgesamt wurden in den bereits ausgebauten Gemeinden zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung bereits 12.211 Glasfaseranschlüsse technisch fertig gestellt und damit die entsprechenden Haushalte an das bereits teilweise errichtete Glasfasernetz der Emittentin angeschlossen und 9.863 Kunden über die 1&1 Versatel GmbH und die GVG Glasfaser GmbH aktiv geschaltet.

Für die Finanzierung der vorbenannten Ausbaugebiete wurden das erforderliche Fremdkapital aufgenommen, vgl. Kapitel 8.15 „Konditionen und Fälligkeiten der Eigen- und Fremdmittel“ auf den Seiten 183 ff. dieses Verkaufsprospekts. Für die letzte und dritte Finanzierungstranche liegen verbindliche Finanzierungszusagen vor. Die Konditionen und Fälligkeiten sind auf Seite 34 dieses Nachtrags dargestellt.

Angaben zu den gezeichneten Kommanditanteilen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung:

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung haben gesplittete Einlagen in Höhe von 21.050.000,00 € gezeichnet.

Davon entfallen 2.105.000,00 € auf die Kommanditanteile und 18.945.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen.

Die Kommanditanteile wurden in Höhe von 2.105.000,00 € eingezahlt. Das noch nicht eingezahlte Kommanditkapital der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung beträgt 0,00 €.

Der Gesamtbetrag der eingezahlten partiarischen Nachrangdarlehen beträgt zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung 16.887.340,29 €. Diese werden nach Baufortschritt abgerufen und wurden daher noch nicht vollständig eingezahlt. Der noch nicht eingezahlte Betrag der partiarischen Nachrangdarlehen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung beträgt 2.057.659,71 €.

Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung haben die Gesellschafter der Emittentin damit die von ihnen gezeichneten gesplitteten Einlagen in Höhe von insgesamt 18.992.340,29 € eingezahlt.

8.8 Behördliche Genehmigung

Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG

Für die bereits ausgebauten Gemeinden und die, in denen der Ausbau des Glasfasernetzes derzeit erfolgt, wurden die entsprechenden Zustimmungen beantragt und erteilt (siehe nebenstehende Tabelle):

Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung liegen nunmehr auch für die in der nachfolgenden Tabelle stehenden Gemeinden die Genehmigungen nach § 68 Abs. 3 TKG vor:

Ladelund: 31.05.2018,

Niebüll-Mitte: 23.02.2018,

Enge: 28.02.2018

Gemeinde	Datum der Genehmigung
Bohmstedt	08.04.2011
Reußenköge	18.01.2011
Dreisdorf	18.01.2011
Struckum	19.09.2012
Vollstedt	18.01.2011
Ahrenshöft	18.01.2011
Almdorf	18.09.2012
Dörpum	27.11.2012
Stedesand	22.04.2013
Breklum	08.09.2011
Risum-Lindholm	19.09.2012
Niebüll-Gewerbegebiet	18.11.2016
Uphusum	01.02.2016
Sönnebüll	02.02.2016
Braderup	08.02.2016
Klixbüll	28.09.2012
Bordelum	04.02.2016
Klanxbüll	01.02.2016
Högel	25.04.2016
Niebüll 2	08.02.2016
Sande	20.02.2016
Klintum	16.02.2016
Bredstedt-Gewerbegebiet	04.02.2016
Langenhorn	05.11.2015
Süderlügum-Ost	16.02.2016
Bargum	20.03.2017
Bosbüll	10.03.2016
Holm	14.03.2016
Tinningstedt	10.03.2016
Joldelund	17.08.2016
Goldelund	21.09.2016
Goldebek	15.09.2016
Leck-West	18.07.2017
Niebüll-Ost	05.07.2016
Bredstedt-Süd	12.12.2016
Lütjenholm	23.02.2017
Dagebüll-Hafen	23.09.2016
Neukirchen	11.09.2017
Süderlügum-Rest	28.08.2017
Humptrup	05.10.2017

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde für die Gemeinden bzw. Gemeindeteile Kolkerheide, Bredstedt – Rest, Achtrup, Aventoft, Bramstedtlund, Dagebüll, Emmelsbüll-Horsbüll, Enge, Humptrup, Karlum, Ladelund, Leck – Rest, Lexgaard, Niebüll – Rest, Ockholm, Rodenäs, Sprakebüll, Stadum, Westre wurden noch keine Zustimmungen nach § 68 Abs. 3 TKG beantragt.

Für den Gemeindeteil Leck West wurde die Zustimmung am 12.06.2017 beantragt und am 18.07.2017 erteilt.

Da die behördlichen Zustimmungen in einem fortlaufenden Prozess gemäß der Ausbauplanung beantragt werden, liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht alle Zustimmungen gem. § 68 Abs. 3 TKG vor. Den Erteilungen der Zustimmungen stehen nach Kenntnis der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen und/oder rechtlichen Hindernisse entgegen.

Über die zuvor genannten Gemeinden bzw. Gemeindeteile hinaus sind keine weiteren Zustimmungen nach § 68 Abs. 3 TKG erforderlich.

Naturschutzrechtliche Genehmigungen nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Sofern durch die Verlegung des Glasfasernetzes Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG verursachen, ist eine Genehmigung nach diesem Gesetz erforderlich. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war diese Genehmigung für das Glasfasernetz auf den Gebieten der Gemeinden Braderup (08.10.2014), Breklum (17.09.2013), Klixbüll (05.02.2015), Leck (03.05.2016), Süderlügum (16.03.2016), Enge-Sande (13.08.2015), Joldelund (20.07.2016), Goldebek (20.09.2016 / 21.10.2016), Goldelund (21.10.2016), Niebüll Nord-Ost (02.09.2016), Lütjenholm (10.04.2017), Dagebüll-Hafen (21.04.2016 / 01.11.2016 / 09.11.2016) und Bredstedt-Süd (13.09.2017) erforderlich.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen

können. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 BNatSchG erfüllt sind. Diese sind:

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Für die oben genannten Gemeinden wurden die erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG beantragt und erteilt. Weitere naturschutzrechtliche Genehmigungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für weitere Gemeinden nicht beantragt und sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch nicht erforderlich.

Da in den noch nicht fertiggestellten Gebieten noch nicht feststeht auf welchen Trassen das Glasfasernetz verlegt wird, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch noch nicht fest, ob weitere Genehmigungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG erforderlich sind.

Den Erteilungen der Genehmigungen stehen nach Kenntnis der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen und/oder rechtlichen Hindernisse entgegen.

Wasserrechtliche Genehmigung nach § 56 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG)

Für die Querung von Gewässern wie beispielsweise Gräben, Flüsse oder Rohrleitungen mit der Kabeltrasse ist eine Genehmigung nach § 56 LWG erforderlich. Diese darf nach § 56 Abs.

3 LWG nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass das beabsichtigte Unternehmen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt.

Sofern in den bereits ausgebauten Gemeinden oder in den im Ausbau befindlichen Gemeinden entsprechende Gewässerquerungen beim Verlegen der Kabeltrasse erforderlich waren, wurden die wasserrechtlichen Genehmigungen beantragt und erteilt. Dies betrifft die Gemeinden Breklum (17.09.2013), Uphusum (02.10.2014), Risum-Lindholm (22.04.2013), Klixbüll (05.02.2015), Dörpum (02.01.2013 / 06.03.2013), Bordelum (21.05.2015), Bosbüll (02.09.2016), Braderup (08.10.2014), Goldebek (20.09.2016 / 21.10.2016), Goldelund (21.10.2016), Klanxbüll (15.09.2015), Niebüll Nord-Ost (02.09.2016), Sande (13.08.2015), Süderlügum-Ost (16.03.2016) sowie Tinningstedt (21.07.2016), Leck-West (03.05.2016) sowie Bredstedt-Süd (13.09.2017).

Weitere wasserrechtlicher Genehmigungen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beantragt. Da in den noch nicht fertiggestellten Gebieten noch nicht feststeht auf welchen Trassen das Glasfasernetz verlegt wird, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch noch nicht fest, ob weitere Genehmigungen nach § 56 LWG überhaupt erforderlich sind. Den Erteilungen der möglicherweise erforderlichen Genehmigungen stehen nach Kenntnis der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen und/oder rechtlichen Hindernisse entgegen. Sie können mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden oder befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist.

Küstenschutzrechtliche Genehmigung nach § 56 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG)

Für Teile des Bereiches Dagebüll-Hafen, die sich in Außendeichnähe befinden, liegt eine küstenschutzrechtliche Genehmigung vor.

Keine Genehmigung der Bundesnetzagentur erforderlich

Für den Bau des Netzes ist keine Genehmigung der Bundesnetzagentur erforderlich. Es besteht lediglich eine Meldepflicht nach § 6 TKG für den Betreiber, der öffentliche Telekommunikationsnetze gewerblich betreibt. Die Meldung muss gemäß § 6 Abs. 2 TKG

sämtliche Angaben enthalten die zur Identifizierung der Unternehmung nötig sind, insbesondere Handelsregisternummer, Anschrift, Kurzbeschreibung des Netzes und Termin für die Aufnahme der Tätigkeit. Auf dieser Grundlage veröffentlicht die Bundesnetzagentur regelmäßig ein Verzeichnis der gemeldeten Unternehmen.

Weitere behördliche Genehmigungen liegen nicht vor und sind auch nicht erforderlich.

8.9 Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geschlossene Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Für die Realisierung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ sind von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG folgende Verträge bereits geschlossen worden.

- Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 29./30.10.2012 nebst Nachtragsvereinbarungen vom 07./09.11.2012 und 22.09.2014 über ein Darlehen in Höhe von 3.492.500,00 €.
- Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 29./30.10.2012 nebst Nachtragsvereinbarungen vom 07./09.11.2012 und 22.09.2014 über ein Darlehen in Höhe von 698.500,00 €.
- Darlehensvertrag mit der VR Bank eG Niebüll vom 30.10.2012 nebst Nachtrag vom 08.08.2014 über ein Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 €.
- Darlehensvertrag mit der VR Bank eG Niebüll vom 30.10.2012 nebst Nachtrag vom 08.08.2014 über ein Darlehen in Höhe von 698.500,00 €.
- Nachrang-Darlehensvertrag mit der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG vom 09.05.2014 nebst Nachtrag vom 07.10.2014 und Ergänzungsvereinbarung vom 09.10.2014 über 2.500.000,00 €.
- Darlehensvertrag mit der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG vom 09.05.2014 nebst Ergänzungsvereinbarung vom 09.10.2014 über 3.135.000,00 €.
- Darlehensvertrag mit der Deutsche Kreditbank AG vom 15.09.2015 über 340.000,00 €.
- Darlehensvertrag mit der Deutsche Kreditbank AG vom 15.09.2015 über 4.660.000,00 €.
- Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 18.09.2015 über ein Darlehen in Höhe von 340.000,00 €.

- Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 18.09.2015 über ein Darlehen in Höhe von 4.660.000,00 €.
- Darlehensvertrag mit der VR Bank eG Niebüll vom 05.07.2017 über ein Darlehen in Höhe von 3.650.333,33 €.
- Darlehensvertrag mit der VR Bank eG Niebüll vom 05.07.2017 über ein Darlehen in Höhe von 266.333,33 €.
- Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 05.07.2017 über ein Darlehen in Höhe von 4.380.400,00 €.
- Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 05.07.2017 über ein Darlehen in Höhe von 319.600,00 €.
- Darlehensvertrag mit der Deutsche Kreditbank AG vom 19./24.07.2017 über 730.066,67 €.
- Darlehensvertrag mit der Deutsche Kreditbank AG vom 19./24.07.2017 über 53.266,67 €.
- Pachtvertrag mit der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG vom 10.11.2014 über die Verpachtung des Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft an die Emittentin.
- Vertragskonvolut mit der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG vom 08.04.2014 über den Verkauf und die gleichzeitige Rückpacht des passiven Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge durch die Emittentin, bestehend aus Kaufvertrag, Rahmenvereinbarung und Pachtvertrag.
- Lieferrahmenvertrag vom 17.02.2017 mit der Firma TBT Networks GmbH über die Lieferung von Lichtwellenleitern (LWL).
- Lieferrahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma FNT Frei Netzwerk Technik GmbH über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern (LWL).
- Lieferrahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern (LWL).

Der Rahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma M.U.P Kabelmontagen & Baumanagement GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten sowie über die

Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern wurde mit Wirkung zum 30.06.2018 aufgehoben.

- Rahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma MM-Nord Straßen-Tiefbau GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.
- Rahmenvertrag 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.

Der Rahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen & Baumanagement GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten sowie über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern wurde mit Wirkung zum 30.06.2018 aufgehoben.

- Rahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma Svane Enterprise GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.
- Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner vom 10.09.2015 mit der Firma Kabelwerk Rhenia GmbH.
- Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner vom 10.09.2015 mit der Firma Fr. August Behrens GmbH.
- Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner vom 10.09.2015 mit der Firma BV Twentsche Kabelfabriek (TKF).
- Kooperationsvertrag vom 13./15.09.2011 nebst Änderungsverträgen vom 24./26.03.2014, 15./28.06.2016, 28.10.2016, 20.12.2016 und vom 16./20.11.2017 mit der Firma 1&1 Versatel GmbH über die Nutzung des Glasfasernetzes.
- Dienstleistungsvertrag über Netzbetriebs- und Kundendienstleistungen vom 01./18.10.2012 nebst Ergänzungsvereinbarung vom 02.10.2014 mit der Firma OpenXS.
- Vertrag über die Durchleitung von Bitströmen durch das Netz der OpenXS GmbH vom 11.04.2012 nebst Änderungsvereinbarungen vom 24./28.10.2013, 19.09.2016 und 29.03.2017 mit der Firma OpenXS.

- Ingenieurvertrag vom 19.01.2015 mit der Firma Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH über die Objektplanung, Bauüberwachung und Dokumentation der Tiefbauarbeiten sowie der Linientechnik.
- Kooperationsvertrag vom 31.08.2016 nebst Änderungsverträgen vom 23./29.11.2016, 04.05.2017, 13.12./18.12.2017 und vom 14.05./23.05.2018 mit der Firma GVG Glasfaser über die Nutzung des Glasfasernetzes.
- Kaufvertrag vom 19./25.04.2017 mit der BWP Lübke-Koog Infrastruktur GbR über das Glasfasernetz in der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog.

Die Emittentin hat in Ansehung der Anschaffung und der Herstellung des Glasfasernetzes die voran genannten Verträge geschlossen.

Weitere Verträge hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentliche Teile davon nicht abgeschlossen.

8.10 Eigentum an dem Anlageobjekt „Glasfasernetz“

Die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG ist Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Sinne von § 7 VermVerkProspV und Eigentümerin des von der Emittentin betrieben passiven Glasfasernetzes des Netzabschnittes auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge.

Nach der Errichtung durch die Emittentin wurde dieser Netzabschnitt am 08.04.2014 zu einem Kaufpreis von 690.000,00 € an die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG veräußert und zurück gepachtet. Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Die Emittentin ist gemäß diesem Pachtvertrag berechtigt und verpflichtet, die aktiven Komponenten in das Netz einzubauen und den Betrieb, die Wartung und die Instandsetzung dieses passiven Teilnetzes eigenverantwortlich durchzuführen. Der Breitbandnetz GmbH & Co. KG steht eine einseitig ausübbarer Kaufoption für das gepachtete Netz zu. Danach ist sie nach Ablauf des Pachtvertrags berechtigt, das passive Glasfasernetz zum Restbuchwert zu erwerben.

Nach diesem Vertrag ist die Emittentin zwar weiterhin wirtschaftliche Eigentümerin des passiven Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge, zivilrechtliche Eigentümerin ist jedoch die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG.

Die Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG ist Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und ist Eigentümerin des passiven Glasfasernetzes einschließlich der aktiven Komponenten auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft. Dieser Netzabschnitt wurde von der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG errichtet und mit dem Glasfasernetz der Emittentin verbunden. Mit Pachtvertrag vom 10.11.2014 wurde dieses Glasfasernetz an die Emittentin verpachtet. Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren und endet mit Ablauf des 31.12.2044.

Im Übrigen steht der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Breitbandnetz GmbH & Co. KG), den Gründungsgesellschaftern der Emittentin (genannt in Kapitel 6.1 auf Seite 119 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes), den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung (genannt in Kapitel 6.2, auf Seite 129 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes), dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Herrn Daniel Pastewka) und den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Emittentin (Theodor Steensen, Janne Petersen, Johann Haß, Karl-Richard Nissen, Wilfried Bockholt, Hans Detlef Feddersen, Melf Melfsen Michael Hartel und Christian Christiansen) Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlicher Teile desselben nicht zu.

Auch steht diesen Personen nicht aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt „Glasfasernetz“ zu.

8.11 Nicht nur unerhebliche dingliche Belastung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen dinglichen Belastungen des Glasfasernetzes als Anlageobjekt der Breitbandnetz GmbH & Co. KG.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Breitbandnetz GmbH & Co. KG mehrere Darlehensverträge mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein, der VR-Bank eG Niebüll, der Deutsche Kreditbank AG und der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG abgeschlossen (vgl. Kapitel 8.15 „Konditionen der Eigen-und Fremdmittel“ auf Seite 191 ff. dieses

Fortführungsverkaufsprospektes). Zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Forderungen der zuvor genannten Fremdkapitalgeber gegen die Breitbandnetz GmbH & Co. KG sind folgende Sicherheiten im Rahmen eines sogenannten Sicherheitentreuhandvertrags vereinbart worden:

Die VR Bank eG Niebüll, die Investitionsbank Schleswig-Holstein und die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG haben mit Datum vom 19.09.2014 einen Sicherheitentreuhandvertrag zur gemeinsamen Besicherung von Krediten gegenüber der Breitbandnetz GmbH & Co. KG geschlossen. Mit Datum vom 21.09.2015 wurde die Deutsche Kreditbank AG in diesen Sicherheitentreuhandvertrag mit aufgenommen (1. Nachtrag). Mit Datum 24.07.2017 wurde ein 2. Nachtrag vorgenommen.

Für die gewährten Darlehen werden folgende Sicherheiten bestellt:

- 1) Raumsicherungsübereignung des zu erstellenden Leerrohr- und Glasfasernetzes inkl. der zugehörigen Peripherie
- 2) Für das Verlegen und Unterhalten des Leerrohr- und Glasfasernetzes auf fremden Durchleitungs-Grundstücken sind folgende Absicherungen vereinbart:
 - a) Öffentliche Grundstücke: Abschluss eines Gestattungsvertrages nebst Eintrittsrecht für Dritte zur Verlegung, Betrieb und Unterhaltung des Leerrohr- und Glasfasernetzes sowie der zugehörigen Peripherie
 - b) Private Durchleitungs-Grundstücke: Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Errichtung, Unterhaltung und Betrieb des Leerrohr- und Glasfasernetzes sowie der zugehörigen Peripherie zu Gunsten des Betreibers inkl. Vormerkung für Dritte. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und der Vormerkungen hat gleichrangig und ohne wertmindernde Vorlasten in Abt. II und ohne Vorlasten in Abt. III des jeweiligen Grundbuches zu erfolgen.
- 3) Eintrittsrechte der VR Bank eG in sämtliche Nutzungs-, Pacht-, Gestattungs- oder sonstige Verträge der Breitbandnetz GmbH & Co. KG bezüglich aller Kabelgrundstücke, der Standorte des PoPs und weiterer im Zusammenhang mit dem Betrieb des Leerrohr- und Glasfasernetzes notwendiger und genutzter Grundstücke.
- 4) Globalabtretung aller Forderungen, insbesondere aus Pächterlösen durch Globalabtretung der Forderungen aus dem Betrieb des Glasfasernetzes. Aktueller

Drittschuldner ist die Versatel GmbH als Rechtsnachfolgerin der Kiel NET Gesellschaft für Kommunikation mbH.

- 5) Verpfändung der Geschäftsanteile der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH.
- 6) Verpfändung einer auf einem Tagesgeldkonto bei der VR Bank eG angesparten Liquiditätsrücklage in Höhe von EUR 858.000,00, aufgebaut innerhalb der ersten 4 Jahre in monatlichen Teilbeträgen von EUR 17.875,00 bis zum 31.12.2016. Die Ansparung erfolgte vorrangig vor Ausschüttungen. Verfügungen über das Guthaben des Reservekontos sind grundsätzlich nur zweckgebunden für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen, aber nicht für Ausschüttungen sowie nur mit vorheriger Zustimmung der Beteiligten (mit Ausnahme der WEG Goesharde GmbH & Co. KG) möglich. Sofern das Reservekonto beansprucht wird, ist dieses Zielguthaben unter gleichen Bedingungen dieses Absatzes, also vorrangig vor Ausschüttungen, wieder anzusparen.

Die zu verpfändende Kapitaldienstreserve verringert sich auf 643.500,00 € unter folgenden Bedingungen:

- der Ausbau des Glasfasernetzes sowie der begleitenden Anlagenbestandteile sind abgeschlossen,
 - die gewährten Darlehen werden fortlaufend getilgt (eventuell gewährte Tilgungsfreizeiten sind abgelaufen),
 - der auf bilanzieller Basis ermittelte DSCR beträgt mindestens 1,0.
- 7) Verpfändung einer auf einem Tagesgeldkonto bei der VR Bank eG anzusparenden Liquiditätsrücklage in Höhe des Kapitaldienstes der Darlehen der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 18.09.2015 und der Deutsche Kreditbank AG vom 15.09.2015 des Folgejahres. Es gilt das Geschäftsjahr der Breitbandnetz GmbH & Co. KG. Die Rücklage ist in gleichbleibenden monatlichen Teilbeträgen innerhalb der ersten vier Jahre nach Abschluss der genannten Darlehensverträge aufzubauen. Die Ansparung erfolgt vorrangig vor Ausschüttungen. Verfügungen über das Guthaben des Reservekontos sind grundsätzlich nur zweckgebunden für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen, aber nicht für Ausschüttungen sowie nur mit vorheriger Zustimmung der finanzierenden Banken möglich. Sofern das Reservekonto beansprucht wird, ist dieses Zielguthaben unter gleichen Bedingungen, als vorrangig

vor Ausschüttungen, wieder anzusparen. Die zu verpfändende Kapitaldienstreserve verringert sich auf 75% des Kapitaldienstes des Folgejahres, wenn:

- der Ausbau des Glasfasernetzes sowie der begleitenden Anlagenbestandteile abgeschlossen ist,
- die gewährten Darlehen fortlaufend getilgt (eventuell gewährte Tilgungsfreizeiten sind abgelaufen) werden,
- der auf bilanzieller Basis ermittelte DSCR mindestens 1,0 beträgt.

8) Unwiderrufliche Zahlungsanweisung an das Finanzamt zur Erstattung der Vorsteuer.

9) Verpfändung einer auf einem Tagesgeldkonto bei der VR Bank eG anzusparenden Liquiditätsrücklage in Höhe von 50% des Kapitaldienstes der Darlehen der VR Bank eG Niebüll vom 05.07.2017, Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 05.07.2017 und der Deutsche Kreditbank AG vom 19./24.07.2017 des Folgejahres. Es gilt das Geschäftsjahr der Breitbandnetz GmbH & Co. KG. Die Rücklage ist in gleichbleibenden monatlichen Teilbeträgen innerhalb der ersten vier Jahre nach Abschluss der genannten Darlehensverträge aufzubauen. Die Ansparung erfolgt vorrangig vor Ausschüttungen. Verfügungen über das Guthaben des Reservekontos sind grundsätzlich nur zweckgebunden für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen, aber nicht für Ausschüttungen sowie nur mit vorheriger Zustimmung der finanzierenden Banken möglich. Sofern das Reservekonto beansprucht wird, ist dieses Zielguthaben unter gleichen Bedingungen, als vorrangig vor Ausschüttungen, wieder anzusparen. Die zu verpfändende Kapitaldienstreserve verringert sich auf 75% des Kapitaldienstes des Folgejahres, wenn:

- der Ausbau des Glasfasernetzes sowie der begleitenden Anlagenbestandteile abgeschlossen ist,
- die gewährten Darlehen fortlaufend getilgt (eventuell gewährte Tilgungsfreizeiten sind abgelaufen) werden,
- der auf bilanzieller Basis ermittelte DSCR mindestens 1,0 beträgt.

Die Sicherheiten Ziffern 1 – 4 dienen zur Absicherung der Verbindlichkeiten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG aus allen Darlehen, die durch die VR Bank eG Niebüll, die

Investitionsbank Schleswig-Holstein, die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG sowie die Deutsche Kreditbank AG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgeschlossen wurden.

Die Sicherheiten Ziffern 5 – 9 dienen ausschließlich der Absicherung der Verbindlichkeiten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG aus den Darlehensverträgen mit der VR Bank eG Niebüll, der Investitionsbank Schleswig-Holstein und der Deutsche Kreditbank AG, sofern vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

Über die Frage, ob und wann Verwertungsmaßnahmen eingeleitet und/oder durchgeführt werden sollen, entscheiden sämtliche Beteiligte im gegenseitigen Einvernehmen. In eiligen Fällen entscheidet die VR Bank eG hierüber allein nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen; in diesem Fall wird sie die anderen Beteiligten unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

Die Verwertung der treuhänderisch gehaltenen Sicherheiten erfolgt im Namen der VR Bank eG, jedoch zugleich für Rechnung und im Auftrag der anderen Beteiligten.

Dieser Vertrag ist kündbar, wenn alle Forderungen sämtlicher Beteiligter erfüllt sind. Weitere nicht unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

8.12 Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen des Anlageobjekts

„Glasfasernetz“

Es liegen keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Glasfasernetzes als Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor. Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Glasfasernetzes als Anlageobjekt existieren nicht. Diese ergeben sich insbesondere auch nicht aus den in Kapitel 8.8 „Behördliche Genehmigungen“ auf Seite 173 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes dargestellten erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen.

8.13 Umfang von Lieferung und Leistungen, die durch die Prospektverantwortlichen, die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung, durch das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin erbracht worden sind

Der Umfang von Lieferungen und Leistungen der Prospektverantwortlichen (Breitbandnetz GmbH & Co. KG, vgl. § 3 VermVerkProspV), die auch Anbieterin der Vermögensanlagen ist, besteht in der Umsetzung der Anlagestrategie und Anlagepolitik zum Zwecke der Realisierung des Anlageziels.

Außerdem übernimmt die Prospektverantwortliche die Verantwortung für den Inhalt des Fortführungsverkaufsprospektes. Die Anbieterin bietet wiederum die Vermögensanlagen öffentlich an. Sie ist ferner für den Vertrieb der Vermögensanlagen zuständig.

Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Die Gründungskomplementärin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH, erbringt Lieferung und Leistungen, in dem Sie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Geschäftsführung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG übernommen hat.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung VR Bank eG Niebüll stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vier Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 €, 698.500,00 € sowie über 3.650.333,33 € und 266.333,33 € zur Verfügung.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG erbringt Lieferungen und Leistungen indem sie das passive Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Reußenköge an die Emittentin verpachtet.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG erbringt Lieferungen

und Leistungen indem sie das Glasfasernetz (passive und aktive Komponenten) auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft an die Emittentin verpachtet.

Der Umfang von Lieferungen und Leistungen der Gründungsgeschafter der Emittentin und der Geschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (vgl. § 7 VermVerkprospV) mit Ausnahme der persönlich haftenden Geschafterin ergibt sich darüber hinaus aus dem Gesellschaftsvertrag, der auf den Seiten 361 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes vollständig abgedruckt ist, und besteht in der Leistung der Einlage und der Teilnahme an Geschafterversammlungen und Beschlussfassungen. Weitere Lieferungen und Leistungen werden durch die Gründungsgeschafter der Emittentin und der Geschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht erbracht.

Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin

Der Umfang der Tätigkeiten des Mitglieds der Geschäftsführung der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH, Daniel Pastewka, der damit zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist, besteht zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung in der Führung der Geschäfte der Emittentin.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin, Theodor Steensen, Janne Petersen, Johann Haß, Karl-Richard Nissen, Wilfried Bockholt, Hans Detlef Feddersen, Melf Melfsen, Michael Hartel und Christian Christiansen, erbringen zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung Lieferungen und Leistungen durch die Überwachung der Geschäftsführung und Wahrung der Interessen der Gesellschaft, der Geschafter und der Gläubiger.

Darüber hinaus werden von den nach §§ 3 (Prospektverantwortliche/Anbieterin), 7 (Gründungsgeschafter der Emittentin und Geschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) oder 12 VermVerkProspV (Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin) zu nennenden Personen keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen, erbracht.

8.14 Investitions- und Finanzplan

Der nachfolgende Investitions- und Finanzplan veranschaulicht die Mittelherkunft und Mittelverwendung für die geplante Investition in das Glasfasernetz durch die Emittentin auf Basis der aktuell gültigen Mittelfristplanung. Der Jahresabschluss 2017/2018 ist in Kapitel 9 „Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ auf Seite 188 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes vollständig abgedruckt.

Investitions- und Finanzierungsplan der Breitbandnetz GmbH & Co. KG
(Prognose):

<u>Investitionsplan</u>	<u>Nettobetrag</u>	<u>in % des Gesamtvolumens</u>
<u>Anschaffungs- und Herstellungskosten</u>		
<u>(1) Tiefbau</u>	<u>38.225.160,00 €</u>	<u>68,0%</u>
<u>(2) LWL</u>	<u>11.353.185,00</u>	<u>20,2%</u>
<u>(3) Aktivtechnik</u>	<u>3.658.655,00</u>	<u>6,5%</u>
<u>Sonstige Kosten</u>		
<u>(4) Verwaltung</u>	<u>3.000.000,00 €</u>	<u>5,3%</u>
<u>Investitionsvolumen</u>	<u>56.237.000,00 €</u>	<u>100,00%</u>
<u>Finanzierungsplan</u>		
<u>(5) Eigenkapital</u>		
<u>(a) gesplittete Einlagen der Gründungsgesellschafter der Emittentin und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2</u>	<u>21.210.000,00 €</u>	<u>45,3%</u>
<u>(b) gesplittete Einlagen der Anleger</u>	<u>1.760.000 €</u>	
<u>(c) Nachrang-Darlehen der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG</u>	<u>2.500.000,00 €</u>	
<u>(6) Fremdkapital</u>	<u>30.767.000,00 €</u>	<u>54,7%</u>
<u>Finanzierungsvolumen</u>	<u>56.237.000,00 €</u>	<u>100,00%</u>

Es werden Gesamtausgaben der Emittentin für die Investition in die Errichtung, den Betrieb und die Wartung des Glasfasernetzes in Höhe von 56.237.000,00 € angenommen. Die Investitionen werden planmäßig durch langfristige Darlehen der finanzierenden Banken in Höhe von 30.767.000,00 € und durch die Einzahlung von Kommanditkapital in Höhe von 2.297.000,00 € sowie der partiarischen Nachrangdarlehen in Höhe von 20.673.000,00 € und eines Nachrang-Darlehens der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG in Höhe von 2.500.000,00 € finanziert.

Das geplante Eigenkapital der Breitbandnetz GmbH & Co. KG beträgt in der Planungsrechnung somit insgesamt 25.470.000,00 €.

Im Platzierungszeitraum vom 24.12.2010 bis 30.12.2015 wurden Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt 1.377.000,00 € und partiarische Nachrangdarlehen in Höhe von 12.393.000,00 € eingeworben.

Mit dem Verkaufsprospekt in der Fassung vom 12.07.2016 wurden im Platzierungszeitraum vom 30.07.2016 bis zum Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes am 23.07.2017 Kommanditeinlagen in Höhe von 724.000,00 € und partiarische Nachrangdarlehen in Höhe von 6.516.000,00 € eingeworben.

Die 38 Gründungsgesellschafter der Emittentin bzw. alle 148 Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 haben bereits Kommanditkapital in Höhe von 2.105.000,00 € und partiarischen Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 16.887.340,29 € eingezahlt. Die Emittentin kann somit noch insgesamt 2.201.659,71 € aus den partiarischen Nachrangdarlehen von den Gründungsgesellschaftern der Emittentin und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 einfordern. Darüber hinaus kann die Emittentin noch ausstehende Kommanditeinlagen in Höhe von 16.000,00 € einfordern.

Das insgesamt noch zu platzierende Kapital (in Form der gesplitteten Einlage) beträgt 1.760.000,00 €.

Bei den im Finanzierungsplan ausgewiesenen Mitteln handelt es sich um Endfinanzierungsmittel.

8.15 Konditionen und Fälligkeiten der Eigen- und Fremdmittel

Die Eigenmittel stehen der Gesellschaft bis zur Fälligkeit der Liquidationsschlussrate zur Verfügung.

Die Eigenmittel bestehen aus den Einlagen der Gesellschafter sowie dem Nachrang-Darlehen der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG.

Durch die Einzahlung des Kommanditkapitals erwerben die Gesellschafter Ansprüche auf Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Emittentin im Verhältnis ihrer Einlagen.

Durch die Einzahlung der partiarischen Nachrangdarlehen erwerben die Gesellschafter Ansprüche auf feste Verzinsung in Höhe von 3% sowie einer gewinnabhängigen Verzinsung von maximal 2%. Die Gesellschafter nehmen mit den partiarischen Nachrangdarlehen am Verlust der Emittentin teil. Die Zins- und Tilgungszahlung der partiarischen Nachrangdarlehen unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt (vgl. § 3 des Vertrags über ein partiarisches Nachrangdarlehen auf Seite 403 dieses Fortführungsverkaufsprospektes).

Nachfolgend sind die Fälligkeiten und frühestemöglichen Kündigungsmöglichkeiten der Anleger für die Kommanditeinlagen und die partiarischen Nachrangdarlehen dargestellt:

Art der Vermögensanlage	Datum der ersten Kündigungsmöglichkeit	Fälligkeit
Kommanditanteile	30.06.2032	Endfällig
Partiarische Nachrangdarlehen	30.06.2032	Endfällig

Ferner wurde mit der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG am 09.05.2014 ein Nachrang-Darlehensvertrag nebst Nachtrag vom 07.10.2014 und Ergänzungsvereinbarung vom 09.10.2014 in Höhe von 2.500.000,00 € und mit einer Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen. Der Zinssatz setzt sich aus einem gewinnunabhängigen Zinssatz (fester Zinssatz) und einem gewinnabhängigen Zinssatz zusammen. Der gewinnunabhängige Zinssatz beträgt 4,75 % p.a. und ist bis zum März 2024 festgeschrieben. Der gewinnabhängige Zinssatz beträgt 0,5 % p.a. Die ersten drei Jahre gerechnet ab der Auszahlung der ersten Tranche sind tilgungsfrei. Das

Darlehen ist mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit insolvenzverhindernder Wirkung ausgestattet.

Das Darlehen wurde zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung in Höhe von 2.500.000,00 € ausgezahlt. Tilgungsleistungen wurden noch nicht geleistet. Die letzte Tilgungsrate des Nachrangdarlehens ist im Juni 2037 fällig.

Darlehensgeber	Datum des Vertragsschlusses	Höhe des Darlehens	Höhe der Darlehensauszahlung	Laufzeit in Jahren	Zinssatz (nominal)	Zinsbindung	Stand der Tilgung
Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG	Nachrangdarlehensvertrag vom 09.05.2014, Nachtrag vom 07.10.2014, Eränzungsvereinbarung vom 09.10.2014	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €	ca. 25	4,75 % (gewinnunabhängig) 0,5 % gewinnabhängig	bis 01.03.2024	Tilgungsbeginn: 2019

Bilanziell werden die partiarischen Nachrangdarlehen der Anleger sowie das Nachrangdarlehen der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG dem Eigenkapital zugeordnet.

Es ist geplant, das langfristige Fremdkapitalvolumen von insgesamt 30.767.000,00 € durch langfristige Darlehen aufzunehmen, die auch bereits aufgenommen und zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung in Höhe von 24.766.999,00 € ausgezahlt wurden und deren jeweilige Konditionen nachfolgend dargestellt sind:

Darlehensgeber	Datum des Vertragsschlusses	Höhe des Darlehens	Höhe der Darlehensauszahlung	Laufzeit in Jahren	Zinssatz (nominal)	Zinsbindung	Stand der Tilgung
Investitionsbank Schleswig-Holstein	29./30.10.2012 nebst Nachtrag vom 22.09.2014	3.492.500,00 €	3.492.500,00 €	ca. 20	5,50 % bis 30.06.2014 2,95 % seit 01.07.2014	bis 30.09.2022	667.249,07 €
Investitionsbank Schleswig-Holstein	29./30.10.2012 nebst Nachtrag vom 22.09.2014	698.500,00 €	698.500,00 €	ca. 8	5,50 % bis 30.06.2014 2,95 % seit 01.07.2014	bis 30.09.2020	515.595,78 €
VR Bank eG Niebüll	30.10.2012 nebst Nachtrag vom 09.09.2014	3.342.500,00 €	3.342.500,00 €	ca. 18	5,50 % bis 29.06.2014 2,95 % seit 30.06.2014	bis 30.09.2022	650.709,61 €
VR Bank eG Niebüll	30.10.2012 nebst Nachtrag vom 09.09.2014	698.500,00 €	698.500,00 €	ca. 8	5,50 % bis 29.06.2014 2,95 % seit 30.06.2014	bis 30.09.2020	516.464,58 €
Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG	09.05.2014 nebst Ergänzungsvereinbarung vom 09.10.2014	3.135.000,00 €	3.135.000,00 €	ca. 25	2,95%	bis 01.03.2024	141.680,00 €
Deutsche Kreditbank AG	15.09.2015	340.000,00 €	340.000,00 €	ca. 9	2,72%	bis 30.12.2024	63.391,13 €
Deutsche Kreditbank AG	15.09.2015	4.660.000,00 €	4.660.000,00 €	ca. 21	3,48%	bis 30.12.2030	Tilgungsbeginn: 30.03.2019
Investitionsbank Schleswig-Holstein	18.09.2015	340.000,00 €	340.000,00 €	ca. 9	1,00 % bis 30.12.2021 2,50 % ab 01.01.2022	2,50% ab 01.01.2022 bis 30.12.2044	64.106,68 €
Investitionsbank Schleswig-Holstein	18.09.2015	4.660.000,00 €	4.660.000,00 €	ca. 20	1,50 % bis 30.12.2020 3,00 % ab 01.01.2021	3,00% ab 01.01.2021 bis 30.12.2035	Tilgungsbeginn: 30.03.2019
VR Bank eG Niebüll	05.07.2017	266.333,33 €	266.333,33 €	ca. 9	2,95%	bis 30.06.2026	8.600,00 €
VR Bank eG Niebüll	05.07.2017	3.650.333,33 €	1.567.000,34 €	ca. 22	2,95%	bis 30.09.2037	Tilgungsbeginn: 30.06.2022
Investitionsbank Schleswig-Holstein	05.07.2017	319.600,00 €	319.600,00 €	ca. 9	0,70 % bis 30.09.2022 2,20 % ab 01.10.2022	2,20% ab 01.10.2022 bis 30.06.2026	10.310,00 €
Investitionsbank Schleswig-Holstein	05.07.2017	4.380.400,00 €	1.880.400,00 €	ca. 22	1,45 % bis 30.09.2022 2,95 % ab 01.10.2022	2,95% ab 01.10.2022 bis 30.09.2037	Tilgungsbeginn: 30.06.2022
Deutsche Kreditbank AG	19./24.07.2017	53.266,67 €	53.266,00 €	ca. 11	2,45%	bis 30.06.2028	1.365,82 €
Deutsche Kreditbank AG	19./24.07.2017	730.066,67 €	313.399,00 €	ca. 22	2,95%	bis 30.09.2037	Tilgungsbeginn: 30.06.2022
Summe		30.767.000,00 €	25.766.998,67 €				2.639.472,67 €

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden keine weiteren Fremdmittel in Form von End- und Zwischenfinanzierungsmitteln aufgenommen. Diese sind auch nicht verbindlich zugesagt.

8.16 Angaben zu der angestrebten Fremdkapitalquote und wie sich Hebeleffekte auswirken

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 beträgt die Fremdkapitalquote der Emittentin 68 % Prozent. Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote bezogen auf die Bilanzsumme (vgl. Kapitel 9. „Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“, Seite 188 ff.) anfänglich 60,80 % und verringert sich bei planmäßiger Tilgung bis zum Jahr 2032 auf 24,65 %. Da das Kommanditkapital und die partiarischen Nachrangdarlehen der Anleger hinsichtlich ihrer Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Banken und andere Fremdkapitalgeber nachrangig zu bedienen sind, wirken sich Wertänderungen des Anlageobjektes positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals und der partiarischen Nachrangdarlehen aus. Durch den Einsatz von Fremdkapital entsteht deswegen ein sogenannter Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investitionen liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamtrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit auf die Ausschüttungen aus. Die Wirkung des Hebeleffekts wird in nachfolgender Tabelle an Hand einer abstrakten Prognose dargestellt:

Hebeleffekt (Prognose)			
	in EUR	Fremdkapitalzins in %	Eigenkapitalrentabilität %
Gesamtkapital	1000,00		
Eigenkapital	1000,00		10,00
Fremdkapital	0,00		
Jahresergebnis	100,00		
Gesamtkapital	1000,00		
Eigenkapital	800,00		11,00
Fremdkapital (6 % Zins)	200,00	6	
Jahresergebnis	100,00		
Gesamtkapital	1000,00		
Eigenkapital	800,00		8,75
Fremdkapital (15 % Zins)	200,00	15	
Jahresergebnis	100,00		

In der vorstehenden Tabelle wird der Hebeleffekt an Hand einer abstrakten Prognose dargestellt. Sind die Kosten für zusätzliches Fremdkapital niedriger als die

Gesamtkapitalrentabilität, wird durch die Aufnahme von noch mehr Fremdkapital die Eigenkapitalrentabilität gesteigert. Beträgt also wie in der Tabelle dargestellt der Fremdkapitalzins 6% und die Eigenkapitalrentabilität 10%, so ergibt sich im Ergebnis eine Gesamtkapitalrentabilität von 11%, wenn 200,00 EUR von 1.000,00 EUR als Fremdkapital aufgenommen werden. Der Hebeleffekt kann sich jedoch auch negativ auswirken, wenn der Fremdkapitalzins höher ist als die Eigenkapitalrendite. Werden in der vorstehenden Prognose 200,00 EUR von 1.000,00 EUR bei einer Eigenkapitalrendite von 10% durch Fremdmittel mit einem Zinssatz von 15 % finanziert, so sinkt die Gesamtkapitalrendite auf 8,75%.

8.17 Bewertungsgutachten

Es wurde kein Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt.

9. Kapitel: Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG hat mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister am 28.12.2010 begonnen und existiert zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung somit mehr als 18 Monate.

Daher gelten die Prospektanforderungen nach §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV.

Nachfolgend werden neben Jahresabschluss zum 30.06.2018, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers sowie eine Zwischenübersicht zum 30.11.2018 sowie die Planbilanzen, Plan-Liquiditätsrechnungen und Plan Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognosen) für die Geschäftsjahre 2018/2019 bis 2031/2032 und die wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge, die der voraussichtlichen Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin zugrunde liegen, dargestellt und erläutert.

9.1 Jahresabschluss der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zum 30.06.2018

Der Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2017/2018 wurde durch die WIRTSCHAFTSRAT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Bleichenbrücke 11, 20354 Hamburg, nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Jahresabschluss ist in diesem Kapitel vollständig abgedruckt.

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Bericht über die Prüfung

des Jahresabschlusses zum

30. Juni 2018

und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017/18

Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Breklum

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	5
B. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG	6
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	13
3. Lagebericht	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	14
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	15
4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses	16
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	17
1. Vermögenslage (Bilanz)	17
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	20
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	22
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS	23
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	25

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 30. Juni 2018
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017/18
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2017/18
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017/18
5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
6. Rechtliche Verhältnisse
7. Wirtschaftliche Verhältnisse
8. Steuerliche Verhältnisse
9. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Amtsgericht
AO	Abgabenordnung
BNG	Breitbandnetz GmbH & Co. KG
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
EBIT	Betriebsergebnis
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTR	Einkommensteuerrichtlinien
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVG	GVG Glasfaser GmbH, Kiel
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IKS	Internes Kontrollsystem
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandard des IDW
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
UStG	Umsatzsteuergesetz
VermAnlG	Gesetz über Vermögensanlagen
1&1 Versatel	1&1 Versatel Deutschland GmbH, Düsseldorf

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Geschäftsführung der

Breitbandnetz GmbH & Co. KG,

Breklum

- im Folgenden auch kurz „BNG“ oder „Gesellschaft“ genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2018 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017/18 der Gesellschaft nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 20. August 2018 zugrunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen. Sie ist prüfungspflichtig gemäß § 25 Abs. 1 VermAnlG unter Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der §§ 316 ff. HGB.

Die Prüfung nach § 25 Abs. 1 VermAnlG ist erweitert um die Prüfung der zusätzlichen Angaben im Lagebericht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG, der Beachtung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin der Vermögensanlagen im Sinne des § 25 Abs. 2 VermAnlG sowie der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten nach § 25 Abs. 3 VermAnlG.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie dem Prüfungshinweis „Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss und Lagebericht eines Emittenten von Vermögensanlagen gemäß § 25 Vermögensanlagengesetz“ (IDW PH 9.400.16) erstellt wurde.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 6 bis 8 dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 9 beigelegten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe der Gesellschaft zu sein und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert und aktualisiert.

B. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht (Anlage 4) auf Grundlage des von ihr aufgestellten Jahresabschlusses auf den 30. Juni 2018 (Anlagen 1 bis 3) und weiterer Unterlagen, insbesondere der Unternehmensplanung für das Geschäftsjahr 2018/2019, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft unter Berücksichtigung des Lageberichts ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Gesellschaft ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage der Breitbandnetz GmbH & Co. KG:

- Im Geschäftsjahr nahmen die Umsatzerlöse, im Wesentlichen bedingt durch eine höhere Anzahl an aktiven Anschlüssen, um T€ 855 von T€ 2.213 auf T€ 3.068 zu. Der Umsatz wird im Wesentlichen durch das Privatkundenprodukt Internet / Telefonie erwirtschaftet, auf welches Umsatzerlöse in Höhe von T€ 2.359 entfallen. Durch außerplanmäßige Leerrohrverkäufe und sonstige Umsatzerlöse konnten zusätzliche Erträge generiert werden, die den aufgrund der geringeren Anzahl an aktiven Anschlüssen niedriger als geplant ausgefallenen Umsatz aus Kundenverträgen kompensieren konnten.
- Im Berichtsjahr konnten insgesamt 2.437 neue Glasfaserhausanschlüsse hergestellt werden, sodass am Ende des Berichtsjahres insgesamt 11.517 Anschlüsse fertiggestellt und 9.322 Kunden über die 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Düsseldorf (nachfolgend: 1&1 Versatel) bzw. die GVG Glasfaser GmbH, Kiel (nachfolgend: GVG) aktiv geschaltet waren.
- Der Kooperationsvertrag zwischen der 1&1 Versatel und der BNG wurde im Dezember 2017 seitens der 1&1 Versatel mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 gekündigt. Die Parteien beabsichtigen, die von 1&1 Versatel bei Beendigung des Vertrages noch versorgten Kunden geordnet zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bzw. darüber hinaus zu übergeben, um insbesondere Versorgungslücken der Kunden zu vermeiden. Für Endkundenverträge, die über die verbleibende Laufzeit des Kooperationsvertrags hinausgehen, stellt die BNG die Vorleistungen bis zu deren Beendigung, längstens bis zum 31. Dezember 2021, weiter bereit.
- Das Jahresergebnis verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr auf T€ -873 (i. Vj.: T€ -1.011) und lag damit leicht unterhalb der Erwartungen der Mittelfristplanung für 2017/2018; das Betriebsergebnis (EBIT) verbesserte sich ebenfalls von T€ -126 auf T€ 180.
- Das aus den Kommanditanteilen und partiarischen Nachrangdarlehen der Kommanditisten zusammengesetzte Eigenkapital konnte auf nunmehr T€ 12.578 (i. Vj.: T€ 10.789) gesteigert werden, woraus sich zum Ende des Berichtsjahres aufgrund der um T€ 7.142 planmäßig überproportional erhöhten Bilanzsumme eine leicht rückläufige Eigenkapitalquote von 32,4 % (i. Vj.: 34,0 %) ergibt. Die Erhöhung der Bilanzsumme ist auf der Aktivseite insbesondere auf die Investitionstätigkeit der Gesellschaft und das um T€ 6.026 höhere Sachanlagevermögen zurückzuführen. Werden zum bilanziellen Eigenkapital die im Fremdkapital ausgewiesenen Mezzanine-Darlehen addiert, so ergibt sich ein Anteil dieser Finanzmittel an der Bilanzsumme in Höhe von 39 %.

- Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist insbesondere aufgrund der Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen und beträgt T€ 1.238 (i. Vj.: T€ 380). Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist aufgrund der vorgenommenen Investitionen in das Anlagevermögen mit T€ -7.252 negativ (i. Vj.: T€ -6.584). Im Finanzierungsbereich beträgt der Mittelzufluss T€ 6.691 (i. Vj.: T€ 5.975). Der Zufluss in diesem Bereich resultiert vorrangig aus der Aufnahme von Finanzkrediten in Höhe von T€ 5.303.

Der Lagebericht enthält zur künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

- Risiken der zukünftigen Entwicklung werden insbesondere in möglichen Bauzeitverzögerungen und einer damit einhergehenden zeitlich verzögerten Generierung von Umsatzerlösen sowie in einer unerwarteten Kündigungsrate bei den Verträgen mit den Partnern 1&1 Versatel sowie GVG nach Ablauf der Vertragsbindung gesehen.
- Zudem sieht die Gesellschaft Risiken im Hinblick auf die operative Geschäftsentwicklung bei Ausfall eines der für die Gesellschaft wesentlichen Partners (insbesondere 1&1 Versatel und GVG als Dienstelieferanten und OpenXS als Netzbetreiber) aufgrund der Einbindung in deren Systeme. Auch Störungen bezogen auf das Dienstangebot oder den Netzbetrieb würden sich auf den dauerhaften Erfolg der Gesellschaft voraussichtlich wesentlich auswirken.
- Für die Gesellschaft besteht ferner ein Zinsänderungsrisiko, wobei für die Darlehen der ersten Ausbautranche eine mindestens 10-jährige Zinsbindung, für die Darlehen der zweiten Ausbautranche eine mindestens 15-jährige Zinsbindung sowie für die Darlehen der dritten Tranche eine mindestens 20-jährige Zinsbindung vereinbart worden ist. Für das Mezzanine-Darlehen besteht eine Zinsbindung bis zum Jahr 2024.
- Chancen der künftigen Entwicklung sieht die Gesellschaft im Wesentlichen in verbesserten Einkaufskonditionen hinsichtlich des Bitstream-Einkaufs sowie in der Generierung zusätzlicher Erlöse durch eine Verlängerung der Wertschöpfungskette und eine Nutzung von Glasfasernetzen für weitere Services.
- Für das folgende Geschäftsjahr rechnet die Gesellschaft bei einer deutlichen Zunahme der Umsätze um T€ 459 auf T€ 3.527 mit einem Ergebnis vor Abschreibungen in Höhe von T€ 860. Die geplanten Abschreibungen betragen T€ 1.875.

Die angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt D. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wäre.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 30. Juni 2018 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017/18 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die Prüfung erstreckte sich ferner auf die Prüfung der zusätzlichen Angaben im Lagebericht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG, die Beachtung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin der Vermögensanlagen im Sinne des § 25 Abs. 2 VermAnlG sowie die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten nach § 25 Abs. 3 VermAnlG.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in den Monaten Oktober bis November 2018 in den Geschäftsräumen der Petersen - Jensen - Johannsen Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG in Husum und in unserem Büro in Hamburg durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 8. Dezember 2017 versehene Vorjahresabschluss zum 30. Juni 2017; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 18. Dezember 2017 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Darüber hinaus hat uns die Geschäftsführung in der Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages im Sinne des § 25 Abs. 2 VermAnlG eingehalten worden sind, die zusätzlichen Angaben gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG vollständig im Lagebericht enthalten sind und die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten nach § 25 Abs. 3 VermAnlG ordnungsgemäß vorgenommen worden ist.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus

resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Gesellschaft bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens und der aktivierten Eigenleistungen
- Bestand der liquiden Mittel
- Ausweis und Entwicklung der Kapitalkonten
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir u. a. Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge sowie Darlehensverträge eingesehen. Die Bestandsnachweise für die Anlagegegenstände erfolgten durch ein ordnungsgemäß geführtes Anlagenverzeichnis. Die Zugänge des Berichtsjahres sind durch Eingangsrechnungen und Kaufverträge nachgewiesen.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir ferner Bestätigungen der für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte und Kreditinstitute sowie – in Stichproben – der Kunden und Lieferanten eingeholt. Die Bestimmung dieser Stichproben erfolgte in Abhängigkeit unserer Erkenntnisse über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle im Wege einer bewussten Auswahl der zu prüfenden Stichprobenelemente. Wir haben alternative Prüfungshandlungen vorgenommen, um uns hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass die in der Rechnungslegung enthaltenen Angaben im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten nicht wesentliche falsche Angaben enthalten, sofern diese nicht in der Bestätigung genannt sind.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die anfallenden Geschäftsvorfälle wurden von der Petersen - Jensen - Johannsen Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Husum, mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erfasst und ausgewertet. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte ebenfalls durch die Petersen - Jensen - Johannsen Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG. Für Haupt- und Nebenbuchhaltung sowie sämtliche Abschlussarbeiten kamen die Programme der DATEV e.G., Nürnberg, in der jeweils aktuellen Variante zum Einsatz. Die Ordnungsmäßigkeit des eingesetzten Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro wurde durch eine Folgeprüfung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München, vom 6. März 2017 bestätigt.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Nach § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB haben wir darzustellen, dass der von uns geprüfte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entspricht.

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 1 i.V.m. § 267 Abs. 4 HGB einzustufen. Der vorliegende Jahresabschluss zum 30. Juni 2018 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie des VermAnlG aufgestellt. Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§§ 274 a, 276 und 288 HGB) wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie des VermAnlG. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017/18 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt D. III.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

In dem Jahresabschluss der Breitbandnetz GmbH & Co. KG wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Das Sachanlagevermögen ist geprägt von dem im Aufbau befindlichen Glasfasernetz. Nach den bereits in den Vorjahren aktivierten Bauabschnitten Bohmstedt, Reußenköge, Dreisdorf, Struckum, Vollstedt, Ahrenshöft, Almdorf, Risum-Lindholm, Dörpum, Breklum, Stedesand, Braderup, Uphusum, Sönnebüll, Klixbüll, Bordelum, das Gewerbegebiet Niebüll, Klanxbüll, Högel, Niebüll II, Sande, Klintum, Ellhöft, Langenhorn, Süderlügum-Ost, das Gewerbegebiet Bredstedt, Bosbüll-Holm, Tinningstedt, Bargum, Niebüll Nord-Ost, Joldelund, Goldelund, Goldebek, Bredstedt-Süd sowie Lütjenholm wurden in diesem Geschäftsjahr zudem die Bauabschnitte Leck-West und Enge nach ihrer Fertigstellung aktiviert. Die Bilanzierung der Aktivierung wurde per Umbuchung der entsprechenden Posten aus den Anlagen im Bau vorgenom-

men. Die Bewertung erfolgte zu den Herstellungskosten. In den Herstellungskosten enthalten sind Fremdkapitalzinsen zur Finanzierung des Glasfasernetzes, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Im Berichtsjahr wurden Fremdkapitalzinsen in Höhe von T€ 46 aktiviert.

- Die Gesellschaft hat mit Vertrag vom 18. April 2014 passive Leerrohr- und Glasfaserinfrastruktur in der Gemeinde Reußenköge veräußert und zugleich einen Pachtvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2044 betreffend die veräußerte Infrastruktur abgeschlossen. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen unter D.II.3.
- Unter den Finanzanlagen werden die Anteile an der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH, Breklum, ausgewiesen. Da es sich hierbei um die Komplementärgesellschaft handelt, liegt eine so genannte Einheitsgesellschaft vor. Die Bewertung erfolgte zu den Anschaffungskosten.
- Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Wertabschläge für ungängige Bestände wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.
- Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zu Nennwerten abzüglich eventuell vorzunehmender Wertberichtigungen ausgewiesen.
- Das Eigenkapital ist geprägt von der Aufnahme zahlreicher weiterer Kommanditisten. Soweit diese zum Bilanzstichtag noch nicht in das Handelsregister eingetragen wurden, erfolgt gemäß den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags ein Ausweis der Einlagen (atypisch) stiller Gesellschafter. Zum Bilanzstichtag werden unter diesem Posten keine Einlagen ausgewiesen. Wegen der in den ersten Jahren aufgelaufenen Verluste übersteigen bei einigen Kommanditisten die Verlustanteile den jeweiligen Haftkapitalanteil. Unter dem Eigenkapital werden als Rücklagen die Darlehen der Gesellschafter gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrags erfasst.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen und deren Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Mit Vertrag vom 8. April 2014 hat die Gesellschaft passive Leerrohr- und Glasfaserinfrastruktur in der Gemeinde Reußenköge zu einem Kaufpreis von T€ 690 an die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG mit allen Bestandteilen und dem gesetzlichen Zubehör veräußert. Der Kaufgegenstand umfasst insbesondere die in der Gemeinde Reußenköge zum Zwecke der Einziehung von Glasfaserkabeln verlegten Leerrohrstrecken, das funktionsfertige passive Glasfasernetz sowie die für den Betrieb erforderlichen Point-of-Presence-Gebäude und Multifunktionsgehäuse mit dazugehörigen passiven Einrichtungen.

Zugleich ist mit Vertrag vom 8. April 2014 ein Pachtvertrag („Dokument II.“) mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2044 über das an die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG veräußerte Netz geschlossen worden („Sale-and-lease-Back“). Eine Kündigung des Vertrags ist während der Pachtzeit gemäß § 12 des Pachtvertrags nur aus wichtigem Grund möglich. Gemäß Vertrag übernimmt die Pächterin den Betrieb, die Wartung und Instandsetzung des von ihr gepachteten passiven Teilnetzes und trägt sämtliche Kosten für den Netzbetrieb, die Wartung und Instandhaltung. Die Pächterin stattet das passive Glasfasernetz zudem auf eigene Kosten mit aktiven Komponenten aus, welche sie ferner betreibt, konfiguriert und überwacht. Gemäß § 16 des Pachtvertrags hat die Pächterin das Recht, nach Ablauf des Pachtvertrags von der Verpächterin den Pachtgegenstand zum Restbuchwert zu erwerben.

Gemäß Anlage 2 zum Pachtvertrag vom 18. April 2014 wird über die Gesamtlaufzeit ein Pacht-
aufwand in Höhe von T€ 690 zuzüglich Zinsen in Höhe von T€ 260 fällig.

Die Übergabe und damit auch der Eigentumsübergang erfolgte gemäß § 3 des Vertrages („Dok-
ument I.“) mit Zahlungseingang des Kaufpreises auf dem Konto der Verkäuferin.

Die Gesellschaft bleibt gemäß Vertragsgestaltung wirtschaftliche Eigentümerin der veräußerten
Leerrohr- und Glasfaserinfrastruktur. Im Jahresabschluss wird zum 30. Juni 2018 ein Restbuch-
wert der Leerrohr- und Glasfaserinfrastruktur in Höhe von T€ 475 ausgewiesen. Ferner wird eine
verbleibende Pachtverbindlichkeit gegenüber der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenkö-
ge GmbH & Co. KG in Höhe von T€ 671 ausgewiesen. Im Berichtsjahr wurden Pachtzahlungen
in Höhe von T€ 33 geleistet, in denen entsprechend Anlage 2 zum Pachtvertrag Tilgungsleistun-
gen in Höhe von T€ 14 enthalten sind.

4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB sind Abschlussposten aufzugliedern und ausreichend zu er-
läutern, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesonde-
re zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsge-
staltenden Maßnahmen erforderlich ist.

Für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgliederungen und Erläuterungen verweisen wir auf un-
sere Ausführungen in den Abschnitten D.II.2 und 3 sowie auf die Angaben im Anhang (Anlage
3). Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Er-
tragslage im folgenden Abschnitt D.III.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 30. Juni 2018 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 30. Juni 2017 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem mittel- und langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre), mittelfristiger (Fälligkeit ein bis fünf Jahre) und kurzfristiger (Fälligkeit bis zu einem Jahr) Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in T€ für die beiden Abschlussstichtage 30. Juni 2018 und 30. Juni 2017:

Vermögensstruktur

	30.6.2018		30.6.2017		+/- T€
	T€	%	T€	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	19	0,0	24	0,1	-5
Sachanlagen	34.173	88,0	28.147	88,8	6.026
Finanzanlagen	25	0,1	25	0,1	0
Langfristig gebundenes Vermögen	34.217	88,1	28.196	89,0	6.021
Vorräte	289	0,9	338	1,0	-49
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	832	2,1	502	1,6	330
Forderungen im Verbundbereich	5	0,0	20	0,1	-15
Sonstige Vermögensgegenstände	186	0,5	18	0,1	168
Rechnungsabgrenzungsposten	164	0,4	160	0,5	4
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.476	3,9	1.038	3,3	438
Liquide Mittel	3.110	8,0	2.433	7,7	677
Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile	12	0,0	6	0,0	6
	38.815	100,0	31.673	100,0	7.142

Kapitalstruktur

	30.6.2018		30.6.2017		+/- T€
	T€	%	T€	%	
Haftkapital	2.101	5,4	1.930	6,0	171
Rücklagen	16.533	42,6	14.048	44,4	2.485
Verlustvortragskonten der Kommanditisten	-5.195	-13,4	-4.184	-13,2	-1.011
Bilanzgewinn/-verlust	-873	-2,2	-1.011	-3,2	138
Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	12	0,0	6	0,0	6
Eigenkapital	12.578	32,4	10.789	34,0	1.789
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.181	31,4	9.244	29,2	2.937
Langfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	536	1,4	572	1,8	-36
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	4.566	11,8	4.264	13,5	302
Langfristiges Fremdkapital	17.283	44,6	14.080	44,5	3.203
Mittelfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.822	9,8	3.089	9,7	733
Mittelfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	117	0,3	99	0,3	18
Übrige mittelfristige Verbindlichkeiten	868	2,2	623	2,0	245
Mittelfristiges Fremdkapital	4.807	12,3	3.811	12,0	996
Sonstige Rückstellungen	33	0,1	40	0,1	-7
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	994	2,6	603	1,9	391
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.016	2,6	865	2,1	351
Kurzfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	1.820	4,7	1.388	4,4	432
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	46	0,1	210	0,7	-164
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	238	0,6	87	0,3	151
Kurzfristiges Fremdkapital	4.147	10,7	2.993	9,5	1.154
	38.815	100,0	31.673	100,0	7.142

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 7.142 (= 22,6 %) auf T€ 38.815 erhöht. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Sachanlagen sowie der flüssigen Mittel.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 89,0 % am 30. Juni 2017 auf 88,2 % am 30. Juni 2018 leicht vermindert. Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen nahmen gegenüber dem Vorjahr um T€ 6.021 zu. Investitionen in Höhe von T€ 7.544 standen Abschreibungen in Höhe von T€ 1.523 gegenüber. Schwerpunkt der Investitionstätigkeit war der Ausbau des Glasfasernetzes.

Unter den Finanzanlagen ist im Wesentlichen die Beteiligung an der Breitbandnetz Verwaltung-GmbH, Breklum, in Höhe von T€ 25 ausgewiesen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich aufgrund des höheren Umsatzes um T€ 330 auf T€ 832. Zum Stichtag waren insbesondere Abrechnungen aus dem Kooperationsvertrag mit 1&1 Versatel noch offen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen im Folgejahr abziehbare Vorsteuer in Höhe von T€ 125 sowie Forderungen aus Umsatzsteuererstattungsansprüchen in Höhe von T€ 56.

Die Veränderung der liquiden Mittel haben wir auf den folgenden Seiten in einer Kapitalflussrechnung dargestellt.

Auf der Passivseite werden im Eigenkapital das durch Aufnahme von Kommanditisten erhöhte Haftkapital in Höhe von T€ 2.101 sowie gestiegene Rücklagen in Höhe von T€ 16.533 ausgewiesen. Bei den Rücklagen handelt es sich um die Gesellschafterdarlehen gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages, die gemäß § 5 Abs. 7 des Vertrages auf dem Rücklagenkonto zu erfassen sind. Nach dem Abzug der Verlustvortragskonten der Kommanditisten von T€ 5.195 sowie des den Verlustvortragskonten der Kommanditisten zugewiesenen Jahresfehlbetrags von T€ 873 wird ein Eigenkapital von T€ 12.578 (i.Vj. T€ 10.789) ausgewiesen. Die nicht durch Vermögensanlagen gedeckten Verlustanteile belaufen sich auf T€ 12 (i.Vj. T€ 6).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich durch die Aufnahme von Darlehen in Höhe von T€ 4.653 bei vorgenommenen Tilgungen in Höhe von T€ 590 um insgesamt T€ 4.063 auf T€ 16.998 erhöht. Mit T€ 12.181 ist der wesentliche Anteil der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten als langfristig (Laufzeit über fünf Jahre) zu klassifizieren.

Die übrigen Verbindlichkeiten beinhalten insbesondere zwei Darlehen von der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG, Breklum. Diese Darlehen valutieren zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von insgesamt T€ 5.538 (davon langfristig: T€ 4.888).

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	T€	2017/18 T€	2016/17 T€
Periodenergebnis	-873		-1.011
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.523		1.269
- / + Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	-8		2
- Aktivierte Eigenleistungen	-292		-292
- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-438		-170
+ / - Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	273		-347
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0		44
+ Zinsaufwendungen	<u>1.053</u>		<u>885</u>
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		<u>1.238</u>	<u>380</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-7.251		-6.584
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	<u>-1</u>		<u>0</u>
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		<u>-7.252</u>	<u>-6.584</u>
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern (Kapitalanteile)	171		123
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen	2.485		2.491
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten*	5.303		4.408
- Auszahlungen aus der Tilgung von Bankdarlehen	-590		-501
- Auszahlungen aus der Tilgung sonstiger Verbindlichkeiten	-81		-35
- Gezahlte Zinsen	<u>-597</u>		<u>-511</u>
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		<u>6.691</u>	<u>5.975</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		<u>677</u>	<u>-229</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>2.433</u>		<u>2.662</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		<u>3.110</u>	<u>2.433</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
+ Zahlungsmittel		<u>3.110</u>	<u>2.433</u>
		<u>3.110</u>	<u>2.433</u>

* Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten im Geschäftsjahr 2017/18 beinhalten Einzahlungen aus der Aufnahme von Bankdarlehen (T€ 4.653) sowie aus der Aufnahme sonstiger Finanzmittel (T€ 650).

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2017/18 und 2016/17 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2017/18		2016/17		+/-	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	3.068		2.213		855	39
Andere aktivierte Eigenleistungen	<u>292</u>		<u>292</u>		<u>0</u>	<u>0</u>
Betriebsleistung	3.360	100	2.505	100	855	34
Materialaufwand	-780	-23	-553	-22	-227	-41
Personalaufwand	-578	-17	-511	-20	-67	-13
Abschreibungen	-1.523	-45	-1.269	-51	-254	-20
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-298</u>	<u>-9</u>	<u>-264</u>	<u>-11</u>	<u>-34</u>	<u>-13</u>
Betriebsaufwand	-3.179	-94	-2.597	-104	-582	-22
Sonstige betriebliche Erträge	<u>17</u>	<u>1</u>	<u>14</u>	<u>1</u>	<u>3</u>	<u>21</u>
Betriebsergebnis	198	7	-78	-3	276	>100
Finanzergebnis	-1.053		-885		-168	
Neutrales Ergebnis	<u>-18</u>		<u>-48</u>		<u>30</u>	
Jahresergebnis	<u>-873</u>		<u>-1.011</u>		<u>138</u>	

Die Betriebsleistung der Gesellschaft hat sich aufgrund des Umsatzanstiegs gegenüber 2016/17 um T€ 855 (= 34,2 %) auf T€ 3.360 erhöht.

Der Anstieg der Umsatzerlöse resultiert im Wesentlichen aus dem Umsatzzuwachs aus Nutzungsentgelten für Privatkunden von T€ 1.849 auf T€ 2.359 sowie aus den höheren sonstigen Erlösen, die von T€ 246 auf T€ 553 angestiegen sind. Die sonstigen Erlöse entfallen insbesondere auf Bauleistungen für Dritte (v.a. Hausanschlüsse) und die Veräußerung von Breitbandinfrastruktur (Microröhrchen). Auch der Umsatz aus Nutzungsentgelten für Gewerbekunden konnte von T€ 93 auf T€ 123 gesteigert werden. Im Vergleich zur Unternehmensplanung konnten die höheren sonstigen Erlöse die auf Grund der geringeren Anzahl an aktiven Anschlüssen niedriger als geplant ausgefallenen Umsatzerlöse aus Kundenverträgen kompensieren.

Der Materialaufwand (T€ 780) hat einen Anteil von 23,2 % (Vorjahr: 22,1 %) an der Betriebsleistung. Der Anstieg resultiert u.a. aus dem Anstieg des Nutzungsentgelts für den Netzbetrieb (von T€ 249 auf T€ 293). Ferner sind die Kosten für die Instandhaltung des Netzes, die im Wesentlichen weiterberechnet werden, von T€ 28 auf T€ 55 angestiegen.

Der Personalaufwand ist im Berichtsjahr auf T€ 578 angestiegen, der Anteil an der Betriebsleistung beträgt 17,2 % (i. Vj.: 20,4 %).

Bei den **Abschreibungen** auf Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen von T€ 1.523 handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen, die vor allem aufgrund der Investitionstätigkeit gegenüber dem Vorjahr angestiegen sind und im Wesentlichen auf das Glasfasernetz entfallen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind, bereinigt um die im neutralen Ergebnis erfassten periodenfremden Aufwendungen, um 13,0 % auf T€ 298 gestiegen. Ursächlich für den Anstieg sind unter anderem die gestiegenen Rechts- und Beratungskosten.

Das **Betriebsergebnis** hat sich im Vergleich zu 2016/17 um T€ 276 auf T€ 198 verbessert.

Das **Finanzergebnis** hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der höheren Zinsaufwendungen um T€ 168 verschlechtert (T€ -1.053, Vorjahr: T€ -885).

Das **neutrale Ergebnis** beinhaltet insbesondere eine Korrektur aus der Abrechnung von Provisionen mit 1&1 Versatel aus den Jahren 2014-2016.

Insgesamt ergibt sich in 2017/18 ein **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ 873 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 1.011). Das Jahresergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um T€ 138 verbessert.

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist nach § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen, ob die ergänzenden rechnungslegungsbezogenen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags eingehalten wurden beziehungsweise ob sich rechnungslegungsrelevante Verstöße gegen den Gesellschaftsvertrag ergeben haben, die sich wesentlich auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 HGB ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Wir haben gemäß § 25 Abs. 2 VermAnlG im Rahmen unserer Abschlussprüfung darüber hinaus untersucht, ob die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin eingehalten wurden, die sich wesentlich auf die Verwaltung der Vermögensanlagen auswirken. Zudem haben wir geprüft, ob die nach § 25 Abs. 1 VermAnlG geforderten Angaben im Lagebericht der Gesellschaft enthalten sind und eine ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten nach § 25 Abs. 3 VermAnlG vorgenommen wurde.

Wir haben bei unserer Prüfung den IDW Prüfungshinweis „Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss und Lagebericht eines Emittenten von Vermögensanlagen gemäß § 25 Vermögensanlagengesetz“ (IDW PH 9.400.16) berücksichtigt.

Die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten wurde im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses durch die Petersen - Jensen - Johannsen Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG in Husum vorgenommen. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung haben wir risikoorientiert unter Berücksichtigung der Komplexität der Berechnungen, der Prozesse und der Systematik der Erstellung und der vorhandenen Kontrollmaßnahmen vorgenommen. Hierbei haben wir die Richtigkeit der berücksichtigten Anteile der jeweiligen Gesellschafter durch eine Abstimmung mit Zeichnungsscheinen und Einzahlungen in ausgewählten Stichproben geprüft. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie es ermöglichen, die Einhaltung der Vorschriften des § 25 Abs. 3 VermAnlG ausreichend zu prüfen.

Zu den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin, die sich wesentlich auf die Verwaltung der Vermögensanlagen auswirken, zählen nach unserer Auffassung insbesondere die Bestimmungen des § 6 (Investitions- und Finanzierungsplan, insbesondere die Aufstellung eines Wirtschaftsplans), des § 7 (Geschäftsführung und Vertretung, insbesondere die Beachtung der zustimmungspflichtigen Geschäfte gemäß Absatz 5), des § 9 (Aufsichtsrat, insbesondere die Beachtung der zustimmungspflichtigen Geschäfte gemäß Absatz 16) sowie des § 10 (Gesellschafterversammlung, insbesondere die Beachtung der Vorschriften zur Beschlussfassung durch die Gesellschafter gemäß Absatz 7).

Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, die sich wesentlich auf die Verwaltung der Vermögensanlagen auswirken, nicht eingehalten wurden. Ferner hat die Gesellschaft die zusätzlichen Angaben im Lagebericht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG vollständig vorgenommen. Die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG ist nach unserer Beurteilung ordnungsgemäß erfolgt.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 30. Juni 2018 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017/18 (Anlage 4) der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Breklum, unter dem Datum vom 23. November 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Breklum, für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 geprüft. Die Prüfung umfasst auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Darüber hinaus liegt die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und den Lagebericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG haben wir auf Basis einer Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und von aussagebe-

zogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hamburg, 23. November 2018

WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer

Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

BREITBANDNETZ GMBH & CO. KG, BREKLUM

BILANZ ZUM 30. JUNI 2018

AKTIVA

	30.6.2018	30.6.2017
	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	19.128,00	24.085,00
II. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	29.470.045,00	27.122.111,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.417,00	26.241,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.680.902,12	998.524,12
	<u>34.173.364,12</u>	<u>28.146.876,12</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00
2. Genossenschaftsanteile	200,00	200,00
	<u>25.200,00</u>	<u>25.200,00</u>
	<u>34.217.692,12</u>	<u>28.196.161,12</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	23.980,57	0,00
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	264.920,11	337.431,58
	<u>288.900,68</u>	<u>337.431,58</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	831.952,52	501.604,20
2. Forderungen gegen Gesellschafter	4.925,74	19.963,25
3. Sonstige Vermögensgegenstände	185.805,49	17.934,97
	<u>1.022.683,75</u>	<u>539.502,42</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.109.628,45	2.432.640,30
	<u>4.421.212,88</u>	<u>3.309.574,30</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	163.840,91	160.537,18
D. NICHT DURCH VERMÖGENSEINLAGEN GEDECKTER VERLUSTANTEIL	<u>11.999,13</u>	<u>6.251,75</u>
	<u>38.814.745,04</u>	<u>31.672.524,35</u>

PASSIVA

	30.6.2018	30.6.2017
	€	€
A. KAPITALANTEILE DER KOMMANDITISTEN	12.577.925,38	10.789.133,73
B. SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN	32.650,00	40.277,70
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.997.579,73	12.934.480,41
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	45.869,32	210.317,37
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.016.152,77	664.921,38
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5,65	0,00
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2.473.343,75	2.059.068,76
6. Sonstige Verbindlichkeiten	5.543.956,44	4.974.325,00
	<u>26.076.907,66</u>	<u>20.843.112,92</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	127.262,00	0,00
	<u>38.814.745,04</u>	<u>31.672.524,35</u>

BREITBANDNETZ GMBH & CO. KG, BREKLUM
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017/18

	2017/18 €	2016/17 €
1. Umsatzerlöse	3.067.951,39	2.212.626,53
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	292.289,98	292.137,90
3. Sonstige betriebliche Erträge	16.769,01	15.547,99
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-2.639,63	-4.871,35
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-776.969,35</u>	<u>-548.140,51</u>
	-779.608,98	-553.011,86
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-480.053,16	-426.017,99
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-97.979,31</u>	<u>-85.143,84</u>
	-578.032,47	-511.161,83
6. Abschreibungen	-1.522.743,33	-1.268.639,84
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-316.561,41</u>	<u>-313.253,51</u>
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	51,45	301,34
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.053.076,20	-885.031,20
10. Ergebnis vor sonstigen Steuern	-872.960,56	-1.010.484,48
11. Sonstige Steuern	<u>-236,00</u>	<u>-235,75</u>
12. Jahresfehlbetrag	-873.196,56	-1.010.720,23
13. Belastung auf Kapitalkonten	<u>873.196,56</u>	<u>1.010.720,23</u>
14. Bilanzgewinn/-verlust	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

A n h a n g für das Geschäftsjahr 2017/18

Allgemeine Angaben

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG mit Sitz in Breklum ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter der Nummer HRA 7067 FL eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss auf den 30. Juni 2018 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes erstellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Gemäß § 264 a HGB ist die Gesellschaft nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen wie eine kleine Kapitalgesellschaft zu behandeln.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Anlagen im Bau wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Zinsen für Fremdkapital werden gem. § 255 Abs. 3 S. 2 HGB in die Herstellungskosten einbezogen, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Abschreibungen werden erst ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorgenommen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 410,00 Euro, ab dem 01.01.2018 bis zu einem Wert von 800,00 Euro, wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die im Bereich des Finanzanlagevermögens ausgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Genossenschaftsanteile sind zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die in Arbeit befindlichen Aufträge wurden mit den aufgewendeten Herstellungskosten bewertet.

Die fertigen Erzeugnisse und Waren wurden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem beigefügten Anlagenspiegel.

Technische Anlagen und Maschinen

Es wurden Zinsen für Fremdkapital zur Finanzierung des Glasfasernetzes, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen, in Höhe von 13.667,07 Euro in die Herstellungskosten einbezogen.

Die Herstellungskosten für nachträgliche Glasfaseranschlüsse in im Erstausbau fertiggestellten Gemeinden wurden im Berichtsjahr erstmalig aktiviert und linear über eine geschätzte Nutzungsdauer von 24 Jahren abgeschrieben.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Es wurden Zinsen für Fremdkapital zur Finanzierung des Glasfasernetzes in Höhe von 32.400,58 Euro in die Herstellungskosten einbezogen.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen werden die von der Gesellschaft gehaltenen Anteile an ihrer Komplementärin, der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH, Breklum, ausgewiesen.

In Arbeit befindliche Aufträge

Unter den in Arbeit befindlichen Aufträgen werden die Herstellungskosten für den Teil der Tiefbauarbeiten im Bereich Niebüll-Nord ausgewiesen, die auf Verbundleerrohre und Schächte entfallen und im Rahmen eines Kauf- und Miteigentumsbruchteilsübertragungsvertrages veräußert wurden. Der Eigentumsübergang für die noch im Vorratsvermögen ausgewiesenen Verbundleerrohre und Schächte war zum Stichtag noch nicht erfolgt.

Fertige Erzeugnisse und Waren

Unter den fertigen Erzeugnissen und Waren wird der Bestand an Material, das für den späteren Einbau in die im Bau befindlichen Glasfasernetze sowie für Instandhaltungen bereitgehalten wird, ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Betrag der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr beträgt 0,00 Euro (Vorjahr: 0,00 Euro).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten im Wesentlichen gemäß § 250 Abs. 3 HGB abgegrenzte Bearbeitungsgebühren für Darlehen in Höhe von 140.904,16 Euro.

Kapital

Das zum Bilanzstichtag 30.06.2018 ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft nach Verlustverrechnung beträgt 12.577.925,38 Euro. Die Verlustanteile wurden den Gesellschaftern bereits bei Aufstellung des Jahresabschlusses zugewiesen.

Die partiarischen Gesellschafterdarlehen werden entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (Erfassung auf einem Rücklagenkonto) im Eigenkapital ausgewiesen.

Die Qualifizierung als Eigenkapital erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien, die nach den Bestimmungen der Darlehensverträge kumulativ erfüllt sind:

- Nachrangigkeit des Rückzahlungsanspruchs
- Erfolgsabhängigkeit der Vergütung bzw. des Auszahlungsanspruches auf die Festverzinsung
- Teilnahme am Verlust
- Langfristigkeit der Kapitalüberlassung

Eine Verlustteilnahme der partiarischen Darlehen, die neben dem Haftkapital als Vermögenseinlage zur Verfügung stehen, ist bei 136 Kommanditisten bereits eingetreten, da die diesen Kommanditisten zugewiesenen Anteile an den Verlusten deren Hafteinlage übersteigen.

Die Verlustanteile sind insgesamt in Höhe von 2.034.264,01 Euro dem Haftkapital sowie in Höhe von 4.034.150,03 Euro den Rücklagen zuzuordnen.

Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen kann dem Rückstellungsspiegel entnommen werden.

	01.07.2017	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	30.06.2018
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Sonstige Rückstellungen					
Berufsgenossenschaft	500,00	500,00	0,00	650,00	650,00
Abschluss und Prüfung	39.777,70	38.524,85	1.252,85	32.000,00	32.000,00
	40.277,70	39.024,85	1.252,85	32.650,00	32.650,00

Verbindlichkeiten

Nachfolgend haben wir die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten dargestellt:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag			
	30.06.2018	< 1 Jahr	> 1 Jahr	> 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.997.579,73	993.962,57	16.003.617,16	12.181.343,11
<i>Vorjahr:</i>	<i>12.934.480,41</i>	<i>602.783,13</i>	<i>12.331.697,28</i>	<i>9.243.884,51</i>
erhaltene Anzahlungen	45.869,32	45.869,32	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	<i>210.317,37</i>	<i>210.317,37</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.016.152,77	1.016.152,77	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	<i>664.921,38</i>	<i>664.921,38</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten ggü. verbund.Unternehmen	5,65	5,65	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten ggü. Gesellschaftern	2.473.343,75	1.820.343,75	653.000,00	536.000,00
<i>Vorjahr:</i>	<i>2.059.068,76</i>	<i>1.388.068,76</i>	<i>671.000,00</i>	<i>572.000,00</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	5.543.956,44	110.796,44	5.433.160,00	4.565.560,00
<i>Vorjahr:</i>	<i>4.974.325,00</i>	<i>86.765,00</i>	<i>4.887.560,00</i>	<i>4.264.467,20</i>
	26.076.907,66	3.987.130,50	22.089.777,16	17.282.903,11

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Höhe von 16.997.579,73 Euro (Vorjahr: 12.934.480,41 Euro) sowie die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 3.037.560,00 Euro (Vorjahr: 3.104.760,00 Euro) durch Pfandrechte und ähnliche Rechte wie folgt gesichert:

- Raumsicherungsübereignung des Leerrohr- und Glasfasernetzes
- Abtretung aller Forderungen, insbesondere aus Pächterlösen, gegen alle Drittschuldner
- Eintrittsrechte in sämtliche Nutzungs-, Pacht-, Gestattungs- und sonstige Verträge
- Verpfändung von auf separaten Tagesgeldkonten anzusparenden Liquiditätsrücklagen
- Verpfändung der Gesellschaftsanteile an der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH
- Globalabtretung aller Forderungen aus dem Betrieb des Glasfasernetzes gegenüber 1&1 Versatel Deutschland GmbH und GVG Glasfaser GmbH

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Höhe von 3.320.684,07 Euro (Vorjahr: 3.256.347,02 Euro) zugleich Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern und zugleich Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sind in Höhe von 2.130.639,29 Euro (Vorjahr: 1.790.224,25 Euro) zugleich Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Steuerschulden in Höhe von 6.210,07 Euro (Vorjahr: 18.775,47 Euro) und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von 186,37 Euro (Vorjahr: 789,53 Euro) enthalten.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die von den Anschlussnehmern der nachträglich, in bereits im Erstausbau fertiggestellten Gemeinden, gebauten Glasfaseranschlüsse gezahlten Beträge wurden in Höhe der Herstellungskosten als vorausgezahltes Nutzungsentgelt passiviert und werden über die geschätzte Nutzungsdauer von 24 Jahren ratierlich ertragswirksam aufgelöst.

Haftung

Es bestehen keine Haften gem. § 172 Abs. 1 HGB, die noch nicht geleistet wurden.

Finanzielle Verpflichtungen

An sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen, ergeben sich:

Verpflichtungen aus:	jährlich in Euro
mehrfährigen Miet- und Pachtverträgen	48.606,00
mehrfährigen Leasingverträgen	15.098,00
mehrfährigen Nutzungsverträgen	42.802,00
anderen finanziellen Verpflichtungen	312.456,00

Die Verpflichtungen aus begonnenen Investitionsvorhaben und zwangsläufigen Folgeinvestitionen belaufen sich zum Abschlussstichtag auf TEUR 8.232.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Aktiviert Eigenleistungen

Die auf die mit dem Bau der Glasfasernetze beschäftigten Arbeitnehmer der technischen Abteilung entfallenden Personalkosten und anteiligen sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden als Herstellungskosten der Glasfasernetze aktiviert.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In den Zinserträgen sind 0,00 Euro (Vorjahr: 0,00 Euro) von verbundenen Unternehmen enthalten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In den Zinsaufwendungen sind 0,00 Euro (Vorjahr: 0,00 Euro) an verbundene Unternehmen und 455.988,31 Euro (Vorjahr: 373.772,86 Euro) für partiarische Gesellschafterdarlehen enthalten.

Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§ 42 Abs. 3 GmbHG / § 264c Abs. 1 HGB)

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

Kommanditisten:

Sonstige Forderungen	2.688,72 Euro	(Vorjahr: 2.688,54 Euro)
Ford. aus Lieferungen und Leistungen	2.237,02 Euro	(Vorjahr: 17.274,71 Euro)
Guthaben bei Kreditinstituten	3.109.209,89 Euro	(Vorjahr: 2.432.238,32 Euro)
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	3.320.684,07 Euro	(Vorjahr: 3.256.347,02 Euro)
Sonstige Verbindlichkeiten	2.026.779,72 Euro	(Vorjahr: 2.026.779,72 Euro)
Verbindlichk. aus Lieferungen und Leistungen	4.575,72 Euro	(Vorjahr: 32.289,04 Euro)

Komplementärin:

Forderungen	0,00 Euro	(Vorjahr: 0,00 Euro)
Sonstige Verbindlichkeiten	5,65 Euro	(Vorjahr: 0,00 Euro)

Anzahl der Mitarbeiter

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl im Geschäftsjahr 2017/18 betrug:

Geschäftsführer:	1
Angestellte:	11
Auszubildende:	<u>0</u>
Gesamt:	<u>12</u>

Breklum, den 14. November 2018

Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH, Breklum

-Daniel Pastewka-

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2017/18

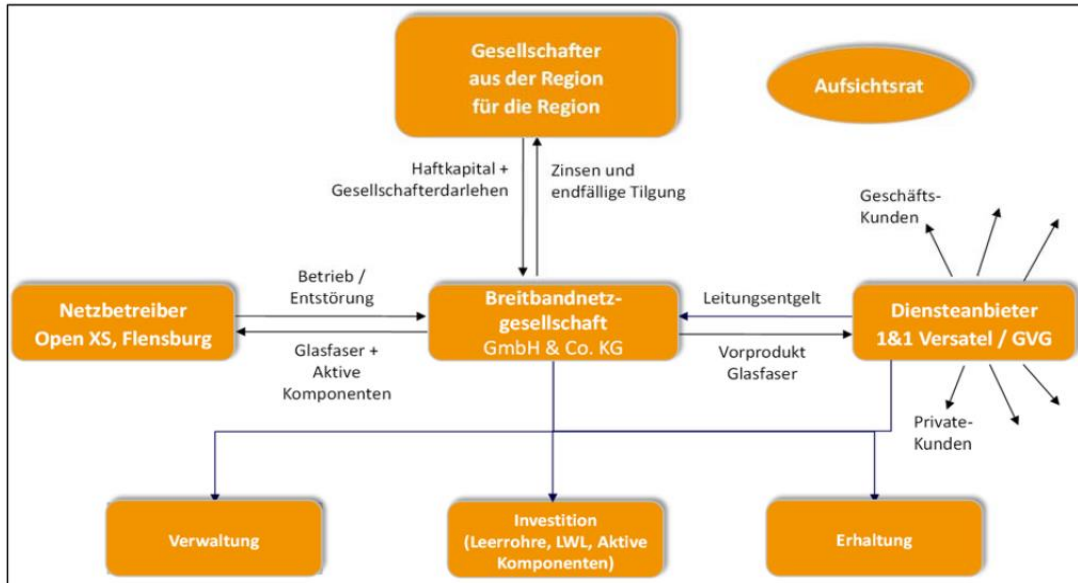
	ANSCHAFFUNGS-/HERSTELLUNGSKOSTEN				AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN			NETTOBUCHWERTE		AKTIVIERTE FK-
	1. Jul. 2017	Zugänge	Umbuchungen	30. Jun. 2018	1. Jul. 2017	Zugänge	30. Jun. 2018	30. Jun. 2018	30. Jun. 2017	ZINSEN IM GE-
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	SCHÄFTSJAHR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	74.991,70	1.070,48	0,00	76.062,18	50.906,70	6.027,48	56.934,18	19.128,00	24.085,00	0,00
II. SACHANLAGEN										
1. Technische Anlagen und Maschinen	30.529.331,44	2.624.706,53	1.230.970,69	34.385.008,66	3.407.220,44	1.507.743,22	4.914.963,66	29.470.045,00	27.122.111,00	13.667,07
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	89.544,09	5.148,63	0,00	94.692,72	63.303,09	8.972,63	72.275,72	22.417,00	26.241,00	0,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	998.524,12	4.913.348,69	-1.230.970,69	4.680.902,12	0,00	0,00	0,00	4.680.902,12	998.524,12	32.400,58
	<u>31.617.399,65</u>	<u>7.543.203,85</u>	<u>0,00</u>	<u>39.160.603,50</u>	<u>3.470.523,53</u>	<u>1.516.715,85</u>	<u>4.987.239,38</u>	<u>34.173.364,12</u>	<u>28.146.876,12</u>	
III. FINANZANLAGEN										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00	
2. Genossenschaftsanteile	200,00	0,00	0,00	200,00	0,00	0,00	0,00	200,00	200,00	
	<u>25.200,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>25.200,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>25.200,00</u>	<u>25.200,00</u>	
	<u>31.717.591,35</u>	<u>7.544.274,33</u>	<u>0,00</u>	<u>39.261.865,68</u>	<u>3.521.430,23</u>	<u>1.522.743,33</u>	<u>5.044.173,56</u>	<u>34.217.692,12</u>	<u>28.196.161,12</u>	

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017/18

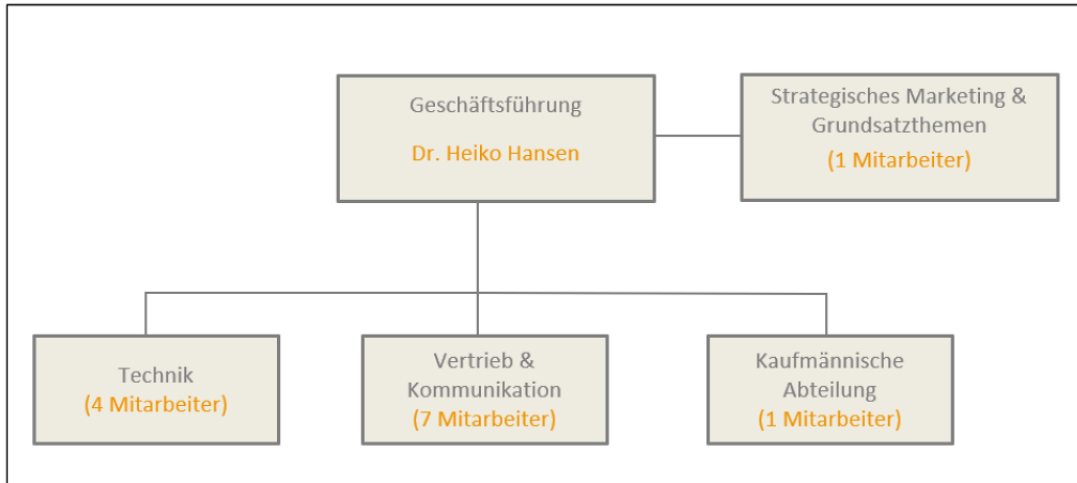
I. Grundlagen der Gesellschaft

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG (BNG) wurde im September 2010 mit dem Ziel gegründet, in allen Gemeinden der Ämter Mittleres Nordfriesland und Südtondern sowie der amtsfreien Gemeinde Reußenköge ein flächendeckendes Glasfasernetz auszubauen. Diese Region zeichnet sich durch ihren sehr ländlichen und weitläufigen Charakter aus. Die ca. 60.000 Bürgerinnen und Bürger der Region verteilen sich auf 50 Gemeinden. Die Breitbandversorgung liegt in vielen Gemeinden z. T. noch unter 1 Mbit/s. Die Bundesregierung hatte sich zur Gründungszeit der BNG zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2018 in Deutschland eine flächendeckende Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/s zu schaffen. Dennoch war mittel- bis langfristig nicht zu erwarten, dass in der beschriebenen Region ohne eigene Initiative eine auskömmliche Grundversorgung mit Bandbreite entstehen wird. Weder von Seiten der klassischen Telekommunikationsunternehmen und der Stadtwerke noch von Zweckverbands-Initiativen waren damals Anzeichen erkennbar, in dieser Region in den Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur zu investieren. Vor diesem Hintergrund wurde die BNG gegründet. Die Gründungsgesellschafter sind hauptsächlich Unternehmen, die im Bereich Erneuerbare Energien tätig sind. Etwa acht Jahre nach ihrer Gründung sind die Hauptgesellschafter weiterhin Betreiber von Windparks, die HanseWerk AG und die Kommunen. Die Errichtung und der Betrieb einer hochmodernen Breitbandinfrastruktur werden im Zeichen der zentral auf der politischen Agenda stehenden Energiewende immer stärker ein strategisches Geschäftsfeld – nicht nur für Stromnetzbetreiber wie Stadtwerke und Energieversorger. Diese Infrastrukturleistung ist insbesondere bei Unternehmen mit kommunaler Beteiligung als wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge zu betrachten.

Die BNG ist ein regionaler Glasfasernetzbetreiber und hatte zum 30.06.2018 folgende Unternehmensstruktur:



Die Organisationsstruktur der BNG gestaltet sich per 30.06.2018 wie folgt:



Über das Geschäftsjahr 2017/2018 hinaus gab es Veränderungen, auf die an dieser Stelle hingewiesen werden soll. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 erfolgte ein Wechsel in der Geschäftsführung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG. Zum 30. September 2018 ist Herr Dr. Heiko Hansen aus der Geschäftsführung ausgeschieden und hat das Unternehmen verlassen. Ab dem 1. Oktober 2018 hat Herr Daniel Pastewka (zuvor Prokurist) die Geschäftsführung, mit der Befugnis die Gesellschaft allein zu vertreten, übernommen. Der notwendige Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte dafür am 20. August 2018.

Im Rahmen der Gesellschafterversammlung am 20. August 2018 erfolgte ebenfalls eine Änderung im Aufsichtsrat der Breitbandnetz GmbH & Co. KG durch entsprechenden Beschluss. Die bisher stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Hans-Jakob Paulsen und Stefan Brumm sind aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Nachfolger im Aufsichtsrat sind Michael Hartel und Christian Christiansen geworden.

1. Geschäftsfelder

Geschäftsfelder sind der Bau und Betrieb von Glasfasernetzen für Privat- und Geschäftskunden einschließlich der Wohnungswirtschaft, die von der 1&1 Versatel Deutschland GmbH (1&1 Versatel) sowie von der GVG Glasfaser GmbH (GVG) unter der Marke „nordischnet“ als derzeitige Provider mit verschiedenen Telefonie-, Internet- und TV-Produkten versorgt werden. Zudem wird der Wohnungswirtschaft BNG-seitig eine TV-Grundversorgung angeboten. Außerdem werden in geringerem Umfang „Dark Fiber“ vermietet. Zusätzlich werden im Auftrag für Dritte (z. B. Windkraftanlagen-Betreiber) Glasfaserleitungen verlegt.

Darüber hinaus strebt die BNG neue Dienste und Produkte z. B. im Bereich Smart Meter, Ambient Assisted Living, E-Health, E-Government an.

Derzeit wird zudem geprüft, weitere Partner im Sinne eines sogenannten „Open Access“ auf das Netz der BNG zu nehmen. Die Prüfung des „Open Access“ erfolgt sowohl unter Wirtschaftlichkeitsaspekten als auch im Hinblick auf eine Steigerung der Kundenbindung und -zufriedenheit.

Der wesentliche Umsatz wird aktuell durch das Privatkundenprodukt mit der 1&1 Versatel erwirtschaftet, wobei der Kooperationsvertrag zwischen der 1&1 Versatel und der BNG seitens der 1&1 Versatel in 12/2017 mit Wirkung zum 31.12.2018 gekündigt wurde. Die Parteien beabsichtigen, die von 1&1 Versatel bei Vertragsbeendigung des Kooperationsvertrages noch versorgten Kunden geordnet zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bzw. darüber hinaus zu übergeben, sodass insbesondere Versorgungslücken der Kunden vermieden werden. Für Endkundenverträge, welche über die derzeitige Laufzeit des Kooperationsvertrags 31.12.2018 hinausgehen, stellt die Breitbandnetz GmbH & Co. KG die Vorleistungen bis zu deren Beendigung, längstens aber bis zum 31.12.2021 weiter bereit.

2. Wettbewerbssituation

Gemäß Machbarkeitsstudie und Abfrage bei diversen Anbietern vor dem Projektstart in 2010 war kein Wettbewerber bereit, in dieser sehr ländlichen und weitläufigen Region in ein flächendeckendes Glasfasernetz zu investieren.

Die Deutsche Telekom GmbH (DTG) vermietet ihr Kupfer- und Glasfasernetz an alle Telekommunikationsanbieter und stellt es dem eigenen Vertrieb zur Verfügung. Im Ausbaubereich der BNG vermietet die Telekom bisher nur Kupfernetze, so dass kein echter Wettbewerb besteht. Einen eigenen FTTH Ausbau im ländlichen Bereich des BNG-Ausbaubereiches hat die DTG bisher fast nicht durchgeführt. Es kommt allerdings seitens der DTG vermehrt zum Einsatz der Vectoring-Technik, die aber als sog. Brückentechnologie einzuordnen ist und ebenfalls nur eine begrenzte Bandbreitenabdeckung im ländlichen Raum des BNG-Ausbaubereiches ermöglicht.

Zudem tritt die Vodafone Kabel Deutschland als Kabelnetzbetreiber im städtischen Umfeld des BNG-Ausbaugesbietes als Wettbewerber in Erscheinung. Hier gestaltet es sich aber ähnlich wie bei der DTG: Die Anbindung der sogenannten „letzten Meile“ des Kunden erfolgt in der Regel über ein kupferbasiertes Koaxialkabel. Einen eigenen FTTH-Ausbau im ländlichen Bereich des BNG-Ausbaugesbietes hat die Vodafone Kabel Deutschland nach Kenntnis der BNG bisher nicht durchgeführt.

Weitere Wettbewerber sind Funk- (LTE) und Satellitennetze. Dies aber nur eingeschränkt, da es sich hierbei um geteilte Medien handelt, die keine gesicherte und stabile Bandbreite liefern können.

3. Forschung und Entwicklung

Die BNG betreibt keinen eigenen F&E Bereich.

4. Unternehmenssteuerung

Die BNG hat die Strategie, alle Haushalte in den 50 Gemeinden ihres Ausbaugesbietes (bis auf die Gemeinde Galmsbüll) an das eigene Glasfasernetz anzuschließen. Hierfür stellt die BNG den Providern 1&1 Versatel und der GVG einen IP-BSA zur Verfügung und erhält dafür entsprechende monatliche Netznutzungsentgelte.

Die durch die 1&1 Versatel sowie die GVG gewonnenen Kunden zeichnen sich durch geringe Wechsel- bzw. Kündigungsraten aus. Ein Wechsel/eine Kündigung bedeutet für die Kunden auf jeden Fall wesentliche Einbußen bei der verfügbaren Bandbreite. Die Alternative zum BNG-Glasfasernetz bedeutet Kupfer, Koaxialkabel oder Funk mit den entsprechenden technischen Einschränkungen.

Für die Steuerung der BNG werden Budgetpläne erarbeitet, deren Einhaltung anhand einer monatlichen Berichterstattung überwacht wird.

Zusätzlich zu den marktüblichen, betriebswirtschaftlichen Finanzkennzahlen nutzt die BNG als Steuerungsgrößen die Anschlusszahlen sowie die durchschnittlichen Anschlusskosten.

Im Baukosten- sowie im Unternehmens-Controlling werden monatlich alle relevanten Daten einem Soll-/Ist-Vergleich unterzogen.

Ein zusätzliches Steuerungsinstrument stellt die Liquiditätsvorausschau für das jeweils aktuelle und das nachfolgende Geschäftsjahr dar.

5. Mitarbeiter

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren inklusive Geschäftsführung acht Vollzeitkräfte, fünf Teilzeitkräfte und ein geringfügig Beschäftigter eingestellt. Die BNG wird von einem Geschäftsführer geleitet. Einer Vollzeitkraft wurde zudem Einzelprokura erteilt.

Die insgesamt gezahlte Vergütung einschließlich Geschäftsführervergütung betrug im Geschäftsjahr 2017/18 578.032,47 Euro und wurde einschließlich der Geschäftsführung an vierzehn Mitarbeiter geleistet. Die gezahlten Vergütungen waren ausschließlich feste Vergütungsbestandteile. Besondere Gewinnbeteiligungen wurden im Geschäftsjahr 2017/18 an die Mitarbeiter nicht geleistet. Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen an Führungskräfte sowie Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der BNG auswirkt, betrug

334.809,56 Euro. Hiervon entfielen 124.206,36 Euro auf gezahlte Vergütungen an die Geschäftsführung und 210.603,20 Euro auf gezahlte Vergütungen an übrige Mitarbeiter. Bei diesen Vergütungen handelt es sich ebenfalls ausschließlich um feste Vergütungsbestandteile. Variable Vergütungsbestandteile wurden nicht gezahlt.

6. Angaben von Vergütungen / Entnahmen der BNG nahestehender Personen & Unternehmen

Die Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates im abgelaufenen Geschäftsjahr beläuft sich auf 4.500,00 Euro.

Folgende weitere Vergütungen an der BNG nahestehende Unternehmen sind im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlt worden:

- Zinszahlungen an die VR Bank eG, Niebüll aus geschlossenen Darlehensverträgen in Höhe von 97.923,61 Euro,
- Pachtzahlungen an die Breitbandnetzteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG in Höhe von 32.768,75 Euro,
- Pachtzahlung an die Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG in Höhe von 3.698,00 Euro,
- Haftungsvergütung an die Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH in Höhe von 5.000,00 Euro.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Lage

Die konjunkturelle Lage in Deutschland war im Jahr 2017 gekennzeichnet durch ein kräftiges Wirtschaftswachstum. Dazu beigetragen hat das positive Konsumklima, das auf einer positiven Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung basiert und zudem durch moderate Preissteigerungsraten gestützt wird.

Für das Jahr 2017 ist die deutsche Wirtschaft laut Statistischem Bundesamt – gemessen am preisbereinigten Bruttoinlandsprodukt – um 2,2 % gewachsen.

2. Entwicklung im Telekommunikationsmarkt

Der deutsche Markt für Telekommunikationsleistungen stellt auch im Jahr 2017/18 einen bedeutenden Teil der deutschen Wirtschaft dar.

Laut einer Studie der Unternehmensberatung Dialog Consult und des Branchenverbandes VATM werden mit Telekommunikationsdiensten in Deutschland 2017 rund 58,8 Mrd. Euro umgesetzt. Hier von entfallen 32,6 Mrd. Euro auf den Teilmarkt für Festnetze und 26,2 Mrd. Euro auf den Teilmarkt für Mobilfunknetze. Im Teilmarkt für Festnetze erreichen 2017 sämtliche Telekom-Wettbewerber zusammen einen Umsatzmarktanteil von 58,3 % (19,0 Mrd. Euro). Die Wettbewerber „Breitband-Kabelnetze“ der Telekom vereinen einen Marktanteil in Höhe von 16,9 % (5,5 Mrd. Euro) auf sich.

Die Zahl der direkt geschalteten Breitbandanschlüsse liegt zum Jahresende 2017 bei geschätzten 33,0 Mio. und erhöht sich somit im Vergleich zu 2016 um 1,0 Mio. Anschlüsse. DSL-basierte alternative Festnetzbetreiber verlieren dabei 5,4 Prozentpunkte Marktanteil, die Deutsche Telekom GmbH (DTG) steigert ihre DSL-basierten Anschlüsse (DSL Telekom Direkt) um 0,1 Prozentpunkte. Zudem konnte die Deutsche Telekom GmbH ihre Anschlüsse auf Resale-Basis um 5,3 Prozentpunkte steigern. Die Kabelnetzbetreiber steigern ihren Marktanteil um 0,5 Prozentpunkte. Gemäß der Studie von Dialog Consult und VATM stieg das durchschnittliche Datenvolumen im Festnetz Breitband-Internet-Verkehr pro Breitbandanschluss im Jahr 2017 um 32,2 % auf 79,0 Gigabyte pro Nutzer und Monat. Insgesamt ist das von Breitbandanschlüssen abgehende Datenvolumen in 2017 um mehr als 38 % auf 30,8 Mrd. Gigabyte angestiegen.

3. Aktuelle Regulierungsaspekte

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hatte im August 2013 den endgültigen Beschluss über die infolge des von der Deutschen Telekom GmbH (DTG) angekündigten Vectoring-Ausbaus erforderlich gewordene Abänderung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL)-Regulierungsverordnung erlassen. Mit diesem Beschluss wurde der Einsatz von Vectoring am Kabelverzweiger (KVz) grundsätzlich allen Marktteilnehmern ermöglicht.

Anfang 2015 hatte die Deutsche Telekom einen Antrag zum VDSL2-Vectoring bei der Bundesnetzagentur eingereicht und beantragte damit Exklusivität im HVT-Nahbereich, dem durch die Bundesnetzagentur auch zu großen Teilen entsprochen wurde. Dies könnte zu einer Einschränkung des Wettbewerbs in diesem Segment führen. Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG wäre hiervon nur in sehr geringem Maße betroffen, da Vectoring im ländlichen Bereich – wenn auch aktuell vermehrt vorkommend – kaum flächendeckend eingesetzt wird.

Aus heutiger Sicht rechnet die BNG mit keiner kurzfristigen Regulierung der Durchleitungsentgelte für Glasfaseranschlüsse alternativer Carrier wie der Breitbandnetz GmbH & Co. KG durch die BNetzA.

Am 05.11.2016 ist das *DigiNetzG* in Kraft getreten. Es dient der Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie 2014/61/EU. Einige der zahlreichen Novellierungen betreffen u.a. das Wegerecht aus § 68 TKG. Hier eröffnen sich den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze durch die Novellierung neue Möglichkeiten. Es bleibt allerdings zunächst die weitere Entwicklung – insbesondere mit Blick auf die Praktikabilität des Gesetzes – abzuwarten. Einige Interessensverbände in der Telekommunikationsbranche befürchten negative Auswirkungen des Gesetzes im Zuge von möglichen Mitverlegungen bei Ausbaumaßnahmen durch andere Anbieter. Anfragen für Mitverlegungen von anderen Telekommunikationsunternehmen sind bislang aber nicht an die BNG herangetragen worden. Eine Novellierung des Gesetzes ist bereits in der politischen Diskussion.

Im November 2015 wurde für die sog. Außenbereiche („weiße Flecken“) das Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau mit rund 2,7 Mrd. Euro aufgelegt, wo eine Erschließung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich erscheint. Dieses betrifft auch das ländlich geprägte Ausbaugelände der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, woraus sich Chancen einer zusätzlichen Erschließung von Haushalten ergeben könnten. Die Beantragung der Fördermittel ist bereits durch einen seitens der Ämter gegründeten Breitband-Zweckverband Nordfriesland-Nord erfolgt und es liegt seitens des Bundes ein vorläufiger Förderbescheid vor. Auf die in 04/2017 veröffentlichte Ausschreibung der Außenbereiche hat sich die Breitbandnetz GmbH & Co. KG als Betreiber beworben und den Zuschlag in 2018 erhalten. Der Betreibervertrag wurde am 28.06.2018 zwischen dem Breitband-Zweckverband Nordfriesland-Nord und der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gezeichnet. Eine Umsetzung erfolgt in den Jahren 2018ff. Der Breitband-Zweckverband wird die für die Erschließung der Außenbereiche notwendige passive Infrastruktur bauen und diese gegen ein festes jährliches Pachtentgelt an die BNG verpachten. Die BNG bringt die für eine Versorgung der Kunden notwendige Aktivtechnik ein und betreibt das Netz anschließend. Gemeinsam mit dem Kooperationspartner GVG ist die BNG für die Vermarktung der Außenbereiche verantwortlich. GVG bietet dabei die jeweiligen Dienste den Endkunden an und zahlt wiederum ein monatliches Netznutzungsentgelt an die BNG für jeden aktiven Kunden.

Ferner bleiben die Maßnahmen des seitens der Bundesregierung ausgegebenen neuen Breitbandzieles, nämlich der Schaffung eines flächendeckenden Gigabit-Netzes bis 2025, abzuwarten.

4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Im Berichtsjahr wurden 2.437 neue Glasfaseranschlüsse technisch fertiggestellt (FTTH - Fiber To The Home / FTTB - Fiber To The Building). Es sind 1.910 aktive Kunden über die 1&1 Versatel bzw. die GVG hinzugekommen.

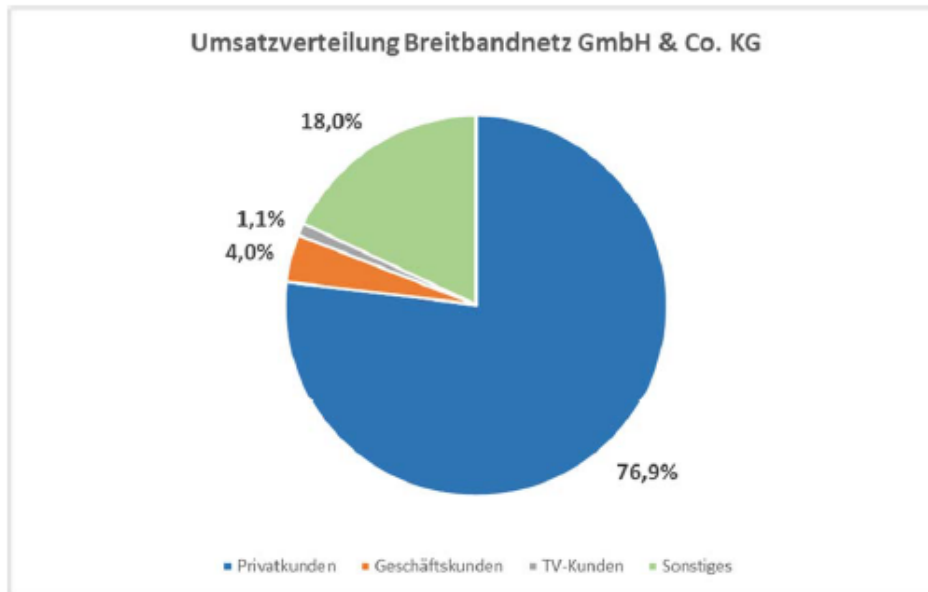
Insgesamt ist die Anzahl fertiger FTTH/B-Anschlüsse bis zum Ende des Geschäftsjahres auf 11.517 gestiegen und 9.322 Kunden waren über die 1&1 Versatel bzw. die GVG aktiv geschaltet.

a. Ertragslage

Die BNG erzielt im Geschäftsjahr 2017/18 einen Umsatz von 3.068 TEUR gegenüber 2.213 TEUR im Geschäftsjahr 2016/17. Der Umsatz stieg damit um 855 TEUR. Dies ist wesentlich auf die monatlich steigende Anzahl der aktiven Anschlüsse zurückzuführen.

Der Umsatz teilt sich dabei wie folgt auf:

Privatkunden (Internet / Telefonie)	2.359 TEUR
Geschäftskunden (Internet / Telefonie)	123 TEUR
TV-Kunden	34 TEUR
Sonstiges (u.a. Dark Fiber, Bauleistungen für Dritte)	553 TEUR



Die BNG erzielte ein Betriebsergebnis (EBIT) in Höhe von 180 TEUR. Im Geschäftsjahr 2016/17 lag das Betriebsergebnis bei minus 126 TEUR.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen erhöhten sich im Geschäftsjahr 2017/18 um etwa 254 TEUR auf 1.523 TEUR. Die aktivierten Eigenleistungen betragen 292 TEUR und waren im Vergleich zum Geschäftsjahr 2016/17 nahezu identisch.

Die Betriebskosten (Materialaufwand) steigen im Vergleich zum Vorjahr von 553 TEUR auf 780 TEUR und sind somit gegenüber dem Geschäftsjahr 2016/17 aufgrund der höheren Anzahl von Anschlüssen um 227 TEUR angestiegen.

Das Jahresergebnis verbesserte sich von minus 1.011 TEUR auf minus 873 TEUR im Geschäftsjahr 2017/18 und lag somit nur leicht unter den Erwartungen der Mittelfristplanung für 2017/18. Die geringeren Umsatzerlöse aus Kundenverträgen aufgrund einer geringeren Anzahl an aktivierten Anschlüssen als geplant, konnten durch auftretende Einmaleffekte im Bereich der sonstigen Umsatzerlöse (Leerrohrverkäufe, Dataport-Projekt) kompensiert werden.

b. Vermögenslage

Die Bilanzsumme der BNG belief sich zum 30. Juni 2018 auf 38.815 TEUR und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 7.142 TEUR gestiegen.

Auf der Aktivseite ist der Anstieg im Wesentlichen auf die getätigten Investitionen und die gestiegene Kapitaldienststrücklage zurückzuführen. Die Sachanlagen sind im Geschäftsjahr 2017/18 um 6.026 TEUR auf 34.173 TEUR angestiegen. Die wesentlichen Investitionen fanden im Bereich Netzausbau (Tiefbau, Verlegung von Leerrohren, Lichtwellenleiter, Aktivkomponenten) in den Gemeinden Niebüll, Bredstedt, Süderlügum, Leck, Dagebüll, Neukirchen, Humptrup, Enge-Sande, Ladelund und Stadum statt. Auf der Passivseite der Bilanz sind die überwiegend langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten aufgrund der geleisteten Netzausbauinvestitionen in oben genannten Gemeinden um 4.063 TEUR auf 16.998 TEUR gestiegen.

Die durchschnittlichen Anschlusskosten pro errichteten Anschluss betragen mit Stand 30.06.2018 über alle Finanzierungstranchen hinweg durchschnittlich rund 3.302 € und lagen somit leicht unter dem Vorjahreswert (Vorjahr rund 3.326 €).

Das Eigenkapital in Form von Kommanditanteilen und partiarischen Nachrangdarlehen der Kommanditisten erhöhte sich im Geschäftsjahr 2017/18 um 1.789 TEUR und betrug zum 30. Juni 2018 12.578 TEUR. Die bilanzielle Eigenkapitalquote belief sich zum Bilanzstichtag auf 32,4 % (Vorjahr rund 34,0 %).

Die Eigenmittelquote einschließlich der im Fremdkapital bilanzierten Mezzanine-Darlehen belief sich zum Bilanzstichtag auf rund 39 %.

c. Finanzlage

Das Jahresergebnis zuzüglich Abschreibungen (cash earnings) lag bei 650 TEUR (Vorjahr: 258 TEUR). Für das folgende Geschäftsjahr rechnet die BNG aufgrund der weiter steigenden Anzahl an aktiven Anschlüssen im Netz der BNG mit einem deutlichen Umsatzwachstum von 459 TEUR. Somit steigt der geplante Jahresumsatz im folgenden Geschäftsjahr auf 3.527 TEUR, bei einem Jahresergebnis zuzüglich Abschreibungen in Höhe von 860 TEUR. Die geplanten Abschreibungen betragen hierbei 1.875 TEUR. Für die Gesellschaft wurde eine Liquiditätsplanung bis Juni 2020 erstellt. Die Liquidität für den weiteren Ausbau und den Betrieb des Unternehmens ist demnach, gemäß den getroffenen Annahmen, zu jeder Zeit gesichert.

Die Mittelverwendung und Mittelherkunft für den Ausbau der Tranche 1 inklusive der Erweiterungsgemeinden zeigt per Ende September 2018 eine Überdeckung von rund 604 TEUR. Die Tranche 2 zeigt per Ende September 2018 eine aktuelle Überdeckung in Höhe von rund 1.105 TEUR. Die Tranche 3 zeigt per Ende September 2018 eine Überdeckung in Höhe von rund 4.379 TEUR.

Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen und beträgt 1.238 TEUR (im Vorjahr: 380 TEUR). Der Anstieg ist vorrangig auf die Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen.

Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist aufgrund der vorgenommenen Investitionen in das Anlagevermögen mit -7.252 TEUR nach im Vorjahr -6.584 TEUR negativ. Zuzüglich der aktivierten Eigenleistungen in Höhe von 292 TEUR ergeben sich Zugänge im Anlagevermögen in Höhe von 7.544 TEUR.

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Im Finanzierungsbereich ist seit Beginn des Berichtsjahres bis 30.06.2018 Liquidität aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern (Kapitalanteile) in Höhe von 171 TEUR zugeflossen. Die Einzahlungen aus partiarischen Gesellschafterdarlehen betragen 2.485 TEUR. Darüber hinaus ist der Gesellschaft Liquidität aus der Aufnahme von Finanzkrediten in Höhe 5.303 TEUR zugeflossen. Der Fremdkapitalzuführung stehen Auszahlungen aus vorgenommenen Tilgungen in Höhe von 671 TEUR gegenüber. Die gezahlten Zinsen belaufen sich auf 597 TEUR. Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Tilgungen beträgt der Mittelzufluss im Finanzierungsbereich 6.691 TEUR. (im Vorjahr: 5.975 TEUR)

Entwicklung der flüssigen Mittel

Die Liquidität zeigt einen Anstieg von 677 TEUR im WJ 2017/18. Der Finanzmittelfonds beläuft sich per 30.06.2018 auf 3.110 TEUR.

d. Gesamtaussage zur Geschäftslage

Zusammenfassend hat sich das Geschäft im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017/18 im Ergebnis nur leicht unter den Erwartungen entwickelt. Die geringeren Umsatzerlöse aus Kundenverträgen aufgrund einer geringeren Anzahl an aktivierten Anschlüssen als geplant, konnten durch auftretende Einmaleffekte im Bereich der sonstigen Umsatzerlöse kompensiert werden.

III. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

1. Prognosebericht

a. Gesamtwirtschaftliche Lage

Die Boomphase der deutschen Wirtschaft setzt sich weiter fort. Allerdings werden die noch verfügbaren gesamtwirtschaftlichen Kapazitäten allmählich knapper, so dass die Konjunktur gemäß aktuellem Frühjahrgutachten der führenden Forschungsinstitute etwas an Schwung verliert. Das Bruttoinlandsprodukt dürfte in diesem Jahr (2018) um 2,2 % und im kommenden Jahr um 2,0 % zulegen. Die meisten positiven Impulse kommen aus der nach wie vor guten Binnenkonjunktur. Zusätzlich dürfte die neue Bundesregierung durch die im Koalitionsvertrag vereinbarten fiskalischen Maßnahmen die Nachfrage stimulieren.

b. Entwicklung im Telekommunikationsmarkt

Die BNG erwartet auch für das Geschäftsjahr 2018/19 eine stabile Entwicklung des Gesamtmarktes für Telekommunikationsdienstleistungen. Für die Geschäftsfelder Geschäfts- und Privatkunden einschließlich der Wohnungswirtschaft wird weiteres Wachstumspotential aufgrund folgender Faktoren gesehen:

- steigende Nachfrage von Privat- und Geschäftskunden nach hochbandbreitigen Produkten,
- wachsendes Datenvolumen und die dadurch steigenden Breitbandanforderungen der Kunden (vgl. hierzu auch Abschnitt II.2).

c. Ausblick 2018/19

Für die Prognose der BNG wurden die vorgenannten Erwartungen zur gesamtwirtschaftlichen Lage und der Entwicklung im Telekommunikationsmarkt zu Grunde gelegt. Die BNG fokussiert sich im Wesentlichen auf den beschleunigten Glasfasernetzausbau für Privat- und Geschäftskunden im ländlichen Bereich (Internet & Telefonie). Zusätzlich sollen weitere TV-Kunden u.a. durch das Angebot einer TV-Grundversorgung für die Wohnungswirtschaft gewonnen werden.

Die Möglichkeit, weitere Partner im Sinne eines sogenannten „Open Access“ auf das Netz der BNG zu nehmen, soll im Geschäftsjahr 2018/19 weiterverfolgt bzw. tiefer gehender analysiert werden. Im Privat- und Geschäftskundenbereich wurde bereits – neben dem Provider 1&1 Versatel – in 2016/17 mit der GVG Glasfaser GmbH (Marke „nordischnet“) ein weiterer Provider auf das Netz der BNG genommen.

Für das Geschäftsjahr 2018/19 erwartet die BNG eine weitere, deutliche Steigerung der Umsätze gegenüber dem Vorjahr. Erwartet wird eine Umsatzsteigerung von 459 TEUR auf 3.527 TEUR.

2. Risikobericht

a. Risikomanagementsystem

Bereits im IV. Quartal 2012 wurden ein Frühwarnsystem und ein umfassendes Baukosten-Controlling implementiert. In den ersten Monaten des Jahres 2014 wurde ein Planungstool auf Excel-Basis mit monatlicher Berichterstattung eingeführt.

Das frühzeitige Identifizieren, Beurteilen und Steuern von Risiken ist Bestandteil des Kontrollsystems. Die Geschäftsführung wird monatsweise über alle wesentlichen Risiken informiert, bei unerwartet auftretenden Risiken unmittelbar.

b. Risiken

Im folgenden Abschnitt werden die Risiken erläutert, die die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der BNG erheblich beeinträchtigen könnten. Das Unternehmen kann durch andere oder zusätzliche Risiken beeinflusst werden, die gegenwärtig nicht bekannt sind oder als nicht wesentlich erachtet werden.

Konjunktur und Branche

Die BNG ist zurzeit ausschließlich auf dem lokalen Markt in den Gemeinden der Ämter Mittleres Nordfriesland und Südtondern sowie der amtsfreien Gemeinde Reußenköge tätig. Die Geschäftsentwicklung ist daher eng an die Entwicklung in diesem Wirtschaftsraum geknüpft. Die von der Deutschen Telekom GmbH (DTG) zur Verfügung gestellten Bandbreiten im Kupfernetz der DTG reichen bei weitem nicht aus, um zukunftsorientiert im Internet zu arbeiten. Der Bandbreitenbedarf in den ländlichen Gemeinden ist groß.

Wettbewerb

In der Bereitstellung von Glasfasernetzen gibt es keinen funktionierenden Wettbewerb. Wettbewerber um Marktanteile sind alle Telekommunikationsanbieter, die mit alternativen Techniken versuchen, den Bandbreitenbedarf zu erfüllen. Dies können Funk- oder Satelliten-Lösungen oder auch in den Städten Vectoring-Technik sein. Auch in einem Kabelnetz kann man mit FTTC (Fibre To The Curb) in der unmittelbaren Nähe der Kabelverteilerschränke hohe Bandbreiten anbieten. Die Vodafone Kabel Deutschland ist nur in wenigen Orten des BNG-Ausbaubereichs vertreten. Zukunftsweisend ist jedoch – auch nach internationalen Standards – die Glasfasertechnologie, die auch Bandbreiten im Terra-Bit-Bereich zulässt. Hinzu kommt, dass nur die Glasfasertechnologie symmetrische Leistungen bieten kann (d.h. gleiche Bandbreite im Upload wie im Download), was besonders für geschäftliche Anwendungen relevant ist.

Entgegen ihrer bisherigen Strategie, in ländlichen Regionen keine eigene Glasfaserinfrastruktur zu errichten, hat die DTG sporadisch in einzelnen Neubaugebieten des Geschäftsgebietes der BNG einen Glasfaseraufbau realisiert. Hiervon könnte auch weiterhin das Ausbaubereich der BNG in geringem Maße betroffen sein.

Regulierung

Eine Regulierung im Glasfaserbereich für alternative Carrier wie die BNG wird derzeit nicht erwartet. Die von der DTG beantragte Exklusivität für das VDSL2-Vectoring im HVT-Nahbereich, dem durch die

Bundesnetzagentur nun auch zu großen Teilen entsprochen wurde, könnte eine Einschränkung des Wettbewerbs zur Folge haben. Dies könnte in geringem Maße auch Auswirkungen auf das Geschäft der BNG haben, allerdings nahezu ausschließlich in den größeren Städten und Gemeinden wie Niebüll, Leck, Bredstedt und Süderlügum.

IT/TK-Infrastrukturen

Der dauerhafte Erfolg der BNG hängt im Wesentlichen von einer störungsfreien Infrastruktur ab. Auf der Kundenseite ist die Infrastruktur des Dienstelieferanten 1&1 Versatel und der GVG von hoher Bedeutung. Der Netzbetrieb, für den die BNG verantwortlich ist, muss höchsten Anforderungen entsprechen. Mit dem Anbieter OpenXS aus Flensburg hat die BNG einen erfahrenen Netzbetreiber mit dem Betrieb und Störungsmanagement beauftragt. Störungen, hervorgerufen durch Softwarefehler, Feuer, Vandalismus oder Naturkatastrophen, können nicht ausgeschlossen werden. Auch eine Beschädigung der Server durch physische oder elektronische Einbrüche können, trotz vorhandener Sicherungssysteme, ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Lieferanten

Als Errichter, Betreiber und Anbieter von TK-Produkten arbeitet die BNG mit unterschiedlichen Lieferanten/Dienstleistern für den Bau und die Bereitstellung der Aktiv-Komponenten zusammen. Durch geeignete Maßnahmen im Einkauf und hinsichtlich der Qualitätsüberwachung der Baustellen, auch mit Unterstützung des Ingenieurbüros Wasser- und Verkehrs-Kontor Neumünster (WVK), wird eine hohe Qualität sichergestellt.

Risiken könnten eventuell im Ausfall wesentlicher Lieferanten und/oder Lieferengpässen bei Komponenten liegen.

Operative Risiken / Prozesse

Die Abläufe (Prozesse) der BNG sind eingebunden in die Systeme der 1&1 Versatel, der GVG und der OpenXS. Ein Ausfall dieser Partner hätte vorübergehend schwerwiegende Folgen für den weiteren Geschäftsaufbau. Auf der Signallieferantenseite ist jedoch eine große Zahl an potentiellen Anbietern vorhanden. Auch für den Netzbetrieb gibt es Möglichkeiten der Verlagerung.

Risiken für die weitere Geschäftsentwicklung bestehen darüber hinaus in möglichen Bauzeitverzögerungen und damit einhergehenden verspäteten Umsatzerlösen sowie in einer unerwarteten Kündigungsrate bei den 1&1 Versatel-Verträgen bzw. GVG-Verträgen nach Ablauf der Vertragsbindung. Insbesondere vor dem Hintergrund der Kündigung des Kooperationsvertrages durch die 1&1 Versatel und den damit notwendigen Kundenübergang hin zu GVG besteht das Risiko, dass dies negative Auswirkungen auf die Kundenentwicklung im Netz der BNG haben könnte.

Im Zusammenhang mit dem unterzeichneten Betreibervertrag mit dem Breitband-Zweckverband Nordfriesland-Nord trägt die BNG neben dem Vermarktungsrisiko auch das Kündigungsrisiko durch Kunden. Unabhängig vom Vermarktungserfolg und der Entwicklung der aktiven Kunden im Zeitverlauf, zahlt die BNG ein festes Pachtentgelt für die Anschlüsse im Außenbereich, was unter Umständen (z.B. bei geringem Vermarktungserfolg oder zahlreichen Kündigungen) zu negativen Ergebnisabweichungen führen könnte.

Liquiditätsrisiko

Die Liquiditätsplanung basiert auf verschiedenen Annahmen. Wesentliche Annahmen sind dabei der erfolgreiche Abschluss von Darlehensverträgen für den weiteren Ausbau sowie die erfolgreiche Einwerbung von Eigenkapital. Für die dritte und letzte Finanzierungstranche wurden per 07/2017 die Darlehensverträge mit den Banken geschlossen, so dass die Finanzierung fremdkapitalseitig nunmehr gesichert ist. Für den Fall, dass die sich aus den Darlehensverträgen ergebenden Verpflichtungen (sog. Covenants) durch die BNG während der Darlehenslaufzeit nicht eingehalten werden, steht den Kreditinstituten ein Recht auf Nachsicherung oder ein Recht auf außerordentliche Kündigung der Darlehensverträge zu.

Zinsänderungsrisiko

Für die im Ausbau befindliche Tranche 1 haben alle Darlehen eine mindestens 10-jährige Zinsbindung bzw. werden im Rahmen der Zinsbindungsfrist bereits vollständig getilgt (Aktivtechnik). Der Zinssatz für die Tranche 1 beträgt 2,95 %. Die Zinsfestschreibung endet im Jahr 2022 bzw. 2024.

Für die Tranche 2 ist mindestens eine 15-jährige Zinsbindung vereinbart, sofern die Darlehen nicht bereits im Rahmen der Zinsbindungsfrist vollständig getilgt werden (Aktivtechnik).

Für die Tranche 3 ist mindestens eine 20-jährige Zinsbindung vereinbart, sofern die Darlehen nicht bereits im Rahmen der Zinsbindungsfrist vollständig getilgt werden (Aktivtechnik).

Das für die Tranche 2 und 3 eingeworbene Mezzanine-Darlehen (Verbindlichkeiten) hat eine Zinsbindung bis 2024 (Zinssatz 4,75 %).

Personal

Der Erfolg des Unternehmens hängt maßgeblich von der Leistung der Mitarbeiter ab. Die qualitative und quantitative Personalausstattung der BNG wird durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt.

Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten stehen keine an.

3. Chancen

Zusätzlich zu den strategischen Chancen werden auch die operativen Chancen regelmäßig im Rahmen der Risiko- und Controlling-Berichterstattung erfasst.

Konjunktur und Branche

Als Infrastrukturanbieter von Telekommunikationsdienstleistungen besteht für die BNG die Möglichkeit, von einer positiven Branchen- und Wirtschaftsentwicklung zu profitieren. Die Ansprüche an die Kommunikationsinfrastruktur hinsichtlich des zu leistenden Datentransfers steigen weiter an. Der weitere Glasfaserausbau und ein standardisierter Netzzugang auf Basis eines Open-Access-Marktmodells – auch für Drittdiensteanbieter – werden wesentliche Wachstumsimpulse zur Realisierung der steigenden Anforderungen sein.

Wettbewerb

Der Wettbewerb um Kunden ist im Ausbaubereich der BNG relativ gering, da außer der BNG voraussichtlich kein weiteres Unternehmen zuverlässig und stabil vergleichbar hohe Bandbreiten flächendeckend anbieten können. Vectoring spielt in der ländlichen Region keine große Rolle, denn die Reichweite ist auf wenige Hundert Meter begrenzt und die beim Kunden ankommende Bandbreite variabel und abhängig von der Anzahl der Nutzer in Reichweite des KVZ. Ähnliches gilt für DSL und VDSL, wo die Reichweite zwar höher aber dennoch begrenzt ist. Grundsätzlich weisen alle auf Kupfer-technologie basierenden Anschlüsse folgende Wettbewerbsnachteile auf:

- die Übertragungsraten werden mit zunehmender Länge des Kupferkabels immer geringer,
- je mehr Nutzer gleichzeitig auf die Kupferleitungen zugreifen, desto stärker werden die gegenseitigen elektrischen Störungen, was ebenfalls zur Minderung der Übertragungsrate führt.

LTE/Funk ist als Ergänzung zur Glasfaser zu sehen und zwar hauptsächlich für mobile Anwendungen (Smartphones, Tablet-PCs). Die BNG bietet als einziges Unternehmen im Ausbaubereich Glasfaseranschlüsse bis ins Haus (FTTH/B) an und hat damit einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil (entgegen ihrer bisherigen Strategie, in ländlichen Regionen keine eigene Glasfaserinfrastruktur zu errichten, hat die DTG sporadisch in einzelnen Neubaugebieten des Geschäftsgebietes der BNG einen Glasfaseraufbau realisiert). Dieser wird sich in Zukunft durch den steigenden Bandbreitenbedarf weiter festigen. In einigen von der BNG ausgebauten Orten liegt die Anschlussquote schon heute bei über 95 %. Es ist das langfristige Ziel, einen Versorgungsgrad von 100 % im Ausbaubereich zu erreichen.

Der Preis als Wettbewerbskriterium ist nur dann entscheidend, wenn die Wettbewerbsprodukte vergleichbar sind. Dies ist aus oben dargelegten Gründen nicht der Fall. Die 1&1 Versatel-Tarife / GVG-Tarife sind marktgerecht und haben keinen spürbaren „Land-Zuschlag“.

Sonstige Chancen im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit

Chancen für die Geschäftsentwicklung werden im Bereich des erwarteten Preisverfalls beim Bitstream-Einkauf gesehen. Darüber hinaus werden die Kosten für den Störungsdienst durch den Dienstleister Open XS mit zunehmender Kundenzahl weiter fallen. Zudem besteht die Möglichkeit der Generierung weiterer Erlöse durch Verlängerung der Wertschöpfungskette. Dieses kann insbesondere durch das Angebot eigener Dienste, u. a. durch Kauf von „White-Label“-Produkten sowie deren Vermarktung unter eigenem Namen, erfolgen. Ferner steht zu erwarten, dass Glasfasernetze künftig für weitere Services (z. B. Smart Meter, Ambient Assisted Living, E-Health, E-Government) genutzt werden und es damit zu zusätzlichen Einnahmen kommen kann. In einigen Regionen Deutschlands wird eine aufwendige Infrastruktur mit Hilfe von Power-Line aufgebaut, um die Anforderungen der Energiewende zu erfüllen. Im Versorgungsgebiet der BNG können alle Smart-Meter und Smart-Home Funktionen über das Glasfasernetz erfüllt werden.

**Erklärung nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr
2017/18 der Breitbandnetz GmbH & Co. KG**

Die gesetzlichen Vertreter versichern, dass nach bestem Wissen im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Breitbandnetz GmbH & Co. KG so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beschrieben ist.

Breklum, den 14. November 2018

Breitbandnetz-Verwaltungs-GmbH, Breklum

Daniel Pastewka

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Breklum, für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 geprüft. Die Prüfung umfasst auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Darüber hinaus liegt die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und den Lagebericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG haben wir auf Basis einer Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, 23. November 2018

WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer

Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

- | | |
|------------------------------|---|
| - Firma | Breitbandnetz GmbH & Co. KG |
| - Rechtsform | GmbH & Co. KG |
| - Gründung | Die Gesellschaft wurde am 16. September 2010 gegründet. |
| - Sitz | Breklum |
| - Handelsregister-Eintragung | Amtsgericht Flensburg, Abteilung A, HR-Nr. 7067 FL, eingetragen seit dem 28. Dezember 2010 |
| - Gesellschaftsvertrag | Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 28. August 2012, zuletzt geändert am 20. August 2018. |
| - Geschäftsjahr | Es besteht ein abweichendes Geschäftsjahr vom 1. Juli eines Jahres bis 30. Juni des Folgejahres. |

- Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und die Wartung von Glasfasernetzen einschließlich aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten und Dienstleistungen zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung und weiterer Interessierter (Gewerbliche Unternehmen, Kommunen etc.) mit Breitbandtechnologie. Zusätzlich berät das Unternehmen andere Unternehmen, Initiativen und Institutionen bei der Konzeption, dem Bau und Betrieb von Glasfasernetzen.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, soweit diese eine untergeordnete (Hilfs-) Tätigkeit der Gesellschaft darstellen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, soweit diese Beteiligungen eine untergeordnete Nebentätigkeit der Gesellschaft darstellen.

 - Persönlich haftender Gesellschafter

Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH, Breklum

Die Komplementärin ist zur Erbringung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.
-

– Ergebnisverteilung

Die Komplementärin erhält gemäß § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages für die Übernahme der persönlichen Haftung eine ergebnisunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von € 5.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Komplementärin ist nicht am Gewinn oder Verlust beteiligt.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages werden die Gesellschafterkonten der Kommanditisten (entnahmefähige Gewinnanteile eines Gesellschafters, soweit diese nicht zum Ausgleich des Verlustvortragskontos benötigt werden) sowohl im Soll als auch im Haben mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach der Zinsstaffelmethode verzinst.

Die Rücklagekonten der Kommanditisten (Darlehen der Gesellschafter gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages) werden gemäß § 5 Abs. 7 gewinnunabhängig mit 3 % und zusätzlich gewinnabhängig mit höchstens 2 % verzinst.

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages die aus der Geschäftsführung angefallenen Auslagen erstattet.

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist zunächst ein Verlust auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten aufzuteilen. Ein festgestellter Gewinn wird gemäß § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zuerst zum Ausgleich eines auf den Verlustvortragskonten verbuchten Verlustes verwendet. Von dem hiernach jedem Kommanditisten zustehenden Gewinn werden 15 % dem Rücklagenkonto zugeführt und 85 % dem Gesellschaftskonto zugeschrieben.

- Geschäftsführung/Vertretung Der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH, Breklum, handelnd durch ihren gesetzlichen Vertreter, obliegt als Komplementärin die organschaftliche Vertretung der Gesellschaft. Sie vertritt die Gesellschaft allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

 - Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin
 - Herr Daniel Pastewka, Husum (seit 1. Oktober 2018)
 - Herr Dr. Heiko Hansen, Risum-Lindholm (bis 30. September 2018)

 - Vorjahresabschluss In der Gesellschafterversammlung am 18. Dezember 2017 ist unter anderem
 - (1) der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 30. Juni 2017 vorgelegt und festgestellt worden;
 - (2) der Geschäftsführung Entlastung erteilt worden.

 - Größe der Gesellschaft Die Gesellschaft ist nach den in § 267 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen.
-

WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung sowie der Betrieb und die Wartung von Glasfasernetzen einschließlich aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten und Dienstleistungen zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung und weiterer Interessierter (Gewerbliche Unternehmen, Kommunen etc.) mit Breitbandtechnologie. Zusätzlich berät das Unternehmen andere Unternehmen, Initiativen und Institutionen bei der Konzeption, dem Bau und dem Betrieb von Glasfasernetzen.

Zu diesem Zweck errichtet die Gesellschaft ein Glasfasernetz in den Gemeinden der Amtsbereiche Mittleres Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge. Das geplante Bauinvestitionsvolumen liegt bei ca. € 58 Mio.

Daneben erbringt die Gesellschaft Beratungsleistungen gegenüber anderen Unternehmen, Initiativen und Institutionen bezüglich Konzeption, Bau und Betrieb von Glasfasernetzen.

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 17/285/26709 beim Finanzamt Nordfriesland, Außenstelle Husum, geführt.

Die Gesellschaft ist gewerbesteuerpflichtig gemäß § 2 Abs. 1 GewStG. Bei Abschluss der Prüfung war eine Veranlagung bis zum Jahr 2016 erfolgt. Der Verlustvortrag beläuft sich gemäß Bescheid für 2016 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 23. Mai 2018 auf TEUR 2.842.

Die Gesellschaft ist Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG. Sie erbringt im Rahmen der Vermietung/Verpachtung ihres Glasfasernetzes Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 12 UStG. Die von der Gesellschaft erbrachten Beratungsleistungen unterliegen dem Regelsteuersatz.

9.2 Ungeprüfte Zwischenübersicht der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zum 30.11.2018

		EUR	EUR
Blatt 1			
ZWISCHENBILANZ zum 30. November 2018			
Breitbandnetz GmbH & Co. KG Brekum			
AKTIVA			
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
			18.411,49
II. Sachanlagen			
1. technische Anlagen und Maschinen			
	33.575.748,32		
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	28.904,79		
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
	<u>2.136.228,02</u>		35.740.881,13
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen			
	25.000,00		
2. Genossenschaftsanteile			
	<u>200,00</u>		25.200,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. in Arbeit befindliche Aufträge			
	23.980,57		
2. fertige Erzeugnisse und Waren			
	<u>307.419,72</u>		331.400,29
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
	370.771,26		
2. andere Forderungen gegen Gesellschafter			
	2.688,72		
3. sonstige Vermögensgegenstände			
	<u>98.570,74</u>		472.030,72
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
			3.667.170,15
<hr/>			
Übertrag			40.255.093,78
			Handelsrecht

ZWISCHENBILANZ zum 30. November 2018

Breitbandnetz GmbH & Co. KG
Breklum

AKTIVA

	EUR	EUR
Übertrag		40.255.093,78
C. Rechnungsabgrenzungsposten		150.723,63
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten		11.999,13
		<u>40.417.816,54</u>

ZWISCHENBILANZ zum 30. November 2018

Breitbandnetz GmbH & Co. KG
Breklum

PASSIVA

	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten		12.935.925,38
II. Jahresfehlbetrag		540.524,02-
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		19.837,20
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.391.159,33	
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	45.869,32	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	251.177,84	
4. andere Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2.675.194,25	
5. sonstige Verbindlichkeiten	<u>5.514.173,57</u>	27.877.574,31
D. Rechnungsabgrenzungsposten		125.003,67
		<u>40.417.816,54</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.07.2018 bis 30.11.2018

Breitbandnetz GmbH & Co. KG
Brekum

	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		1.307.328,92
2. andere aktivierte Eigenleistungen		<u>122.898,95</u>
3. Gesamtleistung		1.430.227,87
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		11.138,10
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		356.888,53
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	228.994,99	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>43.234,93</u>	272.229,92
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		744.772,83
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	20.952,53	
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	9.421,39	
c) Reparaturen und Instandhaltungen	3.734,49	
d) Fahrzeugkosten	8.343,39	
e) Werbe- und Reisekosten	4.169,56	
f) verschiedene betriebliche Kosten	51.092,57	
g) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufver- mögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	2.003,69	
h) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.927,21</u>	101.644,83
Übertrag		<u>34.170,14-</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.07.2018 bis 30.11.2018

Breitbandnetz GmbH & Co. KG
Breklum

	EUR	EUR
Übertrag		34.170,14-
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>506.325,88</u>
10. Ergebnis nach Steuern		540.496,02-
11. sonstige Steuern		28,00
12. Jahresfehlbetrag		<u><u>540.524,02</u></u>

Breklum, den 09. Januar 2019

Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH, Breklum

Daniel Pastewka

Erläuterung zur Zwischenbilanz zum 30. November 2017 der Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Auf der Seite AKTIVA werden im Anlagevermögen (A.) immaterielle Vermögensgegenstände (I.), z. B. Nutzungsrechte und EDV-Software, ausgewiesen. Die Sachanlagen (II.) umfassen das bereits gemeindeweise fertig gestellte Glasfasernetz, das noch im Bau befindende Glasfasernetz sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Unter Finanzanlagen (III.) wird die Beteiligung der Emittentin an der Komplementärin und der eE4 mobile eG ausgewiesen. Das Umlaufvermögen (B.) setzt sich aus Vorräten (I.), z.B. dem Lagerbestand an Glasfaserkabeln und Aktivtechnik der Emittentin, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen (II.) zusammen. In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen werden die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, hauptsächlich gegenüber der 1&1 Versatel GmbH (1.) und andere Forderungen gegenüber

Gesellschaftern (2.) z.B. aus der Verpachtung von Dark Fiber ausgewiesen. Sonstige Vermögensgegenstände (3.) umfassen Mietsicherheiten und abziehbare Vorsteuer. Unter (III.) wird der Kassenbestand und das Bankguthaben ausgewiesen.

Rechnungsabgrenzungsposten (C.) sind insbesondere abgegrenztes Disagio aus jeweiligen Bearbeitungsgebühren für die vorhandenen Darlehen bei der VR Bank eG Niebüll, Investitionsbank Schleswig-Holstein und Deutsche Kreditbank AG.

Auf der Seite PASSIVA werden das Eigenkapital (A.) der Emittentin mit den Kapitalanteilen der Kommanditisten (I.) sowie dem Jahresfehlbetrag (II.) ausgewiesen. Unter Rückstellungen (B.) werden Rückstellungen insbesondere für den Jahresabschluss und dessen Prüfung dargelegt. Die Verbindlichkeiten (C.) bestehen im Wesentlichen aus den langfristigen Darlehensverträgen zur Finanzierung des Anlageobjektes (1.). Darüber hinaus sind in den erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen (2.) eine Anzahlung der 1&1 Versatel für den Bau einer gemeinsamen Leerrohrtrasse sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (3.) insbesondere für Tiefbauunternehmen und Montagefirmen zur Errichtung des Glasfasernetzes aufgeführt. Andere Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (4.) bestehen aus Zinsverbindlichkeiten aus Nachrangdarlehen und aus einer Verbindlichkeit für die Nutzung des Teilnetzes der Gemeinde Reußenköge gegenüber der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG. Die sonstigen Verbindlichkeiten (5.) bestehen im Wesentlichen aus Steuerverpflichtungen und Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG.

Erläuterung der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Die Emittentin erzielt Umsatzerlöse (1.) im Wesentlichen aus der Vereinnahmung von Nutzungsentgelten für Endkundenanschlüsse. Außerdem werden in geringem Umfang sog. „Dark Fiber“ vermietet und es wurden Bauleistungen für Dritte erbracht. Letztere werden derzeit nicht mehr erbracht.

Andere aktivierte Eigenleistungen (2.) sind eigene erbrachte Leistungen der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zur Herstellung der Glasfaserinfrastruktur, die bilanziell aktiviert werden.

Die Gesamtleistung (3.) folgt aus der Addition der Positionen 1. und 2.

Die sonstigen betrieblichen Erträge (4.) beinhalten eine kompensatorische Gegenbuchung für den geldwerten Vorteil des Firmenwagens der Geschäftsführung.

Der Materialaufwand (5.) beinhaltet im Wesentlichen Nutzungsentgelte sowie sonstige Kosten für den Netzbetrieb.

Der Personalaufwand (6.) umfasst die Löhne und Gehälter der Geschäftsführung und Mitarbeiter der Emittentin und Sozialabgaben.

Die Abschreibungen (7.) entfallen im Wesentlichen auf die passive Glasfaserinfrastruktur. Die Leerrohre werden mit einem jährlichen Abschreibungssatz von 3,33 % über einen Zeitraum von 30 Jahren abgeschrieben. Die Glasfasern werden über einen Zeitraum von 20 Jahren bei einem jährlichen Abschreibungssatz von 5,00 % abgeschrieben. Die aktiven Komponenten werden über einen Zeitraum von 10 Jahren bei einem jährlichen Abschreibungssatz von 10,00 % abgeschrieben.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (8.) setzen sich aus den Raumkosten, den Kosten für Versicherungen und Beiträgen, den Kfz-Kosten, den Werbe-, Reise- und Bewirtungskosten, den Rechts- und Beratungskosten, den Wartungskosten, den Kosten für Porto, Telefon und Bürobedarf, den Kosten für Fortbildung, Zeitschriften und Bücher, der Haftungsvergütung für die Komplementärin, den Kosten für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, und den sonstigen Kosten zusammen.

Der Zinsertrag (9.) beinhaltet Zinserträge aus Bankguthaben.

Der Zinsaufwand (10.) beinhaltet im Wesentlichen Aufwendungen für die partiarischen Nachrangdarlehen sowie für Darlehen von Kreditinstituten. Darüber hinaus sind Aufwendungen für ein langfristiges Darlehen der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG sowie für die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge enthalten. Die sonstigen Steuern (12.) umfassen Kfz-Steuern für Dienstwagen.

Der Jahresfehlbetrag (13.) stellt die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergebende negative Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen dar.

9.3 Wesentliche Änderungen

In Bezug auf die Angaben des Jahresabschlusses der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zum 30.06.2018 sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 folgende wesentliche Änderungen eingetreten:

Durch den fortgeschrittenen Ausbau des Glasfasernetzes hat sich der Wert des Anlagevermögens und die Zahl der fertig gestellten Hausanschlüsse auf 12.425 erhöht. Per 30.11.2018 waren zudem bereits 9.947 Glasfaseranschlüsse über 1&1 Versatel bzw. GVG aktiv geschaltet.

In Bezug auf die ungeprüfte Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.11.2018 sind folgende wesentlichen Änderungen eingetreten:

Am 17. Dezember 2018 wurde im Rahmen der Gesellschafterversammlung eine weitere Änderung des Gesellschaftsvertrags der Breitbandnetz GmbH & Co. KG beschlossen. Es wurden zwei neue Gesellschafter aufgenommen und eine Erhöhung von bereits bestehenden Kommanditeinlagen sowie partiarischer Nachrangdarlehen durchgeführt. Im Rahmen der Gesellschafterversammlung wurde auch der Jahresabschluss 2017/2018 beschlossen.

Darüber hinaus erfolgten seit dem letzten Jahresabschluss 2017/18 in Bezug auf die ungeprüfte Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.11.2018 folgende weitere Einzahlungen der gesplitteten Einlagen durch Gesellschafter in Höhe von 358.000,00 € wovon 4.000,00 € auf Kommanditeinlagen und 354.000,00 € auf partiarische Nachrangdarlehen entfielen.

9.4 Voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Planbilanz)

Die nachfolgend dargestellten Planungen basieren auf den getroffenen Annahmen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und sind Prognosen. Sollten die Annahmen nicht

eintreffen, können sich die Zahlen anders entwickeln als nachfolgend gezeigt. Weder die tatsächlich anfallenden Kosten noch die genauen Einnahmen durch den Betrieb des Glasfasernetzes können sicher prognostiziert werden.

Breitbandnetz GmbH & Co. KG: Plan-Bilanz (Prognose)							
Jahr	30.06.2019	30.06.2020	30.06.2021	30.06.2022	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2025
Aktivpositionen	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	24	24	24	24	24	24	24
II. Sachanlagen							
1. Technische Anlagen und Maschinen	41.085	43.721	42.012	39.875	37.553	35.412	33.270
III. Finanzanlagen							
1. Beteiligung an Komplementärin	25	25	25	25	25	25	25
2. Genossenschaftsanteile	0	0	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen							
I. Fertige Erzeugnisse und Waren	337	337	337	337	337	337	337
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	637	712	792	807	817	827	837
2. andere Forderungen gegen Gesellschafter	20	20	20	20	20	20	20
3. sonstige Vermögensgegenstände	18	18	18	18	18	18	18
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.158	3.395	4.303	4.705	4.823	4.844	4.715
C.Rechnungsabgrenzungsposten	161	161	161	161	161	161	161
Bilanzsumme Aktiva	44.465	48.412	47.691	45.971	43.778	41.668	39.407
Passivpositionen							
A. Kapitalanteile der Kommanditisten	14.945	15.362	15.442	15.681	15.933	16.329	16.820
B. Genussrechtskapital	2.476	2.423	2.360	2.289	2.183	2.046	1.909
C. Rückstellungen	40	40	40	40	40	40	40
D. Verbindlichkeiten							
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.581	23.453	22.457	21.360	19.860	18.332	16.808
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	416	616	416	216	216	216	216
III. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0
IV. andere Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	3.050	3.651	4.244	3.828	3.163	2.497	1.581
V. sonstige Verbindlichkeiten	2.957	2.866	2.732	2.557	2.382	2.208	2.033
Bilanzsumme Passiva	44.465	48.412	47.691	45.971	43.778	41.668	39.407

Breitbandnetz GmbH & Co. KG: Plan-Bilanz (Prognose)							
Jahr	30.06.2026	30.06.2027	30.06.2028	30.06.2029	30.06.2030	30.06.2031	30.06.2032
Aktivpositionen	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	24	24	24	24	24	24	24
II. Sachanlagen							
1. Technische Anlagen und Maschinen	31.129	28.987	26.846	24.867	22.970	21.004	18.779
III. Finanzanlagen							
1. Beteiligung an Komplementärin	25	25	25	25	25	25	25
2. Genossenschaftsanteile	0	0	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen							
I. Fertige Erzeugnisse und Waren	337	337	337	337	337	337	337
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	847	857	867	877	887	897	907
2. andere Forderungen gegen Gesellschafter	20	20	20	20	20	20	20
3. sonstige Vermögensgegenstände	18	18	18	18	18	18	18
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.563	5.690	6.934	8.030	9.121	10.357	11.511
C.Rechnungsabgrenzungsposten	161	161	161	161	161	161	161
Bilanzsumme Aktiva	37.123	36.119	35.232	34.358	33.563	32.842	31.781
Passivpositionen							
A. Kapitalanteile der Kommanditisten	17.459	18.245	19.178	20.187	21.339	22.630	23.071
B. Genussrechtskapital	1.771	1.634	1.497	1.360	1.222	1.061	876
C. Rückstellungen	40	40	40	40	40	40	40
D. Verbindlichkeiten							
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.318	13.876	12.404	10.906	9.378	7.818	6.224
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	216	216	216	216	216	216	216
III. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0
IV. andere Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	460	424	388	346	298	244	756
V. sonstige Verbindlichkeiten	1.858	1.683	1.509	1.304	1.069	833	598
Bilanzsumme Passiva	37.123	36.119	35.232	34.358	33.563	32.842	31.781

9.5 Voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Plan-Liquiditätsrechnung)

Die nachfolgend dargestellten Planungen basieren auf den getroffenen Annahmen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und sind Prognosen. Sollten die Annahmen nicht eintreffen, können sich die Zahlen anders entwickeln als nachfolgend gezeigt. Weder die tatsächlich anfallenden Kosten noch die genauen Einnahmen durch den Betrieb des Glasfasernetzes können sicher prognostiziert werden.

Breitbandnetz GmbH & Co. KG				
Cashflow (Prognose)				
Beginn	01.07.2018	01.07.2019	01.07.2020	01.07.2021
Ende	30.06.2019	30.06.2020	30.06.2021	30.06.2022
Cashflow	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
Operativ				
Einzahlungen	3.533	4.719	5.826	6.182
(1) Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	3.268	4.345	5.442	5.995
(2) Sonstige Umsatzerlöse (u.a. Dark Fiber)	259	368	379	182
(3) Sonstige betriebliche Erträge	5	5	5	5
Auszahlungen	1.716	1.929	2.337	2.368
(4) Aufwendungen für bezogene Leistungen	733	857	988	1.019
(5) Personalaufwand	570	560	577	500
(6) sonstige Verwaltungskosten	300	309	314	283
(6a) Aufwendungen für sonstige bezogene LuL	108	120	132	0
(7) Pachten	5	83	326	566
Nettoveränderungen Umlaufvermögen	130	125	-280	-215
Operativer Cashflow	1.947	2.915	3.210	3.599
Darlehen				
Zinserträge (Kasse)	0	0	0	0
(8) Zinszahlungen	723	780	822	1.439
Zinszahlungen für partiarische Nachrangdarlehen	0	0	0	620
Zinszahlungen für gewinnabhängige Vergütung part. Nachrangdarlehen	0	0	0	0
Zinszahlungen für Tranche 1	282	263	245	228
...davon VR Bank Passiv	80	75	70	65
...davon VR Bank Aktiv	6	3	0	0
...davon Investitionsbank SH Passiv	84	79	74	69
...davon Investitionsbank SH Aktiv	6	3	0	0
...davon Reußenköge	18	18	17	16
...davon WEG1-Investitionsdarlehen	89	86	83	78
Zinszahlungen für Tranche 2	360	349	378	392
...davon DKB Passiv	162	156	149	142
...davon DKB Aktiv	8	6	5	4
...davon Investitionsbank SH Passiv	70	67	95	121
...davon Investitionsbank SH Aktiv	3	2	2	3
...davon Nachrangdarlehen WEG	119	117	126	122
Zinszahlungen für Tranche 3	80	168	200	198
...davon VR Bank Passiv inkl. Bearbeitungsgebühren	40	89	108	108
...davon VR Bank Aktiv	5	5	4	3
...davon Investitionsbank SH Passiv	24	53	64	64
...davon Investitionsbank SH Aktiv	2	2	2	1
...davon DKB Passiv	8	18	22	22
...davon DKB Aktiv	1	1	1	1
...davon ggf. weitere Darlehen für Ausschreibungen	0	0	0	0
Zinszahlungen Rücklagekonto	0	0	0	0
Zinszahlungen kurzf. Verb.	0	0	0	0
(9) Tilgung	1.003	1.289	1.221	1.759
1.WEG 1	81	91	134	175
2. Nachrangdarlehen WEG	24	53	63	71
3. Banken	880	1.128	996	1.097
4. Partiarische Nachrangdarlehen	0	0	0	0
5. Reußenköge	18	18	27	36
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	380
Cashflow vor Steuern	222	846	1.167	402
Steuern				
(10) Gewerbesteuer	0	0	0	0
Cashflow nach Steuern	222	846	1.167	402
Cashflow Finanzierung (ohne Tilgung)				
Einzahlungen				
(11) Einzahlungen partiarische Nachrangdarlehen	3.000	918	0	0
(12) Einzahlung Kommanditkapital	67	0	0	0
(13) Einzahlung Nachrangdarlehen WEG	0	0	0	0
(14) Fremdkapital (aus Kreditaufnahme)				
Darlehen Bank	4.639	4.000	0	0
Darlehen WEG 1 (Investitionsdarlehen)	0	0	0	0
Auszahlungen				
(15) für Investitionen	-8.436	-4.528	-258	0
freier Cashflow	-508	1.237	909	402
<i>kumuliert</i>	-508	729	1.637	2.039
Entwicklung Rücklagenkonten				
(16) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 1	0	0	-215	0
<i>Stand am 30.06.</i>	<i>859</i>	<i>859</i>	<i>644</i>	<i>644</i>
(17) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 2	201	50	-201	0
<i>Stand am 30.06.</i>	<i>754</i>	<i>804</i>	<i>603</i>	<i>603</i>
(18) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 3	100	100	100	0
<i>Stand am 30.06.</i>	<i>199</i>	<i>299</i>	<i>399</i>	<i>399</i>
(19) Zahlungsmittel am Ende der Periode	2.368	3.605	4.513	4.915

Breitbandnetz GmbH & Co. KG						
Cashflow (Prognose)						
Beginn	01.07.2022	01.07.2023	01.07.2024	01.07.2025	01.07.2026	01.07.2027
Ende	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2026	30.06.2027	30.06.2028
Cashflow	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
Operativ						
Einzahlungen	6.396	6.553	6.709	6.866	7.022	7.178
(1) Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	6.210	6.368	6.524	6.680	6.837	6.993
(2) Sonstige Umsatzerlöse (u.a. Dark Fiber)	180	180	180	180	180	180
(3) Sonstige betriebliche Erträge	5	5	5	5	5	5
Auszahlungen	2.378	2.315	2.360	2.406	2.453	2.500
(4) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.052	1.080	1.107	1.135	1.162	1.190
(5) Personalaufwand	400	300	309	318	328	338
(6) sonstige Verwaltungskosten	291	300	309	318	327	337
(6a) Aufwendungen für sonstige bezogene LuL	0	0	0	0	0	0
(7) Pachten	635	635	635	635	635	635
Nettoveränderungen Umlaufvermögen	-10	-10	-10	-10	-10	-10
Operativer Cashflow	4.007	4.228	4.339	4.450	4.559	4.669
Darlehen						
Zinserträge (Kasse)	0	0	0	0	0	0
(8) Zinszahlungen	1.443	1.402	1.343	1.285	1.227	1.169
Zinszahlungen für partiarische Nachrangdarlehen	620	620	620	620	620	620
Zinszahlungen für gewinnabhängige Vergütung part. Nachrangdarlehen	0	0	0	0	0	0
Zinszahlungen für Tranche 1	212	194	177	159	141	122
...davon VR Bank Passiv	60	54	49	43	37	31
...davon VR Bank Aktiv	0	0	0	0	0	0
...davon Investitionsbank SH Passiv	63	58	52	46	40	33
...davon Investitionsbank SH Aktiv	0	0	0	0	0	0
...davon Reußenköge	15	14	14	13	12	11
...davon WEG1-Investitionsdarlehen	73	68	63	58	52	47
Zinszahlungen für Tranche 2	372	348	323	299	275	251
...davon DKB Passiv	135	127	119	111	102	93
...davon DKB Aktiv	3	1	0	0	0	0
...davon Investitionsbank SH Passiv	114	107	99	92	84	76
...davon Investitionsbank SH Aktiv	3	2	0	0	0	0
...davon Nachrangdarlehen WEG	118	111	104	97	90	82
Zinszahlungen für Tranche 3	239	239	223	206	190	175
...davon VR Bank Passiv inkl. Bearbeitungsgebühren	104	98	92	85	79	73
...davon VR Bank Aktiv	3	2	1	0	0	0
...davon Investitionsbank SH Passiv	108	117	110	102	95	88
...davon Investitionsbank SH Aktiv	3	2	1	1	0	0
...davon DKB Passiv	21	19	18	17	16	14
...davon DKB Aktiv	1	1	0	0	0	0
...davon ggf. weitere Darlehen für Ausschreibungen	0	0	0	0	0	0
Zinszahlungen Rücklagekonto	0	0	0	0	0	0
Zinszahlungen kurzf. Verb.	0	0	0	0	0	0
(9) Tilgung	2.446	2.506	2.752	2.922	1.791	1.820
1.WEG 1	175	175	175	175	175	175
2. Nachrangdarlehen WEG	106	137	137	137	137	137
3. Banken	1.500	1.528	1.524	1.490	1.443	1.472
4. Partiarische Nachrangdarlehen	0	0	0	0	0	0
5. Reußenköge	36	36	36	36	36	36
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	630	630	880	1.085	0	0
Cashflow vor Steuern	118	320	245	243	1.542	1.680
Steuern						
(10) Gewerbesteuer	0	119	194	215	235	255
Cashflow nach Steuern	118	201	50	28	1.307	1.424
Cashflow Finanzierung (ohne Tilgung)						
Einzahlungen						
(11) Einzahlungen partiarische Nachrangdarlehen	0	0	0	0	0	0
(12) Einzahlung Kommanditkapital	0	0	0	0	0	0
(13) Einzahlung Nachrangdarlehen WEG	0	0	0	0	0	0
(14) Fremdkapital (aus Kreditaufnahme)						
Darlehen Bank	0	0	0	0	0	0
Darlehen WEG 1 (Investitionsdarlehen)	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen						
(15) für Investitionen	0	-180	-180	-180	-180	-180
freier Cashflow	118	21	-130	-152	1.127	1.244
<i>kumuliert</i>	<i>2.157</i>	<i>2.179</i>	<i>2.049</i>	<i>1.897</i>	<i>3.024</i>	<i>4.268</i>
Entwicklung Rücklagenkonten						
(16) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 1	0	0	0	0	0	0
<i>Stand am 30.06.</i>	<i>644</i>	<i>644</i>	<i>644</i>	<i>644</i>	<i>644</i>	<i>644</i>
(17) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 2	0	0	0	0	0	0
<i>Stand am 30.06.</i>	<i>603</i>	<i>603</i>	<i>603</i>	<i>603</i>	<i>603</i>	<i>603</i>
(18) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 3	0	0	0	0	0	0
<i>Stand am 30.06.</i>	<i>399</i>	<i>399</i>	<i>399</i>	<i>399</i>	<i>399</i>	<i>399</i>
(19) Zahlungsmittel am Ende der Periode	5.033	5.054	4.925	4.773	5.900	7.144

Breitbandnetz GmbH & Co. KG					
Cashflow (Prognose)					
Beginn	01.07.2028	01.07.2029	01.07.2030	01.07.2031	Gesamt
Ende	30.06.2029	30.06.2030	30.06.2031	30.06.2032	bis 30.06.2032
Cashflow	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
Operativ					
Einzahlungen	7.335	7.486	7.626	7.761	91.193
(1) Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	7.149	7.301	7.441	7.576	88.130
(2) Sonstige Umsatzerlöse (u.a. Dark Fiber)	180	180	180	180	2.987
(3) Sonstige betriebliche Erträge	5	5	5	5	76
Auszahlungen	2.547	2.595	2.642	2.689	33.235
(4) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.217	1.245	1.270	1.295	15.350
(5) Personalaufwand	348	358	369	380	5.655
(6) sonstige Verwaltungskosten	347	357	368	379	4.540
(6a) Aufwendungen für sonstige bezogene LuL	0	0	0	0	360
(7) Pachten	635	635	635	635	7.330
Nettoveränderungen Umlaufvermögen	-10	-10	-10	-10	-340
Operativer Cashflow	4.777	4.881	4.974	5.062	57.618
Darlehen					
Zinserträge (Kasse)	0	0	0	0	0
(8) Zinszahlungen	1.110	1.049	986	1.334	16.111
Zinszahlungen für partiarische Nachrangdarlehen	620	620	620	620	6.822
Zinszahlungen für gewinnabhängige Vergütung part. Nachrangdarlehen	0	0	0	413	413
Zinszahlungen für Tranche 1	103	82	61	38	2.309
...davon VR Bank Passiv	25	19	12	5	626
...davon VR Bank Aktiv	0	0	0	0	9
...davon Investitionsbank SH Passiv	27	20	13	6	663
...davon Investitionsbank SH Aktiv	0	0	0	0	9
...davon Reußenköge	10	8	7	5	178
...davon WEG1-Investitionsdarlehen	42	35	28	21	824
Zinszahlungen für Tranche 2	226	201	175	146	4.096
...davon DKB Passiv	84	74	64	54	1.572
...davon DKB Aktiv	0	0	0	0	28
...davon Investitionsbank SH Passiv	67	59	50	41	1.142
...davon Investitionsbank SH Aktiv	0	0	0	0	15
...davon Nachrangdarlehen WEG	75	68	61	51	1.340
Zinszahlungen für Tranche 3	160	145	131	116	2.470
...davon VR Bank Passiv inkl. Bearbeitungsgebühren	67	61	55	48	1.106
...davon VR Bank Aktiv	0	0	0	0	24
...davon Investitionsbank SH Passiv	80	73	66	58	1.101
...davon Investitionsbank SH Aktiv	0	0	0	0	14
...davon DKB Passiv	13	12	10	9	218
...davon DKB Aktiv	0	0	0	0	7
...davon ggf. weitere Darlehen für Ausschreibungen	0	0	0	0	0
Zinszahlungen Rücklagekonto	0	0	0	0	0
Zinszahlungen kurzf. Verb.	0	0	0	0	0
(9) Tilgung	1.881	1.949	2.011	2.074	27.423
1. WEG 1	205	235	235	235	2.439
2. Nachrangdarlehen WEG	137	137	161	185	1.624
3. Banken	1.497	1.528	1.561	1.594	19.237
4. Partiarische Nachrangdarlehen	0	0	0	0	0
5. Reußenköge	42	48	54	60	519
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0	3.604
Cashflow vor Steuern	1.786	1.883	1.977	1.654	14.084
Steuern					
(10) Gewerbesteuer	264	284	303	321	2.190
Cashflow nach Steuern	1.521	1.599	1.674	1.334	11.894
Cashflow Finanzierung (ohne Tilgung)					
Einzahlungen					
(11) Einzahlungen partiarische Nachrangdarlehen	0	0	0	0	3.918
(12) Einzahlung Kommanditkapital	0	0	0	0	67
(13) Einzahlung Nachrangdarlehen WEG	0	0	0	0	0
(14) Fremdkapital (aus Kreditaufnahme)					
Darlehen Bank	0	0	0	0	8.639
Darlehen WEG 1 (Investitionsdarlehen)	0	0	0	0	0
Auszahlungen					
(15) für Investitionen	-426	-508	-438	-180	-15.673
freier Cashflow	1.096	1.091	1.236	1.154	8.845
<i>kumuliert</i>	5.364	6.455	7.691	8.845	47.828
Entwicklung Rücklagenkonten					
(16) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 1	0	0	0	0	-215
<i>Stand am 30.06.</i>	<i>644</i>	<i>644</i>	<i>644</i>	<i>644</i>	
(17) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 2	0	0	0	0	50
<i>Stand am 30.06.</i>	<i>603</i>	<i>603</i>	<i>603</i>	<i>603</i>	
(18) Ansparung/Auflösung Kapitaldienstrücklage Tranche 3	0	0	0	0	299
<i>Stand am 30.06.</i>	<i>399</i>	<i>399</i>	<i>399</i>	<i>399</i>	
(19) Zahlungsmittel am Ende der Periode	8.240	9.331	10.567	11.721	88.088

9.6 Voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung)

Die nachfolgend dargestellten Planungen basieren auf den getroffenen Annahmen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und sind Prognosen. Sollten die Annahmen nicht eintreffen, können sich die Zahlen anders entwickeln als nachfolgend gezeigt. Weder die tatsächlich anfallenden Kosten noch die genauen Einnahmen durch den Betrieb des Glasfasernetzes können sicher prognostiziert werden.

Breitbandnetz GmbH & Co. KG				
Beginn	01.07.2018	01.07.2019	01.07.2020	01.07.2021
Ende	30.06.2019	30.06.2020	30.06.2021	30.06.2022
GuV (Prognose)	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatz	3.533	4.719	5.826	6.182
Anzahl techn. fertiggest. Anschlüsse	13.496	14.696	14.696	14.696
Anzahl portierter Anschlüsse	11.200	13.360	14.403	14.763
Anzahl TV Kunden	1.860	2.340	2.668	2.884
Anzahl Kunden small business	300	408	504	580
Anzahl Kunden business	14	16	18	18
(1) Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	3.268	4.345	5.442	5.995
(2) Sonstige Umsatzerlöse (u.a. Dark Fiber)	259	368	379	182
(3) Sonstige betriebliche Erträge	5	5	5	5
Andere aktivierte Eigenleistungen	324	322	331	181
Aufwendungen	3.592	4.143	4.635	4.686
(4) Aufwendungen für bezogene Leistungen	733	857	988	1.019
(5) Personalaufwand	570	560	577	500
(6) sonstige Verwaltungskosten	300	309	314	283
(6a) Aufwendungen für sonstige bezogene LuL	108	120	132	0
(7) Pachten	5	83	326	566
(8) Abschreibungen	1.876	2.215	2.299	2.318
Ergebnis der operativen Betriebstätigkeit	265	898	1.522	1.677
Finanzergebnis				
Zinserträge				
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0
(9) Zinsaufwendungen gesamt	1.281	1.399	1.442	1.439
Zinsaufwand für partiarische Nachrangdarlehen	559	619	620	620
Zinsaufwand für gewinnabhängige Vergütung part. Nachrangdarlehen	0	0	0	0
Zinsaufwand für Tranche 1	282	263	245	228
...davon VR Bank Passiv	80	75	70	65
...davon VR Bank Aktiv	6	3	0	0
...davon Investitionsbank SH Passiv	84	79	74	69
...davon Investitionsbank SH Aktiv	6	3	0	0
...davon Reußenköge	18	18	17	16
...davon WEG1-Investitionsdarlehen	89	86	83	78
Zinsaufwand für Tranche 2	360	349	378	392
...davon DKB Passiv	162	156	149	142
...davon DKB Aktiv	8	6	5	4
...davon Investitionsbank SH Passiv	70	67	95	121
...davon Investitionsbank SH Aktiv	3	2	2	3
...davon Nachrangdarlehen WEG	119	117	126	122
Zinsaufwand für Tranche 3	80	168	200	198
...davon VR Bank Passiv inkl. Bearbeitungsgebühren	40	89	108	108
...davon VR Bank Aktiv	5	5	4	3
...davon Investitionsbank SH Passiv	24	53	64	64
...davon Investitionsbank SH Aktiv	2	2	2	1
...davon DKB Passiv	8	18	22	22
...davon DKB Aktiv	1	1	1	1
...davon ggf. weitere Darlehen für Ausschreibungen	0	0	0	0
Zinsaufwand Verzinsung Rücklagekonto	0	0	0	0
Zinsaufwand kurzfr. Verbindl.	0	0	0	0
Ergebnis vor Steuern				
Ergebnis vor Steuern	-1.016	-501	80	239
Steuern				
(10) Gewerbesteuer	0	0	0	0
Betriebsergebnis				
(11) Ergebnis nach Steuern	-1.016	-501	80	239
Kumuliert	-1.016	-1.517	-1.437	-1.198

Breitbandnetz GmbH & Co. KG						
Beginn	01.07.2022	01.07.2023	01.07.2024	01.07.2025	01.07.2026	01.07.2027
Ende	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2026	30.06.2027	30.06.2028
GuV (Prognose)	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatz	6.396	6.553	6.709	6.866	7.022	7.178
Anzahl techn. fertiggest. Anschlüsse	14.696	14.696	14.696	14.696	14.696	14.696
Anzahl portierter Anschlüsse	15.123	15.483	15.843	16.203	16.563	16.923
Anzahl TV Kunden	3.100	3.316	3.532	3.748	3.964	4.180
Anzahl Kunden small business	601	613	625	637	649	661
Anzahl Kunden business	18	18	18	18	18	18
(1) Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	6.210	6.368	6.524	6.680	6.837	6.993
(2) Sonstige Umsatzerlöse (u.a. Dark Fiber)	180	180	180	180	180	180
(3) Sonstige betriebliche Erträge	5	5	5	5	5	5
Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	4.700	4.636	4.682	4.728	4.774	4.821
(4) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.052	1.080	1.107	1.135	1.162	1.190
(5) Personalaufwand	400	300	309	318	328	338
(6) sonstige Verwaltungskosten	291	300	309	318	327	337
(6a) Aufwendungen für sonstige bezogene LuL	0	0	0	0	0	0
(7) Pachten	635	635	635	635	635	635
(8) Abschreibungen	2.321	2.321	2.321	2.321	2.321	2.321
Ergebnis der operativen Betriebstätigkeit	1.696	1.917	2.028	2.138	2.248	2.357
Finanzergebnis						
Zinserträge						
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0
(9) Zinsaufwendungen gesamt	1.443	1.402	1.343	1.285	1.227	1.169
Zinsaufwand für partiarische Nachrangdarlehen	620	620	620	620	620	620
Zinsaufwand für gewinnabhängige Vergütung part. Nachrangdarlehen	0	0	0	0	0	0
Zinsaufwand für Tranche 1	212	194	177	159	141	122
...davon VR Bank Passiv	60	54	49	43	37	31
...davon VR Bank Aktiv	0	0	0	0	0	0
...davon Investitionsbank SH Passiv	63	58	52	46	40	33
...davon Investitionsbank SH Aktiv	0	0	0	0	0	0
...davon Reußenköße	15	14	14	13	12	11
...davon WEG1-Investitionsdarlehen	73	68	63	58	52	47
Zinsaufwand für Tranche 2	372	348	323	299	275	251
...davon DKB Passiv	135	127	119	111	102	93
...davon DKB Aktiv	3	1	0	0	0	0
...davon Investitionsbank SH Passiv	114	107	99	92	84	76
...davon Investitionsbank SH Aktiv	3	2	0	0	0	0
...davon Nachrangdarlehen WEG	118	111	104	97	90	82
Zinsaufwand für Tranche 3	239	239	223	206	190	175
...davon VR Bank Passiv inkl. Bearbeitungsgebühren	104	98	92	85	79	73
...davon VR Bank Aktiv	3	2	1	0	0	0
...davon Investitionsbank SH Passiv	108	117	110	102	95	88
...davon Investitionsbank SH Aktiv	3	2	1	1	0	0
...davon DKB Passiv	21	19	18	17	16	14
...davon DKB Aktiv	1	1	0	0	0	0
...davon ggf. weitere Darlehen für Ausschreibungen	0	0	0	0	0	0
Zinsaufwand Verzinsung Rücklagekonto	0	0	0	0	0	0
Zinsaufwand kurzfr. Verbindl.	0	0	0	0	0	0
Ergebnis vor Steuern						
Ergebnis vor Steuern	253	515	685	854	1.021	1.188
Steuern						
(10) Gewerbesteuer	0	119	194	215	235	255
Betriebsergebnis						
(11) Ergebnis nach Steuern	253	396	491	639	786	933
Kumuliert	-946	-550	-59	580	1.366	2.299

Breitbandnetz GmbH & Co. KG					
Beginn	01.07.2028	01.07.2029	01.07.2030	01.07.2031	Gesamt
Ende	30.06.2029	30.06.2030	30.06.2031	30.06.2032	bis 30.06.2032
GuV (Prognose)	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatz	7.335	7.486	7.626	7.761	97.915
Anzahl techn. fertiggest. Anschlüsse	14.696	14.696	14.696	14.696	14.696
Anzahl portierter Anschlüsse	17.283	17.643	18.003	18.363	18.363
Anzahl TV Kunden	4.396	4.612	4.828	5.044	5.044
Anzahl Kunden small business	673	673	673	673	673
Anzahl Kunden business	18	18	18	18	18
(1) Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	7.149	7.301	7.441	7.576	94.181
(2) Sonstige Umsatzerlöse (u.a. Dark Fiber)	180	180	180	180	3.643
(3) Sonstige betriebliche Erträge	5	5	5	5	91
Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	2.024
Aufwendungen	4.952	5.000	5.047	5.094	73.064
(4) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.217	1.245	1.270	1.295	16.826
(5) Personalaufwand	348	358	369	380	7.185
(6) sonstige Verwaltungskosten	347	357	368	379	5.324
(6a) Aufwendungen für sonstige bezogene LuL	0	0	0	0	516
(7) Pachten	635	635	635	635	7.348
(8) Abschreibungen	2.405	2.405	2.405	2.405	35.867
Ergebnis der operativen Betriebstätigkeit	2.383	2.486	2.579	2.667	26.874
Finanzergebnis					
Zinserträge					
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
(9) Zinsaufwendungen gesamt	1.110	1.049	986	1.334	20.670
Zinsaufwand für partiarische Nachrangdarlehen	620	620	620	620	9.784
Zinsaufwand für gewinnabhängige Vergütung part. Nachrangdarlehen	0	0	0	413	413
Zinsaufwand für Tranche 1	103	82	61	38	3.254
...davon VR Bank Passiv	25	19	12	5	893
...davon VR Bank Aktiv	0	0	0	0	43
...davon Investitionsbank SH Passiv	27	20	13	6	944
...davon Investitionsbank SH Aktiv	0	0	0	0	44
...davon Reußenköge	10	8	7	5	235
...davon WEG1-Investitionsdarlehen	42	35	28	21	1.095
Zinsaufwand für Tranche 2	226	201	175	146	4.739
...davon DKB Passiv	84	74	64	54	1.834
...davon DKB Aktiv	0	0	0	0	43
...davon Investitionsbank SH Passiv	67	59	50	41	1.277
...davon Investitionsbank SH Aktiv	0	0	0	0	22
...davon Nachrangdarlehen WEG	75	68	61	51	1.564
Zinsaufwand für Tranche 3	160	145	131	116	2.479
...davon VR Bank Passiv inkl. Bearbeitungsgebühren	67	61	55	48	1.111
...davon VR Bank Aktiv	0	0	0	0	24
...davon Investitionsbank SH Passiv	80	73	66	58	1.104
...davon Investitionsbank SH Aktiv	0	0	0	0	14
...davon DKB Passiv	13	12	10	9	219
...davon DKB Aktiv	0	0	0	0	7
...davon ggf. weitere Darlehen für Ausschreibungen	0	0	0	0	0
Zinsaufwand Verzinsung Rücklagekonto	0	0	0	0	0
Zinsaufwand kurzfr. Verbindl.	0	0	0	0	0
Ergebnis vor Steuern					
Ergebnis vor Steuern	1.272	1.437	1.593	1.334	6.204
Steuern					
(10) Gewerbesteuer	264	284	303	321	2.190
Betriebsergebnis					
(11) Ergebnis nach Steuern	1.008	1.153	1.291	1.013	6.764
Kumuliert	3.307	4.460	5.751	6.764	17.805

9.7 Erläuterung der wesentlichen Wirkungszusammenhänge und Annahmen der Planbilanz (Darstellung der Vermögenslage), des Liquiditätsplans (Darstellung der Finanzlage) und der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Darstellung der Ertragslage).

Es ist geplant, zusätzlich zum Kapital der Gründungsgesellschafter der Emittentin und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Kapital in Höhe von TEUR 1.920 einzuwerben (davon: TEUR 192 Kommanditanteile und TEUR 1.728 partiarische Nachrangdarlehen). Dieser Betrag soll von Anlegern eingeworben werden, die sich direkt als Kommanditisten an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG beteiligen. Insgesamt wird in der Planungsrechnung davon ausgegangen, dass einschließlich des bereits eingeworbenen Kapitals der Gründungsgesellschafter der Emittentin und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in den Geschäftsjahren 2018/2019 bis 2019/2020 Einzahlungen in Höhe von TEUR 4.336 (davon: TEUR 196 Kommanditanteile und TEUR 4.140 partiarische Nachrangdarlehen) geleistet werden.

Auf der Grundlage der geplanten Investitionsvorhaben wurden die vorstehenden Planbilanzen (siehe Seite 264 ff.), Liquiditätsplanungen (siehe Seite 268 ff.) und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (siehe Seite 272 ff.) für die folgenden Geschäftsjahre erstellt. Die Prognosen basieren auf Annahmen, die den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wiedergeben. Änderungen der Rahmenbedingungen können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den hier dargestellten Prognoserechnungen abweichen. Weder die tatsächlich anfallenden Kosten noch die genauen Einnahmen können sicher prognostiziert werden.

Einnahmen (Prognose)

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung sowie der Betrieb und die Wartung von Glasfasernetzen einschließlich aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten und Dienstleistungen zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung und weiterer Interessierter (Gewerbliche Unternehmen, Kommunen etc.) mit Glasfasertechnologie. Zusätzlich hat die Emittentin im Jahr 2015 andere Unternehmen, Initiativen und Institutionen bei der Konzeption, dem Bau und dem Betrieb von Glasfasernetzen beraten und hieraus Einnahmen erzielt. Eine Wiederaufnahme der beratenden Tätigkeit ist derzeit nicht geplant, wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Ihre laufenden Einnahmen erzielt die Emittentin annahmegemäß im Wesentlichen aus der Vereinnahmung von Nutzungsentgelten gemäß Kooperationsvertrag mit einem Diensteanbieter. Der wesentliche Umsatz wird durch das Privatkundenprodukt mit der 1&1 Versatel Deutschland GmbH erwirtschaftet. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Umsatzerlöse sowohl im Privat- als auch im Geschäftskundenbereich (inkl. Wohnungswirtschaft) aufgrund des kontinuierlichen Anstiegs der angeschlossenen Haushalte bzw. der versorgten Geschäftskunden insbesondere bis zum Geschäftsjahr 2020/2021 bzw. bis zur Beendigung des Ausbaus sowie der dem jeweiligen Ausbau folgenden Portierung der Kunden signifikant ansteigen. Außerdem werden in geringem Umfang sog. „Dark Fiber“ vermietet. Bei Dark Fiber handelt es sich um einen verlegten, aber unbenutzten Lichtwellenleiter, der von Anwendern angemietet werden kann. Über die unbenutzte Glasfaser werden keine Lichtimpulse übertragen, was zu der Bezeichnung Dark Fiber geführt hat.

Ausgaben (Prognose)

Der Materialaufwand bzw. die bezogenen Leistungen beinhalten in der Prognose im Wesentlichen Nutzungsentgelte sowie sonstige Kosten für den Netzbetrieb. Es wird davon ausgegangen, dass mit der geplanten Erhöhung der Umsatzerlöse infolge eines Anstiegs der Kundenzahlen auch eine Erhöhung der Aufwendungen für bezogene Leistungen einhergeht.

Der Personalaufwand steigt in der Unternehmensplanung während der Ausbauphase bis zum Geschäftsjahr 2020/2021 sukzessive von TEUR 570 (2018/2019) bis TEUR 577 (2020/2021) an. Es wird davon ausgegangen, dass der Personalaufwand nach Beendigung des Ausbaus bis auf TEUR 300 im Geschäftsjahr 2023/2024 zurückgeht und in den Folgejahren moderat ansteigt.

Die sonstigen Verwaltungskosten setzen sich aus den Raumkosten, den Kosten für Versicherungen und Beiträgen, den Kfz-Kosten, den Werbe-, Reise- und Bewirtungskosten, den Rechts- und Beratungskosten, den Wartungskosten, den Kosten für Porto, Telefon und Bürobedarf, den Kosten für Fortbildung, Zeitschriften und Bücher, der Haftungsvergütung für die Komplementärin, den Kosten für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, und den sonstigen Kosten zusammen.

Die Abschreibungen entfallen im Wesentlichen auf die passive Glasfaserinfrastruktur. Die Leerrohre werden mit einem jährlichen Abschreibungssatz von 3,33 % über einen Zeitraum von 30 Jahren abgeschrieben. Die Glasfasern werden über einen Zeitraum von 20 Jahren bei einem jährlichen Abschreibungssatz von 5,00 % abgeschrieben. Die aktiven Komponenten werden in der Prognoserechnung über einen Zeitraum von 10 Jahren bei einem jährlichen Abschreibungssatz von 10,00 % abgeschrieben.

Der Zinsaufwand beinhaltet im Wesentlichen Aufwendungen für die partiarischen Nachrangdarlehen sowie für Darlehen von Kreditinstituten. Darüber hinaus sind Aufwendungen für ein langfristiges Darlehen der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG enthalten. Die Prognoserechnung berücksichtigt die Darlehen entsprechend den mit den Darlehensgebern vereinbarten Zinssätzen. Bezogen auf das Gesamtkapital beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote anfänglich ca. 60,80 % (2018/2019) und verringert sich bei planmäßiger Tilgung bis zum Jahr 2032 auf ca. 24,65 %. Die auf dem Rücklagenkonto erfassten partiarischen Nachrangdarlehen der Anleger sind hinsichtlich ihrer Rückzahlung im Unterschied zu den erhaltenen Bankdarlehen nachrangig zu bedienen und nach ihrer Ausgestaltung insgesamt als Eigenkapital zu qualifizieren. Durch den Einsatz von Fremdkapital kann grundsätzlich ein sogenannter Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden. Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem Zinssatz aufgenommen wird, der unterhalb der Gesamtkapitalrendite liegt. Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist insofern abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann die Eigenkapitalrendite auch negativ beeinflussen, sofern die Kosten für das eingesetzte Fremdkapital die Gesamtkapitalrendite übersteigen.

Die Tilgung der Darlehen erfolgt entsprechend den mit den Darlehensgebern vereinbarten Verträgen. In der Planungsrechnung ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass Zinszahlungen für die partiarischen Nachrangdarlehen erst geleistet werden, nachdem die Gesellschaft ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet (Geschäftsjahr 2020/2021). Es wird ferner davon ausgegangen, dass ab dem Jahr 2021/2022 die vormals gestundeten Zinsaufwendungen für die partiarischen Nachrangdarlehen sukzessiv ausgezahlt werden. Eine gewinnabhängige Vergütung wird erst nach Ausgleich der Verlustvortragskonten der

Kommanditisten fällig. Dies ist annahmegemäß im Geschäftsjahr 2031/2032 erstmalig der Fall.

Die Zins- und Tilgungszahlungen beinhalten ferner die im Zusammenhang mit dem „Sale-and-Lease-Back“-Vertrag mit der Gemeinde Reußenköge anfallenden Zahlungen. Mit Vertrag vom 8. April 2014 hat die Gesellschaft passive Leerrohr- und Glasfaserinfrastruktur in der Gemeinde Reußenköge zu einem Kaufpreis von TEUR 690 an die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG mit allen Bestandteilen und dem gesetzlichen Zubehör veräußert. Der Kaufgegenstand umfasst insbesondere die in der Gemeinde Reußenköge zum Zwecke der Einziehung von Glasfaserkabeln verlegten Leerrohrstrecken, das funktionsfertige passive Glasfasernetz sowie die für den Betrieb erforderlichen Point-of-Presence-Gebäude und Multifunktionsgehäuse mit dazugehörigen passiven Einrichtungen. Zugleich ist mit Vertrag vom 8. April 2014 ein Pachtvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2044 über das an die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG veräußerte Netz geschlossen worden („Sale-and-lease-Back“). Die Gesellschaft bleibt gemäß Vertragsgestaltung wirtschaftliche Eigentümerin der veräußerten Leerrohr- und Glasfaserinfrastruktur, weshalb die entsprechend Anlage 2 zum Pachtvertrag im Planungszeitraum zu leistenden Pachtzahlungen in eine Zins- und eine Tilgungskomponente aufzuteilen sind.

Die Gewerbesteuer beträgt nach Berücksichtigung eines Freibetrags von TEUR 24,5 einheitlich 3,5 % auf den Gewerbeertrag multipliziert mit dem Hebesatz der für die Beteiligungsgesellschaft zuständigen Gemeinde. In den Berechnungen wurde von einem Hebesatz von 380 % ausgegangen. Die Steuer ist von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zu zahlen und gilt nicht als Betriebsausgabe für Zwecke der Ertragsbesteuerung.

Die notwendige Liquiditätsreserve ergibt sich aus den Mindestanforderungen der finanzierenden Banken. Es wird von den finanzierenden Kreditinstituten gefordert, dass die Liquiditätsrücklage vor den Auszahlungen an die Anleger eingestellt werden muss. Ausschüttungen an die Gesellschafter dürfen nur erfolgen, solange die Liquiditätsreserve entsprechend vollständig angespart ist. Es wird während der Fremdfinanzierung eine zu verpfändende Liquiditätsreserve in Höhe von TEUR 1.646 für die derzeitigen und zukünftigen Kreditverträge unterstellt. Die Liquiditätsreserve wird nicht aus den Nettoeinnahmen gebildet.

10. Kapitel Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin

Gesamtwirtschaftliche Lage

Die Boomphase der deutschen Wirtschaft setzt sich weiter fort. Allerdings werden die noch verfügbaren gesamtwirtschaftlichen Kapazitäten allmählich knapper, so dass die Konjunktur gemäß aktuellem Frühjahrgutachten der führenden Forschungsinstitute etwas an Schwung verliert. Das Bruttoinlandsprodukt dürfte in diesem Jahr (2018) um 2,2 % und im kommenden Jahr um 2,0 % zulegen. Die meisten positiven Impulse kommen aus der nach wie vor guten Binnenkonjunktur. Zusätzlich dürfte die neue Bundesregierung durch die im Koalitionsvertrag vereinbarten fiskalischen Maßnahmen die Nachfrage stimulieren.

Entwicklung im Telekommunikationsmarkt

Die BNG erwartet auch für das Geschäftsjahr 2018/19 eine stabile Entwicklung des Gesamtmarktes für Telekommunikationsdienstleistungen. Für die Geschäftsfelder Geschäft- und Privatkunden einschließlich der Wohnungswirtschaft wird weiteres Wachstumspotential aufgrund folgender Faktoren gesehen:

- steigende Nachfrage von Privat- und Geschäftskunden nach hochbandbreitigen Produkten,
- wachsendes Datenvolumen und die dadurch steigenden Breitbandanforderungen der Kunden.

Aktuelle Regulierungsaspekte

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hatte im August 2013 den endgültigen Beschluss über die infolge des von der Deutschen Telekom GmbH (DTG) angekündigten Vectoring-Ausbaus erforderlich gewordene Abänderung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL)-Regulierungsverfügung erlassen. Mit diesem Beschluss wurde der Einsatz von Vectoring am Kabelverzweiger (KVz) grundsätzlich allen Marktteilnehmern ermöglicht.

Anfang 2015 hatte die Deutsche Telekom einen Antrag zum VDSL2-Vectoring bei der Bundesnetzagentur eingereicht und beantragte damit Exklusivität im HVT-Nahbereich, dem durch die Bundesnetzagentur auch zu großen Teilen entsprochen wurde. Dies könnte zu

einer Einschränkung des Wettbewerbs in diesem Segment führen. Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG wäre hiervon nur in sehr geringem Maße betroffen, da Vectoring im ländlichen Bereich – wenn auch aktuell vermehrt vorkommend – kaum flächendeckend eingesetzt wird.

Aus heutiger Sicht ist vorläufig mit keiner Regulierung der Durchleitungsentgelte für Glasfaseranschlüsse alternativer Carrier wie der Breitbandnetz GmbH & Co. KG durch die BNetzA zu rechnen.

Am 05.11.2016 ist das DigiNetzG in Kraft getreten. Es dient der Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie 2014/61/EU. Einige der zahlreichen Novellierungen betreffen u.a. das Wegerecht aus § 68 TKG. Hier eröffnen sich den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze durch die Novellierung neue Möglichkeiten. Hier bleibt allerdings zunächst die weitere Entwicklung – insbesondere mit Blick auf die Praktikabilität des Gesetzes – abzuwarten.

Im November 2015 wurde für die sog. Außenbereiche („weiße Flecken“) das Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau mit rund 2,7 Mrd. Euro aufgelegt, wo eine Erschließung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich erscheint. Dieses betrifft auch das ländlich geprägte Ausbaugebiet der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, woraus sich Chancen einer zusätzlichen Erschließung von Haushalten ergeben könnten. Die Beantragung der Fördermittel ist bereits durch einen seitens der Ämter gegründeten Breitbandzweckverband Nordfriesland-Nord erfolgt und es liegt seitens des Bundes ein vorläufiger Förderbescheid vor. Auf die in 04/2017 veröffentlichte Ausschreibung der Außenbereiche hat sich die Breitbandnetz GmbH & Co. KG als Betreiber beworben und den Zuschlag in 2018 erhalten. Der Betreibervertrag wurde am 28.06.2018 zwischen dem Breitbandzweckverband Nordfriesland-Nord und der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gezeichnet. Eine Umsetzung erfolgt in den Jahren 2018ff.

Ferner bleiben die Maßnahmen des seitens der Bundesregierung ausgegebenen neuen Breitbandziel, nämlich die Schaffung eines flächendeckenden Gigabit-Netzes bis 2025, abzuwarten.

Angaben über die Geschäftsentwicklung der Emittentin nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht

Der letzte offen gelegte Jahresabschluss der Emittentin bezieht sich auf das Geschäftsjahr vom 01.07.2017 bis zum 30.06.2018.

In dem Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 wurden 995 neue Glasfaserhausanschlüsse (FTTH - Fiber to The Home) hergestellt. Insgesamt wurden ebenfalls 625 Kunden über die 1&1 Versatel GmbH bzw. GVG Glasfaser GmbH aktiv geschaltet.

Ertragslage

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG erzielte in dem Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 einen Umsatz von 1.307.328,9 TEUR. Der Umsatz teilte sich auf dabei wie folgt auf:

Privatkunden (Internet / Telefonie / TV) 1.153.364,50 Euro

Geschäftskunden (Internet / Telefonie) 63.240,00 Euro

Sonstiges (u.a. Dark Fiber, Bauleistungen für Dritte) 90.724,42 Euro.

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG erzielte ein Betriebsergebnis (EBIT) vom 01.07.2018 bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 in Höhe von minus 34,2 TEUR. Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen lagen bei 744,7 TEUR. Die aktivierten Eigenleistungen betragen 122,9 TEUR.

Die Betriebskosten (Material- und Personalaufwand sowie sonstige betriebliche Aufwendungen) beliefen sich vom 01.07.2018 bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 auf 728,8 TEUR. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit lag vom 01.07.2018 bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 bei minus 540,5 TEUR.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Breitbandnetz GmbH & Co. KG belief sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 auf 40.417,8 TEUR und ist damit gegenüber dem 30.06.2018 um 9.170,3 TEUR gestiegen.

Auf der Aktivseite ist der Anstieg im Wesentlichen auf die getätigten Investitionen in das Glasfasernetz und die gestiegene Kapitaldienstrücklage zurückzuführen. Die Sachanlagen sind

in dem Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 um 7.964,2 TEUR auf 35.740,9 TEUR angestiegen. Die wesentlichen Investitionen fanden im Bereich Netzausbau (Tiefbau, Verlegung von Leerrohren, Lichtwellenleiter, Aktivkomponenten) in den Gemeinden Süderlügum, Langenhorn, Bargum, Bosbüll/Holm, Joldelund, Tinningstedt, Niebüll, Goldelund, Goldebek, Lütjenholm, Dagebüll-Hafen, Enge, Stadum, Ladelund, Karlum und Bredstedt-Süd statt. Auf der Passivseite der Bilanz sind die überwiegend langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten um 6.455,9 TEUR auf 19.391,2 TEUR gestiegen. Das Eigenkapital erhöhte sich im Vergleich zum 30.06.2018 um 2.185,0 TEUR und betrug zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 12.935,9 TEUR. Die Eigenkapitalquote belief sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 auf 31 % und hat sich gegenüber dem 30.06.2018 leicht negativ verändert.

Finanzlage

Das Jahresergebnis zuzüglich Abschreibungen (cash earnings) lag vom 01.07.2018 bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 bei 204,3 TEUR. Für die Breitbandnetz GmbH & Co. KG wurde eine Liquiditätsplanung bis Juni 2020 erstellt. Die Liquidität für den weiteren Ausbau und den Betrieb des Glasfasernetzes ist demnach, gemäß den getroffenen Annahmen, zu jeder Zeit gesichert.

In dem Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 wurden zwei neuen Gesellschafter aufgenommen und eine Einlagenerhöhung eines bestehenden Gesellschafter verzeichnet. Darüber hinaus wurde der Gesellschaftsvertrag der Emittentin durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss vom 17.12.2018 geändert.

Darüber hinaus erfolgten seit dem letzten Jahresabschluss 2017/18 in Bezug auf die ungeprüfte Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.11.2018 folgende weitere Einzahlungen der gesplitteten Einlagen durch Gesellschafter in Höhe von 358.000,00 wovon 4.000,00 € auf Kommanditeinlagen und 354.000,00 € auf partiarische Nachrangdarlehen entfielen.

Angaben über die Geschäftsaussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2019

Für eine vollständige Darstellung der Geschäftsaussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2019 wird auf die Seiten 10 bis 17 des

Nachtrages Nr. 1 vom 28.11.2018 zum Fortführungsverkaufsprospekt vom 29.01.2018
verwiesen.

11. Kapitel: Angaben über das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Emittentin und über sonstige Personen

11.1 Angaben zu dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin

Das Mitglied der Geschäftsführung der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH, Herr Dr. Heiko Hansen, ist kraft Position ebenso Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Er ist jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Inschlaggeschäfts) befreit.

Die Geschäftsanschrift von Herrn Dr. Heiko Hansen lautet: Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Der ehemalige Geschäftsführer Dr. Heiko Hansen hat zum 30.09.2018 gekündigt und ist per 30.09.2018 aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG ausgeschieden. Die Geschäftsführung übernimmt seit 01.10.2018 Herr Daniel Pastewka (bis 30.09.2018 Prokurist der Breitbandnetz GmbH & Co. KG) alleinvertretungsberechtigt. Dieses wurde auf der Gesellschafterversammlung vom 20.08.2018 beschlossen.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zusteht.

Herr Dr. Heiko Hansen ist Geschäftsführer der Komplementärin. Er ist folglich auch der Geschäftsführer der Emittentin. Dr. Heiko Hansen erhält eine Geschäftsführervergütung in Höhe von 109.600,00 € pro Jahr.

Der Jahresbetrag, der dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zusteht beträgt demnach 109.600,00 €.

Der Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin bezogen auf die Laufzeit der Vermögensanlagen zustehen beträgt demnach

2.411.200,00 €. Die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen beträgt 16 Jahre, bis zum 30.06.2032. Darüber hinaus steht dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in das Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin

Es liegen keine Eintragungen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin in dem vorgelegten Führungszeugnis vor, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung stehen. Das Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Jede Ausländische Verurteilung des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin wegen einer Straftat, die mit den zuvor genannten vergleichbar ist, unter der Angabe der Art und Höhe der Strafe, wenn das Mitglied der Geschäftsführung nicht Deutscher war; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre liegen

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutscher. Es liegen keine etwaigen ausländischen Verurteilungen wegen der zuvor genannten Straftaten vor.

Angaben darüber, ob über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Angaben darüber, ob das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig gewesen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.

Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt.

Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht liegen in Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht vor.

In welcher Art und Weise das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin für Unternehmen tätig ist, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung ist für die Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlagen betraut ist.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht für weitere Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

In welcher Art und Weise das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin für Unternehmen tätig ist, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

In welcher Art und Weise das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin für Unternehmen tätig ist, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

In welcher Art und Weise das Mitglied der Geschäftsführung für Unternehmen tätig ist, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung, Herr Dr. Heiko Hansen, ist als Geschäftsführer der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH tätig und leitet ihre Geschäfte. Dadurch, dass die Breitbandnetz GmbH & Co. KG alleinige Gesellschafterin der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH ist, steht sie in einem Beteiligungsverhältnis im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB mit der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist in keiner Art und Weise für weitere Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Inwieweit das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Inwieweit das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, beteiligt.

Inwieweit das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Inwieweit das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist an Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

In welcher Art und Weise das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt ist.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht in irgendeiner Art und Weise mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen beauftragt.

In welcher Art und Weise das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt oder vermittelt.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr dies.

In welcher Art und Weise das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringt.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

11.2 Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Emittentin

Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin sind die Herren Theodor Steensen, Janne Petersen, Johann Haß, Karl-Richard Nissen, Wilfried Bockholt, Hans Detlef Feddersen, Melf Melfsen Michael Hartel und Christian Christiansen. Davon ist Herr Hans Detlef Feddersen als Aufsichtsratsvorsitzender gewählt worden. Die bisher stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Hans-Jakob Paulsen und Stefan Brumm sind aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Nachfolger im Aufsichtsrat sind Michael Hartel und Christian Christiansen geworden. Dieses wurde auf der Gesellschafterversammlung vom 20.08.2018 beschlossen.

Die Wahl der neuen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden steht zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung noch aus.

Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin sind solche ohne konkrete Funktion.

Die Geschäftsanschrift des Aufsichtsrates lautet: Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Emittentin insgesamt zustehen.

Eine Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin, Theodor Steensen, Janne Petersen, Johann Haß, Karl-Richard Nissen, Wilfried Bockholt, Hans Detlef Feddersen, Melf Melfsen Michael Hartel und Christian Christiansen, ist im Gesellschaftsvertrag in § 9 (Seite 365) geregelt. Danach entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss über eine Vergütung des Aufsichtsrats. Derzeit beträgt die Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder 50,00 € pro Sitzung, ausgehend von vier Sitzungen pro Jahr. Der Aufsichtsratsvorsitzende, Hans Detlef Feddersen, erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von 200,00 €.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Emittentin steht ausgehend von vier Sitzungen insgesamt ein Jahresbetrag in Höhe von 4.200,00 € zu.

Darüber hinaus steht den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Damit beträgt der Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die dem Aufsichtsrat der Emittentin bezogen auf die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen von 16 Jahren (bis zum 30.06.2032) zustehen 67.200,00 €.

Eintragungen in Führungszeugnisse in Bezug auf Verurteilungen der Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin

Es liegen keine Eintragungen der Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin in den vorgelegten Führungszeugnissen vor, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des

Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung stehen. Sämtliche Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Jede ausländische Verurteilung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin wegen einer Straftat, die mit den zuvor genannten vergleichbar ist, unter der Angabe der Art und Höhe der Strafe, wenn das Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin nicht Deutscher war; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre liegen

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutsche. Es liegen keine etwaigen ausländischen Verurteilungen wegen der zuvor genannten Straftaten vor.

Angaben darüber, ob über das Vermögen der Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Über das Vermögen der Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Angaben darüber, ob Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin sind innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig gewesen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.

Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt.

Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht liegen in Bezug auf die jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin nicht vor.

In welcher Art und Weise die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind für die Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlagen betraut ist.

Darüber hinaus sind die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

In welcher Art und Weise die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Aufsichtsratsmitglied der Emittentin Hans-Jakob Paulsen ist Aufsichtsratsvorsitzender der VR Bank eG Niebüll und der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG. Die VR Bank eG Niebüll stellt der Emittentin vier Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 €, 698.500,00 € sowie 3.650.333,33 € und 266.333,33 € zur Verfügung. Die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG stellt der Emittentin ein Darlehen in Höhe von 3.135.000,00 € und ein Nachrang-Darlehen in Höhe von 2.500.000,00 € als Fremdkapital zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung sind keine Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

In welcher Art und Weise die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende der Emittentin, Herr Hans-Detlef Feddersen ist Geschäftsführer der Bürgerwindpark Lübke-Koog GmbH & Co. KG, die das Glasfasernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog errichtet hat.

Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

In welcher Art und Weise die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Aufsichtsratsmitglied der Emittentin, Herr Michael Hartel, leitet den Bereich Controlling für die Hansewerk AG. Die Hansewerk AG ist als Kommanditistin an der Emittentin beteiligt.

Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Inwieweit die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Inwieweit die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin der in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, beteiligt.

Inwieweit die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Inwieweit die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind an Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

In welcher Art und Weise die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin ist in irgendeiner Art und Weise mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen beauftragt.

In welcher Art und Weise die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin stellen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr dies.

In welcher Art und Weise die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

11.3 Beirat der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existiert kein Beirat der Emittentin.

11.4 Anbieterin/Prospektverantwortliche

Anbieterin/ Prospektverantwortliche ist vorliegend die Breitbandnetz GmbH & Co. KG. Sie bietet die Vermögensanlagen an und übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Fortführungsverkaufsprospektes. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlagen identisch sind, beziehen sich die Angaben dieses Fortführungsverkaufsprospektes zu dem Mitglied der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der Emittentin in Kapitel 11.1 und 11.2 auf Seite 284 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes auch auf die Organe der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Weitere Anbieter und Prospektverantwortliche im Sinne des § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs.1 bis 4 VermVerkProspV existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

11.5 Treuhänder/Mittelverwendungskontrolleur

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existiert kein Treuhänder und somit auch kein Treuhändervertrag. Auch gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keinen Mittelverwendungskontrolleur. Dementsprechend existiert auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

11.6 Sonstige Personen

Auch „sonstige Personen“, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Fortführungsverkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlagen wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

12. Kapitel: Rechtliche Grundlagen

12.1 Allgemeines

Der auf den Seiten 361 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes im vollständigen Wortlaut abgedruckte Gesellschaftsvertrag der Emittentin sowie der ebenfalls im vollständigen Wortlaut auf den Seiten 401 ff. abgedruckte Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen stellen die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Projektkonstruktion und die Beteiligung der Anleger an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG dar.

12.2 Darstellung der wesentlichen rechtlichen Grundlagen aus dem Gesellschaftsvertrag

Die nachfolgenden Ausführungen fassen den wesentlichen Inhalt des Gesellschaftsvertrags kurz zusammen.

Sie geben lediglich eine erste Übersicht und ersetzen nicht das genaue Studium des allein verbindlichen Vertrags.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigt selbstständig die alltäglichen Geschäfte. Sie ist operativ tätig im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB. Ihr allein obliegt die kaufmännische und technische Betriebsführung des Glasfasernetzes.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG obliegt der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH als Komplementärin. Diese und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insihgeschäfts) befreit.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist Herr Dr. Heiko Hansen Geschäftsführer der Komplementärin und damit wiederum Geschäftsführer der Breitbandnetz GmbH & Co. KG. Der ehemalige Geschäftsführer Dr. Heiko Hansen hat zum 30.09.2018 gekündigt und ist per 30.09.2018 aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG ausgeschieden. Die Geschäftsführung übernimmt seit 01.10.2018 Herr Daniel Pastewka (bis 30.09.2018 Prokurist der Breitbandnetz GmbH & Co. KG) alleinvertretungsberechtigt. Dieses wurde auf der Gesellschafterversammlung vom 20.08.2018 beschlossen.

Die Komplementärin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten. Dabei kann sie alle Geschäftsführungsmaßnahmen, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Emittentin gehören, ohne Zustimmung der Gesellschafter vornehmen. Bestimmte, im Gesellschaftsvertrag in § 7 Abs. 5 geregelte Geschäfte bedürfen ausdrücklich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Nur in dringenden Fällen, das heißt wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht zu erlangen ist, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung ausnahmsweise nicht erforderlich. In diesem Fall muss die Gesellschafterversammlung aber unverzüglich informiert werden. Dies gilt auch für Maßnahmen, die bereits in dem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

Die aus der Geschäftsführung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG angefallenen Auslagen, insbesondere die Geschäftsführervergütung, werden der Komplementärin mit Ausnahme der Steuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) monatlich erstattet. Dieser Aufwendungsersatzanspruch besteht unabhängig von der Erzielung eines Gewinns. Die Emittentin schuldet der Komplementärin zusätzlich eine etwa anfallende Umsatzsteuer gegen Vorlage einer dem UStG entsprechenden Rechnung (vgl. § 8 des Gesellschaftsvertrags, Seite 374 f.).

Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres statt.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Komplementärin mittels schriftlicher Einladung per einfachen Brief mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Versammlungszeit. Dabei werden bei der Fristberechnung der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden, die Komplementärin anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist und mindestens 51 % des stimmberechtigten Kapitals vertreten sind. Sofern keine Beschlussfähigkeit vorliegt, kann die nächste Gesellschafterversammlung mit gleicher

Tagesordnung unter Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Sie ist dann unabhängig von der Höhe des vertretenen Gesellschafterkapitals beschlussfähig. (vgl. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftervertrags, Seite 380).

Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Übertragung der Stimmrechtsausübung müssen der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft oder einem durch sie bevollmächtigten Dritten bis spätestens 2 Werktage vor Beginn der Gesellschafterversammlung schriftlich mitgeteilt werden, wobei jedoch eine einzelne juristische oder natürliche Person jeweils nicht mehr als 20 % der Stimmrechte ausüben kann (vgl. § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags, Seite 378).

Gesellschafterbeschlüsse

Geschäfte, die nach Art, Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs überschreiten, bedürfen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Ausgehend von dem Gesellschaftsvertrag (vgl. § 7 Abs. 5 des Gesellschaftervertrags, Seite 372) beschließen die Kommanditisten insbesondere über:

- (a) Erwerb, Eingehung, Veräußerung oder Beendigung von Beteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 3 an anderen Gesellschaften sowie Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen.
- (b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (c) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang für den Einzelfall mehr als EUR 100.000 beträgt.
- (d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Leasing-, Pacht-, Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 5 Jahren und einem jährlichen Gesamtvolumen von mehr als EUR 50.000.
- (e) Aufnahme von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren, soweit sie im Einzelfall oder zusammen EUR 100.000 übersteigen.

- (f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen für fremde Verbindlichkeiten sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.
- (g) Erteilung oder Änderung von Pensionszusagen, Tantiemen oder Mitarbeiterbeteiligungen.
- (h) Abschluss, Änderung und Beendigung von wesentlichen Lizenzverträgen über gewerbliche Schutzrechte, technisches Wissen oder sonstiges Know-how.
- (i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern, deren Angehörigen (§ 15 AO) und Gesellschaften, an denen die Gesellschafter und deren Angehörige mehrheitlich beteiligt sind.
- (j) Personaleinstellungen, soweit diese über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen.
- (k) Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften in den in § 7 Abs. 4 (a) bis (j) genannten Fällen.

Die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn

- (a) die Maßnahme bereits in dem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan vorgesehen ist oder
- (b) in dringenden Fällen, d.h. wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht zu erlangen ist. In diesem Fall muss die Gesellschafterversammlung aber unverzüglich informiert werden.

Grundsätzlich bedürfen Gesellschafterbeschlüsse einer Mehrheit von über 50% der abgegebenen Stimmen. In bestimmten Fällen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich (§ 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags, Seite 380):

- (a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages,
- (b) Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten i. S. d. § 2 Abs. 3,
- (c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen,
- (d) Umwandlung der Gesellschaft i. S. d. § 1 UmwG,

- (e) Auflösung der Gesellschaft in anderen, als den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen,
- (f) Gründung, Erwerb oder Beteiligung an Unternehmen i. S. d. § 2 Abs. 3,
- (g) Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans,
- (h) Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind oder im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin festzulegender Betrag überschritten wird,
- (i) Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses und zum Vortrag oder zur Abdeckung eines Verlustes,
- (j) Aufnahme neuer Gesellschafter und Ausscheiden von Gesellschaftern im Falle der Insolvenz oder Zwangsvollstreckung,
- (k) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen

Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (§ 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags, Seite 380):

- (a) Feststellung des Jahresabschlusses,
- (b) Wahl eines zusätzlichen Abschlussprüfers,
- (c) Geschäftsbesorgung durch Dritte i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3,
- (d) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
- (e) Aufstellung der Geschäftsordnung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
- (f) etwaige Anstellungsverträge mit Geschäftsführern,
- (g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
- (h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen mit Ausnahme von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.

Die Gesellschafter haben je gezeichneten 1.000 € eine Stimme in der Gesellschafterversammlung. Die Komplementärin ist nicht stimmberechtigt.

Gesellschafterbeschlüsse können entweder auf Präsenzveranstaltungen oder alternativ auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden.

Alle Gesellschafterbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Aufsichtsrat

Die Gesellschafterversammlung wählt einen Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren. Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens neun, mindestens sechs Personen. Die HanseWerk AG entsendet zwei Mitglieder, sofern sie an der Gesellschaft mit mindestens 25,0 % beteiligt ist. Ist die HanseWerk AG nicht mit mindestens 25,0 % beteiligt, gelten für die Bestellung der weiteren zwei Mitglieder die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sinkt die Beteiligung der HanseWerk AG im Laufe einer Amtszeit auf unter 25,0 %, so sind die von der HanseWerk AG entsendeten Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, ihr Amt niederzulegen, wenn nicht die HanseWerk AG ihre Beteiligung bis zur übernächsten Aufsichtsratssitzung ab dem Zeitpunkt des Verlustes der Beteiligung von 25,0 % wieder auf 25,0 % erhöht.

Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die mit einfacher Mehrheit vom Aufsichtsrat selber gewählt werden. Für eine/n von zwei stellvertretenden Vorsitzenden erhalten die an der Gesellschaft beteiligten Kommunen das Vorschlagsrecht. Hält die HanseWerk AG mindestens 25,0 % des Kommanditkapitals, hat sie das Recht, eine/n von zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu stellen (Vorschlagsrecht der HanseWerk AG).

Die Aufgaben des Aufsichtsrates bestehen in der Überwachung der Tätigkeiten der Komplementärin in entsprechender Anwendung des § 111 AktG. Der Aufsichtsrat hat sich für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Breitbandnetz GmbH & Co. KG einzusetzen.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören:

- (a) Vorschlag des / der Geschäftsführer/s der Breitbandnetz GmbH & Co. KG und der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH.
- b) Vornahme von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer,
- (c) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Ergebnisses und zum Vortrag oder zur Abdeckung eines Verlustes.

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

- (a) Der von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufzustellende und von der Gesellschaftsversammlung zu beschließende Wirtschaftsplan einschließlich etwaiger Änderungen und Nachträge,

- (b) Beschlussempfehlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Gesellschafterversammlung über eine wesentliche Erweiterung oder Einschränkung von Unternehmenszweigen der Gesellschaft sowie die Übernahme neuer Aufgaben,
- (c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall 50.000 € überschritten werden,
- (d) Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind, oder im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird,
- (e) Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind; Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall 50.000 € überschritten werden,
- (f) Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft, sofern im Einzelfall ein Betrag von 5.000 € überschritten wird,
- (g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung und die Einlegung von Rechtsmitteln von besonderer Bedeutung,
- (h) Bestellung und Abberufung der Prokuristen,
- (i) Die Genehmigung der Geschäftsordnung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht zu erlangen, kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung mit seinem Stellvertreter selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

Sofern das Ergebnis des Wirtschaftsplanes nicht erreicht werden kann, ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten. Ausgaben und Einstellungen außerhalb des Wirtschaftsplanes bedürfen in diesem Fall der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss über eine Vergütung des Aufsichtsrates.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden folgende Aufsichtsratsmitglieder gewählt:

1. Hans Detlef Feddersen (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
2. Hans-Jakob Paulsen (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)

3. Stefan Brumm (2. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)
4. Theodor Steensen
5. Janne Petersen
6. Johann Haß
7. Karl-Richard Nissen
8. Wilfried Bockholt
9. Melf Melfsen

Jahresabschluss

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, nebst Anhang und Lagebericht) sowie – soweit erforderlich - den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Zinserträge für negative Darlehenskonten werden als Ertrag behandelt.

Der Jahresabschluss wird durch den von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellten Abschlussprüfer geprüft.

Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen, soweit dieses möglich ist. Änderungen sind für alle Gesellschafter, auch nach deren Ausscheiden, verbindlich.

Der geprüfte Jahresabschluss ist mit entsprechenden Erläuterungen allen Gesellschaftern mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung oder der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung zu übersenden.

Die Kosten für die Erstellung und die Prüfung eines Jahresabschlusses trägt die Breitbandnetz GmbH & Co. KG (§ 13 des Gesellschaftsvertrags, Seite 382).

Kontrollrechte

Den Kommanditisten stehen grundsätzlich Kontroll- und Widerspruchsrechte gemäß den §§ 164, 166 HGB zu. Das bedeutet, sie können einer Handlung der persönlich haftenden Gesellschafter widersprechen, wenn die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht und sie sind berechtigt, die abschriftliche

Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Jeder Gesellschafter kann folglich in Angelegenheiten der Gesellschaft von der Geschäftsführung Aufschluss verlangen, Bücher und Schriften einsehen, sich Bilanzen anfertigen oder sich auf eigene Kosten anfertigen lassen.

Einlagepflichten der Kommanditisten

Die Kommanditisten haben eine Pflichteinlage zu leisten. Ein Anteil beträgt 10.000,00 EUR, wobei die Hafteinlage hiervon 1.000,00 EUR beträgt. 9.000,00 € sind in Gestalt eines partiarischen Nachrangdarlehens zu erbringen.

Leistet ein beitrtrittswilliger Kommanditist eine fällige Zahlung nicht rechtzeitig, kommt er ohne das Erfordernis einer Mahnung in Verzug. Rückständige Zahlungen sind gegenüber der Gesellschaft mit bis zu 1 % monatlich zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

Kommt ein beitrtrittswilliger Kommanditist nach Eintritt des Verzugs trotz Mahnung und Fristsetzung mit Ausschlussandrohung der persönlich haftende Gesellschafterin nicht binnen 2 Wochen seinen Zahlungsverpflichtungen nach, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, ermächtigt und bevollmächtigt, in Vertretung der übrigen Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung fristlos aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen oder die Kommanditeinlage auf einen ggf. bereits geleisteten Betrag herabzusetzen, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf. Zudem ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, den Beitrittsvertrag mit dem säumigen Kommanditisten aufzuheben. Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt und ermächtigt, die der Gesellschaft zustehenden Ansprüche gegenüber dem beitrtrittswilligen Kommanditisten im Namen der Gesellschaft geltend zu machen.

Haftung der Anleger

Ein Kommanditist haftet grundsätzlich gegenüber den Gläubigern der Breitbandnetz GmbH & Co. KG nur dann persönlich, wenn seine im Handelsregister eingetragene Haftsumme noch nicht geleistet oder zurückgewährt wurde.

Die Pflichteinlage der Kommanditisten, die der Höhe nach der Haftsumme entspricht, beträgt mindestens 1.000 €. Die Summe der jeweiligen Hafteinlage der Kommanditisten ist die im Handelsregister einzutragende Einlage. Es kommt für die Bestimmung der Haftsumme also auf die individuelle Zeichnungssumme des Anlegers an, an dieser orientiert sich die Höhe der Pflichteinlage/Haftsumme.

Die persönliche Haftung besteht solange fort, bis die Kommanditeinlage vollständig eingezahlt worden ist. Sofern die Einlage vollständig geleistet ist, lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe der Haftsumme dennoch wieder auf, wenn und soweit die Einlage durch Entnahmen beziehungsweise Auszahlungen unter den Betrag der Haftsumme gemindert wird, §§ 172 Abs. 4 i.V.m. 171 Abs. 1 HGB.

Scheidet ein Kommanditist aus der Emittentin aus, haftet er ab Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister für alle bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin für die Dauer von fünf Jahren bis zur Höhe seiner Hafteinlage, wenn die Ansprüche innerhalb dieser Frist fällig und gerichtlich oder schriftlich gegen ihn geltend gemacht werden. Bei Auflösung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG können Ansprüche von Gläubigern gegenüber den Kommanditisten fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung geltend gemacht werden.

Gewinn- und Verlustverteilung

Am Gewinn und Verlust nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kommanditeinlagen teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) nimmt am Verlust nicht teil.

Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten besteht nicht.

Eventuelle Verlustanteile der Kommanditisten werden auf Verlustvortragskonten gebucht. Eventuelle spätere Gewinne sind zunächst zum Ausgleich dieser Verlustvortragskonten zu verwenden.

Kündigung und Ausscheiden

Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Geschäftsjahresabschluss kündigen, erstmals jedoch zum 30.06.2032. Die Kündigung muss schriftlich durch Einwurf-Einschreiben gegenüber der Breitbandnetz GmbH & Co. KG erfolgen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

Neben einer Kündigung scheidet ein Gesellschafter auch dann aus der Gesellschaft aus, wenn über sein Vermögen das Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Das Ausscheiden erfolgt in diesen Fällen mit dem Tag der Eröffnung des Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens bzw. des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Ebenso scheidet ein Gesellschafter, der gemäß § 133 HGB auf Auflösung der Gesellschaft klagt, mit der Rechtskraft des Auflösungsurteils aus der Gesellschaft aus.

Weiterhin kann ein Kommanditist aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird (§ 133 HGB). Die Ausschließung erfolgt in diesem Fall durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der auszuschließende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung soll ihm allerdings nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschließung wird mit Zugang des Beschlusses wirksam.

Das Auseinandersetzungsguthaben eines ausscheidenden Gesellschafters wird stets auf der Grundlage des mit dem Ausscheidungsstichtag zusammenfallenden oder des vorangehenden Jahresabschlusses ermittelt. Scheidet ein Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, ist dies auch der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Abfindung. In allen anderen Fällen sind die Verhältnisse zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend.

Scheidet ein Gesellschafter durch Ausschluss aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG aus, so richtet sich die Höhe der Abfindung nach dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftskapital (Festkapital). Hinzu kommt der auf den betreffenden Geschäftsanteil entfallende Anteil an etwaigen Rücklagen. Die auf den betreffenden Geschäftsanteil entfallenden Verlustvorträge sind abzuziehen.

In allen anderen Fällen beträgt die Abfindung zwei Drittel des anteiligen Unternehmenswerts, der der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters am

Gesellschaftskapital (Festkapital) entspricht, mindestens jedoch nach dem Betrag, der im Falle eines Ausschlusses eines Gesellschafters maßgebend ist. Für die Berechnung des Unternehmenswerts sind die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf aufgestellten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültigen Fassung maßgebend.

Änderungen des für die Bestimmung der Abfindung maßgeblichen Jahresabschlusses der Gesellschaft (z.B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung) bleiben unberücksichtigt. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.

Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung nicht zustande, wird sie für alle Beteiligten mit bindender Wirkung von einem Wirtschaftsprüfer festgesetzt. Falls die Beteiligten sich über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht einigen können, soll er auf Antrag eines Beteiligten von dem am Sitz der Gesellschaft zuständigen Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer bestimmt werden. Die Kosten des Verfahrens tragen alle Beteiligten zu untereinander gleichen Teilen.

Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist spätestens am Ende des Monats zur Zahlung fällig, in dem sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung geeinigt haben oder diese sonst verbindlich festgesetzt worden ist. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist die Abfindung mit jährlich 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der jeweiligen Rate zur Zahlung fällig. Der Ausscheidende kann eine Sicherstellung bzw. Sicherheitsleistung des Abfindungsguthabens nicht verlangen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben früher auszuzahlen oder für den Fall, dass die Liquidität der Gesellschaft gefährdet ist, die Zahlung der fälligen Jahresrate auszusetzen.

Gesellschafterkonto und Darlehenskonto des ausscheidenden Gesellschafters sind gesondert auszugleichen. Ein etwaiges Guthaben auf dem Verrechnungskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich auszubezahlen und ein etwaiger Fehlbetrag von dem Gesellschafter unverzüglich auszugleichen.

Verfügung über Gesellschaftsanteile

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Gesellschaftsanteile, Teile von Gesellschaftsanteilen oder Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der

betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Die Zustimmung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer Handelsregistervollmacht durch den neuen Kommanditisten.

Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist jedoch nicht erforderlich bei Verfügungen zu Gunsten von Mitgesellschaftern und zu Gunsten von in Mehrheitsbesitz von Gesellschaftern stehenden Unternehmen i. S. d. § 16 AktG sowie von Gesellschaftern abhängigen Unternehmen i. S. d. § 17 AktG.

Bei jeder Verfügung über Teile von Gesellschaftsanteilen müssen die Festkapitalkonten stets durch 1.000,00 € teilbar sein.

Alle durch die Übertragung der Kommanditanteile entstehenden Kosten sowie eine Bearbeitungspauschale in Höhe von mindestens 100,00 € zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer trägt der eintretende Kommanditist. Sollte der Mindestbetrag von 100,00 € nicht ausreichen, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, auf Nachweisbasis höhere Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

Verkauft ein Kommanditist seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise, steht den anderen Kommanditisten ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital zu, es sei denn, es handelt sich um einen Fall des § 15 Abs. 2. Der verkaufswillige Gesellschafter muss den Abschluss und den Inhalt des Kaufvertrags allen Kommanditisten schriftlich in vollem Umfang mitteilen. Eine Mitteilung per E-Mail, in Textform oder per Telefax ist nicht ausreichend. Das Vorkaufsrecht ist sodann spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Zugang der Mitteilung an alle Mitgesellschafter durch schriftliche Erklärung auszuüben. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zugang beim verkaufswilligen Gesellschafter. Jeder Vorkaufsberechtigte kann von seinem Vorkaufsrecht nur insgesamt oder überhaupt nicht Gebrauch machen. Für das Vorkaufsrecht gelten im Übrigen die Regelungen der §§ 463 ff. BGB sinngemäß.

Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht wirksam aus, geht das Vorkaufsrecht auf die anderen vorkaufsberechtigten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital über. Das Vorkaufsrecht ist dann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung, dass ein Kommanditist sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht wirksam ausgeübt hat, auszuüben. Im Übrigen gelten die Regelungen in Abs. 1 entsprechend.

Für den Fall, dass die Kommanditisten ihr Vorkaufsrecht nicht einheitlich ausüben, ist der verkaufswillige Gesellschafter berechtigt, unter den Vorgaben des § 15 Abs. 1 über den Teil des Gesellschaftsanteils zu verfügen, an dem kein Vorkaufsrecht ausgeübt worden ist.

Das Vorkaufsrecht kann stets nur zusammen mit dem Vorkaufsrecht hinsichtlich eines etwaigen Geschäftsanteils des betreffenden Gesellschafters an der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgeübt werden.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft, Erbfall

Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschafter können jedoch mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen einer Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließen.

Verstirbt ein Kommanditist, so geht sein Gesellschaftsanteil auf seine Erben oder Vermächtnisnehmer über. Die Ausübung der Rechte aus der Kommanditbeteiligung eines verstorbenen Gesellschafters durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig. Die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Vorlage eines Erbscheins bzw. eines notariellen Testaments zu legitimieren.

Geht ein Gesellschaftsanteil auf mehrere Personen über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Ausschüttungen sind nur an den Bevollmächtigten vorzunehmen.

Rechtsordnung

Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin unterliegt dem deutschen Recht. Er ist auf den Seiten 361 ff. vollständig abgedruckt.

12.3 Darstellung der wesentlichen rechtlichen Grundlagen aus dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen

Die Gesellschafter der Breitbandnetz GmbH & Co. KG verpflichten sich mit der Zeichnung der gesplitteten Einlage der Gesellschaft ein partiarisches Nachrangdarlehen in Höhe vom 9.000,00 € je 1.000,00 € Kommanditeinlage (Haft einlage) zu gewähren.

Das Darlehen ist unbefristet. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, sofern in den Vermögensverhältnissen der Emittentin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, oder die Emittentin mit der Tilgung- oder Zinszahlung aus dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen in Verzug ist. Die Kündigung des Vertrags über ein partiarisches Nachrangdarlehen ist nur mit einem gleichzeitigen Austritt aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG möglich.

Das Darlehen wird mit höchstens 5 % p.a. verzinst. Dies beinhaltet eine Festverzinsung von 3% p.a. Die weitere Verzinsung in Höhe von 2 % p.a. erfolgt gewinnabhängig in entsprechender Anwendung der Vorschriften für das Gesellschafterkonto, für den Fall, dass das Verlustkonto ausgeglichen ist. Anderenfalls dient das auf dem Rücklagenkonto erfasste partiarische Nachrangdarlehen der Verlustdeckung. Gewinn meint in diesem Zusammenhang den Jahresgewinn.

Der Gesellschafter tritt im Falle der Insolvenz und der Liquidation der Breitbandnetz GmbH & Co. KG mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen einschließlich Tilgung, Verzinsung und Rückzahlung im Rang hinter sämtliche Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, mit Ausnahme solcher Gläubiger, die selbst eine entsprechende Nachrangigkeitserklärung für ihre Forderungen abgegeben haben, zurück.

Die auf die Forderung aus diesem partiarischen Nachrangdarlehen entfallende (Zwangs-)Ausgleichsquote bleibt ein nachrangiges Darlehen, für das die Bestimmungen dieses Vertrags über ein partiarisches Nachrangdarlehen einschließlich der Bestimmungen über die Verzinsung auch weiterhin Gültigkeit besitzen. Eine Tilgung darf erst nach Erfüllung des Ausgleichs gegenüber den nicht nachrangigen Gläubigern erfolgen.

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens nebst Zinsen ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführt (qualifizierter Rangrücktritt).

Die Forderungen aus dem Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG übersteigenden freien Vermögen beglichen werden.

Die partiarischen Nachrangdarlehen können nur gemeinsam mit den Kommanditanteilen des Gesellschafters gemäß den Bestimmungen des § 15 des Gesellschaftsvertrags (Seite 384) an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG übertragen werden.

12.4 Sonstige wesentliche Verträge

Es bestehen weitere Vertragsbeziehungen der Emittentin, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden.

Die folgenden Verträge sind nicht vollständig in diesem Fortführungsverkaufsprospekt abgedruckt und es werden lediglich die wesentlichen Vereinbarungen der Parteien wiedergegeben.

Die genannten Verträge können in vollem Umfang bei der Breitbandnetz GmbH & Co. KG eingesehen werden.

Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 29./30.10.2012 nebst Nachtrag vom 22.09.2014 über ein Darlehen in Höhe von 3.492.500,00 €.

Das Darlehen dient der Finanzierung zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH – Fiber to the home mit bis zu 100 Mbit/s) im Gebiet der Ämter Mittleres Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge (sog. 1. Ausbautranche in den Gemeinden Bohmstedt, Reußenköge, Breklum, Dreisdorf, Ahrenshöft, Almdorf, Struckum, Vollstedt, Dörpum, Stedesand, Risum-Lindholm und Niebüll Gewerbegebiet) zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VOIP, CATV (HD-fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen.

Nicht finanziert werden Kosten aus dem operativen Betrieb der Ausbaustufen bzw. sonstige Verwaltungskosten.

Das Darlehen wird in Höhe von 100 % des Darlehensbetrags ausgezahlt.

Es fällt ein einmaliges laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt für die Gewährung und Auszahlung des Darlehens in Höhe von 67.500,00 € an, das in voller Höhe bei der Auszahlung des Darlehens durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein einbehalten wird.

Das Darlehen war ursprünglich von dem der Auszahlung folgenden Tage an mit 5,50 % p. a. zu verzinsen. Gemäß dem Nachtrag vom 22.09.2014 wurde der feste Zinssatz rückwirkend ab dem 01.07.2014 auf 2,95 % gesenkt. Dieser Zins ist fest bis zum 30.09.2022.

Die Gesamtlaufzeit des Darlehens beträgt ca. 20 Jahre.

Zum Ablauf der Zinsbindungsfrist und jeder folgenden Festzinsperiode ist der Zinssatz neu zu vereinbaren.

Falls die Vereinbarung eines neuen Zinssatzes nicht bis zwei Wochen vor Ablauf der Zinsbindungsfrist zustande kommt, sind die noch nicht getilgten Darlehensbeträge in einer Summe zum Ablauf der Zinsbindungsfrist zur Rückzahlung fällig.

Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Werden Zahlungen nicht erbracht, so ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche ihren Verzugsschaden in Rechnung zu stellen.

Das Darlehen kann von der Emittentin mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsperiode gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein gekündigt werden.

Das gesetzliche Kündigungsrecht der Emittentin als Darlehensnehmerin nach Ablauf von 10 Jahren bleibt unberührt.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein kann das Darlehen jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen ihr die Fortsetzung des Darlehensverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) Eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse der Emittentin oder der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn die Emittentin die Zahlungen einstellt oder erklärt sie einstellen zu wollen, oder wenn gegen die Emittentin ein Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird,
- b) Die Emittentin mit fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug gerät und auch nach einer Nachfristsetzung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein von mindestens weiteren 14 Tagen nicht zahlt,
- c) Das Darlehen ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wird oder die Emittentin unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Gewährung des Darlehens von Bedeutung waren,
- d) Die Emittentin ihre Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Aufforderung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt,

- e) Sich die Vermögensverhältnisse eines Mithaftenden oder eines persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtern haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel eines persönlich haftenden Gesellschafters,
- f) Die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nachkommt,
- g) Der Anspruch auf Darlehensauszahlung gepfändet wird,
- h) Die Verpflichtungen aus diesem Darlehensvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt werden oder sonstigen im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung getroffenen Vereinbarungen nicht nachgekommen wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag, ist die Kündigung erst nach Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn die Emittentin die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, sie die Leistung einem im Darlehensvertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

Mit der Kündigung aus wichtigem Grund werden die geschuldeten Beträge sofort zur Zahlung fällig. Weitergehende Ansprüche der Investitionsbank Schleswig-Holstein, insbesondere Ansprüche auf Ersatz des gesamten durch die Kündigung entstandenen Schadens, bleiben unberührt.

Erfüllungsort für die Vertragsparteien ist der Sitz der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Der Darlehensvertrag unterliegt deutschem Recht.

Unbeschadet der Haftung etwa bereits bestehender oder künftiger Sicherheiten im Rahmen ihres Sicherungszwecks werden zur Absicherung des Darlehens weitere Sicherheiten gestellt. Diesbezüglich wird auf den Inhalt des Sicherheitentreuhandvertrags (Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ Seite 181 ff.) verwiesen.

Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 29./30.10.2012 nebst Nachtrag vom 22.09.2014 über ein Darlehen in Höhe von 698.500,00 €.

Das Darlehen dient der Finanzierung zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH – Fiber to the home mit bis zu 100 Mbit/s) im Gebiet der Ämter Mittleres Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge (sog. 1. Ausbautranche in den Gemeinden Bohmstedt, Reußenköge, Breklum, Dreisdorf, Ahrenshöft, Almdorf, Struckum,

Vollstedt, Dörpum, Stedesand, Risum-Lindholm und Niebüll Gewerbegebiet) zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VOIP, CATV (HD-fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen.

Nicht finanziert werden Kosten aus dem operativen Betrieb der Ausbaustufen bzw. sonstige Verwaltungskosten.

Das Darlehen wird in Höhe von 100 % ausgezahlt.

Das Darlehen war ursprünglich von dem der Auszahlung folgenden Tage an mit 5,50 % p. a. zu verzinsen. Gemäß dem Nachtrag vom 22.09.2014 wurde der feste Zinssatz rückwirkend ab dem 01.07.2014 auf 2,95 % gesenkt. Dieser Zins ist fest bis zum 30.09.2020, also voraussichtlich für die gesamte Laufzeit des Darlehens.

Die Gesamtlaufzeit des Darlehens beträgt 8 Jahre.

Für die vereinbarten Sicherheiten wird auf den Sicherheitentreuhandvertrag (Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“, Seite 181 ff.) verwiesen.

Für die Bedingungen einer ordentlichen Kündigung sowie der Kündigung aus wichtigem Grund wird auf die vorstehenden Darstellungen des Darlehensvertrags mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein auf den Seiten 310 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes verwiesen.

Darlehensvertrag mit der VR Bank eG Niebüll vom 30.10.2012 nebst Nachtrag vom 09.09.2014 über ein Darlehen in Höhe von 3.342.500,00 €.

Das Darlehen dient der Finanzierung zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH – Fiber to the home mit bis zu 100 Mbit/s) im Gebiet der Ämter Mittleres Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge (sog. 1. Ausbautranche in den Gemeinden Bohmstedt, Reußenköge, Breklum, Dreisdorf, Ahrenshöft, Almdorf, Struckum, Vollstedt, Dörpum, Stedesand, Risum-Lindholm und Niebüll Gewerbegebiet) zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VOIP, CATV (HD-fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen.

Das Darlehen war ursprünglich ab dem Tag der Auszahlung an mit 5,50 % p. a. zu verzinsen. Gemäß dem Nachtrag vom 09.09.2014 wurde der feste Zinssatz rückwirkend ab dem 30.06.2014 auf 2,95 % gesenkt. Dieser Zins ist fest bis zum 30.09.2022. Das Darlehen hat eine Laufzeit von ca. 18 Jahren.

Bei einem variablen Sollzinssatz nach Ablauf der Sollzinsbindung ist die VR Bank eG Niebüll nach dem nachfolgend dargestellten verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung der VR Bank eG Niebüll zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Referenzzinssatz ist der am 30.09.2022 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die VR Bank eG Niebüll regelmäßig erstmals ab Oktober 2022 und dann monatlich jeweils zum Monatsende überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsanpassung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die VR Bank eG Niebüll den Vertragszins nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Kosten ihrer Refinanzierungsmittel anpassen. Dabei wird die VR Bank eG Niebüll die Sollzinsgestaltung berücksichtigen, die bei Vertragsabschluss bestanden hat (Zinsanpassungsklausel).

Die Sollzinsänderung wird mit Erklärung gegenüber der Emittentin wirksam. Bei einer Erhöhung von Sollzinsen kann die Emittentin den Darlehensvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt die Emittentin, so werden die erhöhten Sollzinsen nicht zu Grunde gelegt. Die VR Bank eG Niebüll wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

Bei einer Sollzinsfestschreibung können Änderungen frühestens mit deren Ablauf erfolgen. Sofern keine neue Sollzinsvereinbarung getroffen wird, kann die Bank entweder den ursprünglich vereinbarten gebundenen Sollzins als veränderlichen Sollzinssatz fortgelten lassen oder den jeweiligen Durchschnittzinssatz für Darlehen dieser Art, welcher im vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wurde, als veränderlichen Sollzinssatz zu Grunde legen. Diesen Sollzinssatz überprüft die VR Bank eG Niebüll anschließend nach den zuvor dargestellten Regeln.

Bei Sollzinsänderungen bzw. Entgeltänderungen können die Leistungsraten entsprechend geändert werden.

Die Sollzinsen werden aus dem jeweiligen Darlehenssaldo berechnet. Die Sollzinsen sind ab Dezember 2012 am 30. eines jeden Kalendervierteljahres fällig.

Hinsichtlich der Besicherung des Darlehens wird auf den Inhalt des Sicherheitentreuhandvertrags (Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“, Seite 181 ff) verwiesen.

Die Emittentin kann den Darlehensvertrag ganz oder teilweise kündigen

- Wenn die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Frist endet und keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, frühestens zum Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet; ist eine Anpassung des Sollzinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann die Emittentin jeweils nur für den Ablauf des Tages an dem die Sollzinsbindung endet, kündigen;
- In jedem Fall nach Ablauf von 10 Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Kredits eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzins getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunktes des Empfangs.
- Nach Ablauf der Sollzinsbindung bei veränderlichem Sollzinssatz kann die Emittentin den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Die VR Bank eG Niebüll kann den Darlehensvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, der ihr die Fortsetzung des Kreditverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist unzumutbar werden lässt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Soweit der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Kreditvertrag besteht, wird die VR Bank eG Niebüll erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder erfolgloser Abmahnung kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- Die Emittentin nicht regelmäßig der Pflicht zur Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nachkommt,
- Das von der VR Bank eG Niebüll finanzierte oder beliehene Objekt ohne ihre Zustimmung veräußert wird;

- Die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Beleihungsobjekts ganz oder eines seiner Teile angeordnet wird;

Wegen Zahlungsverzug kann die VR Bank eG Niebüll nur kündigen, wenn die Emittentin mit der Zahlung von fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug ist und auch nach Nachfristsetzung durch die VR Bank eG Niebüll von mindestens weiteren 14 Tagen nicht zahlt. Wird bei einem Kredit mit Sollzinnsatzbindung vor Ablauf der Sollzinsbindungsfrist dieser durch die Kündigung der VR Bank eG Niebüll fällig, hat die Emittentin den durch die vorzeitige Rückzahlung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Darlehensvertrag mit der VR Bank eG Niebüll vom 30.10.2012 nebst Nachtrag vom 09.09.2014 über ein Darlehen in Höhe von 698.500,00 €.

Das Darlehen dient der Finanzierung zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH – Fiber to the home mit bis zu 100 Mbit/s) im Gebiet der Ämter Mittleres Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge (sog. 1. Ausbautranche in den Gemeinden Bohmstedt, Reußenköge, Breklum, Dreisdorf, Ahrenshöft, Almdorf, Struckum, Vollstedt, Dörpum, Stedesand, Risum-Lindholm und Niebüll Gewerbegebiet) zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VOIP, CATV (HD-fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen.

Das Darlehen war ursprünglich ab dem Tag der Auszahlung mit 5,50 % p. a. zu verzinsen. Gemäß dem Nachtrag vom 09.09.2014 wurde der feste Zinssatz rückwirkend ab dem 30.06.2014 auf 2,95 % gesenkt. Dieser Zins ist fest bis zum 30.09.2020, also voraussichtlich für die gesamte Laufzeit des Darlehens.

Bei einem variablen Sollzins oder nach Ablauf der Sollzinsbindung (s. u.) ist die Bank nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Referenzzinssatz ist der am 30.09.2020 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht ist.

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die VR Bank eG Niebüll regelmäßig erstmals im Oktober 2020 und dann monatlich jeweils zum Monatsende überprüfen.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ auf Seite 181 ff) dieses Fortführungsverkaufsprospektes verwiesen.

Hinsichtlich der Kündigung des Darlehens wird auf die Ausführungen in der Darstellung des „Darlehensvertrags mit der VR Bank eG Niebüll vom 30.10.2012 nebst Nachtrag vom 08.08.2014“ in diesem Kapitel auf Seite 313 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes verwiesen.

Nachrang-Darlehensvertrag mit der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG vom 09.05.2014 nebst Nachtrag vom 07.10.2014 und Ergänzungsvereinbarung vom 09.10.2014 über 2.500.000,00 €.

Das Darlehen steht der Emittentin zur Mitfinanzierung des Ausbaus von Glasfasernetzen vorrangig in Gemeinden des Amtes Mittleres Nordfriesland zur Verfügung.

Das Darlehen hat eine Laufzeit von 25 Jahren ab dem Tag der ersten Auszahlung.

Der Zinssatz setzt sich aus einem gewinnunabhängigen Zinssatz (fester Zinssatz) und einem gewinnabhängigen Zinssatz zusammen.

Der gewinnunabhängige Zinssatz beträgt 4,75 % p.a. und ist bis zum März 2024 festgeschrieben.

Der gewinnabhängige Zinssatz beträgt 0,5 % p.a.

Der für den gewinnabhängigen Zinssatz maßgebende Jahresgewinn ist der sich aus dem Jahresabschluss der Breitbandnetz GmbH & Co. KG ergebende Jahresüberschuss vor Steuern und vor Gewinnbeteiligung dieses Nachrangdarlehens sowie der partiarischen Nachrangdarlehen der Gesellschafter. Steuerliche Sondervorschriften wie eine Investitionsrücklage oder eine vorzeitige Abschreibung sowie sonstige Rücklagenbewegungen bleiben ausdrücklich außer Betracht. Rückstellungen und vergleichbare Positionen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie auch steuerlich anerkannt werden.

Der Vergütungsanspruch betreffend die gewinnabhängige Verzinsung entsteht mit Ablauf eines Geschäftsjahres und ist 30 Tage nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig; Nachträgliche Änderungen des steuerlichen Jahresergebnisses der Emittentin aufgrund von Betriebsprüfung haben auf die Höhe der Gewinnbeteiligung nur insoweit Einfluss, als die entsprechenden Steuerbescheide bestandskräftig werden und die Abweichung insgesamt mehr als 10% beträgt.

Die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den gewinnunabhängigen Zinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den gewinnunabhängigen Zinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG zur Zinsänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Referenzzinssatz ist der am 30.04.2024 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht ist.

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG regelmäßig zum Quartalsende, erstmals im März 2024 (Ende der Zinsfestschreibung), und dann jeweils zum Quartalsultimo überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mehr als 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsschluss, der letzten Zinsanpassung bzw. bei Ablauf der Zinsfestschreibung verändert, wird die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in diesen Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzins und Vertragszins bleibt somit erhalten.

Zinsänderungen des gewinnunabhängigen Zinssatzes werden am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzänderung wirksam.

Die ersten drei Jahre gerechnet ab der Auszahlung der ersten Tranche sind tilgungsfrei.

Im vierten Jahr (2017) ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 3.960,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Im Jahr 2018 ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 4.840,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Im Jahr 2019 ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 5.720,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Im Jahr 2020 ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 6.160,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Ab dem Jahr 2021 bis zum Ende des Jahres 2028 ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 11.440,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Ab dem Jahr 2029 ist das Darlehen mit Tilgungsraten zu EUR 15.400 am Ende eines jeden Monats und einer Schlussrate zu EUR 59.840,00 im Jahr 2034 zu tilgen.

Die gewinnunabhängigen Zinsen auf den Restdarlehensbetrag sind jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat zu zahlen. Die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG berechnet die geschuldeten gewinnunabhängigen Zinsen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen.

Sofern die Emittentin die hier vereinbarten Tilgungsraten nicht bedienen kann, so kann die Tilgung auf die volle Laufzeit des Darlehensvertrags gestreckt werden. Die in diesem Fall von der Emittentin zu entrichtenden Tilgungsraten sind von den Parteien in diesem Fall gemeinsam und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin festzulegen.

Die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG tritt mit ihrer gesamten Darlehensforderung aus diesem Darlehensvertrag über den Betrag von 2.500.000,00 € inkl. der künftigen Zinsen und Kosten gegen die Emittentin hinter alle Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zurück. Der Rangrücktritt gilt insbesondere auch gegenüber den Forderungen der VR Bank Niebüll eG und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als finanzierende Banken des Darlehensnehmers aus dem Darlehensvertrag vom 30.10.2012.

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens nebst Zinsen ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführt (qualifizierter Rangrücktritt).

Die Tilgung des Darlehens und der Zinsen obiger im Rang zurückgetretener Darlehensforderung wird die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG nur verlangen, soweit

die Emittentin diese aus künftigen Jahresüberschüssen oder einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus weiterem, die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigendem freien Vermögen leisten kann.

In Jahren, in denen die Emittentin die Tilgung des Darlehens und der Zinsen nicht aus künftigen Jahresüberschüssen oder einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus weiterem, die sonstigen Verbindlichkeiten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG übersteigendem freien Vermögen leisten kann, entfällt der Anspruch auf Tilgung des Darlehens und Rückzahlung der Zinsen.

Bestehen nach einer solchen Teilnahme der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse, Liquidationsüberschüsse oder weiteres, die sonstigen Verbindlichkeiten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG übersteigendes freies Vermögen, so sind die Tilgungsansprüche des Darlehens von der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG um die entfallenen Ansprüche zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Diese Verpflichtung besteht nur während der Laufzeit des Darlehensvertrags.

Zinsen, die in Verlustjahren entsprechend des Rangrücktritts nicht gezahlt werden konnten, können auch in folgenden Geschäftsjahren, in denen Gewinne erzielt werden, nicht nachgefordert werden.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens darf der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG ist ihre nachrangige Forderung nur im Rang nach allen vorrangigen Gläubigern anmelden und die Begleichung seiner Forderung erst nach Befriedigung der Forderungen aller vorrangigen Gläubiger und nachrangiger Gläubiger gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO geltend machen.

Bis zur Abwendung einer Krise wird die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG diese Forderung auch nicht vor, sondern nur zugleich mit den Einlage-Rückgewähransprüchen i. S. von § 199 Satz 2 InsO der Gesellschafter der Breitbandnetz GmbH & Co. KG fordern.

Die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig (d.h. vor Ablauf der 25 Jahre) kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen.

Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn sich die Emittentin trotz Vorliegen eines Jahresüberschusses, eines Liquidationsüberschusses oder eines weiteren, die sonstigen Verbindlichkeiten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG übersteigenden freien Vermögens in Verzug befindet.

Das Recht der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG zur fristlosen Kündigung gemäß § 490 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

Darlehensvertrag mit der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG vom 09.05.2014 nebst Nachtrag vom 09.10.2014 über 3.135.000,00 €.

Das Darlehen steht der Emittentin zur Mitfinanzierung des Ausbaus von Glasfasernetzen in den Gemeinden Klixbüll, Braderup, Uphusum, Sönnebüll, Bordelum und Klanxbüll zur Verfügung.

Das Darlehen hat eine Laufzeit von 25 Jahren ab dem Tag der ersten Auszahlung.

Der Zinssatz beträgt 2,95 % p.a. Er ist bis zum März 2024 festgeschrieben. Die Zinsen sind nach dem Ablauf je eines Monats zu entrichten.

Die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Zinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Zinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG zur Zinsänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Referenzzinssatz ist der am 30.04.2024 ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht ist.

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG regelmäßig zum Quartalsende, erstmals im März 2024 (Ende der Zinsfestschreibung), und dann jeweils zum Quartalsultimo überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mehr als 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsschluss, der letzten Zinsanpassung bzw. bei Ablauf der Zinsfestschreibung verändert, wird die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in diesen Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzins und Vertragszins bleibt somit erhalten.

Zinsänderungen werden am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzänderung wirksam.

Die ersten drei Jahre gerechnet ab der Auszahlung der ersten Tranche sind tilgungsfrei.

Im vierten Jahr (2017) ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 5.040,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Im Jahr 2018 ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 6.160,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Im Jahr 2019 ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 7.280,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Im Jahr 2020 ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 7.840,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Ab dem Jahr 2021 bis zum Ende des Jahres 2028 ist das Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten zu EUR 14.560,00 jeweils am Ende eines jeden Monats zu tilgen.

Ab dem Jahr 2029 ist das Darlehen mit Tilgungsraten zu EUR 19.600 am Ende eines jeden Monats und einer Schlussrate zu EUR 29.800 im Jahr 2034 zu tilgen.

Zinsen auf den Restdarlehensbetrag sind jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat zu zahlen. Die Zahlung erfolgt nach § 8 dieses Vertrages. Die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG berechnet die geschuldeten Zinsen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen.

Die Emittentin ist berechtigt, das Darlehen kostenfrei in Teilbeträgen von bis zu 10% der Darlehenssumme p.a. vorzeitig zurückzuzahlen.

Sofern die Emittenten die hier vereinbarten Tilgungsraten nicht bedienen kann, so kann die Tilgung auf die volle Laufzeit des Darlehensvertrags gestreckt werden. Die in diesem Fall von der Emittentin zu entrichtenden Tilgungsraten sind von den Parteien in diesem Fall gemeinsam und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin festzulegen.

Die Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig (d.h. vor Ablauf der 25 Jahre) kündigen und in voller Höhe mit sofortiger

Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen sowie auf die gestellten Sicherheiten zurückgreifen.
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- (a) sich die Emittentin mit mindestens sechs Raten bei Tilgungsleistungen oder Zinszahlungen in Verzug befindet;
- (b) über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder die Emittentin selbst Insolvenzantrag stellt.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ auf Seite 181 ff.) dieses Fortführungsverkaufsprospektes verwiesen.

Darlehensvertrag mit der Deutsche Kreditbank AG vom 15.09.2015 über 340.000,00 €.

Der Kredit ist zweckgebunden und dient ausschließlich der anteiligen Finanzierung der Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH - Fiber to the home- mit bis zu 100 MBit/s) im Gebiet der Gemeinden der 2. Ausbautranche der angepassten Ausbauplanung zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VoiP, CATV (HO-fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen.

Nicht finanziert werden Kosten aus dem operativen Betrieb der Ausbaustufen bzw. sonstige Verwaltungskosten.

Einmaliges Bearbeitungsentgelt: EUR 1.700,00, fällig bei erster Inanspruchnahme im Wege der Verrechnung, aber spätestens am 02.01.2017. Das einmalige Bearbeitungsentgelt fällt mit Annahme dieses Angebots an, ist nicht laufzeitabhängig und wird nicht- auch nicht teilweise - zurückerstattet.

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2024.

Der Sollzinssatz beträgt nominal 2,720 % p. a. und ist fest bis zum 30.12.2024.

Die Rate (Zins und Tilgung) ist fällig erstmals zum 30.09.2017. Bis zum Beginn der Tilgung sind nur die Zinsen fällig.

Die Bereitstellungsprovision beträgt 3,000% p. a. ab dem 02.04.2017, bezogen auf den nicht ausgezahlten Kreditbetrag, fällig vierteljährlich nachträglich zum 30.03., 30.06., 30.09. und zum 30.12. eines jeden Jahres.

Die Abnahmefrist des Darlehens endet am 01.04.2017.

Bei Nichtabnahme von Kredit(teil)beträgen aus nicht von der Deutsche Kreditbank AG zu vertretenden Gründen ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

Die Emittentin ist zur Einhaltung folgender Vereinbarungen während der Darlehenslaufzeit verpflichtet:

- a) die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft ist derart zu gestalten, dass ein wirtschaftliches Eigenkapital von mind. 40 % der Bilanzsumme in der Gesellschaft aufrecht zu erhalten ist.

Es wird in diesem Zusammenhang klarstellend vereinbart, dass das Mezzanine-Kapital in Höhe von EUR 2,5 Mio. der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG bei der Ermittlung der Eigenmittel wie "langfristig mit Rangrücktritt zur Verfügung gestellte partiarische Nachrangdarlehen" berücksichtigt wird.

Den Parteien ist bekannt, dass die vereinbarte Quote erst ab dem Geschäftsjahr 2015/16 erreicht werden wird.

- b) die Deutsche Kreditbank AG hinsichtlich der Stellung von Darlehenssicherheiten und der Vereinbarung besonderer Darlehensbedingungen mit anderen Darlehensgebern, die Darlehen gleicher Art und Laufzeit gewähren, gleichzustellen.
- c) es darf in keinem Jahr zu Liquiditätsfehlbeträgen durch Zinszahlungen bzw. Ausschüttungen an die Gesellschafter kommen. Bei fehlender Liquidität besteht Ausschüttungsverbot Basis der Betrachtung ist die Bilanzanalyse der finanzierenden Banken.

Verwendung der erwirtschafteten Liquidität in folgender Reihenfolge:

1. Bedienung Kapitaldienst
2. Ansparung Kapitaldienstreservekonto

3. Verzinsung Gesellschafterkapital

Eine Auskehrung an Gesellschafter ist nur zulässig, wenn innerhalb von 4 Jahren ein Kontostand in Höhe eines Jahreskapitaldienstes nachgewiesen wird.

- d) zur Vorlage von Nachrangabreden mit Belassungserklärungen hinsichtlich der partiarischen Nachrangdarlehen.
- e) zur Vorlage von Nachrangabreden mit Belassungserklärungen für das von den Kommanditisten eingebrachte Kommanditkapital.
- f) zur Einhaltung folgender weiterer Bedingungen:
 - die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss/Haushalt dürfen max. 3.500 EUR betragen. Darüber hinausgehende Kosten sind durch unverzinsliches Eigenkapital darzustellen.
 - der verzinsliche Fremdkapitalanteil pro Anschluss/Haushalt beträgt max. 2.000 EUR.
 - das Eigenkapital ist im jeweiligen Bauabschnitt (Finanzierungstranche) einzusetzen.
 - die von der HanseWerk AG (E.ON Hanse AG) eingebrachten Eigenmittel sind ausschließlich für die Zahlung der Verwaltungs- und Betriebskosten in der Planungs- und Bauphase einzusetzen.
 - während der Darlehenslaufzeit ist durchgängig ein DSCR von 1,10 nachzuweisen. Soweit ein Nachweis in vorgenannter Höhe nicht dargestellt werden kann, ist eine Sicherstellung der Liquidität durch die Gesellschafter oder andere Finanzierungsgeber zu gewährleisten und nachzuweisen.
 - den Banken ist bekannt, dass der geforderte DSCR gemäß vorliegender Mittelfristplanung ab 2016/2017 erreicht wird. Die vorstehende Regelung zur Sicherung der Liquidität ist hiervon unberührt.

Für den Fall, dass eine der vorstehenden Verpflichtungen während der Darlehenslaufzeit nicht eingehalten wird, steht der Deutsche Kreditbank AG ein Recht auf Nachsicherung (Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für die Darlehensverbindlichkeiten) oder auf außerordentliche Kündigung des Darlehensvertrages zu. Von dieser Regelung werden etwaige weitere Rechte der Deutsche Kreditbank AG auf Nachsicherung bzw. außerordentlicher Kündigung nicht eingeschränkt.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ auf Seite 181 ff.) dieses Fortführungsverkaufsprospektes verwiesen.

Darlehensvertrag mit der Deutsche Kreditbank AG vom 15.09.2015 über 4.660.000,00 €.

Der Kredit ist zweckgebunden und dient ausschließlich der anteiligen Finanzierung der Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH - Fiber to the home- mit bis zu 100 MBit/s) im Gebiet der Gemeinden der 2. Ausbautranche der angepassten Ausbauplanung zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VoiP, CATV (HO-fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen.

Nicht finanziert werden Kosten aus dem operativen Betrieb der Ausbaustufen bzw. sonstige Verwaltungskosten.

Das Einmalige Bearbeitungsentgelt beträgt 23.300,00 € und ist bei erster Inanspruchnahme im Wege der Verrechnung, aber spätestens am 02.01.2016 fällig. Das einmalige Bearbeitungsentgelt fällt mit Annahme dieses Angebots an, ist nicht laufzeitabhängig und wird nicht - auch nicht teilweise - zurückerstattet.

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2036.

Der Zinssatz beträgt nominal 3,48 % und ist bis zum 30.12.2030 festgeschrieben.

Die Rate (Zins und Tilgung) ist fällig erstmals zum 30.03.2019. Bis zum Beginn der Tilgung sind nur die Zinsen fällig.

Die Bereitstellungsprovision beträgt 3,000% p. a. ab dem 02.04.2018, bezogen auf den nicht ausgezahlten Kreditbetrag, fällig vierteljährlich nachträglich zum 30.03., 30.06., 30.09. und zum 30.12. eines jeden Jahres.

Die Abnahmefrist endet am 01.04.2018.

Bei Nichtabnahme von Kredit(teil)beträgen aus nicht von der Deutsche Kreditbank AG zu vertretenden Gründen ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

Spätestens einen Monat vor Ablauf der Zinsbindung ist eine neue schriftliche Vereinbarung über Zinssatz, Zinsbindung und Tilgung zu treffen. Soweit eine Vereinbarung zu diesem

Termin nicht zustande kommt, ist der Kredit mit Ablauf der Zinsbindung zur Rückzahlung fällig.

Im Übrigen wird auf die vorstehende Darstellung des „Darlehensvertrags mit der Deutsche Kreditbank AG vom 15.09.2015 über 340.000,00 € in diesem Kapitel auf Seite 323 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes verwiesen.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ auf Seite 181 ff dieses Fortführungsverkaufsprospektes verwiesen.

Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 18.09.2015 über ein Darlehen in Höhe von 340.000,00 €.

Das Darlehen dient zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH - Fiber to the home- mit bis zu 100 Mbits/sec.) im Gebiet der Gemeinden der 2. Ausbaustranche der angepassten Ausbauplanung zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VOIP, CATV (HO fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen. Dabei darf ein Realisierungszeitraum von drei Jahren ab Abschluss dieses Darlehensvertrages nicht überschritten werden.

Nicht finanziert werden Kosten aus dem operativen Betrieb der Ausbaustufen bzw. sonstige Verwaltungskosten.

Das Darlehen wird in Höhe von 100 % des Darlehensbetrages ausgezahlt.

Das einmalige laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelt für die Gewährung und Auszahlung des Darlehens beträgt EUR 1.700,00 und wird bei erster Inanspruchnahme fällig, spätestens jedoch am 02.01.2017.

Das Darlehen ist von dem der Auszahlung folgenden Tag an bis zum 30.12.2021 mit 1,00% p. a. zu verzinsen. Ab dem 01.01.2022 beträgt der Sollzinssatz 2,50 %. Dieser Sollzinssatz gilt bis zum 30.12.2024.

Die Sollzinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende fällig.

Das Darlehen ist ab dem 30.09.2017 (Tilgungsbeginn) zu tilgen.

Bis zum Tilgungsbeginn sind nur Sollzinsen zu zahlen, nach Tilgungsbeginn ist eine Leistungsrate für Sollzinsen und Tilgung zu zahlen.

Der Mittelabruf in Höhe von jeweils EUR 170.000,00 ist zu den folgenden Terminen schriftlich vorzunehmen: 02.01.2017 und 01.04.2017.

Soweit das Darlehen nicht bis zum 01.04.2017 in Anspruch genommen worden ist, werden vom nachfolgenden Tage an 0,25% pro Monat Bereitstellungszinsen auf den noch nicht ausgezahlten Darlehensbetrag berechnet, die jeweils sofort fällig werden.

Unterbleibt die (Teil-)Auszahlung zu den genannten Terminen aus einem Grund, den die Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht zu vertreten hat, bleiben ihr alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte, insbesondere die Erhebung einer Nichtabnahmeentschädigung, vorbehalten. Auch in diesem Fall werden bereits angefallene Bereitstellungszinsen und entstandene Kosten erhoben.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein kann das Darlehen jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen ihr die Fortsetzung des Darlehensverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse der Emittentin oder der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn die Emittentin die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn gegen die Emittentin ein Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird,
- b) die Emittentin mit fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug gerät und auch nach einer Nachfristsetzung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein von mindestens weiteren 14 Tagen nicht zahlt,
- c) das Darlehen ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wird oder die Emittentin unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Gewährung des Darlehens von Bedeutung waren,
- d) die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten nach Aufforderung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt,

- e) sich die Vermögensverhältnisse eines Mithaftenden oder eines persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtern haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel eines persönlich haftenden Gesellschafters,
- f) die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nachkommt,
- g) der Anspruch auf Darlehensauszahlung gepfändet wird,
- h) die förderfähigen Kosten des Anlageobjekts sich erheblich vermindern, so dass die von der Europäischen Investitionsbank für das Anlageobjekt bereitgestellten Mittel die vorgegebene Quote von 50 % der Kosten für das Anlageobjekt überschreiten,
- i) die Investitionsbank Schleswig-Holstein Kenntnis davon erhält, dass ein Mitglied des geschäftsführenden Organs der Emittentin durch ein rechtsgültiges, unanfechtbares und letztinstanzliches Gerichtsurteil wegen einer Straftat (Bestechlichkeit, Bestechung, Betrug, Finanzierung des Terrorismus, Geldwäsche, Kollusion, Nötigung oder Rechtsvereitelung), das dieses Mitglied in Ausübung seiner beruflichen Pflichten begangen hat, verurteilt wird, sofern die Emittentin nicht in einem angemessenen Zeitrahmen geeignete Maßnahmen ergreift, die sicherstellen, dass ein solches Mitglied von allen Aktivitäten in Bezug auf das Anlageobjekt ausgeschlossen wird,
- j) die Emittentin die Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht unverzüglich über die Einleitung von geeigneten Maßnahmen nach Buchstabe i) informiert,
- k) die Emittentin EU-beihilferechtliche, vergaberechtliche oder förderrechtliche Bestimmungen nicht einhält,
- l) in der beigefügten Anlage A unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder die darin enthaltenen Bestätigungen verletzt werden,
- m) die Verpflichtungen aus diesem Darlehensvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt werden oder sonstigen im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung getroffenen Vereinbarungen nicht nachgekommen wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach

erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn die Emittentin die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, sie die Leistung zu einem im Darlehensvertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

Mit der Kündigung werden die geschuldeten Beträge sofort zur Zahlung fällig. Weitergehende Ansprüche der Investitionsbank Schleswig-Holstein, insbesondere Ansprüche auf Ersatz des gesamten ihr durch die Kündigung entstehenden Schadens bleiben unberührt.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ auf Seite 181 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes verwiesen.

Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 18.09.2015 über ein Darlehen in Höhe von 4.660.000,00 €.

Das Darlehen dient zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH - Fiber to the home - mit bis zu 100 Mbits/sec.) im Gebiet der Gemeinden der 2. Ausbautranche der angepassten Ausbauplanung zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VOIP, CATV (HO fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen. Dabei darf ein Realisierungszeitraum von drei Jahren ab Abschluss dieses Darlehensvertrages nicht überschritten werden.

Nicht finanziert werden Kosten aus dem operativen Betrieb der Ausbaustufen bzw. sonstige Verwaltungskosten.

Das Darlehen wird in Höhe von 100 % des Darlehensbetrages ausgezahlt.

Das einmalige laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelt für die Gewährung und Auszahlung des Darlehens beträgt EUR 23.300,00.

Das Darlehen ist von dem der Auszahlung folgenden Tag an bis zum 30.12.2020 mit 1,50% p. a. zu verzinsen. Ab dem 01.01.2021 beträgt der Sollzinssatz 3,00 %. Dieser Sollzinssatz gilt bis zum 30.12.2035.

Das Darlehen ist ab dem 30.03.2019 (Tilgungsbeginn) zu tilgen.

Bis zum Tilgungsbeginn sind nur Sollzinsen zu zahlen, nach Tilgungsbeginn ist eine Leistungsrate für Sollzinsen und Tilgung zu zahlen.

Der Mittelabruf in Höhe von jeweils EUR 466.000,00 ist zu den folgenden Terminen schriftlich vorzunehmen: 01.10.2016, 02.01.2017, 01.04.2017, 01.07.2017, 01.10.2017, 02.01.2018, 01.04.2018.

Im Übrigen gelten die Bedingungen, wie sie vorstehend bezüglich des „Darlehensvertrags mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 18.09.2015 über 340.000,00 € in diesem Kapitel auf Seite 327 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes dargestellt sind, entsprechend.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ auf Seite 181 ff dieses Fortführungsverkaufsprospektes verwiesen.

Darlehensvertrag mit der VR Bank eG Niebüll vom 05.07.2017 über ein Darlehen in Höhe von 266.333,33 €.

Das Darlehen dient der Finanzierung zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH – Fiber to the home mit bis zu 1 Gbit/s) im Gebiet der Ämter Mittleres Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge (sog. 3. Ausbautranche der angepassten Ausbauplanung) zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VOIP, CATV (HD-fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen.

Nicht finanziert werden Kosten aus dem operativen Betrieb der Ausbaustufen bzw. sonstige Verwaltungskosten.

Einmaliges Bearbeitungsentgelt (Strukturierungsgebühr für alle Darlehen der 3. Tranche der VR Bank eG Niebüll und der Investitionsbank Schleswig-Holstein): EUR 25.000,00, fällig bei erster Inanspruchnahme im Wege der Verrechnung. Das einmalige Bearbeitungsentgelt fällt mit Annahme dieses Angebots an, ist nicht laufzeitabhängig und wird nicht- auch nicht teilweise - zurückerstattet.

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2026.

Der Sollzinssatz beträgt nominal 2,20 % p. a. und ist fest bis zum 30.06.2026.

Die Rate (Zins und Tilgung) ist fällig erstmals zum 30.12.2018. Bis zum Beginn der Tilgung sind nur die Zinsen fällig.

Die Bereitstellungsprovision beträgt 3,000% p. a. ab dem 01.10.2018, bezogen auf den nicht ausgezahlten Kreditbetrag, fällig vierteljährlich nachträglich zum 30.03., 30.06., 30.09. und zum 30.12. eines jeden Jahres.

Bei Nichtabnahme von Kredit(teil)beträgen aus nicht von der VR Bank eG Niebüll zu vertretenden Gründen ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

Der Mittelabruf in Höhe von jeweils EUR 266.333,33 € ist zu den folgenden Terminen schriftlich vorzunehmen: 02.07.2018 und 01.10.2018.

Die Emittentin ist zur Einhaltung folgender Vereinbarungen während der Darlehenslaufzeit verpflichtet:

a) die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft ist derart zu gestalten, dass ein wirtschaftliches Eigenkapital von mind. 40 % der Bilanzsumme in der Gesellschaft aufrecht zu erhalten ist.

Es wird in diesem Zusammenhang klarstellend vereinbart, dass das Mezzanine-Kapital in Höhe von EUR 2,5 Mio. der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG bei der Ermittlung der Eigenmittel wie "langfristig mit Rangrücktritt zur Verfügung gestellte partiarische Nachrangdarlehen" berücksichtigt wird.

Den Parteien ist bekannt, dass die vereinbarte Quote erst ab dem Geschäftsjahr 2021/22 erreicht werden wird.

b) die VR Bank eG Niebüll ist hinsichtlich der Stellung von Darlehenssicherheiten und der Vereinbarung besonderer Darlehensbedingungen mit anderen Darlehensgebern, die Darlehen gleicher Art und Laufzeit gewähren, gleichzustellen.

c) es darf in keinem Jahr zu Liquiditätsfehlbeträgen durch Zinszahlungen bzw. Ausschüttungen an die Gesellschafter kommen. Bei fehlender Liquidität besteht Ausschüttungsverbot Basis der Betrachtung ist die Bilanzanalyse der finanzierenden Banken.

Verwendung der erwirtschafteten Liquidität in folgender Reihenfolge:

1. Bedienung Kapitaldienst
2. Ansparung Kapitaldienstreservekonto
3. Verzinsung Gesellschafterkapital

Eine Auskehrung an Gesellschafter ist nur zulässig, wenn innerhalb von 4 Jahren ein Kontostand in Höhe eines Jahreskapitaldienstes nachgewiesen wird.

- d) zur Vorlage von Nachrangabreden mit Belassungserklärungen hinsichtlich der partiarischen Nachrangdarlehen.
- e) zur Vorlage von Nachrangabreden mit Belassungserklärungen für das von den Kommanditisten eingebrachte Kommanditkapital.
- f) zur Einhaltung folgender weiterer Bedingungen:
 - die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss/Haushalt dürfen max. 3.500 EUR betragen. Darüber hinausgehende Kosten sind durch unverzinsliches Eigenkapital darzustellen.
 - der verzinsliche Fremdkapitalanteil pro Anschluss/Haushalt beträgt max. 2.000 EUR.
 - das Eigenkapital ist im jeweiligen Bauabschnitt (Finanzierungstranche) einzusetzen.
 - werden die Mittel nicht für das geplante Ausbaugebiet benötigt, steht es dem Darlehensnehmer frei, alternative Anschlüsse z.B. in Neubaugebieten zu errichten
 - die von der HanseWerk AG (E.ON Hanse AG) eingebrachten Eigenmittel sind künftig frei verfügbar einsetzbar
 - während der Darlehenslaufzeit ist durchgängig ein DSCR von 1,10 nachzuweisen. Soweit ein Nachweis in vorgenannter Höhe nicht dargestellt werden kann, ist eine Sicherstellung der Liquidität durch die Gesellschafter oder andere Finanzierungsgeber zu gewährleisten und nachzuweisen.
 - von den Banken wird dabei akzeptiert, dass der geforderte DSCR gem. vorliegender Mittelfristplanung in den Geschäftsjahren 2017/2018 und 2022/2023 bis 2026/2017 unterschritten wird.

Für den Fall, dass eine der vorstehenden Verpflichtungen während der Darlehenslaufzeit nicht eingehalten wird, steht der VR Bank eG Niebüll ein Recht auf Nachsicherung (Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für die Darlehensverbindlichkeiten) oder auf außerordentliche Kündigung des Darlehensvertrages zu. Von dieser Regelung werden

etwaige weitere Rechte der VR Bank eG Niebüll auf Nachsicherung bzw. außerordentlicher Kündigung nicht eingeschränkt.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ auf Seite 181 ff.) dieses Fortführungsverkaufsprospektes verwiesen.

Darlehensvertrag mit der VR Bank eG Niebüll vom 05.07.2017 über ein Darlehen in Höhe von 3.650.333,33 €.

Das Darlehen dient der Finanzierung zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH – Fiber to the home mit bis zu 1 Gbit/s) im Gebiet der Ämter Mittleres Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge (sog. 3. Ausbautranche der angepassten Ausbauplanung) zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VOIP, CATV (HD-fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen.

Nicht finanziert werden Kosten aus dem operativen Betrieb der Ausbaustufen bzw. sonstige Verwaltungskosten.

Einmaliges Bearbeitungsentgelt (Strukturierungsgebühr für alle Darlehen der 3. Tranche der VR Bank eG Niebüll und der Investitionsbank Schleswig-Holstein): EUR 25.000,00, fällig bei erster Inanspruchnahme im Wege der Verrechnung. Das einmalige Bearbeitungsentgelt fällt mit Annahme dieses Angebots an, ist nicht laufzeitabhängig und wird nicht- auch nicht teilweise - zurückerstattet.

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2039.

Der Sollzinssatz beträgt nominal 2,95 % p. a. und ist fest bis zum 30.09.2037.

Die Rate (Zins und Tilgung) ist fällig erstmals zum 30.06.2022. Bis zum Beginn der Tilgung sind nur die Zinsen fällig.

Die Bereitstellungsprovision beträgt 3,000% p. a. ab dem 01.04.2020, bezogen auf den nicht ausgezahlten Kreditbetrag, fällig vierteljährlich nachträglich zum 30.03., 30.06., 30.09. und zum 30.12. eines jeden Jahres.

Bei Nichtabnahme von Kredit(teil)beträgen aus nicht von der VR Bank eG Niebüll zu vertretenden Gründen ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

Der Mittelabruf in Höhe von jeweils EUR 3.650.333,33 € ist zu den folgenden Terminen schriftlich vorzunehmen: 02.10.2017, 02.01.2018, 03.04.2018, 02.07.2018, 01.10.2018, 02.01.2019, 01.04.2019, 01.07.2019, 01.10.2019, 02.01.2020, 01.04.2020.

Im Übrigen gelten die Bedingungen, wie sie vorstehend bezüglich des „Darlehensvertrags mit der VR Bank eG Niebüll über 266.333,33 € in diesem Kapitel auf Seite 331 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes dargestellt sind, entsprechend.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ auf Seite 181 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes verwiesen.

Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 05.07.2017 über ein Darlehen in Höhe von 319.600,00 €.

Das Darlehen dient der Finanzierung zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH – Fiber to the home mit bis zu 1 Gbit/s) im Gebiet der Ämter Mittleres Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge (sog. 3. Ausbautranche der angepassten Ausbauplanung) zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VOIP, CATV (HD-fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen.

Nicht finanziert werden Kosten aus dem operativen Betrieb der Ausbaustufen bzw. sonstige Verwaltungskosten.

Einmaliges Bearbeitungsentgelt (Strukturierungsgebühr für alle Darlehen der 3. Tranche der VR Bank eG Niebüll und der Investitionsbank Schleswig-Holstein): EUR 25.000,00, fällig bei erster Inanspruchnahme im Wege der Verrechnung. Das einmalige Bearbeitungsentgelt fällt mit Annahme dieses Angebots an, ist nicht laufzeitabhängig und wird nicht- auch nicht teilweise - zurückerstattet.

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2026.

Das Darlehen ist von dem der Auszahlung folgenden Tag an bis zum 30.09.2022 mit 0,70% p. a. zu verzinsen. Ab dem 01.10.2022 beträgt der Sollzinssatz 2,20 %. Dieser Sollzinssatz gilt bis zum 30.06.2026.

Die Rate (Zins und Tilgung) ist fällig erstmals zum 30.12.2018. Bis zum Beginn der Tilgung sind nur die Zinsen fällig.

Die Bereitstellungsprovision beträgt 3,000% p. a. ab dem 01.10.2018, bezogen auf den nicht ausgezahlten Kreditbetrag, fällig vierteljährlich nachträglich zum 30.03., 30.06., 30.09. und zum 30.12. eines jeden Jahres.

Bei Nichtabnahme von Kredit(teil)beträgen aus nicht von der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu vertretenden Gründen ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

Der Mittelabruf in Höhe von jeweils EUR 319.600,00 € ist zu den folgenden Terminen schriftlich vorzunehmen: 02.07.2018 und 01.10.2018.

Die Emittentin ist zur Einhaltung folgender Vereinbarungen während der Darlehenslaufzeit verpflichtet:

a) die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft ist derart zu gestalten, dass ein wirtschaftliches Eigenkapital von mind. 40 % der Bilanzsumme in der Gesellschaft aufrecht zu erhalten ist.

Es wird in diesem Zusammenhang klarstellend vereinbart, dass das Mezzanine-Kapital in Höhe von EUR 2,5 Mio. der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG bei der Ermittlung der Eigenmittel wie "langfristig mit Rangrücktritt zur Verfügung gestellte partiarische Nachrangdarlehen" berücksichtigt wird.

Den Parteien ist bekannt, dass die vereinbarte Quote erst ab dem Geschäftsjahr 2021/22 erreicht werden wird.

b) die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist hinsichtlich der Stellung von Darlehenssicherheiten und der Vereinbarung besonderer Darlehensbedingungen mit anderen Darlehensgebern, die Darlehen gleicher Art und Laufzeit gewähren, gleichzustellen.

c) es darf in keinem Jahr zu Liquiditätsfehlbeträgen durch Zinszahlungen bzw. Ausschüttungen an die Gesellschafter kommen. Bei fehlender Liquidität besteht Ausschüttungsverbot Basis der Betrachtung ist die Bilanzanalyse der finanzierenden Banken.

Verwendung der erwirtschafteten Liquidität in folgender Reihenfolge:

1. Bedienung Kapitaldienst

2. Ansparung Kapitaldienstreservekonto

3. Verzinsung Gesellschafterkapital

Eine Auskehrung an Gesellschafter ist nur zulässig, wenn innerhalb von 4 Jahren ein Kontostand in Höhe eines Jahreskapitaldienstes nachgewiesen wird.

- d) zur Vorlage von Nachrangabreden mit Belassungserklärungen hinsichtlich der partiarischen Nachrangdarlehen.
- e) zur Vorlage von Nachrangabreden mit Belassungserklärungen für das von den Kommanditisten eingebrachte Kommanditkapital.
- f) zur Einhaltung folgender weiterer Bedingungen:
 - die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss/Haushalt dürfen max. 3.500 EUR betragen. Darüber hinausgehende Kosten sind durch unverzinsliches Eigenkapital darzustellen.
 - der verzinsliche Fremdkapitalanteil pro Anschluss/Haushalt beträgt max. 2.000 EUR.
 - das Eigenkapital ist im jeweiligen Bauabschnitt (Finanzierungstranche) einzusetzen.
 - werden die Mittel nicht für das geplante Ausbaugelände benötigt, steht es dem Darlehensnehmer frei, alternative Anschlüsse z.B. in Neubaugebieten zu errichten
 - die von der HanseWerk AG (E.ON Hanse AG) eingebrachten Eigenmittel sind künftig frei verfügbar einsetzbar
 - während der Darlehenslaufzeit ist durchgängig ein DSCR von 1,10 nachzuweisen. Soweit ein Nachweis in vorgenannter Höhe nicht dargestellt werden kann, ist eine Sicherstellung der Liquidität durch die Gesellschafter oder andere Finanzierungsgeber zu gewährleisten und nachzuweisen.
 - von den Banken wird dabei akzeptiert, dass der geforderte DSCR gem. vorliegender Mittelfristplanung in den Geschäftsjahren 2017/2018 und 2022/2023 bis 2026/2017 unterschritten wird.

Für den Fall, dass eine der vorstehenden Verpflichtungen während der Darlehenslaufzeit nicht eingehalten wird, steht der Investitionsbank Schleswig-Holstein ein Recht auf Nachsicherung (Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für die Darlehensverbindlichkeiten) oder auf außerordentliche Kündigung des Darlehensvertrages

zu. Von dieser Regelung werden etwaige weitere Rechte der Investitionsbank Schleswig-Holstein auf Nachsicherung bzw. außerordentlicher Kündigung nicht eingeschränkt.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ auf Seite 181 ff.) dieses Fortführungsverkaufsprospektes verwiesen.

Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 05.07.2017 über ein Darlehen in Höhe von 4.380.400,00 €.

Das Darlehen dient der Finanzierung zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH – Fiber to the home mit bis zu 1 Gbit/s) im Gebiet der Ämter Mittleres Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge (sog. 3. Ausbautranche der angepassten Ausbauplanung) zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VOIP, CATV (HD-fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen.

Nicht finanziert werden Kosten aus dem operativen Betrieb der Ausbaustufen bzw. sonstige Verwaltungskosten.

Einmaliges Bearbeitungsentgelt (Strukturierungsgebühr für alle Darlehen der 3. Tranche der VR Bank eG Niebüll und der Investitionsbank Schleswig-Holstein): EUR 25.000,00, fällig bei erster Inanspruchnahme im Wege der Verrechnung. Das einmalige Bearbeitungsentgelt fällt mit Annahme dieses Angebots an, ist nicht laufzeitabhängig und wird nicht- auch nicht teilweise - zurückerstattet.

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2039.

Das Darlehen ist von dem der Auszahlung folgenden Tag an bis zum 30.09.2022 mit 1,45% p. a. zu verzinsen. Ab dem 01.10.2022 beträgt der Sollzinssatz 2,95 %. Dieser Sollzinssatz gilt bis zum 30.09.2037.

Die Rate (Zins und Tilgung) ist fällig erstmals zum 30.06.2022. Bis zum Beginn der Tilgung sind nur die Zinsen fällig.

Die Bereitstellungsprovision beträgt 3,000% p. a. ab dem 01.04.2020, bezogen auf den nicht ausgezahlten Kreditbetrag, fällig vierteljährlich nachträglich zum 30.03., 30.06., 30.09. und zum 30.12. eines jeden Jahres.

Bei Nichtabnahme von Kredit(teil)beträgen aus nicht von der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu vertretenden Gründen ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

Der Mittelabruf in Höhe von jeweils EUR 4.380.400,00 € ist zu den folgenden Terminen schriftlich vorzunehmen: 02.10.2017, 02.01.2018, 03.04.2018, 02.07.2018, 01.10.2018, 02.01.2019, 01.04.2019, 01.07.2019, 01.10.2019, 02.01.2020, 01.04.2020.

Im Übrigen gelten die Bedingungen, wie sie vorstehend bezüglich des „Darlehensvertrags mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein über 4.380.400,00 € in diesem Kapitel auf Seite 338 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospekt dargestellt sind, entsprechend.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ auf Seite 181 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes verwiesen.

Darlehensvertrag mit der Deutschen Kreditbank AG vom 19./24.07.2017 über ein Darlehen in Höhe von 53.266,67 €.

Das Darlehen dient der Finanzierung zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH – Fiber to the home mit bis zu 1 Gbit/s) im Gebiet der Ämter Mittleres Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge (sog. 3. Ausbautranche der angepassten Ausbauplanung) zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VOIP, CATV (HD-fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen.

Nicht finanziert werden Kosten aus dem operativen Betrieb der Ausbaustufen bzw. sonstige Verwaltungskosten.

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2028.

Der Sollzinssatz beträgt nominal 2,45 % p. a. und ist fest bis zum 30.06.2028.

Die Rate (Zins und Tilgung) ist fällig erstmals zum 30.12.2018. Bis zum Beginn der Tilgung sind nur die Zinsen fällig.

Die Bereitstellungsprovision beträgt 3,000% p. a. ab dem 01.10.2018, bezogen auf den nicht ausgezahlten Kreditbetrag, fällig vierteljährlich nachträglich zum 30.03., 30.06., 30.09. und zum 30.12. eines jeden Jahres.

Bei Nichtabnahme von Kredit(teil)beträgen aus nicht von der Deutsche Kreditbank AG zu vertretenden Gründen ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

Der Mittelabruf in Höhe von jeweils EUR 53.266,67 € ist zu den folgenden Terminen schriftlich vorzunehmen: 02.07.2018 und 01.10.2018.

Die Emittentin ist zur Einhaltung folgender Vereinbarungen während der Darlehenslaufzeit verpflichtet:

a) die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft ist derart zu gestalten, dass ein wirtschaftliches Eigenkapital von mind. 40 % der Bilanzsumme in der Gesellschaft aufrecht zu erhalten ist.

Es wird in diesem Zusammenhang klarstellend vereinbart, dass das Mezzanine-Kapital in Höhe von EUR 2,5 Mio. der Windenergie Goesharde GmbH & Co. KG bei der Ermittlung der Eigenmittel wie "langfristig mit Rangrücktritt zur Verfügung gestellte partiarische Nachrangdarlehen" berücksichtigt wird.

Den Parteien ist bekannt, dass die vereinbarte Quote erst ab dem Geschäftsjahr 2021/22 erreicht werden wird.

b) die Deutsche Kreditbank AG ist hinsichtlich der Stellung von Darlehenssicherheiten und der Vereinbarung besonderer Darlehensbedingungen mit anderen Darlehensgebern, die Darlehen gleicher Art und Laufzeit gewähren, gleichzustellen.

c) es darf in keinem Jahr zu Liquiditätsfehlbeträgen durch Zinszahlungen bzw. Ausschüttungen an die Gesellschafter kommen. Bei fehlender Liquidität besteht Ausschüttungsverbot Basis der Betrachtung ist die Bilanzanalyse der finanzierenden Banken.

Verwendung der erwirtschafteten Liquidität in folgender Reihenfolge:

1. Bedienung Kapitaldienst
2. Ansparung Kapitaldienstreservekonto
3. Verzinsung Gesellschafterkapital

Eine Auskehrung an Gesellschafter ist nur zulässig, wenn innerhalb von 4 Jahren ein Kontostand in Höhe eines Jahreskapitaldienstes nachgewiesen wird.

d) zur Vorlage von Nachrangabreden mit Belassungserklärungen hinsichtlich der partiarischen Nachrangdarlehen.

e) zur Vorlage von Nachrangabreden mit Belassungserklärungen für das von den Kommanditisten eingebrachte Kommanditkapital.

f) zur Einhaltung folgender weiterer Bedingungen:

- die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss/Haushalt dürfen max. 3.500 EUR betragen. Darüber hinausgehende Kosten sind durch unverzinsliches Eigenkapital darzustellen.
- der verzinsliche Fremdkapitalanteil pro Anschluss/Haushalt beträgt max. 2.000 EUR.
- das Eigenkapital ist im jeweiligen Bauabschnitt (Finanzierungstranche) einzusetzen.
- werden die Mittel nicht für das geplante Ausbaugelände benötigt, steht es dem Darlehensnehmer frei, alternative Anschlüsse z.B. in Neubaugebieten zu errichten
- die von der HanseWerk AG (E.ON Hanse AG) eingebrachten Eigenmittel sind künftig frei verfügbar einsetzbar
- während der Darlehenslaufzeit ist durchgängig ein DSCR von 1,10 nachzuweisen. Soweit ein Nachweis in vorgenannter Höhe nicht dargestellt werden kann, ist eine Sicherstellung der Liquidität durch die Gesellschafter oder andere Finanzierungsgeber zu gewährleisten und nachzuweisen.
- von den Banken wird dabei akzeptiert, dass der geforderte DSCR gem. vorliegender Mittelfristplanung in den Geschäftsjahren 2017/2018 und 2022/2023 bis 2026/2017 unterschritten wird.

Für den Fall, dass eine der vorstehenden Verpflichtungen während der Darlehenslaufzeit nicht eingehalten wird, steht der Deutschen Kreditbank AG ein Recht auf Nachsicherung (Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für die Darlehensverbindlichkeiten) oder auf außerordentliche Kündigung des Darlehensvertrages zu. Von dieser Regelung werden etwaige weitere Rechte der Deutschen Kreditbank AG auf Nachsicherung bzw. außerordentlicher Kündigung nicht eingeschränkt.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ auf Seite 181 ff.) dieses Fortführungsverkaufsprospektes verwiesen.

Darlehensvertrag mit der Deutschen Kreditbank AG vom 19./24.07.2017 über ein Darlehen in Höhe von 730.066,67 €.

Das Darlehen dient der Finanzierung zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz FTTH – Fiber to the home mit bis zu 1 Gbit/s) im Gebiet der Ämter Mittleres Nordfriesland, Südtondern und der Gemeinde Reußenköge (sog. 3. Ausbautranche der angepassten Ausbauplanung) zur Übertragung von Diensten im Bereich Internet, VOIP, CATV (HD-fähig), Telefonie, technische Steuerungsanwendungen.

Nicht finanziert werden Kosten aus dem operativen Betrieb der Ausbaustufen bzw. sonstige Verwaltungskosten.

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2039.

Der Sollzinssatz beträgt nominal 2,95 % p. a. und ist fest bis zum 30.09.2037.

Die Rate (Zins und Tilgung) ist fällig erstmals zum 30.06.2022. Bis zum Beginn der Tilgung sind nur die Zinsen fällig.

Die Bereitstellungsprovision beträgt 3,000% p. a. ab dem 01.04.2020, bezogen auf den nicht ausgezahlten Kreditbetrag, fällig vierteljährlich nachträglich zum 30.03., 30.06., 30.09. und zum 30.12. eines jeden Jahres.

Bei Nichtabnahme von Kredit(teil)beträgen aus nicht von der Deutschen Kreditbank AG zu vertretenden Gründen ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

Der Mittelabruf in Höhe von jeweils EUR 730.066,67 € ist zu den folgenden Terminen schriftlich vorzunehmen: 02.10.2017, 02.01.2018, 03.04.2018, 02.07.2018, 01.10.2018, 02.01.2019, 01.04.2019, 01.07.2019, 01.10.2019, 02.01.2020, 01.04.2020.

Im Übrigen gelten die Bedingungen, wie sie vorstehend bezüglich des „Darlehensvertrags mit der Deutschen Kreditbank AG über 730.066,67 € in diesem Kapitel auf Seite 342 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospekt dargestellt sind, entsprechend.

Hinsichtlich der Besicherung wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.11 „Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ auf Seite 181 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes verwiesen.

Kooperationsvertrag vom 13./15.09.2011 nebst Änderungsvertrag vom 24./26.03.2014, 15./28.06.2016, 28.10.2016, 20.12.2016 und vom 16./20.11.2017 mit der 1&1 Versatel Deutschland GmbH über die Nutzung des Glasfasernetzes durch die Versatel GmbH gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes pro Kunde.

Gegenstand des Kooperationsvertrags ist die Nutzung des von der Emittentin errichteten Glasfasernetzes durch die 1&1 Versatel Deutschland GmbH, die darüber den an das Glasfasernetz der Emittentin angeschlossenen Haushalten Breitbanddienste wie Internet, Telefonie und TV gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Dabei ist die Versatel Deutschland GmbH wiederum verpflichtet, der Emittentin pro Privatkunden für Internet und Telefondienste ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Das Nutzungsentgelt für Gewerbekunden wird individuell verhandelt.

Die jeweils fertig gestellten Bauabschnitte des Glasfasernetzes, stehen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH für einen Zeitraum von 36 Monaten exklusiv zur Nutzung zur Verfügung. Ausnahme bilden hier die Geschäftskunden gemäß der Änderungsvereinbarung vom 28.10.2016, für die keine Exklusivitätsklausel mehr besteht.

Der Vertrag ist erstmals zum 31.12.2016 mit einer zwölfmonatigen Frist kündbar. Er verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf gekündigt wird. Auf Basis der Änderungsvereinbarungen vom 15./28.06.2015 und 20.12.2016 wurde die erstmalige Kündigungsmöglichkeit vom 31.12.2016 auf den 31.12.2018 angepasst. Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn trotz Mahnung keine Nachbesserung erfolgt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere erhebliches vertragswidriges Verhalten eines Vertragspartners sowie die Einstellung/Aufgabe des Dienstgeschäfts durch einen der Vertragspartner. Beide Vertragsparteien haben die Leistungen aus diesem Vertrag auch über das Vertragsende hinaus so lange aufrecht zu erhalten, wie Endkundenverträge beider Vertragsparteien existieren, längstens aber bis 24 Monate nach Vertragsende.

Die Vertragspartner haften gegenseitig im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Pachtvertrag mit der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co KG vom 08.04.2014

Vertragsgegenstand ist das passive Glasfasernetz im Gebiet der Gemeinde Reußenköge, das die Emittentin von der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG pachtet.

Die aktiven Komponenten für den Betrieb bzw. die Aktivierung des passiven Netzes sind nicht Gegenstand des Pachtvertrags. Diese kann die Emittentin frei wählen.

Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren bis zum 31.12.2044.

Die Emittentin ist über die Laufzeit des Pachtvertrags insgesamt zu einer Pachtzahlung in Höhe von insgesamt 950.287,50 € verpflichtet. Die Pacht wird aufgeteilt in monatliche Raten fällig.

Neben der Pacht trägt die Emittentin als Betreiberin sämtliche Betriebskosten. Sie betreibt das Glasfasernetz auf eigenes rechtliches und wirtschaftliches Risiko.

Sofern die Emittentin den vereinbarten Pachtzins nicht leisten kann, so kann die Pachtzahlung auf die volle Laufzeit des Pachtvertrags gestreckt werden. Die in diesem Fall von der Emittentin zu entrichtende Pacht ist von den Parteien in diesem Fall gemeinsam und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin festzulegen.

Die Emittentin übernimmt den Betrieb, die Wartung und Instandsetzung des von ihr gepachteten passiven Teilnetzes.

Sämtliche Kosten für den Netzbetrieb, die Wartung und Instandsetzung trägt die Emittentin. Dies gilt nicht für Maßnahmen die in Folge rechtswidriger und schuldhafter Handlungen der Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG an dem Pachtgegenstand entstanden sind. Arbeiten für die Verlegung von Trassen, die durch Straßenbaumaßnahmen oder Ähnliches veranlasst werden, führt die Emittentin durch und koordiniert diese

gegebenenfalls mit den Behörden. Die Kosten dieser Maßnahmen werden jedoch durch die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG getragen.

Die Emittentin stattet auf eigene Kosten das passive Glasfasernetz mit aktiven Komponenten aus.

Die von der Emittentin installierten aktiven Komponenten und technischen Infrastrukturen bleiben im Eigentum der Emittentin.

Dieser Vertrag ist grundsätzlich während der Pachtzeit unkündbar.

Jede Partei ist jedoch berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Erwerb oder die Errichtung des Pachtgegenstandes endgültig unterbleibt, und zwar aus Gründen, die der Kündigende nicht zu vertreten hat;
- b) die andere Partei ihre Zahlungen einstellt oder über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird;
- c) eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis der anderen Partei gegenüber dem bei Vertragsabschluss gegebenen Zustand – auch durch Gesellschafterwechsel oder Rechtsformwechsel – eingetreten ist und dadurch gegenseitige Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis gefährdet werden;
- d) die andere Partei wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung des Vertragspartners nicht innerhalb von zwei Monaten nachkommt oder erhebliche Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

Die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

- a) die Emittentin mit ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in Höhe von mindestens einer Pachtrate trotz schriftlicher Mahnung der Verpächterin mehr als einen Monat im Rückstand ist.

- b) die zuvor unter Buchstaben den b) bis d) genannten Umstände bei einem für die Verpflichtung der Pächterin als Bürge, Gesamtschuldner oder in sonstiger Verpflichtungsform einstehenden Dritten vorliegen.

Die Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG ist verpflichtet, die außerordentliche Kündigung zurückzunehmen und den Vertrag zu denselben Bedingungen fortzusetzen, wenn die Emittentin die rückständige Zahlungsverpflichtung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Kündigung erfüllt oder eine ausreichende Sicherheit leistet. Gleiches gilt, wenn die Emittentin ihren übrigen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen unverzüglich wieder nachkommt und die erheblichen Folgen von Vertragsverletzungen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Kündigung wieder beseitigt.

Die Emittentin hat das Recht nach Ablauf des Pachtvertrags von der Breitbandbeteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG den Pachtgegenstand zum Restbuchwert zu erwerben.

Pachtvertrag mit der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG vom 10.11.2014

Mit Pachtvertrag vom 10.11.2014 pachtet die Emittentin das von der Windpark Ellhöft errichtete Glasfasernetz, bestehend aus passiven und aktiven Komponenten, auf dem Gebiet der Gemeinde Ellhöft. Die Emittentin ist zur Zahlung eines Pachtzinses für jeden aktiven Anschluss des gepachteten Glasfasernetzes verpflichtet.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren bis zum 31.12.2044 und ist während der Vertragslaufzeit unkündbar. Ausgenommen ist die Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Erwerb oder die Errichtung des Pachtgegenstandes endgültig unterbleibt, und zwar aus Gründen, die der Kündigende nicht zu vertreten hat;
- b) die andere Partei ihre Zahlungen einstellt oder über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird;

c) eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis der anderen Partei gegenüber dem bei Vertragsabschluss gegebenen Zustand auch durch Gesellschafterwechsel oder Rechtsformwechsel eingetreten ist und dadurch gegenseitige Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis gefährdet werden;

d) die andere Partei wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung des Vertragspartners nicht innerhalb von zwei Monaten nachkommt oder erhebliche Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

Die Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

a) die Emittentin mit ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in Höhe von mindestens einer Pachtrate trotz schriftlicher Mahnung der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG mehr als einen Monat im Rückstand ist.

b) die zuvor unter den Buchstaben b) bis d) genannten Umstände bei einem für die Verpflichtung der Emittentin als Bürge, Gesamtschuldner oder in sonstiger Verpflichtungsform eintretenden Dritten vorliegen.

Die Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG ist zur Veräußerung des passiven Netzes berechtigt.

Die Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG räumt der Emittentin für alle Verkaufsfälle ein Vorkaufsrecht ein. Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt 6 Monate.

Im Falle der Veräußerung des passiven Netzes an einen Dritten, tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG aus diesem Vertrag ein. Die Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG hat dies sicher zu stellen.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist das Pachtobjekt der Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG oder einem von ihr benannten Dritten in einem einwandfreien gebrauchsfähigen Zustand zu übergeben.

Dienstleistungsvertrag über Netzbetriebs- und Kundendienstleistungen vom 01./18.10.2012 nebst Ergänzungsvereinbarung vom 02.10.2014 mit der Firma OpenXS GmbH.

Gegenstand des Vertrags ist die Durchführung der Netzüberwachung, der Störungsarbeiten und der Betrieb der Operation-Support-Systeme OSS. Der Vertrag endet am 30.09.2016, verlängert sich jedoch automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien von sechs Monaten vor Ablauf eines Kalenderjahres kündigt. Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Für die verschiedenen Dienstleistungen der OpenXS GmbH wurden verschiedene Preise vereinbart, die für einen Zeitraum von 36 Monaten fest sind.

Vertrag über die Durchleitung von Bitströmen durch das Netz der OpenXS GmbH vom 11.04.2012 nebst Änderungsvereinbarungen vom 24./28.10.2013, 19.09.2016 und 29.03.2017 mit der Firma OpenXS GmbH.

Gegenstand des Vertrages ist die Durchleitung von Bitströmen durch das Netz der OpenXS GmbH sowie die Festlegung der Übertragungskapazitäten von Bitströmen für Privat- und Geschäftskunden zwischen der Breitbandnetz GmbH & Co. und der 1&1 Versatel Deutschland GmbH sowie der GVG Glasfaser GmbH. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 60 Monate.

Lieferrahmenvertrag vom 17.02.2017 mit der Firma TBT Networks GmbH über die Lieferung von Lichtwellenleitern (LWL).

Der Rahmenvertrag gilt für Leistungen, die durch die Firma TBT Networks GmbH bis zum 31.12.2019 erbracht werden. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind für diesen Zeitraum festgeschrieben.

Lieferrahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma FNT Frei Netzwerk Technik GmbH über die Lieferung von Lichtwellenleitern (LWL).

Der Rahmenvertrag gilt für Leistungen, die von der Firma FNT Frei Netzwerk Technik GmbH bis zum 31.12.2019 erbracht werden. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind für diesen Zeitraum festgeschrieben.

Rahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma MM-Nord Straßen-Tiefbau GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.

Der Rahmenvertrag gilt für Leistungen, die von der Firma MM-Nord Straßen-Tiefbau GmbH bis zum 31.12.2019 erbracht werden. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind für diesen Zeitraum festgeschrieben.

Rahmenvertrag 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern (LWL)

Der Rahmenvertrag gilt für Leistungen, die von der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH bis zum 31.12.2019 erbracht werden. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind für diesen Zeitraum festgeschrieben.

Der Rahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen & Baumanagement GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten sowie über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern wurde mit Wirkung zum 30.06.2018 aufgehoben.

Rahmenvertrag 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.

Der Rahmenvertrag gilt für Leistungen, die von der Firma M.U.P. Kabelmontagen und Baumanagement GmbH bis zum 31.12.2019 erbracht werden. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind für diesen Zeitraum festgeschrieben.

Der Rahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma M.U.P. Kabelmontagen & Baumanagement GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten sowie über die Lieferung und Montage von Lichtwellenleitern wurde mit Wirkung zum 30.06.2018 aufgehoben.

Rahmenvertrag vom 31.08.2015 mit der Firma Svane Enterprise GmbH über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.

Der Rahmenvertrag gilt für Leistungen, die von der Firma Svane Enterprise GmbH bis zum 31.12.2019 erbracht werden. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind für diesen Zeitraum festgeschriebe

Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner vom 10.09.2015 mit der Firma Kabelwerk Rhenia GmbH.

Der Rahmenvertrag gilt für Leistungen, die von der Firma Kabelwerk Rhenia GmbH bis zum 31.12.2019 erbracht werden. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind für diesen Zeitraum festgeschrieben

Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner vom 10.09.2015 mit der Firma Fr. August Behrens GmbH.

Der Rahmenvertrag gilt für Leistungen, die von der Firma Fr. August Behrens GmbH bis zum 31.12.2019 erbracht werden. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind für diesen Zeitraum festgeschrieben

Rahmenvertrag über die Materiallieferung an die für den Glasfasernetzausbau der Breitbandnetz GmbH & Co. KG tätigen Rahmenvertragspartner vom 10.09.2015 mit der Firma BV Twentsche Kabelfabriek (TKF).

Der Rahmenvertrag gilt für Leistungen, die von der Firma BV Twentsche Kabelfabriek (TKF) bis zum 31.12.2019 erbracht werden. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind für diesen Zeitraum festgeschrieben

Ingenieurvertrag vom 19.01.2015 mit der Firma Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH.

Der Ingenieurvertrag umfasst die komplette Objektplanung, die Bauüberwachung und die Dokumentation der Tiefbauarbeiten sowie der Linientechnik für die Errichtung des Glasfasernetzes in den Gemeinden ab der Tranche 1, beginnend mit den sog. Erweiterungsgemeinden der Tranche 1.

Kooperationsvertrag vom 31.08.2016 nebst Änderungsverträgen vom 23./29.11.2016, 04.05.2017 und vom 13.12./18.12.2017 mit der Firma GVG Glasfaser GmbH, nebst dem weiteren Änderungsvertrag vom 14./21.05.2018

Gegenstand des Kooperationsvertrags ist die Bereitstellung von Endkundenprodukten sowie deren Vermarktung durch die GVG Glasfaser GmbH über das von der Emittentin errichtete Glasfasernetz. Die GVG Glasfaser GmbH wird der Breitbandnetz GmbH & Co. KG für jeden

Kunden, der über ihr Glasfasernetz durch die GVG Glasfaser GmbH versorgt wird, ein Nutzungsentgelt zahlen.

Kaufvertrag vom 19./25.04.2017 mit der BWP Lübke-Koog Infrastruktur GbR

Gegenstand des Kaufvertrags ist der Kauf des Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog.

Alle zuvor beschriebenen Verträge können in voller Länge am Sitz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG eingesehen werden.

13. Kapitel: Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Gemäß § 312d BGB i.V.m. Artikel 246a § 1 EGBGB sind dem Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung zur Geldanlage (Finanzdienstleistung) umfangreiche Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn der Vertragsschluss im Fernabsatz über sogenannte Fernkommunikationsmittel (z.B. Telefon, Brief, Fax, E-Mail, Internet) erfolgt. Für nähere Einzelheiten wird auf den vorliegenden Prospekt einschließlich des dort abgedruckten Gesellschaftsvertrags sowie auf die bei der Emittentin zu erhaltende Beitrittserklärung hingewiesen.

13.1 Informationen zur Emittentin bzw. zur Anbieterin und zu anderen mit dem Verbraucher in Kontakt tretenden Personen

Emittentin/ Anbieterin/Prospektverantwortliche

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG mit Sitz in Breklum ist im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter der Nummer HRA 7067 FL eingetragen.

Die ladungsfähige Anschrift lautet Husumer Straße 63, 25821 Breklum.

Sie ist auch die Anbieterin dieses Fortführungsverkaufsprospektes. Sie wird durch die Breitbandnetz Verwaltungs- GmbH, ihre persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), vertreten.

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und die Wartung von Glasfasernetzen.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, soweit diese eine untergeordnete (Hilfs-)Tätigkeit der Gesellschaft darstellen.

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG ist gewerblich tätig.

Geschäftsführer/ Komplementärin

Komplementärin ist die Breitbandnetz Verwaltungs- GmbH (Komplementärin) mit Sitz in 25821 Breklum, eingetragen ins Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter der Nummer HRB 58526 FL. Die ladungsfähige Anschrift lautete Husumer Straße 63, 25821 Breklum. Als Geschäftsführer ist Herr Daniel Pastewka bestellt.

Die Komplementärin ist mit der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin betraut.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Bildung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Breitbandnetz GmbH & Co. KG.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

Sie und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Aufsichtsbehörde

Die Emittentin unterliegt als Anbieterin von Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) gem. § 3 VermAnlG der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und ist gem. § 6 VermAnlG zur Veröffentlichung eines Fortführungsverkaufsprospektes verpflichtet.

Sie unterliegt jedoch keiner laufenden Aufsicht durch die BaFin.

Allerdings besteht die Pflicht, den Verkaufsprospekt von der BaFin billigen zu lassen. Die BaFin entscheidet im Rahmen ihrer Prüfung über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Fortführungsverkaufsprospektes einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts, § 8 VermAnlG.

Eine inhaltliche Prüfung des Fortführungsverkaufsprospektes durch die BaFin erfolgt hingegen nicht.

13.2 Informationen zu den angebotenen Vermögensanlagen

Gegenstand der konkreten vorliegenden Anlagemöglichkeit

Bei den Vermögensanlagen handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, an deren Gewinnen, Verlusten und Vermögen der Anleger mit seiner Einlage teilnimmt (Kommanditanteile und partiarische Nachrangdarlehen).

Die wesentlichen Merkmale der Vermögensanlagen und eine detaillierte Beschreibung der Vertragsverhältnisse sind in dem Fortführungsverkaufsprospekt dargestellt.

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG plant in dem Gebiet der Ämter Südtondern, Mittleres Nordfriesland und der Gemeinde Reußenköge die Realisierung des Anlageobjekts „Glasfasernetz“ ein Glasfasernetz zu errichten, zu betreiben und zu warten. Weiterführende

Informationen finden sich in dem Kapitel 8 „Angaben zu dem Anlageobjekt, zum Anlageziel, zur Anlagestrategie und Anlagepolitik“ auf Seite 161 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes. Der Anleger tritt unmittelbar als Kommanditist unter gleichzeitiger Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Breitbandnetz GmbH & Co. KG bei.

Das Beteiligungsangebot ist auf natürliche Personen zugeschnitten, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, die ihre Investition ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren und die Beteiligung in ihrem Privatvermögen halten sowie auf Personengesellschaften mit ihrem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Beitrittsbedingungen

Beitrittserklärung

Die Beitrittserklärung ist bei der Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, anzufordern. Dies ist im Falle der Breitbandnetz GmbH & Co. KG diese selbst.

Dabei ist von dem Anleger ein Identifikationsnachweis notwendig. Eine Kopie der Ausweispapiere muss auf Kosten des Anlegers mit übersandt werden. Der Personalausweis bzw. Reisepass muss gültig sein.

Die unterzeichnete Beitrittserklärung stellt ein rechtsverbindliches Angebot zur Beteiligung an der Emittentin als Kommanditist dar. Der Beitritt kommt durch die Annahme des Angebotes durch die Komplementärin zustande (§ 4 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags).

Die Annahmeerklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin erfolgt unter Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB); der Anleger erhält jedoch eine Bestätigung über die Annahme einer Beitrittserklärung.

Im Außenverhältnis wird der Beitritt mit der Eintragung ins Handelsregister wirksam.

Zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister bevollmächtigen die Gründungsgesellschafter der Emittentin bzw. zukünftigen Gesellschafter der Emittentin mit Beitritt zur Gesellschaft die Komplementärin unwiderruflich sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen.

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlagen hat am 30.07.2016 begonnen und endet mit Vollplatzierung, jedoch spätestens mit Ablauf der Gültigkeit (zwölf Monate nach der

Billigung) dieses Fortführungsverkaufsprospektes. Das öffentliche Angebot der Vermögensanlagen ist mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospekts in der Fassung vom 12.07.2016 seit dem 23.07.2017 ausgesetzt und wird einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Fortführungsverkaufsprospekts fortgesetzt bis eine Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlagen erfolgt ist. Dieser Fortführungsverkaufsprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote gültig, sofern er um die nach § 11 VermAnlG erforderlichen Nachträge ergänzt wird. Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen bestehen nicht.

Kommt ein beitrittswilliger Kommanditist nach Eintritt des Verzugs trotz Mahnung und Fristsetzung mit Ausschlussandrohung der persönlich haftende Gesellschafterin nicht binnen 2 Wochen seinen Zahlungsverpflichtungen nach, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, ermächtigt und bevollmächtigt, in Vertretung der übrigen Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung fristlos aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen oder die Kommanditeinlage auf einen ggf. bereits geleisteten Betrag herabzusetzen, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Weitergehende Information zur Beteiligung an der Emittentin finden sich im vorstehenden Fortführungsverkaufsprospekt.

Dieser wird zur kostenlosen Ausgabe bei der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Husumer Straße 63, 25821 Breklum, bereitgehalten und kann dort auch schriftlich angefordert werden.

Beteiligungsbetrag

Der Erwerbspreis der Vermögensanlagen entspricht der individuellen Zeichnungssumme des einzelnen Anlegers, jedoch mindestens 10.000,00 € in Form einer gesplitteten Einlage. Diese besteht bei einer Zeichnungssumme von 10.000,00 € in Höhe von 1.000,00 € aus einem Kommanditanteil und in Höhe von 9.000,00 € aus einem partiarischen Nachrangdarlehen des Anlegers. (vgl. Kapitel 3.8 auf Seite 64 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes) aufbringen (sog. gesplittete Einlage).

Höhere Zeichnungssummen sollten bezogen auf den Kommanditanteil durch 1.000,00 € ohne Rest teilbar sein. Je weitere 1.000,00 € Kommanditeinlage sind auch jeweils weitere 9.000,00 € als partiarisches Nachrangdarlehen zu gewähren.

Ein Agio wird nicht erhoben.

Über das partiarische Nachrangdarlehen ist jeweils ein gesonderter Darlehensvertrag zu erstellen, der auf den Seiten 401 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektesvollständig abgedruckt ist.

Zahlungsmodalitäten / Vertragsstrafe

Die Kommanditeinlage ist nach Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin unverzüglich und unaufgefordert auf folgendes Konto der Breitbandnetz GmbH & Co. KG einzuzahlen:

Kreditinstitut: VR Bank Niebüll eG

IBAN: DE08 2176 3542 0007 0124 20

BIC: GENODEF1BDS

Verwendungszweck: Name des Anlegers

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Darlehenssumme mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzufordern. Die Einforderung erfolgt gestaffelt in Raten von den einzelnen Kommanditisten und richtet sich nach der Bauplanung, die mit der Einforderung dargestellt werden muss. Die eingeforderten Darlehensbeträge sind ebenfalls auf das vorbenannte Konto der Breitbandnetz GmbH & Co. KG einzuzahlen.

Einzahlungen und Auszahlungen erfolgen in Euro.

Kommt ein beitriftswilliger Kommanditist nach Eintritt des Verzugs trotz Mahnung und Fristsetzung mit Ausschlussandrohung der persönlich haftende Gesellschafterin nicht binnen 2 Wochen seinen Zahlungsverpflichtungen nach, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, ermächtigt und bevollmächtigt, in Vertretung der übrigen Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung fristlos aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen oder die Kommanditeinlage auf einen ggf. bereits geleisteten Betrag herabzusetzen, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf. Zudem ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, den Beitrittsvertrag mit dem säumigen Kommanditisten aufzuheben. Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt und ermächtigt, die der Gesellschaft zustehenden

Ansprüche gegenüber dem beitragswilligen Kommanditisten im Namen der Gesellschaft geltend zu machen.

Weitere Kosten, Steuern

Weitere Kosten ergeben sich aus Kapitel 3.13 (Seite 67) des Fortführungsverkaufsprospektes. Die abzuführenden Steuern werden in Kapitel 3.19 (Seite 95 ff.) erläutert.

Übertragung der Vermögensanlagen

Die Kommanditanteile und die partiarischen Nachrangdarlehen können nur gemeinsam übertragen werden.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Gesellschaftsanteile, Teile von Gesellschaftsanteilen oder Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.5 „Übertragung der Vermögensanlagen“ auf Seite 61 dieses Fortführungsverkaufsprospektes verwiesen.

Leistungsvorbehalte

Das Beteiligungsangebot ist auf natürliche Personen zugeschnitten, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, die ihre Investition ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren, die Beteiligung in ihrem Privatvermögen halten. Daneben richtet sich das Angebot an Personengesellschaften mit ihrem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Laufzeit der Emittentin / Kündigung

Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist unbegrenzt. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligungen an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG sowie der partiarischen Nachrangdarlehen ist erstmals und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 30.06.2032 möglich. Die Laufzeit der Vermögensanlagen beträgt somit mehr als 24 Monate und begann am 16.10.2016 mit der Zeichnung durch den ersten Anleger.

Die Einlage des Anlegers ist also mindestens bis zum 30.06.2032 fest angelegt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (ohne Kündigungsfrist) bleibt unberührt.

Risiken der Beteiligung

Die angebotene Beteiligung ist als unternehmerische Beteiligung mit speziellen Risiken behaftet. Die Risiken werden im Fortführungsverkaufsprospekt in Kapitel 2 (Seite 15 ff.) detailliert dargestellt. Die Verwirklichung eines oder mehrerer dieser Risiken kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

13.3 Weitere Informationen

Widerrufsrecht

Dem Anleger steht beim Vertragsschluss im Wege des Fernabsatzes ein gesetzliches Widerrufsrecht zu gemäß §§ 312g, 355 BGB (Fernabsatzverträge) zu. Ein vertraglich eingeräumtes Widerrufsrecht besteht nicht.

Der Widerruf ist formlos (z.B. telefonisch, per Brief, Telefax, E-Mail siehe Beitrittserklärung) gegenüber der Emittentin Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Husumer Straße 63, 25821 Breklum, zu erklären.

Die Breitbandnetz GmbH & Co. KG trägt die Kosten des Widerrufs bzw. der Rückgabe. Der Widerruf hat u.a. zur Folge, dass die beiderseits empfangener Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben sind. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Widerrufsfrist mit Vertragsschluss, vgl. § 356 Abs.2 Nr.2 BGB, jedoch nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Artikels 246b § 2 Absatz 1 des EGBGB unterrichtet hat. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem in Absatz 2 oder § 355 Absatz 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt.

Weitere Einzelheiten finden sich in der Widerrufsbelehrung, die in der Beitrittserklärung abgedruckt ist.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Erfüllungsort

Das Vertragsverhältnis zwischen der Emittentin und dem einzelnen Anleger unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstands die gesetzlichen Vorgaben.

Im Übrigen ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages der Sitz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.

Der Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte oder eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank (Schlichtungsstelle), Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt a.M. (www.bundesbank.de) erhältlich.

Der Beschwerdeführer hat gegenüber der Schlichtungsstelle zu versichern, dass aufgrund der vorliegenden Streitigkeit noch kein Gericht, keine Gütestelle oder Streitschlichtungsstelle angerufen und auch kein diesbezüglicher außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde.

Sprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Die Kommunikation zwischen der Emittentin, ihren Gesellschaftern und den Anlegern erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeit dieser dem Anleger zur Verfügung gestellten Informationen ist gem. § 8a VermAnlG nach der Billigung des Fortführungsverkaufsprospektes zwölf Monate lang für öffentliche Angebote gültig, sofern er um die nach § 11 VermAnlG erforderlichen Nachträge ergänzt wird. Die im Fortführungsverkaufsprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Sie sind während der Dauer des öffentlichen Angebotes wirksam und werden während dieser Zeit ggf. durch einen Nachtrag zum Fortführungsverkaufsprospekt aktualisiert. Sämtliche Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Garantiefonds / Einlagensicherung

Ein Garantiefonds, eine Einlagensicherung oder andere Entschädigungsregelungen bezogen auf das Beteiligungsangebot insgesamt bestehen nicht.

ENDE DER VERBRAUCHERINFORMATION FÜR DEN FERNABSATZ

Hinweis:

Der Fortführungsverkaufsprospekt sowie die Beitrittserklärung enthalten detaillierte Informationen zur Beteiligung, zu den Risiken sowie zu den Verträgen. Die Verträge sind zum Teil auch vollständig abgedruckt. Eine ausführliche Lektüre des Fortführungsverkaufsprospektes kann durch diese Mitteilung nicht ersetzt werden.

14. Kapitel: Gesellschaftsvertrag vom 17.12.2018

Im Folgenden ist der Text des Gesellschaftsvertrags der Breitbandnetz GmbH & Co. KG vollständig abgedruckt.

Bei dem in § 4 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags beschriebenen Gesellschafterdarlehen (Anlage X des Gesellschaftsvertrags) handelt es sich um die mit diesem Fortführungsverkaufsprospekt angebotenen partiarischen Nachrangdarlehen. Die vorbenannte Anlage X stellt den Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen dar und ist im Anschluss an den Gesellschaftsvertrag, im 15. Kapitel dieses Fortführungsverkaufsprospektes, vollständig abgedruckt.

Bei den in § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags genannten Gesellschafterdarlehensverträgen handelt es sich um die Verträge über ein partiarisches Nachrangdarlehen. Der Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen ist im Anschluss an den Gesellschaftsvertrag in diesem Fortführungsverkaufsprospekt vollständig abgedruckt.

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der

Breitbandnetz GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Breitbandnetz GmbH & Co. KG“.

(2) Die Gesellschaft ist auch dann zur Fortführung der Firma berechtigt, wenn einer oder mehrere Gesellschafter ausscheiden und ihr Name in der Firma enthalten ist. Alle Gesellschafter stimmen der Firmenfortführung bereits heute unwiderruflich zu.

(3) Sitz der Gesellschaft ist Breklum.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und die Wartung von Glasfasernetzen einschließlich aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten und Dienstleistungen zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung und weiterer Interessierter (Gewerbliche Unternehmen, Kommunen etc.) mit Breitbandtechnologie.

Zusätzlich berät das Unternehmen andere Unternehmen, Initiativen und Institutionen bei der Konzeption, dem Bau und Betrieb von Glasfasernetzen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, soweit diese eine untergeordnete (Hilfs-)Tätigkeit der Gesellschaft darstellen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, soweit diese Beteiligungen eine untergeordnete Nebentätigkeit der Gesellschaft darstellen.

§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist der Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis zum 30.6. des Folgejahres.

Die Gesellschaft beginnt erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Ein vorzeitiger Geschäftsbeginn ist nicht zulässig. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 4 Gesellschafter und Einlagen

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die „Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH“ mit Sitz in Breklum. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Erbringung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine ergebnisunabhängige Vergütung von 5.000,--€ pro Jahr zuzügl. ggfs. anfallender Umsatzsteuer pro angefangenem Geschäftsjahr

(2) Kommanditisten sind die:

1.	Kreis Nordfriesland	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
2.	Gemeinde Ockholm	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
3.	Bürgerwindpark Süderlügum GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	36.000,00 €
4.	Grenzstrom Vindtved Planungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	28.000,00 €
5.	Bürgerwindpark Brebek GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	36.000,00 €
6.	Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	8.000,00 €
7.	Biogas Bohmstedt GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €

8.	Windpark Bohmstedt GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	21.000,00 €
9.	ATRON Services GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
10.	Sven Vogt Bau GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
11.	<u>Bürgerwindpark Sprakebüll GmbH & Co. KG</u>	<u>mit einer Kommanditeinlage in Höhe von</u>	<u>15.000,00 €</u>
12.	Windpark Struckum II GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	11.000,00 €
13.	Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	14.000,00 €
14.	Windpark Ligatedeler GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
15.	Windpark Vollstedt GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	16.000,00 €
16.	Windpark Breklum GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	17.000,00 €
17.	Windpark Struckum GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	17.000,00 €
18.	Bauernwindpark Struckum GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	10.000,00 €
19.	Windpark Bredstedt-Land GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	23.000,00 €
20.	Windpark Vollstedt II GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	7.000,00 €
21.	Stadt Bredstedt	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
22.	BauXpert Christiansen GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
23.	ARGE Netz GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
24.	Windpark Sönnebüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	10.000,00 €
25.	Bökingharder Windpark GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	30.000,00 €
26.	Windpark Herrenkoog GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	22.000,00 €
27.	Bürgerwindpark Galmsbüll GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
28.	Windpark Drelsdorf GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	11.000,00 €
29.	VR Bank eG Niebüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	50.000,00 €
30.	SAT Solarpark I GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
31.	SAT Solarpark 4 GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
32.	Sonnen- und Alternativtechnik GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
33.	Kabelbau Nord GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €

34.	Bürgerwindpark Braderup GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	23.000,00 €
35.	Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	100.000,00 €
36.	Bürgerwindpark Bordelum II GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	7.000,00 €
37.	Biogas Dörpum GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
38.	Windpark Bordelum GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	26.000,00 €
39.	Henning Holst	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
40.	<u>Ahrenshöfter Naturkraftwerke GmbH</u>	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	5.000,00 €
41.	Kai Block	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
42.	Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke Koog	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	10.000,00 €
43.	Gemeinde Dagebüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
44.	Gemeinde Neukirchen	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
45.	Gemeinde Risum-Lindholm	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	4.000,00 €
46.	Gemeinde Stedesand	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
47.	Gemeinde Sönnebüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
48.	Geestpark Almdorf GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	<u>8.000,00 €</u>
49.	Gemeinde Struckum	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
50.	Gemeinde Vollstedt	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
51.	HanseWerk AG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	277.000,00 €
52.	Gemeinde Ahrenshöft	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	3.000,00 €
53.	Gemeinde Breklum	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
54.	Gemeinde Bohmstedt	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	5.000,00 €
55.	Amt Mittleres Nordfriesland	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	161.000,00 €
56.	Windpark Dörpum GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	18.000,00 €
57.	Gemeinde Klanxbüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
58.	Gemeinde Stadum	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
59.	Gemeinde Rodenäs	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	5.000,00 €

60.	Gemeinde Aventoft	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
61.	Bürgerwindpark Lübke Koog GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	10.000,00 €
62.	Bürgerwindpark Lübke Koog Nord GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	31.000,00 €
63.	Bürgerwindpark Lübke Koog West GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	4.000,00 €
64.	Bürgerwindpark Lübke Koog Süd GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	12.000,00 €
65.	Gemeinde Tinningstedt	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
66.	Gemeinde Westre	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
67.	Gemeinde Drelsdorf	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
68.	Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
69.	Windpark Emmelsbüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	5.000,00 €
70.	Stadt Niebüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
71.	Gemeinde Langenhorn	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	3.000,00 €
72.	Gemeinde Enge-Sande	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
73.	Windpark Wangefeld Nord GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	4.000,00 €
74.	Gemeinde Achtrup	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
75.	Windpark Högel GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	15.000,00 €
76.	Gemeinde Lütjenholm	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
77.	Gemeinde Sprakebüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
78.	Windpark Brollingsee GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	4.000,00 €
79.	Bürgerwindpark Wisch UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	6.000,00 €
80.	Gemeinde Reußenköge	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	10.000,00 €
81.	Bürgersolarpark Ellhöft GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
82.	Gemeinde Ellhöft	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
83.	Gemeinde Braderup	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
84.	Gemeinde Süderlügum	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
85.	Gemeinde Humptrup	mit einer Kommanditeinlage in Höhe	

	von	1.000,00 €
86. Gemeinde Klixbüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
87. Gemeinde Bordelum	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	3.000,00 €
88. Gemeinde Uphusum	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
89. Gemeinde Leck	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
90. Gemeinde Högel	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
91. Bürgerwindpark Galmsbüll Betriebs GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	16.000,00 €
92. Windpark Osterhof GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	17.000,00 €
93. BWG Bahrenhof GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	10.000,00 €
94. Plus Wind Galmsbüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	6.000,00 €
95. Gerhard Jessen KG Ulmenhof	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
96. Windpark Galmsbüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	4.000,00 €
97. Gemeinde Almdorf	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
98. Bürgerwindpark Niebüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	15.000,00 €
99. Kai Nissen	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
100. Max-Werner Ketelsen	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
101. Gemeinde Goldelund	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
102. Bürgersolarpark Bosbüll II GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	3.000,00 €
103. Süd-West Windpark GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	3.000,00 €
104. Gemeinde Bosbüll	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
105. Gemeinde Joldelund	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
106. Gemeinde Goldebek	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
107. Gemeinde Bargum	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
108. Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	5.000,00 €
109. Windpark Lütjenholm GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	14.000,00 €
110. Bürger-Windpark Lübke-Koog 2011 GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	4.000,00 €

111.	BWP Braderup-Tinningstedt GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	20.000,00 €
112.	Biogas Braderup Hansen u. Petersen GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
113.	Klixbüller Energie GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	15.000,00 €
114.	Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	66.000,00 €
115.	Bürgerwindpark Bordelum III GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	56.000,00 €
116.	Bürgerwindpark Langenhorn GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	6.000,00 €
117.	Windpark Nordergoesharde GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	6.000,00 €
118.	Bürgerwindpark Dree Meeden GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	26.000,00 €
119.	Bürgerwindpark Breklum II GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	17.000,00 €
120.	Amt Südtondern	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	257.000,00 €
121.	Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	24.000,00 €
122.	Wiedingharder Windpark e.K.	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	15.000,00 €
123.	Windpark Sönnebüll M u. B GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	4.000,00 €
124.	Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	7.000,00 €
125.	Bürgersolarpark Bohmstedt GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
126.	Klein Klanxbüll Solar GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
127.	HBK Dethleffsen GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
128.	Solarpark Wange GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	3.000,00 €
129.	Bürgersolarpark Rodenäs GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	3.000,00 €
130.	Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	100.000,00 €
131.	Bürgersolarpark Klanxbüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
132.	neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft GmbH	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	1.000,00 €
133.	Peter Chr. Petersen GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	<u>5.000,00 €</u>
134.	Bürgerwindpark Langenhorn II GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	31.000,00 €
135.	Bürgersolarpark Bosbüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	3.000,00 €

136. BWES Betriebs GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	5.000,00 €
137. Bürgerwindpark Stadum-Sprakebüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	8.000,00 €
138. Windpark Leckeng Repowering GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	15.000,00 €
139. Bürgerwindpark Emmelsbüll-Horsbüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	28.000,00 €
140. Wangewind Maren Zumholz GbR	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	2.000,00 €
141. Windpark Osterdeich GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	20.000,00 €
142. Windpark Schnatebüll Repowering GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	30.000,00 €
143. Bürgerwindpark Diedersbüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	11.000,00 €
144. Bürgerwindpark Ockholm GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	4.000,00 €
145. Bürgerwindpark Dagebüll GmbH & Co. KG	mit einer Kommanditeinlage in Höhe von	17.000,00 €
<u>146. BEA Infrastruktur UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG</u>	<u>mit einer Kommanditeinlage in Höhe von</u>	<u>6.000,00 €</u>
<u>147. Bürgerwindpark Stadum-Sprakebüll II GmbH & Co. KG</u>	<u>mit einer Kommanditeinlage in Höhe von</u>	<u>3.000,00 €</u>

(3) Die Wirksamkeit des Beitritts als Kommanditist ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung der Kommanditistenstellung in das Handelsregister.

(4) Die Aufnahme weiterer Kommanditisten wird im Innenverhältnis wirksam, sobald die vom Beitrittswilligen unterschriebene Beitrittserklärung angenommen wurde und die Gesellschafterversammlung dem Beitritt zugestimmt hat. Die Annahmeerklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin erfolgt unter Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB); der weitere Kommanditist erhält jedoch eine Bestätigung über die Annahme einer Beitrittserklärung. Der beitretende Kommanditist verpflichtet sich, die in dem Verkaufsprospekt beigefügt umfassende und auf seine Kosten beizubringende Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form schnellstmöglich der Gesellschaft zukommen zu lassen, die insbesondere zu folgenden Anmeldungen berechtigt:

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, einschließlich des Vollmachtgebers selbst
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern.

Im Außenverhältnis wird der Beitritt mit der Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung in das Handelsregister wird der Beitragswillige als atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag entsprechend gilt.

(5) Sollte der Anteil der HanseWerk AG am Kommanditkapital auf unter 25,1 % sinken, ist sie jederzeit berechtigt, durch Erhöhung ihrer Kommanditeinlage ihren Anteil auf bis zu 25,1 % zu erhöhen. Einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 bedarf es in diesem Fall nicht. Für die Erhöhung des Anteils gilt im Übrigen § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend. Hat ein Beitrittswilliger gegenüber der Gesellschaft sein Interesse an einem Beitritt bekundet, wird die persönlich haftende Gesellschafterin die E.ON Hanse AG unverzüglich darüber informieren, jedoch mindestens 2 Wochen vor der Gesellschafterversammlung, die über den Beitritt beschließt.

(6) Die Kommanditisten zeichnen eine gesplittete Einlage, die aus einer Hafteinlage und einem Gesellschafterdarlehen (gemäß gesonderter Vereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage X beigefügt ist) besteht.

Die Hafteinlage beträgt mindestens 1.000 EUR. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein. Die Hafteinlage ist mit der Annahme der Beitrittserklärung zur Zahlung fällig. Stimmt die Gesellschafterversammlung dem Beitritt nicht zu, so ist der Betrag innerhalb von 14 Tagen zu erstatten.

Des Weiteren verpflichten sich die Kommanditisten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 9.000 EUR pro 1.000 EUR Hafteinlage zu gewähren. Das Darlehen wird mit höchstens fünf Prozent (5%) p.a. verzinst. Davon erfolgt eine feste Verzinsung in Höhe von drei Prozent (3%) p.a., die gewinnunabhängig gezahlt wird. Die restlichen zwei Prozent (2%) werden gewinnabhängig verzinst. Das Darlehen wird von den Kommanditisten wie folgt eingezahlt:

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Darlehenssumme mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzufordern. Die Einforderung erfolgt gestaffelt in Raten von den einzelnen Kommanditisten und richtet sich nach der Bauplanung, die mit der Einforderung dargestellt werden muss. Die Kommanditisten sind gleich zu behandeln.

Sämtliche Kapitaleinzahlungen erfolgen auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto.

(7) Leistet ein beitrittswilliger Kommanditist eine fällige Zahlung nicht rechtzeitig, kommt er ohne das Erfordernis einer Mahnung in Verzug. Rückständige Zahlungen sind gegenüber der Gesellschaft mit bis zu 1 % monatlich zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

(8) Kommt ein beitrittswilliger Kommanditist nach Eintritt des Verzugs trotz Mahnung und Fristsetzung mit Ausschlussandrohung der persönlich haftende Gesellschafterin nicht binnen 2 Wochen seinen Zahlungsverpflichtungen nach, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, ermächtigt und bevollmächtigt, in Vertretung der übrigen Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung fristlos aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen oder die Kommanditeinlage auf einen ggf. bereits geleisteten Betrag herabzusetzen, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf. Zudem ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, den Beitrittsvertrag mit dem säumigen Kommanditisten aufzuheben. Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt und ermächtigt, die der Gesellschaft zustehenden Ansprüche gegenüber dem beitrittswilligen Kommanditisten im Namen der Gesellschaft geltend zu machen.

§ 5 Gesellschafterkonten

(1) Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

- (a) ein festes Kapitalkonto I,
- (b) ein Kapitalkonto II,
- (c) ein Verlustvortragskonto,
- (d) ein Gesellschafterkonto,
- (e) ein Darlehenskonto,
- (f) ein Rücklagenkonto.

(2) Auf dem Kapitalkonto I wird die Pflichteinlage des Gesellschafters gebucht. Das Kapitalkonto I weist die vermögensmäßige Beteiligung des Gesellschafters an der

Gesellschaft aus. Das Kapitalkonto I verändert sich durch Gewinne und Verluste oder Einlagen und Entnahmen nicht. Das Kapitalkonto I wird nicht verzinst.

(3) Auf dem Kapitalkonto II werden die nicht entnahmefähigen Gewinnanteile eines Gesellschafters gebucht. Das Kapitalkonto II wird nicht verzinst.

(4) Auf einem Gesellschafterkonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile eines Gesellschafters gebucht, soweit diese nicht zum Ausgleich des Verlustvortragskontos benötigt werden. Ferner werden auf dem Gesellschafterkonto alle sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft gebucht. Entnahmen dürfen nur insoweit erfolgen, als das Gesellschafterkonto dadurch nicht negativ wird. Das Gesellschafterkonto wird sowohl im Soll als auch Haben mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach der Zinsstaffelmethode verzinst. Etwaige Zinsen werden im Verhältnis zur Gesellschaft als Aufwand bzw. Ertrag behandelt.

(5) Auf einem Verlustvortragskonto werden die Verlustanteile eines Gesellschafters gebucht. Gewinne können erst nach Ausgleich eines Verlustvortragskontos auf dem Kapitalkonto II oder auf dem Gesellschafterkonto gebucht werden. Das Verlustvortragskonto wird nicht verzinst.

(6) Darlehen des Gesellschafters an die Gesellschaft - mit Ausnahme des Darlehens aus § 4 - werden auf Darlehenskonten gebucht. Zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter wird diesbezüglich ein Darlehensvertrag geschlossen, in dem alle Einzelheiten, insb. auch die Verzinsung und Kündigung des Darlehens, geregelt werden.

(7) Auf dem Rücklagenkonto werden die Darlehen aus § 4 gebucht. Das Rücklagenkonto wird gewinnunabhängig mit 3 % und zusätzlich gewinnabhängig mit höchstens 2 % verzinst.

§ 6 Investitions- und Finanzierungsplan

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Finanz-, Ergebnis-, Investitions-, Personalplan) aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält außerdem eine 3-Jahres-Vorschau. Die Investitionen der Gesellschaft richten sich nach dem Wirtschaftsplan.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Diese muss die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns führen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich bei der Geschäftsführung Dritter zu bedienen

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, bei Abschluss von Verträgen, die eine Auslagerung einer operativen Tätigkeit der Gesellschaft betreffen, für die Gesellschaft Kontroll-, Weisungs- und Lenkungsrechte so zu vereinbaren, dass die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben.

(4) Die persönlich haftenden Gesellschafterin ist unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze in der Geschäftsführung frei, soweit nicht Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Anweisungen für die Geschäftsführung geben.

(5) Geschäfte, die nach Art, Umfang und Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt insbesondere für:

(a) Erwerb, Eingehung, Veräußerung oder Beendigung von Beteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 3 an anderen Gesellschaften sowie Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen.

(b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(c) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang für den Einzelfall mehr als EUR 100.000 beträgt.

(d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Leasing-, Pacht-, Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 5 Jahren und einem jährlichen Gesamtvolumen von mehr als EUR 50.000.

- (e) Aufnahme von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren, soweit sie im Einzelfall oder zusammen EUR 100.000 übersteigen.
- (f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen für fremde Verbindlichkeiten sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.
- (g) Erteilung oder Änderung von Pensionszusagen, Tantiemen oder Mitarbeiterbeteiligungen.
- (h) Abschluss, Änderung und Beendigung von wesentlichen Lizenzverträgen über gewerbliche Schutzrechte, technisches Wissen oder sonstiges Know-how.
- (i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern, deren Angehörigen (§ 15 AO) und Gesellschaften, an denen die Gesellschafter und deren Angehörige mehrheitlich beteiligt sind.
- (j) Personaleinstellungen, soweit diese über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen.
- (k) Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften in den in § 7 Abs. 4 (a) bis (j) genannten Fällen.

(6) Die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn

- (a) die Maßnahme bereits in dem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan vorgesehen ist oder
- (b) in dringenden Fällen, d.h. wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht zu erlangen ist. In diesem Fall muss die Gesellschafterversammlung aber unverzüglich informiert werden.

(7) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, im Rahmen des unter § 6 dieses Vertrages genannten Investitions- und Finanzierungsplans sämtliche für die Durchführung des Investitionsvorhabens der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen.

(8) Im Hinblick auf die Regelungen in Abs. (5) bis (6) ist das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB ausgeschlossen.

§ 8 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

(1) Die aus der Geschäftsführung der Breitbandnetz GmbH & Co. KG angefallenen Auslagen, insbesondere die Geschäftsführervergütung, werden der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Ausnahme der Steuern (Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer) monatlich erstattet. Dieser Aufwendungsersatzanspruch besteht unabhängig von der Erzielung eines Gewinns.

(2) Die Gesellschaft schuldet der persönlich haftenden Gesellschafterin zusätzlich eine etwa anfallende Umsatzsteuer gegen Vorlage einer dem UStG entsprechenden Rechnung.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen aus höchstens neun, mindestens sechs Personen bestehenden Aufsichtsrat. Die Wahl und Abberufung von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abberufung bedarf keines wichtigen Grundes. Die HanseWerk AG entsendet zwei Mitglieder, sofern sie an der Gesellschaft mit mindestens 25,0 % beteiligt ist. Ist die HanseWerk AG nicht mit mindestens 25,0 % beteiligt, gelten für die Bestellung der weiteren zwei Mitglieder die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sinkt die Beteiligung der HanseWerk AG im Laufe einer Amtszeit auf unter 25,0 %, so sind die von der HanseWerk AG entsendeten Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, ihr Amt niederzulegen, wenn nicht die HanseWerk AG ihre Beteiligung bis zur übernächsten Aufsichtsratssitzung ab dem Zeitpunkt des Verlustes der Beteiligung von 25,0 % wieder auf 25,0 % erhöht.

(2) Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung durch die Gesellschafterversammlung. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(4) Entsendete Aufsichtsratsmitglieder können von der sie entsendenden Gesellschaft jederzeit abberufen werden.

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates sowie zwei Stellvertreter/innen. Die Wahl erfolgt für die Restdauer ihrer/seiner ursprünglichen Amtszeit. Für eine/n von zwei stellvertretenden Vorsitzenden erhalten die an der Gesellschaft beteiligten Kommunen das Vorschlagsrecht. Hält die HanseWerk AG mindestens 25,0 % des Kommanditkapitals, hat sie das Recht, eine/n von zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu stellen (Vorschlagsrecht der HanseWerk AG).

(6) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat sollte mindestens einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Über Ausnahmen in Form von kürzeren Tagungszeiträumen entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(7) Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(8) Die Einberufung des Aufsichtsrates muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Vorlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung erfolgen. Die Frist von zwei Wochen beginnt mit dem Tag der schriftlichen Mitteilung per E-Mail, Fax oder der Aufgabe des Einberufungsschreibens zur Post. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(9) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Ergibt sich Stimmengleichheit, so gibt bei erneuter Abstimmung über denselben Gegenstand und Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich ausüben. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Die HanseWerk AG und die an der Gesellschaft beteiligten Kommunen sind abweichend von Satz 2 berechtigt, für ihre Aufsichtsratsmitglieder im Verhinderungsfalle Stellvertreter zu bevollmächtigen, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Wahlweise können die HanseWerk AG und die an der

Gesellschaft beteiligten Kommunen für ihre Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder benennen.

(11) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Sie ist den Gesellschaftern auf Verlangen zugänglich zu machen.

(12) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom / von der Vorsitzenden oder in Verhinderung von seinem/ihrer Vertreter/in im Namen des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „der Aufsichtsrat der Breitbandnetz GmbH & Co. KG“ abgegeben.

(13) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen ihre Aufgaben mit der Sorgfalt und Verantwortung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds wahr. Insbesondere sind sie in allen vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnissen der Gesellschaft zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

(14) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafterin in entsprechender Anwendung des § 111 AktG. Er hat sich für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft einzusetzen.

(15) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören:

- (a) Vorschlag des / der Geschäftsführer/s der Breitbandnetz GmbH & CO. KG und der Breitbandnetz Verwaltungs-GmbH.
- b) Vornahme von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer,
- (c) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Ergebnisses und zum Vortrag oder zur Abdeckung eines Verlustes,

(16) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

- (a) Der von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufzustellende und von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wirtschaftsplan einschließlich etwaiger Änderungen und Nachträge,

- (b) Beschlussempfehlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Gesellschafterversammlung über eine wesentliche Erweiterung oder Einschränkung von Unternehmenszweigen der Gesellschaft sowie die Übernahme neuer Aufgaben,
- (c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall 50.000 € überschritten werden,
- (d) Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind, oder im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird,
- (e) Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind; Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall 50.000 € überschritten werden,
- (f) Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft, sofern im Einzelfall ein Betrag von 5.000 € überschritten wird,
- (g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung und die Einlegung von Rechtsmitteln von besonderer Bedeutung,
- (h) Bestellung und Abberufung der Prokuristen,
- (i) Die Genehmigung der Geschäftsordnung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

(17) Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht zu erlangen, kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung mit seinem Stellvertreter selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(18) Sofern das Ergebnis des Wirtschaftsplanes nicht erreicht werden kann, ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten. Ausgaben und Einstellungen außerhalb des Wirtschaftsplanes bedürfen in diesem Fall der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

(19) Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss über eine Vergütung des Aufsichtsrates.

§ 10 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung oder stattdessen im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 11 dieses Vertrages bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres. Eine Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, kann aber auch an einem anderen, von der persönlich haftenden Gesellschafterin festgelegten Ort stattfinden. Die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein durch sie bevollmächtigter Dritter legt den Versammlungsort fest. Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet. Sie ist berechtigt, die Leitung der Gesellschafterversammlung auf einen Dritten zu übertragen.

(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung per einfachen Brief mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Versammlungszeit. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit reduziert sich die Frist auf sieben Kalendertage. Ein Gesellschafter ist ordnungsgemäß eingeladen, wenn die Einladung fristgerecht an die gegenüber der Gesellschaft zuletzt schriftlich genannte Adresse versandt wird. Zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das vergangene und das laufende Jahr vorzulegen. Die Berichterstattung hat sich auf den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft, auf die beabsichtigte Geschäftspolitik und sonstige grundsätzliche Fragen zu erstrecken.

(3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Komplementärin oder einen durch sie bevollmächtigten Dritten einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 30 % des Kommanditkapitals auf sich vereinen, dies schriftlich verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin dieser Aufforderung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach, so sind die Kommanditisten, welche die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen.

(4) Sachanträge zur Tagesordnung der Gesellschafterversammlung sind von den Gesellschaftern schriftlich einzubringen. Diese müssen bei der persönlich haftenden

Gesellschafterin spätestens 7 Kalendertage vor der Gesellschafterversammlung eingegangen sein, bei besonderer Eilbedürftigkeit gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 spätestens 3 Tage vor der Gesellschafterversammlung.

(5) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Übertragung der Stimmrechtsausübung müssen der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft oder einem durch sie bevollmächtigten Dritten bis spätestens 2 Werktage vor Beginn der Gesellschafterversammlung schriftlich mitgeteilt werden, wobei jedoch eine einzelne juristische oder natürliche Person jeweils nicht mehr als 20 % der Stimmrechte ausüben kann.

(6) Der wesentliche Verlauf der Gesellschafterversammlung sowie die gefassten Beschlüsse sind in einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder von dem/den Versammlungsleiter(n) zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und per Email oder mittels eines einfachen Briefes an die zuletzt bekanntgegebene Adresse den Gesellschaftern zugänglich zu machen.

(7) Die Gesellschafter sind in allen nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Beschlussfassung berufen. Insbesondere sind sie in den Fällen

- der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
- der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen,
- der Genehmigung der Geschäftsordnung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
- der Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans,
- etwaiger Anstellungsverträge mit Geschäftsführern und
- der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses

zur Beschlussfassung berufen.

(8) Die Gesellschafter haben je 1.000 EUR Kapitaleinlage je eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Kommanditisten sind - einschließlich der persönlich haftenden Gesellschafterin - im Falle einer Interessenkollision von Abstimmungen ausgeschlossen.

§ 11 Schriftliches Umlaufverfahren

(1) Im Rahmen des schriftlichen Umlaufverfahrens sind die Gesellschafter von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem durch sie bevollmächtigten Dritten schriftlich mittels eines an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu versendenden einfachen Briefes unter Mitteilung des Beschlussgegenstandes zur Stimmabgabe aufzufordern. Die schriftlichen Stimmabgaben müssen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Postabgabedatum der Aufforderung zur Abstimmung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem durch sie bevollmächtigten Dritten eingehen. Beschlüsse sind mit Ablauf des letzten Abstimmungstages gefasst. Verspätet eingegangene Stimmabgaben werden als nicht abgegeben angesehen, der Kommanditist trägt insofern das Risiko eines verspäteten Eingangs. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit reduziert sich die Frist auf sieben Kalendertage. In diesen Fällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin in der Aufforderung zur Stimmabgabe gesondert auf die verkürzte Frist hinzuweisen.

(2) Die Beschlussfähigkeit im schriftlichen Verfahren ist gegeben, wenn die Beschlussunterlagen an alle Gesellschafter versandt wurden und mindestens 51 % des stimmberechtigten Kapitals innerhalb der Frist aus Abs. 1 abstimmen.

(3) Sachanträge der Gesellschafter sind nach pflichtgemäßem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzulassen.

Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 5 und 6 dieses Vertrages gelten entsprechend.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden, die Komplementärin anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist und mindestens 51 % des stimmberechtigten Kapitals vertreten sind. Sofern keine Beschlussfähigkeit vorliegt, kann die nächste Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Sie ist dann unabhängig von der Höhe des vertretenen Gesellschafterkapitals beschlussfähig. Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

(2) Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:

- (a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages,
- (b) Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten i. S. d. § 2 Abs. 3,
- (c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen,
- (d) Umwandlung der Gesellschaft i. S. d. § 1 UmwG,
- (e) Auflösung der Gesellschaft in anderen, als den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen,
- (f) Gründung, Erwerb oder Beteiligung an Unternehmen i. S. d. § 2 Abs. 3,
- (g) Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans,
- (h) Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind oder im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin festzulegender Betrag überschritten wird,
- (i) Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses und zum Vortrag oder zur Abdeckung eines Verlustes,
- (j) Aufnahme neuer Gesellschafter,
- (k) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen

(3) Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:

- (a) Feststellung des Jahresabschlusses,
- (b) Wahl eines zusätzlichen Abschlussprüfers,
- (c) Geschäftsbesorgung durch Dritte i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3,

- (d) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
- (e) Aufstellung der Geschäftsordnung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
- (f) etwaige Anstellungsverträge mit Geschäftsführern,
- (g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
- (h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen mit Ausnahme von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.

(4) Bei Stimmrechtsgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt.

(5) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach Versendung des Protokolls der Beschlussfassung durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Feststellungsklage geltend gemacht werden. Nach Fristablauf tritt Heilung eines etwaigen Mangels ein.

§ 13 Jahresabschluss

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der ersten Sechs Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, nebst Anhang und Lagebericht) sowie – soweit erforderlich - den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Zinserträge für negative Darlehenskonto werden als Ertrag behandelt.

(2) Der Jahresabschluss wird durch den von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellten Abschlussprüfer geprüft.

(3) Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen, soweit dieses möglich ist. Änderungen sind für alle Gesellschafter, auch nach deren Ausscheiden, verbindlich.

(4) Der geprüfte Jahresabschluss ist mit entsprechenden Erläuterungen allen Gesellschaftern mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung oder der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung zu übersenden.

(5) Die Kosten für die Erstellung und die Prüfung eines Jahresabschlusses trägt die Gesellschaft.

§ 14 Gewinn- und Verlustbeteiligung

(1) Für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich.

(2) Ein Verlust ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten aufzuteilen. Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt unbeschadet ihrer persönlichen Haftung an einem Verlust nicht teil. Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten an einem Verlust begründet keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und ändert nichts an der Beschränkung ihrer Haftung auf die eingetragene Haftsumme. Ein Anspruch der persönlich haftenden Gesellschafterin gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.

(3) Der im Jahresabschluss festgestellte Gewinn wird zuerst zum Ausgleich eines auf den Verlustvortragskonten verbuchten Verlustes verwendet.

(4) Der danach verbleibende Gewinn wird auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalkonten aufgeteilt. Von dem jedem Kommanditisten hiernach zustehenden Gewinn werden 15% dem Kapitalkonto II zugeführt und 85% dem Gesellschafterkonto gutgeschrieben. Eine geringere Dotierung der Kapitalkonten als in Höhe von 15% des verbleibenden Gewinns bedarf eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

(5) Kapitalertragssteuerguthaben, die Gesellschaftern im Zusammenhang mit Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften an die Gesellschaft zugewiesen wurden, gelten als Entnahmen der betreffenden Gesellschafter zu Lasten ihrer Gesellschafterkonten. Ein etwa entstehender negativer Saldo ist durch spätere Gewinngutschrift auszugleichen.

(6) Reichen die nach Abs. (4) den Gesellschafterkonten zugeführten Beträge nicht aus, um einem Kommanditisten die Zahlung der Steuern einschließlich Vorauszahlungen zu ermöglichen, die auf sein Einkommen aus der Gesellschaft entfallen, so ist der Kommanditist

berechtigt, die entsprechenden Beträge zu Lasten seines Gesellschafterkontos zu entnehmen, auch wenn dadurch ein negativer Saldo entsteht. Dies gilt jedoch nicht für den Teil des Einkommens, den ein Kommanditist aufgrund eines Anstellungsvertrages mit der Gesellschaft oder der persönlich haftenden Gesellschafterin erhält. Das Steuerentnahmerecht besteht nicht in Höhe der gemäß Abs. (5) als entnommen geltenden Steuerguthaben. Bei der Ermittlung der benötigten Steuerbeträge ist für alle Gesellschafter einheitlich der höchste Steuersatz zugrunde zulegen, der für in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige für die Steuer vom Einkommen einschließlich der Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag in der Spitze gilt, unabhängig davon, ob der einzelne Kommanditist Steuern in dieser Höhe zu zahlen hat. Bei der Bemessung der für die Steuervorauszahlung erforderlichen Beträge sind einheitlich die vom Betriebsfinanzamt aufgrund der Gewinnentwicklung veranlassenen Festsetzungen zugrunde zulegen. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, Steuererstattungen, die er wegen überhöhter Vorauszahlungen gesellschaftsbezogener Steuern erhält, unverzüglich zum Ausgleich seines negativen Gesellschafterkontos zu verwenden.

§ 15 Verfügung über Gesellschaftsanteile

(1) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Gesellschaftsanteile, Teile von Gesellschaftsanteilen oder Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Die Zustimmung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer Handelsregistervollmacht durch den neuen Kommanditisten.

(2) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist jedoch nicht erforderlich bei Verfügungen zu Gunsten von Mitgesellschaftern und zu Gunsten von in Mehrheitsbesitz von Gesellschaftern stehenden Unternehmen i. S. d. § 16 AktG sowie von Gesellschaftern abhängigen Unternehmen i. S. d. § 17 AktG.

(3) Bei jeder Verfügung über Teile von Gesellschaftsanteilen müssen die Festkapitalkonten stets durch 1.000 EUR teilbar sein.

(4) Alle durch die Übertragung eines Kommanditanteils entstehenden Kosten sowie eine Bearbeitungspauschale in Höhe von mindestens 100 EUR zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer trägt der eintretende Kommanditist. Sollte der Mindestbetrag von 100 EUR nicht ausreichen, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, auf Nachweisbasis höhere Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

§ 16 Vorkaufsrecht

(1) Verkauft ein Kommanditist seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise, steht den anderen Kommanditisten ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital zu, es sei denn, es handelt sich um einen Fall des § 15 Abs. 2. Der verkaufswillige Gesellschafter muss den Abschluss und den Inhalt des Kaufvertrags allen Kommanditisten schriftlich in vollem Umfang mitteilen. Eine Mitteilung per E-Mail, in Textform oder per Telefax ist nicht ausreichend. Das Vorkaufsrecht ist sodann spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Zugang der Mitteilung an alle Mitgesellschafter durch schriftliche Erklärung auszuüben. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zugang beim verkaufswilligen Gesellschafter. Jeder Vorkaufsberechtigte kann von seinem Vorkaufsrecht nur insgesamt oder überhaupt nicht Gebrauch machen. Für das Vorkaufsrecht gelten im Übrigen die Regelungen der §§ 463 ff. BGB sinngemäß.

(2) Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht wirksam aus, geht das Vorkaufsrecht auf die anderen vorkaufsberechtigten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital über. Das Vorkaufsrecht ist dann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung, dass ein Kommanditist sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht wirksam ausgeübt hat, auszuüben. Im Übrigen gelten die Regelungen in Abs. 1 entsprechend.

(3) Für den Fall, dass die Kommanditisten ihr Vorkaufsrecht nicht einheitlich ausüben, ist der verkaufswillige Gesellschafter berechtigt, unter den Vorgaben des § 15 Abs. 1 über den Teil des Gesellschaftsanteils zu verfügen, an dem kein Vorkaufsrecht ausgeübt worden ist.

(4) Das Vorkaufsrecht kann stets nur zusammen mit dem Vorkaufsrecht hinsichtlich eines etwaigen Geschäftsanteils des betreffenden Gesellschafter an der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgeübt werden.

§ 17 Ausschluss von Gesellschaftern

(1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird (§ 133 HGB).

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu. Vor der Beschlussfassung soll ihm allerdings nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Sofern die persönlich haftende Gesellschafterin aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses aus der Gesellschaft auszuscheiden hat, beruft der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung ein, welche eine neue persönlich haftende Gesellschafterin wählt.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann – anstelle des Ausschlusses – auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise an einen oder mehrere von der Gesellschaft bestimmte Dritte abzutreten hat. Jeder Gesellschafter erteilt für diesen Fall der persönlich haftenden Gesellschafterin bereits heute unwiderruflich Vollmacht, die Abtretung vorzunehmen und alle dazu erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

(5) Steht ein Gesellschaftsanteil mehreren Personen zu, ist ein Ausschluss auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nur in der Person eines Gesellschafters vorliegen.

(6) Die Gesellschafterversammlung muss über den Ausschluss eines Gesellschafters spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem ein Gesellschafter von dem die Ausschließung rechtfertigenden Umstand positive Kenntnis erlangt hat, entscheiden.

(7) Der Ausschluss wird mit dem Zugang des Gesellschafterbeschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam, sofern dieser in der Gesellschafterversammlung nicht persönlich anwesend war.

(8) Der ausgeschlossene Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags.

§ 18 Ausscheiden aus der Gesellschaft

(1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

(a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird und die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss entscheidet oder

(b) in den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters oder seine sonstigen Rechte und Ansprüche als Gesellschafter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden und diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- und/oder Überweisungsbeschlusses wieder aufgehoben werden und die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss entscheidet oder

(c) ein Gesellschafter die Gesellschaft wirksam kündigt.

(2) Der Gesellschafter scheidet mit Eintritt des jeweiligen Ereignisses aus der Gesellschaft aus, ohne dass dafür ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Im Fall der Kündigung der Gesellschaft erfolgt das Ausscheiden nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist.

(3) Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter Beibehaltung der bisherigen Firma fortgesetzt.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags.

§ 19 Tod eines Gesellschafters

(1) Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben und/oder denjenigen, auf die die Erben den Gesellschaftsanteil des verstorbenen Gesellschafters in Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Teilungsanordnung des Erblassers übertragen, mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Erbfalls fortgesetzt.

(2) Im Falle einer Mehrheit von Erben / Vermächtnisnehmern haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der ihre Rechte als Gesellschafter wahrnimmt und sie in der Gesellschaft vertritt. Solange die Bestellung eines Bevollmächtigten oder des Vertreters nicht erfolgt ist, ruhen die entsprechenden Gesellschaftsrechte mit Ausnahme der Beteiligung am Gewinn und Verlust. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann den Nachweis der Vollmacht in notariell beglaubigter Form verlangen.

(3) Die Erben haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins bzw. durch Vorlage einer notariell beglaubigten Testamentseröffnungsurkunde als einzige und rechtmäßige Erben zu legitimieren. Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, eine notariell beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsbeschluss vorzulegen. Die Bestellung eines Vormundes ist der Gesellschaft unverzüglich durch Vorlage notariell beglaubigter Unterlagen anzuzeigen.

(4) Wenn die Gesellschafter nicht die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses beschließen, scheidet der Erblasser in Höhe der Beteiligungsquote, die er den nicht nachfolgeberechtigten Personen hinterlassen hat, aus der Gesellschaft mit Wirkung auf den Todesfall aus (Herabsetzung der Beteiligungsquote). Die Abfindung bestimmt sich nach § 21.

(5) Die Beteiligungskonten des Erblassers in ihrem Stand im Zeitpunkt des Erbfalls teilen sich auf mehrere Rechtsnachfolger im Verhältnis der ihnen von Todes wegen hinterlassenen Quote auf. Ein Guthaben oder eine Verbindlichkeit des Erblassers auf dem Darlehenskonto ist Teil des sonstigen Nachlasses und wird durch die vor- und nachstehenden Regelungen nicht erfasst.

(6) Hat ein verstorbener Gesellschafter Testamentsvollstreckung bezüglich des von ihm hinterlassenen Gesellschaftsanteils angeordnet, so ist der Testamentsvollstrecker, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zur Wahrnehmung aller Rechte zugelassen, die den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Gesellschafters aus der Beteiligung zustehen. In einem solchen Fall kann der Testamentsvollstrecker die Beteiligung auch als Treuhänder übernehmen oder die Rechte der Rechtsnachfolger aufgrund einer vom Erblasser oder von seinen Rechtsnachfolgern erteilten Vollmacht wahrnehmen.

§ 20 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

(2) Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist erstmals zum 30.06.2032 zulässig. Eine Kündigung aus wichtigem

Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, sofern in den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder eintreten droht, oder die Gesellschaft mit der Tilgung- und/oder Zinszahlung aus den Gesellschafterdarlehensverträgen in Verzug ist.

(3) Unbeschadet der Regelung aus Abs. 2 haben diejenigen Gesellschafter, die der Gesellschaft bis zum 31.12.2010 beitreten, das Recht zur Kündigung zum 31.03.2011, sofern sie den für die Beteiligung erforderlichen Gremiumsbeschluss nicht erlangen.

(4) Die Kündigung hat schriftlich durch Einwurf-Einschreiben zu erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Gesellschaft maßgebend. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat alle Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung zu informieren.

(5) Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Gesellschafter eine etwaige Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin zum selben Stichtag gleichzeitig kündigt.

(6) Im Fall der wirksamen Kündigung wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der kündigende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags.

§ 21 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

(1) Ein Gesellschafter, der aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung.

(2) Für die Höhe der Abfindung ist nach dem Grund des Ausscheidens zu unterscheiden:

(a) In den Fällen des § 17 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrags richtet sich die Höhe der Abfindung nach dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftskapital (Festkapital). Hinzu kommt der auf den betreffenden

Gesellschaftsanteil entfallende Anteil an etwaigen Rücklagen. Die auf den betreffenden Geschäftsanteil entfallenden Verlustvorträge sind abzuziehen.

(b) In allen anderen Fällen beträgt die Abfindung zwei Drittel des anteiligen Unternehmenswerts, der der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftskapital (Festkapital) entspricht, mindestens den sich nach § 21 Abs. 2 (a) ergebenden Betrag. Für die Berechnung des Unternehmenswerts sind die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf aufgestellten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültigen Fassung maßgebend.

(3) Scheidet ein Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, ist dies auch der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Abfindung. In allen anderen Fällen sind die Verhältnisse zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend.

(4) Änderungen des für die Bestimmung der Abfindung maßgeblichen Jahresabschlusses der Gesellschaft (z.B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung) bleiben unberücksichtigt. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.

(5) Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung nicht zustande, wird sie für alle Beteiligten mit bindender Wirkung von einem Wirtschaftsprüfer festgesetzt. Falls die Beteiligten sich über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht einigen können, soll er auf Antrag eines Beteiligten von dem am Sitz der Gesellschaft zuständigen Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer bestimmt werden. Die Kosten des Verfahrens tragen alle Beteiligten zu untereinander gleichen Teilen.

(6) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist spätestens am Ende des Monats zur Zahlung fällig, in dem sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung geeinigt haben oder diese sonst verbindlich festgesetzt worden ist. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist die Abfindung mit jährlich 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der jeweiligen Rate zur Zahlung fällig. Der Ausscheidende kann eine Sicherstellung bzw. Sicherheitsleistung des Abfindungsguthabens nicht verlangen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben früher auszuzahlen oder für den Fall, dass die Liquidität der Gesellschaft gefährdet ist, die Zahlung der fälligen Jahresrate auszusetzen.

(7) Gesellschafterkonto und Darlehenskonto des ausscheidenden Gesellschafters sind gesondert auszugleichen. Ein etwaiges Guthaben auf dem Verrechnungskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich auszubezahlen und ein etwaiger Fehlbetrag von dem Gesellschafter unverzüglich auszugleichen.

§ 22 Geheimhaltung

(1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber jedermann absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht gegenüber Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, soweit diese die berechtigten Interessen des Gesellschafters wahrnehmen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt darüber hinaus nicht gegenüber dem Aufsichtsrat. Dieser überwacht die persönlich haftende Gesellschafterin. Zu diesem Zweck kann er von der persönlich haftenden Gesellschafterin jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.

(4) Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.

§ 23 Liquidation

(1) Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einen anderen Liquidator bestimmen oder eine andere Art der Liquidation festlegen.

(3) Das nach der Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen steht den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft (Kapitalkonto I) zu.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des HGB über die KG.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. In gleicher Weise sind etwaige Vertragslücken zu ergänzen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht im Einzelfall eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist.

Breklum, den 03.12.2017

Breitbandnetz Verwaltungs GmbH
Vertreten durch die Geschäftsführung

1. Kreis Nordfriesland
vertreten durch den Landrat
2. Gemeinde Ockholm
vertreten durch den Bürgermeister
3. Bürgerwindpark Süderlügum GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
4. Grenzstrom Vindtved Planungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH
vertreten durch die Geschäftsführung
5. Bürgerwindpark Brebek GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
6. Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung

7. Biogas Bohmstedt GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
8. Windpark Bohmstedt GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
9. ATRON Services GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
10. Sven Vogt Bau GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
11. Bürgerwindpark Sprakebüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
12. Windpark Struckum II GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
13. Windpark Osterdahl GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
14. Windpark Lighedeler GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
15. Windpark Vollstedt GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
16. Windpark Breklum GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
17. Windpark Struckum GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
18. Bauernwindpark Struckum GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
19. Windpark Bredstedt-Land GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
20. Windpark Vollstedt II GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
21. Stadt Bredstedt
vertreten durch den Bürgermeister
22. BauXpert Christiansen GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
23. ARGE Netz GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
24. Windpark Sönnebüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung

25. Bökingharder Windpark GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
26. Windpark Herrenkoog GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
27. Bürgerwindpark Galmsbüll GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
28. Windpark Drelsdorf GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
29. VR Bank eG Niebüll
vertreten durch den Vorstand
30. SAT Solarpark I GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
31. SAT Solarpark 4 GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
32. Sonnen- und Alternativtechnik GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
33. Kabelbau Nord GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
34. Bürgerwindpark Braderup GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
35. Breitbandbeteiligungsgesellschaft Reußenköge GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
36. Bürgerwindpark Bordelum II GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
37. Biogas Dörpum GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
38. Windpark Bordelum GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
39. Henning Holst
40. Ahrenshöfter Naturkraftwerke GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
41. Kai Block
42. Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke Koog
vertreten durch die Geschäftsführung

43. Gemeinde Dagebüll
vertreten durch den Bürgermeister
44. Gemeinde Neukirchen
vertreten durch den Bürgermeister
45. Gemeinde Risum-Lindholm
vertreten durch den Bürgermeister
46. Gemeinde Stedesand
vertreten durch den Bürgermeister
47. Gemeinde Sönnebüll
vertreten durch den Bürgermeister
48. Geestpark Almdorf GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
49. Gemeinde Struckum
vertreten durch den Bürgermeister
50. Gemeinde Vollstedt
vertreten durch den Bürgermeister
51. HanseWerk AG
vertreten durch den Vorstand
52. Gemeinde Ahrenshöft
vertreten durch den Bürgermeister
53. Gemeinde Breklum
vertreten durch den Bürgermeister
54. Gemeinde Bohmstedt
vertreten durch den Bürgermeister
55. Amt Mittleres Nordfriesland
vertreten durch den Amtsvorsteher
56. Windpark Dörpum GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
57. Gemeinde Klanxbüll
vertreten durch den Bürgermeister
58. Gemeinde Stadum
vertreten durch den Bürgermeister
59. Gemeinde Rodenäs
vertreten durch den Bürgermeister
60. Gemeinde Aventoft
vertreten durch den Bürgermeister

61. Bürgerwindpark Lübke Koog GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
62. Bürgerwindpark Lübke Koog Nord GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
63. Bürgerwindpark Lübke Koog West GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
64. Bürgerwindpark Lübke Koog Süd GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
65. Gemeinde Tinningstedt
vertreten durch den Bürgermeister
66. Gemeinde Westre
vertreten durch den Bürgermeister
67. Gemeinde Dreisdorf
vertreten durch den Bürgermeister
68. Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll
vertreten durch den Bürgermeister
69. Windpark Emmelsbüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
70. Stadt Niebüll
vertreten durch den Bürgermeister
71. Gemeinde Langenhorn
vertreten durch den Bürgermeister
72. Gemeinde Enge-Sande
vertreten durch den Bürgermeister
73. Windpark Wangefeld Nord GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
74. Gemeinde Achtrup
vertreten durch den Bürgermeister
75. Windpark Högel GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
76. Gemeinde Lütjenholm
vertreten durch den Bürgermeister
77. Gemeinde Sprakebüll
vertreten durch den Bürgermeister
78. Windpark Brollingsee GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung

79. Bürgerwindpark Wisch UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
80. Gemeinde Reußenköge
vertreten durch den Bürgermeister
81. Bürgersolarpark Ellhöft GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
82. Gemeinde Ellhöft
vertreten durch den Bürgermeister
83. Gemeinde Braderup
vertreten durch den Bürgermeister
84. Gemeinde Süderlügum
vertreten durch den Bürgermeister
85. Gemeinde Humptrup
vertreten durch den Bürgermeister
86. Gemeinde Klixbüll
vertreten durch den Bürgermeister
87. Gemeinde Bordelum
vertreten durch den Bürgermeister
88. Gemeinde Uphusum
vertreten durch den Bürgermeister
89. Gemeinde Leck
vertreten durch den Bürgermeister
90. Gemeinde Högel
vertreten durch den Bürgermeister
91. Bürgerwindpark Galmsbüll Betriebs GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
92. Windpark Osterhof GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
93. BWG Bahrenhof GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
94. Plus Wind Galmsbüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
95. Gerhard Jessen KG Ulmenhof
vertreten durch die Geschäftsführung

96. Windpark Galmsbüll
vertreten durch die Geschäftsführung
97. Gemeinde Almdorf
vertreten durch den Bürgermeister
98. Bürgerwindpark Niebüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
99. Kai Nissen
100. Max-Werner Ketelsen
101. Gemeinde Goldelund
vertreten durch den Bürgermeister
102. Bürgersolarpark Bosbüll II GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
103. Süd-West Windpark GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
104. Gemeinde Bosbüll
vertreten durch den Bürgermeister
105. Gemeinde Joldelund
vertreten durch den Bürgermeister
106. Gemeinde Goldebek
vertreten durch den Bürgermeister
107. Gemeinde Bargum
vertreten durch den Bürgermeister
108. Windpark Bosbüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
109. Windpark Lütjenholm GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
110. Bürger-Windpark Lübke-Koog 2011 GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
111. BWP Braderup-Tinningstedt GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
112. Biogas Braderup Hansen u. Petersen GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung

113. Klixbüller Energie GmbH & Co. Kommanditgesellschaft
vertreten durch die Geschäftsführung
114. Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
115. Bürgerwindpark Bordelum III GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
116. Bürgerwindpark Langenhorn GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
117. Windpark Nordergoesharde GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
118. Bürgerwindpark Dree Meeden GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
119. Bürgerwindpark Breklum II GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
120. Amt Südtondern
vertreten durch den Amtsvorsteher
121. Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
122. Wiedingharder Windpark e.K.
vertreten durch die Geschäftsführung
123. Windpark Sönnebüll M u. B GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
124. Windpark Sönnebüll II GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
125. Bürgersolarpark Bohmstedt GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
126. Klein Klanxbüll Solar GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
127. HBK Dethleffsen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
128. Solarpark Wange GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
129. Bürgersolarpark Rodenäs GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
130. Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung

131. Bürgersolarpark Klanxbüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
132. neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
133. Peter Chr. Petersen GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
134. Bürgerwindpark Langenhorn II GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
135. Bürgersolarpark Bosbüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
136. BWES Betriebs GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
137. Bürgerwindpark Stadum-Sprakebüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
138. Windpark Leckeng Repowering GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
139. Bürgerwindpark Emmelsbüll-Horsbüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
140. Wangewind Maren Zumholz GbR
vertreten durch die Geschäftsführung
141. Windpark Osterdeich GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
142. Windpark Schnatebüll Repowering GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
143. Bürgerwindpark Diedersbüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
144. Bürgerwindpark Ockholm GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
145. Bürgerwindpark Dagebüll GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
146. BEA Infrastruktur UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Vertreten durch die Geschäftsführung
147. Bürgerwindpark Stadum-Sprakebüll II GmbH & Co. KG
Vertreten durch die Geschäftsführung

15. Kapitel: Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen

Nachrangdarlehen

Im Folgenden ist der Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen vollständig abgedruckt.

Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen (Anlage X des Gesellschaftsvertrages der Breitbandnetz GmbH & Co. KG)

zwischen

a) Herr Frau (bitte ankreuzen) Titel _____

_____ (Name, Vorname)

b) _____ (Gesellschaft)

beteiligt an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG mit einer Hafteinlage von _____ EUR

wohnhaft in / mit Sitz in (unzutreffendes bitte streichen):

-
Darlehensgeber-

und

der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Breklum,

vertreten durch die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH als persönlich haftende

Gesellschafterin,

diese wiederum vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn

Daniel Pastewka

Husumer Str. 63 in 25821 Breklum

-
Unternehmen-

Präambel

Der Darlehensgeber beabsichtigt, dem Unternehmen ein eigenkapitalähnliches partiarisches Darlehen (Gewinndarlehen) nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen zu gewähren. Die Einforderung des Darlehens erfolgt gestaffelt in Raten von den einzelnen Kommanditisten und richtet sich nach der Bauplanung, die mit der Einforderung dargestellt werden muss. Die Bauplanung ist vom Aufsichtsrat der Breitbandnetz GmbH & Co. KG zu genehmigen. Die Auszahlungen sind auf einen Gesamtbetrag des Neunfachen der Hafteinlage beschränkt. Das Darlehen dient dem Zweck der Errichtung eines Glasfasernetzes und darf ausschließlich hierfür verwendet werden.

§ 1 Darlehenskonditionen

(1) Das Darlehen ist unbefristet. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, sofern in den Vermögensverhältnissen des Unternehmens eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, oder das Unternehmen mit der Tilgungs- und/oder Zinszahlung aus den Verträgen über ein partiarisches Nachrangdarlehen in Verzug ist.

Für die Kündigung des Darlehensvertrages durch den Darlehensgeber gelten die Bestimmungen des § 20 des Gesellschaftsvertrages der Breitbandnetz GmbH & Co. KG entsprechend. Die Kündigung des Darlehensvertrages ist nur mit einem gleichzeitigen Austritt aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 2 Darlehensverzinsung

(1) Das Darlehen wird mit höchstens fünf Prozent (5%) p.a. verzinst.

- a) Dies beinhaltet eine Festverzinsung in Höhe von drei Prozent (3%) p.a.
- b) Die weitere Verzinsung in Höhe von zwei Prozent (2%) erfolgt gewinnabhängig in entsprechender Anwendung der Vorschriften für das Gesellschafterkonto für den Fall, dass das Verlustvortragskonto ausgeglichen ist. Anderenfalls dient das auf dem Rücklagenkonto erfasste Darlehen der Verlustdeckung. Gewinn meint in diesem Zusammenhang den Jahresgewinn.

(2) Der maßgebende Jahresgewinn ist der sich aus dem Jahresabschluss des Unternehmens ergebende Jahresüberschuss vor Steuern und vor Gewinnbeteiligung des partiarischen Darlehens. Steuerliche Sondervorschriften wie eine Investitionsrücklage oder eine vorzeitige Abschreibung sowie sonstige Rücklagenbewegungen bleiben ausdrücklich außer Betracht. Rückstellungen und vergleichbare Positionen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie auch steuerlich anerkannt werden.

(3) Der Gewinnanteil ist 30 Tage nach Beschlussfassung über den Jahresabschluss, spätestens jedoch zum 31.03. des auf das Geschäftsjahresende folgenden Geschäftsjahres zur Zahlung an den Darlehensgeber fällig.

(4) Der Darlehensgeber ist berechtigt, über einen Wirtschaftsprüfer die Buchführungs- und Geschäftsunterlagen einzusehen, soweit diese für die Ermittlung des Gewinnanteils von Bedeutung sind. Auf Anforderung des Darlehensgebers ist das Unternehmen weiterhin verpflichtet, dem Darlehensgeber eine detaillierte und nachvollziehbare Berechnung des Gewinnanteils zu übermitteln.

§ 3 Rangrücktrittsvereinbarung

(1) Der Darlehensgeber tritt im Falle der Insolvenz und der Liquidation des Unternehmens mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus dem Darlehensvertrag einschließlich Tilgung, Verzinsung und Rückzahlung im Rang hinter sämtliche Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Unternehmens, mit Ausnahme solcher Gläubiger, die selbst eine entsprechende Nachrangigkeitserklärung für ihre Forderungen abgegeben haben, zurück.

(2) Die auf die Forderung aus diesem Darlehen entfallende (Zwangs-)Ausgleichsquote bleibt ein nachrangiges Darlehen, für das die Bestimmungen dieses Darlehensvertrages einschließlich der Bestimmungen über die Verzinsung auch weiterhin Gültigkeit besitzen. Eine Tilgung darf erst nach Erfüllung des Ausgleichs gegenüber den nicht nachrangigen Gläubigern erfolgen.

(3) Die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens nebst Zinsen ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführt (qualifizierter Rangrücktritt).

(4) Die Forderungen aus dem Darlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Unternehmens übersteigenden freien Vermögen beglichen werden.

§ 4 Übertragbarkeit

Das Darlehen kann nur gemeinsam mit dem Gesellschaftsanteil des Darlehensgebers an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG gemäß den Bestimmungen in § 15 des Gesellschaftsvertrags der Breitbandnetz GmbH & Co. KG übertragen werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Teils abgetreten oder sonst übertragen werden.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei dieses Schriftformerfordernis selbst wiederum nur schriftlich abgedungen werden kann.

(3) Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar – gleich aus welchem Rechtsgrund – sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die wirksame/undurchführbare Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen/undurchführbaren Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

Ort, Datum

Ort/Datum

Darlehensgeber

Breitbandnetz GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Breitbandnetz Verwaltungs GmbH
als persönlich haftende Gesellschafterin,
diese wiederum vertreten durch ihren
alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Dr.
Heiko Hansen

16. Kapitel: Angabenvorbehalt

Alle Prospektangaben, Zahlenbeispiele und Prognosen sind mit Sorgfalt erstellt und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Grundlagen bilden dabei der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vorherrschende Stand des Anlageobjekts, Angaben der Vertragspartner sowie bereits abgeschlossene Verträge.

Ebenso beruhen die Angaben auf gegenwärtig geltenden zivil- und steuerrechtlichen Vorschriften, Erlassen und Entscheidungen. Die Prognosen stellen in ihrer Gesamtheit einen aus heutiger Sicht möglichen Verlauf der Investitionen dar. Da es sich jedoch um die Darstellung einer zukünftigen Entwicklung handelt, sind Abweichungen von den erwarteten Ergebnissen wahrscheinlich. Siehe hierzu auch Kapitel 2 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen“, vgl. Seite 15 ff. Derartige Abweichungen können ihre Ursache in Änderungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung, der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung oder relevanter wirtschaftlicher Teilbereiche haben. Weitere Ursachen können auch Maßnahmen sein, die unter Berücksichtigung langfristiger Perspektiven von den Gesellschaftern beschlossen werden. Eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Ergebnisse wird soweit gesetzlich zulässig nicht übernommen. Die wirtschaftliche und steuerliche Entwicklung der Beteiligung fällt in den typischen Risikobereich der Gesellschafter. Die steuerlichen Erläuterungen gehen von der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten Rechtslage aus und sind nach bestem Wissen erstellt. Die rechtlichen Erläuterungen basieren auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aktuellen Gesellschaftsverträgen. Eine Haftung für den Eintritt der von den Gesellschaftern verfolgten steuerlichen Ziele wird soweit gesetzlich zulässig nicht übernommen, da die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen der Finanzverwaltung obliegt. Ebenso wenig wird eine Gewähr dafür übernommen, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung, Erlasse der Finanzverwaltung oder durch eine spätere Außenprüfung des Finanzamts nicht ändert.

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlagen hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieben unterliegen nicht der Abgeltungssteuer.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche hat bei der Prospektaufstellung im Interesse der zukünftigen Gesellschafter die Anforderungen an Verkaufsprospekte von Vermögensanlagen beachtet.

Dieser Fortführungsverkaufsprospekt richtet sich an eine Vielzahl von Interessenten, die über allgemeine Kenntnis grundlegender wirtschaftlicher Zusammenhänge verfügen, deren individuelle Beteiligungsinteressen, Erwartungshaltungen und Detailkenntnisse höchst unterschiedlich sein können. Die Prospektangaben können naturgemäß nicht all diesen unterschiedlichen Voraussetzungen gleichermaßen Genüge tun. Was vor dem Hintergrund einer bestimmten persönlichen Situation wichtig erscheinen mag, kann von einem anderen Interessenten als weniger wesentlich beurteilt werden.

Der Eintritt der vom Anleger mit seiner Beteiligung verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele fällt in seine eigene Risikosphäre. Daher ist jeder Interessent im eigenen Interesse gehalten, die Prospektangaben, insbesondere die steuerlichen Erläuterungen (Seite 95 ff.) und die Risiken (Seite 15 ff.) unter Berücksichtigung seiner besonderen Position kritisch zu würdigen, zu prüfen und ggf. fachlichen Rat in Anspruch zu nehmen.

Der Anleger muss sich ferner bewusst sein, dass die Beteiligung an der Emittentin grundsätzlich nur eingeschränkt fungibel und nicht kurzfristig veräußerbar ist.

17. Kapitel: Abkürzungsverzeichnis und Glossar

Abfindung

Für die Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft als Gesellschafter durch die Gesellschaft zu zahlender Geldbetrag.

Abs.

Absatz

Abschreibung

Durch die Vornahme von Abschreibungen wird die regelmäßige Abnutzung von Wirtschaftsgütern aufwandsbedingt erfasst. Abschreibungen mindern das betriebswirtschaftliche Ergebnis und einer Investition und damit das zu versteuernde Einkommen. Abschreibungen haben keine liquiditätswirksamen Auswirkungen.

Afa

Absetzungen für Abnutzungen; es handelt sich um handelsrechtliche Abschreibungen bzw. um die steuerrechtlich zu ermittelnde Wertminderung von Anlagevermögen

Agio (Aufgeld)

Agio ist das Aufgeld bzw. der Aufschlag beim Handel mit Wertpapieren, in Devisen- oder Sortengeschäften und im Kreditgeschäft. Es stellt den Differenzbetrag zwischen dem Nennwert und dem Kurswert beziehungsweise Emissionswert eines Wertpapiers dar.

Anbieterin

Diejenige Gesellschaft, welche für das öffentliche Angebot der Vermögensanlagen verantwortlich ist.

Anleger

Eine Person, die sich an einer Gesellschaft, die Anteile an sich ausgibt, beteiligt.

AO

Abgabenordnung

Ausschüttung

Entnahmen; Die vorhandenen Liquiditätsüberschüsse werden an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlage ausgeschüttet. Die Höhe der Ausschüttung legt die

Geschafterversammlung fest. Die Ausschüttung ist zu unterscheiden vom Gewinn oder Jahresüberschuss der Emittentin. Dieser kann höher oder niedriger sein als die Ausschüttung.

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Beitrittserklärung

Vereinbarung, durch die der Anleger der Emittentin beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit Annahme der Beitrittserklärung wirksam.

Beteiligungsgesellschaft

Gesellschaft, an der sich die Emittentin beteiligt.

BewG

Bewertungsgesetz

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

BGH

Bundesgerichtshof

Bilanz

Die Bilanz ist die jährlich von Unternehmen zu erstellenden Auflistung von Vermögen und Schulden. Unter Aktiva wird das Anlage- und Umlaufvermögen, unter Passiva das Eigen- und Fremdkapital sowie die Schulden aufgelistet.

BImSchG

Bundesimmissionsschutzgesetz

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz

Bonität

Die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners wird als Bonität bezeichnet.

BWA

Betriebswirtschaftliche Auswertung

Bzw.

Beziehungsweise

Ca.

Circa

Cashflow (CF)

Zahlungsmittelüberschuss während einer Periode. Er wird aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitet und ist ein Indikator für die Innenfinanzierungskraft eines Unternehmens.

Dark Fiber

verlegte, aber unbeleuchtete Lichtwellenleiter

d.h.

das heißt

DSL

Digital Subscriber Line (engl. für Digitaler Teilnehmeranschluss)

EGBGB

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Eigenkapital

Dem Unternehmen von seinen Eigentümern, im Gegensatz zu Fremdkapital, zur Verfügung gestelltes Kapital.

Einlage

Betrag, zu dessen Einzahlung sich der Kommanditist verpflichtet hat.

Emittentin

Diejenige Gesellschaft, die die Gesellschaftsanteile ausgibt, die Gegenstand der Beteiligung der Anleger werden.

ErbStG

Erbschaftssteuergesetz

EStG

Einkommenssteuergesetz

Fernabsatzvertrag

Verträge, die ausschließlich durch Fernkommunikationsmittel abgeschlossen werden.

f.

folgende

ff.

fortfolgende

Fortführungsverkaufsprospekt

Ein Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate für öffentliche Angebote gültig, sofern er um die nach § 11 VermAnlG erforderlichen Nachträge ergänzt wird. Sollen Vermögensanlagen über diesen Zeitraum hinaus noch weiter öffentlich angeboten werden, so muss bei der BaFin ein Fortführungsverkaufsprospekt eingereicht werden. Es handelt sich bei Vermögensanlagen, die mit einem Fortführungsverkaufsprospekt öffentlich angeboten werden, nicht um ein neues Angebot, sondern um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots der ursprünglichen Vermögensanlagen.

GbR

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Geschäftsjahr

Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.

Partiarisches Nachrangdarlehen

Das partiarische Nachrangdarlehen enthält einen mit einer insolvenzverhindernden Funktion ausgestatteten Rangrücktritt (sog. Qualifizierter Rangrücktritt). Dieser qualifizierte Rangrücktritt verhindert, dass die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens an den Kommanditisten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen kann. Die Kommanditisten der Breitbandnetz GmbH & Co. KG können ihre partiarischen Nachrangdarlehen damit nicht zurückfordern, soweit und solange sie mit der Rückforderung ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens darstellen.

Gesellschafterversammlung

Versammlung der Anleger, auf der über Auszahlungen (Ausschüttungen), Entlastung der Geschäftsführung usw. abgestimmt wird.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Belange der Gesellschaft wie Name, Sitz, Zweck, Rechtsform, Dauer, Höhe des Eigenkapitals, Gründungsgesellschafter der Emittentin, Höhe der Mindestbeteiligung, Einzahlungsmodalitäten, Ergebnisverteilung, Regelungen zur Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses. Der Gesellschaftsvertrag stellt damit das wesentliche Vertragswerk im Rahmen der Anlegerbeteiligung an die Emittentin dar.

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Periodische Erfolgsrechnung des externen Rechnungswesens, die in systematischer Form die Aufwendungen und Erträge einer Periode gegenüberstellt. Die GuV ist Bestandteil des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und ermittelt durch Saldierung der Erträge und Aufwendungen einer Periode den Jahresüberschuss als Periodenerfolg. Der in der GuV ermittelte Jahresüberschuss bildet die Grundlage für Gewinnverwendungsentscheidungen.

Glasfaser

Ein synthetisches Material, welches aus dem Kunststoff Fiberglas hergestellt wird. In Glasfaser-Leitungen werden keine elektro-magnetischen Signale sondern optische Lichtwellen übertragen. Die Vorteile einer optischen Übertragung sind: sehr geringe Störanfälligkeit, große Leitungslängen ohne nennenswerte Signalstärken-Verluste, unempfindlich gegenüber Elektro-magnetischen Feldern.

Ggf.

Gegebenenfalls

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbH & Co. KG

Rechtsform, die in ihrer Konstruktion eine Personengesellschaft und eine Kommanditgesellschaft ist und an der eine GmbH als Komplementär beteiligt ist.

GmbHG

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GuV

Gewinn- und Verlustrechnung

Gründungsgesellschafter der Emittentin

Gesellschafter, die an der Gründung einer Gesellschaft beteiligt sind

Hafteinlage

Der Betrag, mit dem ein Kommanditist im Handelsregister eingetragen ist und auf den die Haftung dieses Kommanditisten gegenüber Gläubigern der Kommanditgesellschaft begrenzt ist.

Handelsregister

Öffentlich geführtes Verzeichnis für Kaufleute und Handelsgesellschaften. In das beim Registergericht geführte Handelsregister sind bestimmte Vorgänge einzutragen, deren Eintragungspflicht sich aus dem Handelsgesetzbuch und verschiedenen anderen Gesetzen ergibt.

HGB

Handelsgesetzbuch

IDW

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Insichgeschäft

Rechtsgeschäft, das jemand als Vertreter eines anderen entweder mit sich selbst im eigenen Namen abschließt oder mit sich als Vertreter eines Dritten.

i.S.d.

im Sinne des

i.V.m.

in Verbindung mit

Investitionsvolumen

Gesamtbetrag aller Kosten, die zum Erwerb sowie zur Errichtung des Glasfasernetzes und zur Konzeption des Anlageobjekts aufgebracht werden.

KAGB

Kapitalanlagegesetzbuch

Kapitalkonto

Dient bei einer Personengesellschaft dem Ausweis des Eigenkapitals individuell für jeden Gesellschafter und spiegelt die Bewegungen der Kapitaleinzahlungen, zugewiesenen Gewinn- und Verlustanteile sowie Auszahlungen bzw. weitere Einlagen wider.

KfW

Kreditanstalt für Wiederaufbau

KG

Kommanditgesellschaft

Kommanditeinlage

Einlage des Kommanditisten. Die Kommanditeinlage ist vorliegend mit der Haftsumme (Haft einlage) identisch.

Kommanditgesellschaft

Eine auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma eingerichtete Gesellschaft, bei der mindestens einem Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditist), während bei dem anderen Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter/Komplementäre).

Kommanditist

Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, dessen Haftung auf den Betrag seiner Haftenlage beschränkt ist.

Kommanditkapital

Summe der Kommanditeinlagen der Kommanditisten

Komplementär

Der voll haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, dessen Haftung nicht auf die von ihm übernommene Kapitalbeteiligung begrenzt ist, sondern sich auf sein gesamtes Betriebs- und Privatvermögen erstreckt.

KVZ

Kabelverzweiger

Liquidität

Fähigkeit eines Unternehmens, allen fälligen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Leerrohr

Als Leerrohr wird in der Bauwirtschaft ein starres oder flexibles Rohr aus Kunststoff oder Metall zur Installation von elektrischen Leitungen bezeichnet.

LWG

Landeswassergesetz Schleswig-Holstein

LWL

Lichtwellenleiter

Mbit/s

Megabit pro Sekunde. Ein Bit ist die Bezeichnung für die kleinste Darstellungseinheit für Daten in binärer Schreibweise (0 oder 1). 8 Bit entsprechen 1 Byte.

MHz

Megahertz

Nachschusspflicht

Als Nachschusspflicht bezeichnet man die Verpflichtung anteilmäßig das bestehende Gesellschaftskapital zu erhöhen bzw. für entstandene Verluste zu haften.

Nr.

Nummer

p.a.

Abkürzung für per annum (pro Jahr)

Platzierung

Vertrieb von Beteiligungen der Emittentin an die Anleger

Prospektverantwortliche

Person oder Gesellschaft, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernimmt.

Provider

Anbieter von Diensten, Inhalten oder technischen Leistungen, die für die Nutzung oder den Betrieb von Inhalten und Diensten im Internet erforderlich sind.

Rentabilität/Rendite

Verhältnis von Gewinn zu eingesetztem Kapital

Risiko

Der Begriff bezeichnet die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens

Rückabwicklung

Als Rückabwicklung bezeichnet man die Auflösung der Emittentin und die Erstattung der von den Anlegern gezahlten Beteiligungsbeträge, weil der Emittentin weniger Kapital (Eigen- und Fremdkapital) zur Verfügung steht als eigentlich für das Anlageobjekt benötigt wird.

Sog.

Sogenannte

Stammkapital

Betrag, bis zu dessen Höhe die GmbH für ungedeckte Schulden aufkommen muss

Stiller Gesellschafter

Am Handelsgewerbe eines Kaufmanns mit einer Vermögenseinlage beteiligte Person, die dafür einen Anteil am Gewinn aus dem Handelsgeschäft erhält. Der stille Gesellschafter ist kein Gesellschafter im herkömmlichen Sinn, er ist am Geschäftsvermögen des Unternehmens nicht beteiligt.

Szenarien

Anlageobjektbezogene Situationsdarstellung, die dazu dienen kann, Chancen und Risiken besser abschätzen zu können.

Tilgung

Regelmäßige Abzahlung bzw. Rückzahlung einer langfristigen Schuld in Form von Teilbeträgen

TKG

Telekommunikationsgesetz

UN

Abkürzung für Unternehmen

UStG

Umsatzsteuergesetz

VDSL

Very High Speed Digital Subscriber Line. VDSL ist eine asymmetrische Übertragungstechnik, um im Festnetz einen breitbandigen Internet-Zugang mit hohen Übertragungsraten zu erreichen.

Vectoring

Vectoring ist ein Verfahren, das zur Erhöhung der Datenrate in xDSL-Techniken eingesetzt wird.

Verkaufsprospekt

Broschierte Darstellung aller tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Beurteilung der Vermögensanlagen notwendig sind.

VermAnlG

Vermögensanlagengesetz

VermVerkProspV

Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Vgl.

Vergleiche

Zahlstelle

Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlagen. Die Zahlstelle führt bestimmungsgemäß die Zahlungen an die Anleger aus und hält den Verkaufsprospekt, das

Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

z.B.

zum Beispiel

Zinsen

Entgelt, welches ein Schuldner einem Gläubiger dafür zahlt, dass dieser ihm Kapital geliehen hat.

Zinssatz

Der Zinssatz drückt die Höhe der Zinsen in Prozent aus

Zzgl.

zuzüglich